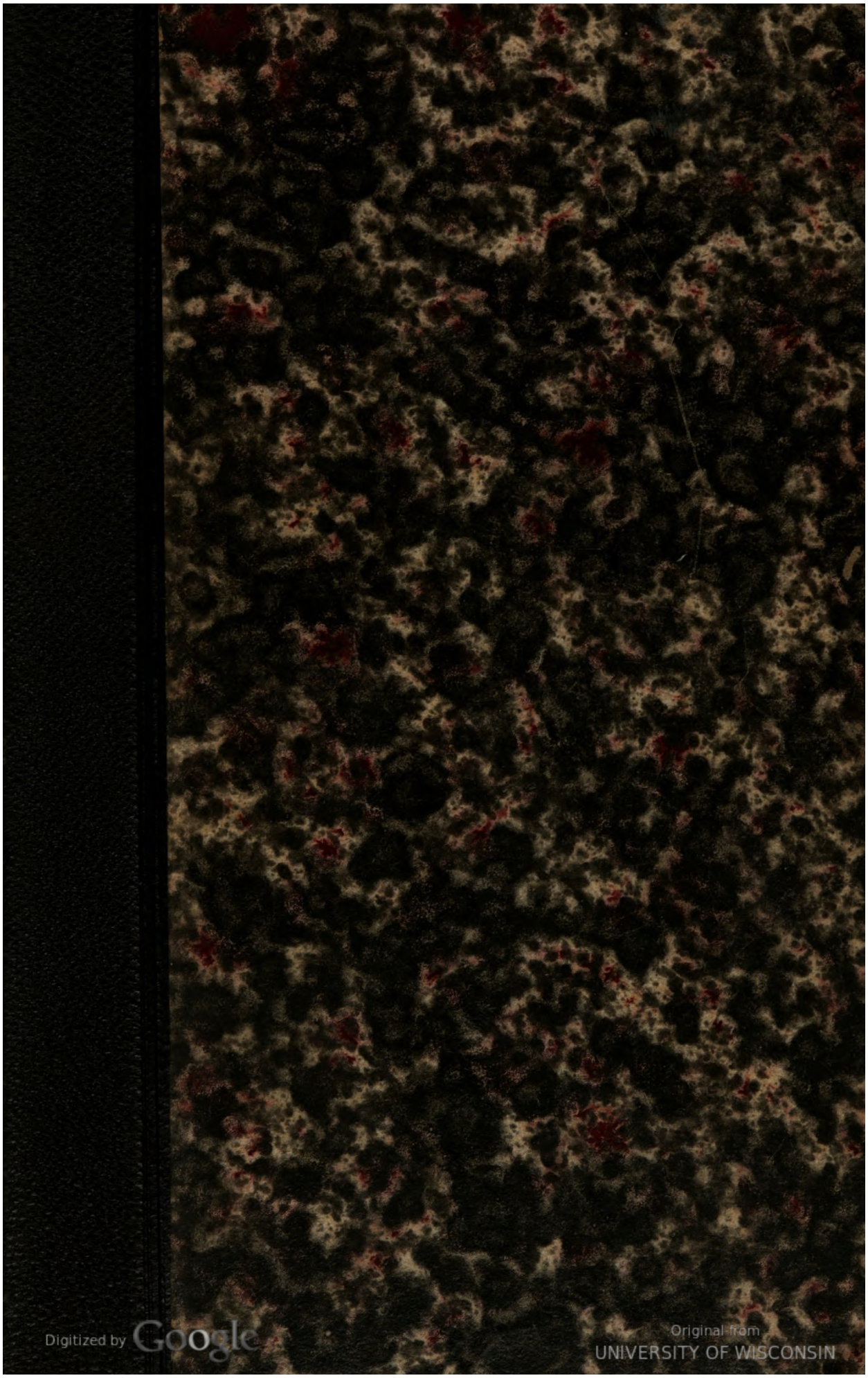
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

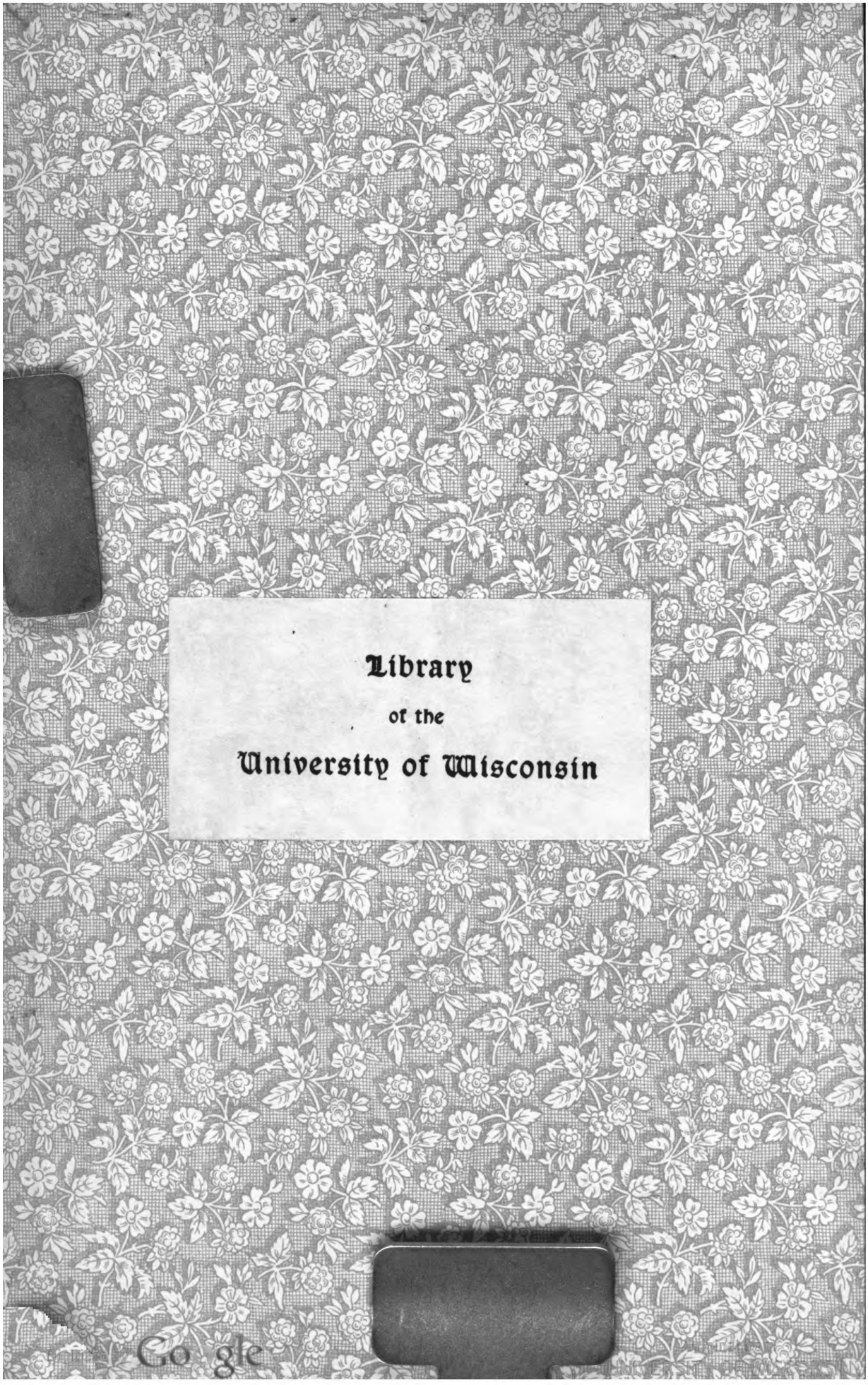

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

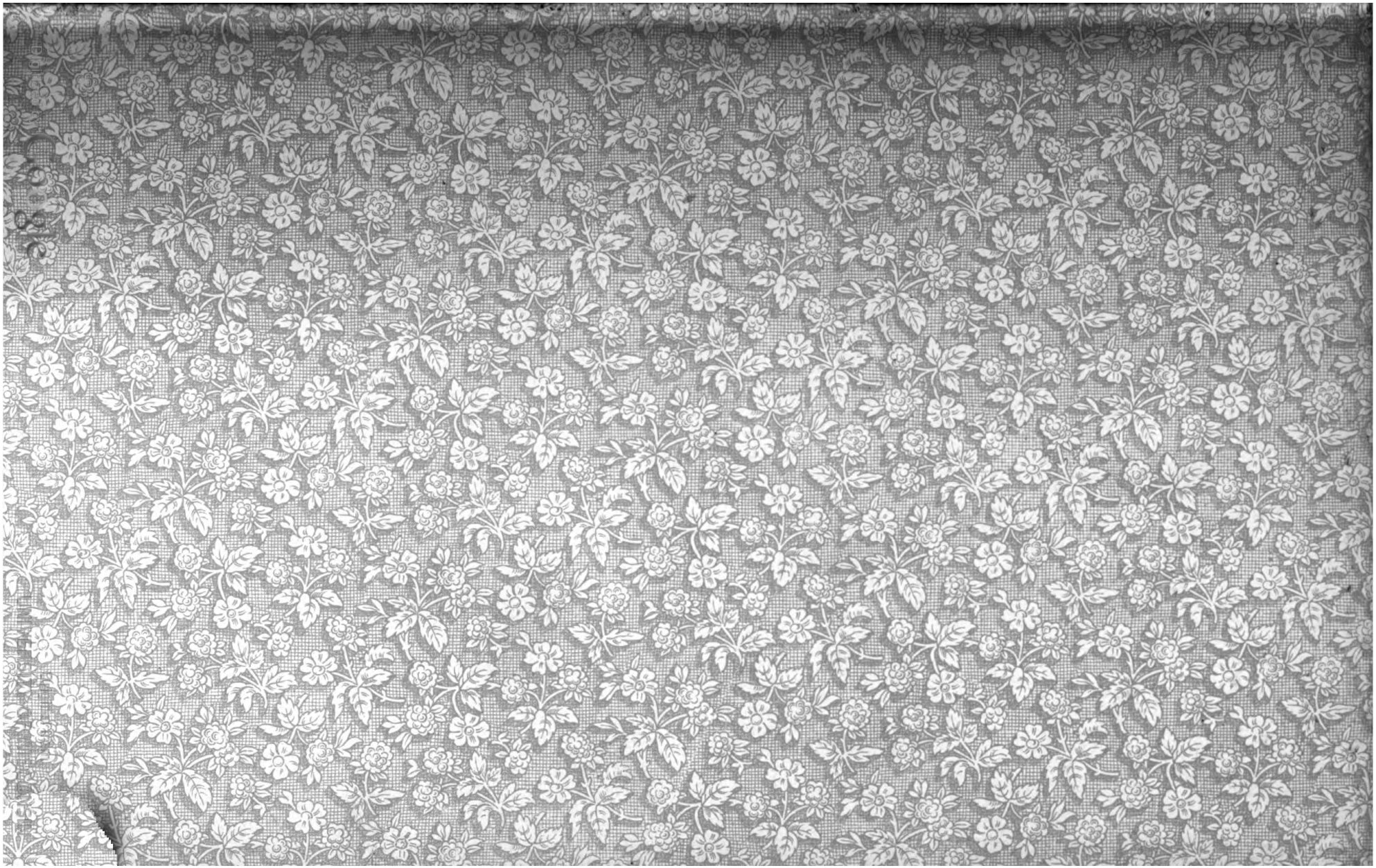

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Die Regelung des pfälziſchen Bergweſens.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg v. Schanz,
Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik
an der Universität Würzburg.

XLIV.

Wilhelm Silberschmidt, Die Regelung des pfälzischen Bergwesens.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.
1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Regelung

des

pfälzischen Bergwesens.

Nach archivalischen Quellen dargestellt

von

Dr. Wilhelm Silberschmidt
Rat am K. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung.
1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

199869
DEC 10 1915

H
.7W74
44-45

Vorwort.

Um die Geschichte der Gewerkschaft von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in einem süddeutschen Landesteil zu verfolgen, wollte ich das pfälzische Bergrecht daraufhin untersuchen. Es zeigte sich aber sofort, daß die, sehr reiche, Geschichte des pfälzischen Bergrechts erst aus den Archiven, in denen eine große Anzahl von Bergordnungen schlummerte, erweckt werden mußte. Für freundliche Unterstützung bei dieser Arbeit bin ich den Herren Vorständen und Beamten des Reichsarchivs und des Geheimen Staatsarchivs sowie des Oberbergamts in München, der Kreisarchive Speyer und Nürnberg, des Generallandesarchivs in Karlsruhe, der Staatsarchive in Koblenz und Wetzlar, der städtischen Archive Augsburg und Worms sowie des Archivs der Kirchenschaffnei Zweibrücken zu herzlichstem Danke verpflichtet. Gleichen Dank schulde ich Herrn Professor Buttmann, Herrn Regierungsrat Pöhlmann und Herrn st. Landgerichtsdirektor Roth in Zweibrücken. Mein hochverehrter Lehrer, Herr Geheimrat Professor Dr. von Schanz, nahm die Arbeit gütigst in gegenwärtige Sammlung auf.

Nicht alles, was ich suchte, habe ich gefunden und auch sonst war Vollständigkeit bei der ersten Verarbeitung des großen Stoffes nicht zu erreichen. Die Veröffentlichung einer größeren Anzahl von Bergordnungen, die ich gewünscht hätte, verbot sich aus äußeren Gründen. Möge die Arbeit auch so Nutzen bringen und andere zu weiteren Untersuchungen veranlassen!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Einleitung.

§ 1. Die geschichtliche Bedeutung der pfälzischen Bergwerke 1
Anhang. Literatur 7

Erstes Kapitel. **Die Regelung durch Weistümer.**

§ 2. Grundherrschaft und Regal 8
§ 3. Die Weistümer 9

Zweites Kapitel. **Die Regelung durch die Landesfürsten.**

Erstes Buch. Die Kurpfalz.

§ 4. Das Pfalzgrafentum und das Regal 14

Erste Abteilung.

Das Bergrecht in der Pfalz bis zum Aussterben der älteren Kurlinie.

I. Von Rupprecht zu Friedrich dem Siegreichen.

§ 5. Das Deimbacher Bergwerk 16
§ 6. Jakob Bargsteiner 16
§ 7. Der österreichische Einfluß 17
§ 8. Die Bergordnungen Friedrich I. für die kurpfälzischen Bergwerke . . 22
§ 9. Die Bergordnungen Friedrich I. für fremde Herrschaftsgebiete . . . 23
§ 10. II. Übersicht über die Zeit Philipp des Aufrichtigen 33
§ 11. Verleihungen und Bergordnungen Philipps für Orte der Kurpfalz . . 33
§ 12. Verleihungen Philipps für fremde Herrschaftsgebiete 43
§ 13. Verleihungen Philipps für gemeinschaftliche Gebiete 52
§ 14. Die allgemeine Bergordnung Philipps 55
§ 15. III. Das Bergwesen unter Ludwig V., Friedrich II., Ottheinrich und in der Folgezeit 59

Zweite Abteilung.

Das Bergrecht in der Kurpfalz bis zu ihrer Vereinigung mit dem Herzogtum Zweibrücken.

§ 16. Das Bergwesen der Kurpfalz im 18. Jahrhundert 68
§ 17. I. Im Oberamt Alzey 68
§ 18. II. Im Oberamt Kreuznach 71
§ 19. III. Im Oberamt Kaiserslautern 71
§ 20. IV. In den Oberämtern Lauterecken, Rockenhausen, Veldenz und Bacharach 72
§ 21. Anhang. Die nichtpfälzischen Bergwerke im Gebiete der heutigen Pfalz 74
§ 22. Die pfälzische neue Bergordnung 75
§ 23. Die Organisation des Bergwesens 78

Zweites Buch. Das Herzogtum Zweibrücken.

Erste Abteilung.

Das Stammherzogtum und die Grafschaft Veldenz bis zum 30jährigen Krieg.

§ 24. Der Selberg, der Stahlberg und der Landsberg 81
1. Die Bergfreiheiten Ludwig I. 84

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

§ 25. a) Für Wolfersweiler 84
§ 26. b) Für Stahl- und Landsberg 88
§ 27. 2. Die Stollfreiheiten Alexanders 89
§ 28. 3. Die Bergordnung Alexanders von 1514 92
§ 29. 4. Die Entwickelung des Bergwesens unter Ludwig II. 95
§ 30. a) Die Stollfreiheit für den Stahlberg von 1520 96
§ 31. b) Die Stollfreiheit für den Stahlberg von 1526 98
5. Die Entwickelung des Bergwesens unter Herzog Wolfgang . . . 101
§ 32. a) Bis zur Bergordnung von 1556 101
§ 33. b) Die Bergordnung von 1556 104
§ 34. c) Die Bergordnung von 1560 109
§ 35. d) Die Bergfreiheiten von 1563 112
§ 36. e) Die Bergordnung von 1565 116
§ 37. f) Die letzte Zeit Wolfgangs 120
6. Der Verfall unter Johann I. und seinen Nachfolgern 123
§ 38. a) Bis zur Bergordnung von 1590 123
§ 39. b) Bis zur Bergordnung von 1632 127

Zweite Abteilung.
Die hintere Grafschaft Sponheim.

§ 40. 1. Bis zur Bergordnung von 1490 129
§ 41. 2. Bis zur Bergordnung von 1562 132
§ 42. 3. Bis zur Bergordnung von 1590 132
§ 43. 4. Bis zur Bergverleihung von 1709 und 1746 138
§ 44. 5. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 140

Dritte Abteilung.
Das Bergrecht des Herzogtums Zweibrücken im 18. Jahrhundert bis zur Vereinigung mit Kurpfalz.
I. Bis zum Tode Christian IV.

§ 45. 1. Unter Gustav Samuel 1719—1731 141
§ 46. 2. Bis zur Bergordnung von 1743 142
§ 47. 3. Bis zur Bergordnung von 1768 143
§ 48. 4. Bis zum Tode Christian V. 144

II. Unter Karl II. August Christian.

§ 49. 1. Bis zur Bergordnung vom 15. April 1778 145
§ 50. 2. Bis zum Tode Karl II. 147

III. Übersicht über die zweibrücker Bergwerke dieser Zeit.

§ 51. 1. Die Quecksilberbergwerke 149
§ 52. 2. Die Steinkohlenbergwerke 150

Drittes Buch. Die Pfalz unter dem französischen Bergrecht.

§ 53. 1. Die Einführung des französischen Rechts 151
§ 54. 2. Die Grundzüge des Gesetzes vom 28. Juli 1791 152
§ 55. 3. Das Gesetz vom 21. April 1810 153
§ 56. Schluß 155
Anhang: Urkunden des K. Kreisarchivs Speyer Nr. 204 und 205 des Herzogtums Zweibrücken 157
Ortsverzeichnis 162

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einleitung.

§ 1. Die geschichtliche Bedeutung der pfälzischen Bergwerke.

Wenn es bisher an einer Geschichte des pfälzischen Bergwesens mangelt, wenn nur einzelne der zahlreichen pfälzischen Bergordnungen in der Gegenwart zugänglich sind, wenn z. B. Wagner[1]), der die Berggesetze mit so großem Fleiße gesammelt hat, bei der Herausgabe der kurpfälzischen Bergordnung vom 31. Juli 1781[2]) nicht zu sagen weiß, auf welche früheren kurpfälzischen Bergordnungen ihre Einleitung Bezug nimmt und wenn auch noch Achenbach[3]) keine der vielen Vorgängerinnen der letzten kurpfälzischen Bergordnung anführt, so mag es dafür Erklärungen geben. Die führenden Bergbaugegenden der deutschen Vergangenheit waren die Alpenländer, Böhmen, Sachsen, der Harz und es ist verständlich, daß ihrer Geschichte die Hauptbedeutung beigelegt wurde. Kamen ja doch aus diesen Ländern die Bergknappen und mit ihnen ihre Erfahrungen, ihre Fachkenntnisse und Fachbezeichnungen in die übrigen deutschen und die meisten europäischen Staaten![4])

Aber doch wurde schon von Wagner und erst recht in der Neuzeit auch die Geschichte der meisten übrigen Bergbauländer behandelt und es besteht kein Grund, die Pfalz in dieser Beziehung zurückzusetzen. Ihre Bedeutung für die Geschichte des Bergwesens ist keineswegs unerheblich.

Das kuppenreiche Bergland zwischen Hardt und Hunsrück,[5]) mit

---

[1]) Corpus juris metallici. Leipzig 1791.

[2]) S. 390.

[3]) Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrecht. Erster Teil. Bonn 1871.

[4]) Vgl. Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht Bd. 12 S. 80 f. und Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute ebenda Bd. 13 S. 46.

[5]) von Gümbel, Geologie von Bayern, zweiter Band. Kassel 1894 S. 898 ff., Bavaria 4. Band, 2. Abteilung, Landes- und Volkskunde der Bayrischen Rheinpfalz. München 1867.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kohlenführenden und rotliegenden Schichten, denen sehr häufig Eruptivgesteine der Porphyr- und Melaphyrgruppe beigesellt sind, ist schon früh bergmännisch ausgebeutet worden. Besonders erheblich war die bergmännische Tätigkeit im 15. und 16. und dann wieder im 18. Jahrhundert.

Neben Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Steinkohle, Achat, Kobalt und Schwerspat ist insbesondere Quecksilber in bedeutenden Mengen gewonnen worden. Die Zweibrücker Bergwerke sollen 1765 hievon 43000 Pfund gefördert,[1]) die kurpfälzische Karl-Theodors-Erzlust allein 1774 eine Ausbeute von 20099 Pfund Quecksilber[2]) gehabt haben. Sie förderte nach den Bestätigungen des Bergmeisters[3]) vom 4. Quartal 1778 bis 2. Quartal 1782 15700 Pfd. Im Oberamt Meisenheim und Lichtenberg wurden vom 3. Quartal 1765 bis 2. Quartal 1768 109043 Pfund Quecksilber fertiggestellt,[4]) vom Koppelberg bei Orbis, den Altenbuscher, Altsteinbieler, Koppelberger Bergwerksgesellschaften und dem Karlsstollen wurden 1762 bis 1780 199516 Pfund Quecksilber gefördert,[5]) von den kombinierten Bergwerken zu Moschel[6]) vom 3. Quartal 1760 bis 1. Quartal 1764 43779 Pfund. Der Stahlberg hat von 1788—1827 über 522500 Pfund, der Landsberg in derselben Zeit (vom 3. Quartal 1788 bis 2. Quartal 1827) 443502 Pfund Quecksilber ergeben.[7])

Das waren demnach sehr erhebliche Mengen, die um so größere Bedeutung hatten als sonst in Europa nur noch zu Almaden in Spanien und zu Idria in Krain Quecksilber gewonnen wurde. Wenn dort auch ein noch größerer Betrag in Frage kam, so fiel das pfälzer Vorkommen doch sehr erheblich in die Wagschale,[8]) zumal die beiden anderen Gewinnungsgebiete weit entfernt waren.

Die Erläuterungen zu dem Blatt Kusel der Geognostischen Karte des Königreichs Bayern von 1910[9]) verglichen allerdings die zu 3—4 Tonnen Quecksilber angenommene pfälzische Ausbeute vom Jahre

[1]) Ferber, Bergmännische Nachrichten von den merkwürdigsten mineralogischen Gegenden der Herzogl. Zweibrückischen, Kurpfälzischen ꝛc. Länder. Mietau 1776. S. 49.

[2]) Widder, Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz, Bd. 3. 1787 S. 250.

[3]) Kreisarchiv Speyer Kurpfalz No. 524.

[4]) Akten des Bezirksbergamts Zweibrückens Nr. II 6 (2) beim K. Oberbergamt München Bl. 4—9.

[5]) Ebenda Bl. 12.

[6]) Ebenda Bl. 67.

[7]) Akten des Bezirksbergamts Zweibrücken Nr. III beim K. Oberbergamt, zusammenstellung Bl. 1 und 7.

[8]) Vgl. Wagner, Technologie unter Quecksilber, Nies-Düll, Lehrbuch der Mineralogie und Geologie. Stuttgart 1905. S. 94.

[9]) S. 72.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1790 mit der Weltproduktion zu 3600 Tonnen im Jahre 1903. Aber eine solche Vergleichung des Ergebnisses verschiedener Zeiträume gibt kein richtiges Bild. Ein ganz anderes ergibt sich, wenn man für bestimmte Zeitpunkte der Vergangenheit das pfälzer Vorkommen mit dem übrigen vergleicht. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Verhältnisse für eine monopolistische Ausbeutung sehr günstig lagen. Das mußte besonders die oberdeutschen Gesellschaften des 16. Jahrhunderts reizen, denen der Monopolgedanke steter Leitstern geworden war. In der Tat hat die Augsburger Gesellschaft des Christof Kraffter und Thoma Freyhaimer, wie wir sehen werden,[1]) darnach gestrebt, zu Erzielung von Monopolgewinnen die Quecksilberbergwerke Zweibrückens in eine Hand zu vereinigen und sie hat darauf hingewiesen, daß der Kaiser, der zu Idria jährlich über 1000 Ztr. Quecksilber mache, nicht mehr bauen lasse, als er verschleißen könne. Immer wieder ist man darauf zurückgekommen, daß es die Hauptsache sei, den Wettbewerb beim Verkauf des Quecksilbers auszuschließen, das seinen Weltmarkt in Antwerpen, Antorff, und seinen Hauptmarkt für Deutschland in Frankfurt hatte.[2]) Der Kaiser lasse in Idria nur die Herwardischen, der König von Spanien in Almaden nur die Fugger verkaufen,[3]) damit das Quecksilber und das Bergwerk in guten Würden und Reputation erhalten werde. Kraffter, der damals nach seinen Briefen schon wegen Bankrutts verstrickt war,[4]) hatte freilich nicht die genügenden Mittel, um den Plan durchzuführen. Aber in der zweiten Blütezeit des pfälzischen Bergwesens kehrt dieser Gedanke eines rheinischen Monopols neben dem krainischen wieder. Um die Wende des 18. Jahrhunderts[5]) führt ein pfälzisches Promemoria folgendes aus: Zweibrücken habe so lange gute Preise erzielt, als seine Erzeugnisse unverteilt durch ein Handelshaus verschleißt worden seien. Später seien die Bergwerke von Kurpfalz und Nassau ergiebig geworden, die Preise seien durch das vermehrte und ungeregelte Angebot gefallen und 1782 habe die Gefahr bestanden, daß die rheinische Provinz gegen Idria außer Konkurrenz gesetzt werde, da 3—4 Unternehmer Angebote in Holland gemacht hätten; es sei ein Preisfall eingetreten und Idria könne zusehen.

---

[1]) Brief vom 30. Nov. 1563, Kreisarchiv Speyer, Abteil. Zweibrücken I No. 463 Bl. Nr. 103. Vgl. auch Eid, Schwabens Anteil an den rheinischen Bergbauten des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken. O. J. S. 8.

[2]) Vgl. Brief vom 12. Okt. 1563, No. 9.

[3]) Brief vom 22. Nov. 1563, No. 11.

[4]) Vgl. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904. S. 208 und Ehrenberg, Zeitalter der Fugger Bd. I, 1896 S. 244; die Kraffter stellten 1562 oder 1563 ihre Zahlungen mit 19500 fl Passiven ein.

[5]) Akta des Bezirksbergamts Zweibrücken II 6 beim Oberbergamt, Bl. 35 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es sei nun, soweit Autores und Korrespondenzen ersehen ließen, das Erzeugnis von Idria etwa 300000 Pfund, das der rheinischen Provinz etwa 80000 Pfund. In Europa komme sonst nur noch das spanische Werk zu Almaden in Betracht, das sein Queckſilber allein nach den spanischen Besitzungen versende, wo das übrige Queckſilber Kontrebande sei. Deshalb käme es nur darauf an, den Preis durch gemeinschaftlichen Verkauf zu halten, der Bedarf sei groß und gleichbleibend. Als Ziel wurde eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle mit Idria ins Auge gefaßt. Das Erträgnis der pfälzischen Gruben und der Preis des Queckſilbers gingen damals ständig zurück, wodurch sich diese Pläne erledigten.

Aber die mitgeteilten Tatsachen ergeben doch den Beweis, daß das pfälzische Queckſilbervorkommen für Deutschland eine erhebliche Bedeutung hatte. Das zeigt sich auch, wenn man die Mineraliensammlungen durchwandert, in denen die Stücke von Obermoschel, vom Stahlberg, Selberg, Potzberg, von Mörsfeld und Deimbach heute noch eine große Rolle spielen.

Ursprünglich sehr groß war für die Pfalz auch die Bedeutung des Silbers und Kupfers, sowie des Eisens und Bleies, die zu Münz-[1]) und Gebrauchszwecken benötigt waren. Die Verwendung der Steinkohlen beginnt im 16. Jahrhundert: nach verschiedenen Versuchen Herzog Wolfgangs[2]) ließ Johann I.[3]) im Jahre 1588 nach den Kammerrechnungen dieses Jahres 21 Malter Steinkohlen von Niederhausen zur Schmelze und Alaunhütte führen, um zu versuchen, ob man damit sieden und schmelzen könne. Die Verwertung des Achats[4]) bedarf besonderer Besprechung. Die Bedeutung der pfälzischen Bergwerke vom mineralogischen und geologischen Standpunkt aus ergibt sich schließlich am sichersten aus der im Anhang zusammengestellten Literatur. Das Ergebnis dieser Studien war, was die Queckſilberbergwerke betrifft, geeignet, die Betriebsergebnisse und die Schicksale der Einzelunternehmungen zu verstehen und zu erklären. Die Beobachter sind darüber einig, daß die meisten Queckſilbererze auf den Gängen und im Nebengestein sich in oberer Teufe vorfanden, viele sehr reich an der Oberfläche und in rascher Abnahme nach der Teufe zu.[5]) Gümbel sucht diese Tat-

[1]) Vgl. Friedrich Exter, Versuch einer Sammlung von Pfälz. Münzen und Medaillen. 2 Bände Zweibrücken. 1759—1775.

[2]) Vgl unten S. 118.

[3]) Vgl. unten S. 125, dazu S. 75.

[4]) Vgl einstweilen Eppler, Die Schmucksteine und die Schmuckindustrie 1912, S. 10, 24, 55, dazu Nöggerath, Geschichte und Rechtsverhältnisse der Achatindustrie im Fürstentum Birkenfeld, Z. f. Berg-R. 15, 193 f.

[5]) So zusammenfassend v Dechen im Archiv für Mineralogie Bd. 22 (1848) S. 462, vgl. auch Bavaria a. a. O. und Dr. Reis, Der Potzberg, seine Stellung im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sache damit zu erklären, daß die Quecksilbererze durch Sublimation aus größeren Tiefen des Erdinnern, wohl unter dem Einflusse benachbarter Vulkane, in die Bergspitzen gelangt sind.[1]) Als notwendige Folge aber ergab sich eine Entwickelung dieses pfälzischen Hauptbergwerksbetriebs, wie sie tatsächlich eingetreten ist: nicht ein stetes Vorwärtsschreiten, sondern ein plötzliches Auffinden, mehr oder minder rasches Nachlassen, verbunden mit oft sehr kostspieligen, aber stets vergeblichen Versuchen, in der Tiefe wieder auf reiche Erze zu stoßen. Heute wird abbauwürdiges Quecksilber überhaupt nicht mehr in der Pfalz gefunden.

Will man aber die geschichtliche Bedeutung des pfälzischen Bergwerksbetriebs überhaupt ins Auge fassen, dann wird es notwendig, das örtliche Verhältnis des pfälzischen Bergbaues zu dem des ganzen Reiches zu betrachten. Da ergibt sich dann, daß neben den bereits erwähnten führenden Bergbaugegenden, die sich in der Hauptsache im Osten und Süden des Reiches ausdehnten, ein zusammenhängendes Bergbaugebiet auch im Westen vorhanden war, das sich an Böhmen, Sachsen und die Alpenländer anschließend aus dem heutigen Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, der Pfalz und den Rheingegenden sich zusammensetzte. Dieses Gebiet war insbesondere für den Silberbergbau von erheblicher Bedeutung. Die Entwickelung des Bergbaues in Bayern[2]) und der Pfalz mußte sich, seitdem beide vom gleichen Fürstenhause gelenkt wurden, in gleichen Bahnen bewegen. Zwischen den Bergwerken der Pfalz, von Württemberg und Baden bestanden, insbesondere im 16. Jahrhundert, enge Beziehungen, der Herzog von Württemberg und der Markgraf von Baden waren an pfälzischen Gruben beteiligt, württembergische Bergverständige prüften die pfälzischen Gruben und umgekehrt.[3]) Baden besaß mit Zweibrücken gemeinschaftlich einen Teil der Sponheimer Gruben. Ebenso standen die pfälzischen und die elsaß-lothringischen Werke in steter Wechselwirkung. Der Kurfürst von der Pfalz war längere Zeit Landvogt im Elsaß[4]) und gebot als solcher über Rappoltsweiler und Leberthal um eine Zeit, in der das Wiedererblühen ihrer berühmten Silberbergwerke[5]) begann.

Pfälzer Sattel in Geognostischen Jahresheften 17 (1904) S. 93 f., besonders S. 206 f.: Kurze Übersicht über die Entstehung der erzführenden Bergkuppen der Pfalz.

[1]) Über die Quecksilbererze im Kohlengebirge der Pfalz, Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preußischen Rheinlande u. Westphalens 7. Jahrgang (1850) S. 83 f.

[2]) Vgl. Lori, Sammlung des bayrischen Bergrechts. München 1764.

[3]) Kreisarchiv Speyer, Zweibr. I No. 442.

[4]) Vgl. Häußer, Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. 1 (1845) S. 398.

[5]) Vgl. das Reichsland Elsaß-Lothringen, Landes- und Ortsbeschreibung. 3. Teil Ortsbeschreibung. Straßburg 1901—1903. S. 505, 623 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rappoltsweiler und Zweibrücken standen in enger Beziehung[1]) und wurden seit 1668 vereinigt, der Betrieb im 18. Jahrhundert wurde in Rappoltsweiler in der Hauptsache von Pfälzern, insbesondere der Gesellschaft J. P. Kröber und Gen., geführt. Diese bestand aus Johann Peter Kröber, Casimir Kröber, Christian Friedrich Schreiber, Karl Jakobi, Johann Anton Cäsar, Johann Collmann Kreutzer, Theophil Unger, Wwe. Kahl, fast alle aus Zweibrücken.[2]) Freilich die Landgrafschaft im Elsaß ging schon frühe an die Habsburger über und 1530 wurden die Rappoltstein'schen Bergwerke als Reichslehen erklärt, die Lehensanwartschaft erhielt das Haus Österreich. Da die Habsburger aber alsbald nach dem Erwerbe Freiburgs die Berghoheit auch im Breisgau erlangten,[3]) die Entwicklung der lothringischen Bergwerke in St. Kreuz und Leberau an sich gleichheitlich verlief[4]) mit der der Markircher, von welchen sie nur durch den Leberbach geschieden wurden, das pfälzer Gebiet aber insbesondere mit der Grafschaft Sponheim und Veldenz bis gegen Koblenz an den Rhein reichte, so bestand tatsächlich ein verhältnismäßig einheitliches Bergbaugebiet von den Alpen bis zum Rhein, von dem Bayern-Pfalz den Kern bildete. Die bergrechtlichen Verhältnisse Bayerns sind in der schon erwähnten Sammlung von Lori, insbesondere in der Einleitung dazu, schon frühe sehr gut dargestellt worden. Es erübrigt nunmehr noch, die bergrechtliche Entwickelung der Pfalz im Zusammenhange zu schildern.

---

[1]) Vgl. auch unten § 32 f.

[2]) E. Mühlenbeck, Histoire des mines de Ste Marie côte d' Alsace Markirch 1898. S. 87.

[3]) Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald von Eberh Gothein in Z. f. die Gesch. d. Oberrheins, Bd. 41 S. 399 f., Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. 1. Straßburg 1892. S. 599 f.

[4]) Vgl. Haubensack, La Chronique des Mines de Ste Marie. Colmar 1877. S. 69 f.

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Anhang zu § 1.

Literatur.

Collini, Historia et commentat. Academiae electoralis vol. I 1766. Description de plusieures mines de Mercure du Palatinat.

— Tagebuch einer Reise, welches verschiedene mineralogische Beobachtungen enthält. 1777.

Ferber, Bergmännische Nachrichten von den merkwürdigsten mineralogischen Gegenden der Herzogl. Zweibrückischen, Kurpfälzischen ꝛc. Länder 1776.

Suckow, Mineralogische Beschreibung des natürlichen Turpeths 1782 und Bemerkungen in Crells Annal. 1785.

Freih. v. Beroldingen, Bemerkungen zu einer Reise durch die Pfälzischen und Zweibrück. Queckſilberbergwerke 1788.

Leonhard, Die Queckſilberbergwerke auf dem linken Rheinufer, Bd. I 1807.

Merian, Geognostische Wanderungen durch die überrheinische Pfalz in Leonhards Mineral. Taschenbuch 1820 und: Ueber Gliederung der Gebirgsschichten in der Pfalz, daselbst 1822.

Schulze, Ueber die Queckſilbergruben in der Pfalz. Karsten, Archiv f. Bergbau Bd. III und Leonhards Taschenbuch 1822.

Noeggerath, Das Gebirge in Rheinland-Westphalen Bd. III 1824, v. Oeynhausen ebenda Bd. I, Burkart ebenda Bd. IV.

v. Oeynhausen, v. Dechen und v. Laroche, Geognostische Umrisse des Rheinlandes 1825.

v. Dechen, Das Vorkommen der Queckſilbererze in dem Pfalz-Saarbr. Kohlengebirge im Archiv f. Mineralogie von Karsten, Bd. XXII. 1848.

Guembel, Ueber Queckſilber in der Pfalz, Verhandlungen des naturwissenschaftlichen Vereins für Rheinland und Westphalen, Bd. VII 1850, ferner in Bavaria Bd. IV 2. Abt. und Geologie von Bayern, Bd. II. 1894.

Dr. Otto M. Reis, Der Potzberg, Geognostische Jahreshefte Bd. XVII 1906 und 1908. Erläuterungen zu dem Blatte Kusel der Geognostischen Karte von Bayern und zu den Blättern Nohfelden und Rheinprovinz von Preußen. Vgl. auch Dr. Häberle, Der Pfälzerwald, Entstehung seines Namens, seine geographische Abgrenzung und die Geologie seines Gebiets. Kaiserslautern 1911 und die dort angeführte weitere Literatur.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erstes Kapitel.

Die Regelung durch Weistümer.

§ 2. Grundherrschaftsrecht und Regal.

Die besonders von Arndt[1]) vertretene Ansicht läßt auch in Deutschland das Eigentum an den Bergschätzen von altersher dem Staate bezw. dem König zustehen. Dagegen sucht Zycha[2]) nachzuweisen, daß sowohl nach römischem wie nach ältestem deutschen Recht dem Grundeigentümer das Recht an den im Boden befindlichen Metallen und Steinen zustand und daß ein Recht des Königs auf diese Bodenschätze erst im 12. Jahrhundert erhoben wurde. Ich habe bereits an anderem Orte[3]) darauf hingewiesen, daß Ertragsabgaben von gleicher Höhe, wie sie später auf das Regal gestützt wurden, sich schon sehr frühe finden, habe aber angenommen, daß das Recht auf die Metalle selbst von Anfang an dem Grundeigentümer zustand und erst vom 12. Jahrhundert an vom König als Obereigentum beansprucht und verliehen wurde. Für das Gebiet des pfälzer Rechts kommen solche Verleihungen vor dem 12. Jahrhundert nicht in Frage. Wenn aber Gothein für das immerhin verwandte Gebiet des Breisgaus sich der Arndt'schen Ansicht anschließt,[4]) so wird durch die von ihm beigebrachten Beweise die eben vertretene Ansicht nicht berührt. Denn wenn im Jahre 1028 König Konrad II. Silberadern und Gruben „im Breisgau", soviel sein Recht daran belange, mit jeder Nutzung, die davon kommen könne, verleiht, so zeigt gerade die Einschränkung, daß es sich nicht um ein Eigentum, sondern um ein Besteuerungsrecht gehandelt hat. Und wenn Otto III. 993 sein Eigen mit allen Nutzungen und Zubehörungen im Sulzbachtal verschenkt hat, ohne dieser angeblich bis 1028 beim Kaiser verbliebenen Bergwerke auch nur zu erwähnen, so steht weder die

---

[1]) Theorie und Geschichte des Bergregals. Halle 1879, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und öfter.

[2]) Besonders: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus 1899 S. 86f.

[3]) Die Entwicklung der Gewerkschaft in Z. f. d. ges. Handelsrecht 71 (1912) S. 193f. Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Göschen 1912, Bd. I, S. 39.

[4]) Vgl. Z. a. a. O. 41, 389 und Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, 585.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Identität der Bergwerke fest, — die einen sollen des Kaisers eigen sein, die andern nur, soweit sein Recht daran belange, — noch hätten wirklich eigene Bergwerke ausschließlich unter den Begriff des Hoheitsrechts gebracht werden können. Und wenn Konrad die Zustimmung der Grundeigentümer nicht einholt,[1]) so zeigt dies wiederum, daß Grundeigentum nicht in Frage kam, daß es sich nur um ein Besteuerungsrecht gehandelt hat.

Für die Ansicht aber, daß dem Grundeigentümer auch das im Boden befindliche Metall gehört habe, spricht die Regelung in den Weistümern, insbesondere auch unseres Gebiets.

§ 3. Die Weistümer.

War das Recht an den Metallen nur ein Ausfluß des Eigentums, so gehörte es zum bürgerlichen Rechte und mußte wie dieses insbesondere auch durch Gewohnheitsrecht geregelt werden. Gerade die Rechtsverhältnisse der Grundherrlichkeit, die bereits eine Art Obereigentum des Grundherrn in sich bargen, mußten Veranlassung geben, festzusetzen, ob das Eigentum an den im Boden gefundenen Bergschätzen dem wirklichen Eigentümer, dem Grundherrn oder etwa dem Regalherrn zustehen sollte; zwischen dem Grundherrn und dem Regalherrn gab es noch weitere Obrigkeiten, die mit dem Regal nicht belehnt waren. Gerade die territorial zerrissenen Verhältnisse Westdeutschlands sind geeignet, die hier in Frage kommenden Verhältnisse zu klären. Und auch für den Schwarzwald muß Gothein feststellen, daß nach dem Schwabenspiegel das allgemeine Recht des Grundherrn an den Silbergruben angenommen wurde.[2]) Wenn aber der Sachsenspiegel (I 35 § 1) den Schatz unter der Erde „tiefer als ein Pflug geht", der königlichen Gewalt zuweist, so sieht Zycha[3]) mit Recht diese Unterscheidung als Ausfluß der neu aufgekommenen regalistischen Auffassung an. Sie stammte aus dem öffentlichen Recht und beschränkte das Privatrecht des Grundeigentümers auf die Tiefe der Pflugschar, erkannte es aber soweit ebenfalls an.

So mußte das in den Weistümern niedergelegte bäuerliche Gewohnheitsrecht ebenfalls Stellung zu diesen Fragen nehmen und ebenso das bergrechtliche Gewohnheitsrecht, als sich ein Stand der Bergleute bildete, deren Recht durch Gewohnheit und Übung, wohl von den Alpenländern ans,[4]) weiterverpflanzt wurde. Das geschah entweder in

---

[1]) Gothein an den angef. Orten.

[2]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, 594.

[3]) Ältestes BergR. S. 56 f.

[4]) Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters. 1900. 1, 17 f., Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. 1871. 1, 23 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besonderen Bergweistümern,[1]) wie sie aus den benachbarten rechts- und linksrheinischen Gegenden erhalten sind, oder in den allgemeinen bäuerlichen Weistümern.

Es entspricht der bäuerlichen Auffassung von den Rechten des Grundeigentümers und einem ursprünglichen Bergwerksbetrieb, daß das im Boden befindliche Metall als Fund unter der Erde betrachtet wurde. Den Fund aber, Fund und Prunt,[2]) teilen die Weistümer nahezu übereinstimmend der Grundherrschaft zu. So das Weistum zu Taben an der Saar[3]) von 1486: Dem Abt Fondt und Prondt, sie sei Gold, Kleider, Vieh, weil er ein Grundherr ist. Dabei wird vielfach unterschieden: Fund unter und über der Erde und wird alles Prundt, „von dem Himmel bis auf den Grund“[4]) oder, „von der Erde an bis an den Himmel“[5]) oder mit Einzelausscheidung, „der Vogel in der Luft, der Fisch im Wasser, Berg und Tal“[6]) der Grund- und Gerichtsherrschaft zugesprochen. So erzählt das Weistum des der Pfalz benachbarten Gebiets von Neumünster[7]): Item hait der scheffen gewiset, daz alle fondt, der in der graffeschaft von Otwilre, is sie uff den lehen oder anderswo, under der erden oder uber der erden, is sie von golde, silber, kupfer, bly, isen, steinekolen oder anders wie oder was man fondt nennen mag, das der der herrschaft von Sarbrucken sy und ir mit rechte zugehore.

Ebenso ist im Weistum des pfälzischen Orts Mittelbexbach von 1482[8]) der Fund „unter der Erden und darüber“ neben Jagen, Fischen, Geleit dem Jerg von der Leyen als Gerichtsherrn zugeteilt, in gleicher Weise im Weistum des pfälzischen Orts Burgalben[9]) von 1484 „der Fund über der Erde und unter der Erde und alle andern Nutze und Zufälle“ beiden Herrn, dem Abt zu Wadgassen und dem Grafen zu Bitsch. Von weiteren pfälzischen Weistümern spricht das zu Hornbach von 1354,[10]) das von Webenheim und Mimbach aus dem Jahre 1476,[11]) von Waldfischbach aus 1536,[12]) von Bliesbrücken aus 1503,[13]) von

---

[1]) Achenbach a. a. O. S. 9, 29 ff.
[2]) Vgl. Schröders Register zu beiden Worten.
[3]) Grimm, Weistümer 1840 f. 2, 73.
[4]) Brizweiler 1539, ebenda S. 289.
[5]) Taben a. a. O.
[6]) Filzen 1598, ebenda 2, 87.
[7]) Ebenda 2, 32 f.
[8]) Ebenda 5 (1866), 703.
[9]) Ebenda 5, 679.
[10]) Ebenda 5, 686.
[11]) Ebenda S. 695.
[12]) Ebenda 1, 776.
[13]) Ebenda 5, 707 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Breitfurt aus dem Jahre 1453[1]) den Fund „unter der Erde und über der Erde" dem Grundherrn zu.

Zum Vergleiche sei aus einem eigentlichen Bergweistum, dem zu Mecherich von 1577[2]) hervorgehoben, daß es dem Herrn alle Gewalt des Berges überwies, „den Wildfang auf der Erde und in der Erde".

Der Grundgedanke aller dieser Einzelbestimmungen ist folgender: Im Gegensatze zu den direkt aus dem Eigentum fließenden Rechten des habere licere, die dem Grundeigentümer zustehen, sind Jagd, Fischerei, Fund und Bergrecht Gewalt-, Herrschafts- und Hoheitsrechte, die vom Grundherrn bei der Verleihung des Eigentums zurückbehalten wurden. Im Grundherrn vereinigten sich früher bürgerliche und Hoheitsrechte, später ist er der erste und nächste Gewalthaber auf der Stufenleiter der Verleihungen. Fund- und Bergrecht werden wie der Wildfang behandelt, als Wildfang unter der Erde. Wildfang und Bergregal sind auch im Schwarzwald[3]) in ihren Schicksalen verbunden; wenn Gothein den ersteren als einen Neuerwerb der Könige am Eigentum anderer, das Regal aber als Abschwächung des früheren vollen Eigentums betrachtet, so ist gerade das Bergrecht nach dem Vorbilde des Wildfangs behandelt worden und nicht das Recht des weit entfernten Königs kam zunächst in Frage, sondern das des Grundherrn, des alten Eigentümers. In dem langjährigen Streit um das Eigentum an den Gruben bei Deimbach[4]) hat man im Jahre 1459 Kundschaft erholt, in wes Herrlichkeit das Kloster Deimbach gelegen sei und dazu festgestellt, wem der Wildbann und das Geleit zugestanden habe.

Aber in den Weistümern gerade des pfälzischen Gebiets kommt neben dem Rechte des Grundherrn an dem Fund auch das Recht anderer daran zur Geltung. Wie die Rechte des Königs im Sachsenspiegel erst unter der Tiefe des Pflugs beginnen, die gewöhnliche und übliche Benutzung des Bodens also dem Eigentümer vorbehalten wird, so soll das Recht des Gerichtsherrn regelmäßig auch erst bei größeren Werten eintreten. Nur wenn der Fund über fünf Pfennig Schilling wert ist, soll er den Hochgerichtsherrn gehören.[5]) Wenn er darunter wert ist, soll er, wenn derselbige Gemeinsmann schweigen kann, ihm zugehören.[6]) Andrerseits wird aber auch z. B. in Burgalben 1484[7]) der Fund, er sei groß oder klein, den Herrn zugewiesen. In diesem Weistum wie

---

[1]) Ebenda 2, 41.
[2]) Ebenda 2, 696.
[3]) Gothein, Zeitschr. a. a. O. S. 387, Wirtschaftsgeschichte S. 585, 589.
[4]) Kreisarchiv Speyer. Kurpfalz zu Nr. 425.
[5]) Blieskastel 1540 bei Grimm 2,29.
[6]) Leiningen-Altdorf ebenda 2, 47, St. Ingbert 1535 ebenda 2, 55.
[7]) Ebenda 5, 679.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

insbesondere häufig in den von Klöstern, Abteien ꝛc. findet sich die Zuteilung an mehrere Herrn, meist den geistlichen Besitzer bezw. dessen Obern einerseits, den weltlichen Vogt andrerseits,[1]) und zwar entweder insgemein (so Weistum des Hofs zum Saal 1487 Remigiusberg: Fund unter der Erde der Probstei und auswendig ihrer vier Wände dem Probst und dem Pfalzgrafen) oder unter Teilung (so Tholey 1527:[2]) jedem Herrn seine Gebühr, Erzbischof von Trier Herr über Fischfang und Wildbann über und unter der Erde, den Herrn von Stein ihre Gebühr). So mögen allerdings auch die später zum Regal erwachsenen Abgaben entstanden sein: das Regal selbst geht von oben, vom Königtum, nach unten, die grundherrlichen Rechte steigen von unten nach oben.

Nun erhebt Gothein[3]) gegen diese Rechtsquellen ganz allgemein im Anschluß an einen Einzelfall den Vorwurf, sie seien nicht naives Erzeugnis der rechtsbildenden Kraft, eine uralte Überlieferung, sondern seien zu bestimmten Zwecken subjektiv gefärbt, enthielten alte und neue Bestandteile gleichmäßig gemischt, je nach den Interessen des Augenblicks. Die Vorwürfe in dieser Allgemeinheit sind gewiß unberechtigt. Wer die Übereinstimmung dieser Weistümer über sehr große Gebiete hin berücksichtigt, wer ihre Entstehung erwägt, wie die Schöffen in althergebrachter Weise aus dem Borne ihrer Erinnerung das Recht und die Berechtigungen feststellen, der versteht das hohe Ansehen, in dem diese Weistümer standen und er wird sich durch einen Einzelfall nicht beirren lassen.

Die Zahl der Schöffen in der Pfalz und ihrer Umgebung[4]) war häufig sieben, manchmal verteilte sich die Zahl auch auf mehrere Dörfer.[5])

Auf ein solches Weistum scheint sich auch ein Bericht zu beziehen, den der spätere Berghauptmann Hans Thein des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken am 6. September 1559 an diesen gerichtet hat. Er sagt darin, daß in einem Streite die Gewerken sich an einen Gerichtsschreiber in Worms gewendet hätten. „Der gemeldt Gerichtsschreiber hat auch ein Urteil in Abschied bracht, daß man die alte Ordnung,

---

[1]) Vgl. Bliesbrücken 1503, ebenda 5, 707 f.

[2]) Ebenda 2, 88.

[3]) Wirtschaftsgeschichte 1, 614. Vgl. aber Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausg. 1899 1, IX über die Weistümer: neu, beweglich und sich stets verjüngend in ihrer äußeren Gestalt enthalten sie lauter hergekommene alte Rechtsgebräuche ... Sie können durch die lange Fortpflanzung entstellt und vergröbert sein, unecht und falsch sie nie.

[4]) Grimm, Weistümer 2, 34; 5, 66.

[5]) So Altheim und Böckweiler, ebenda 5, 692, für Webenheim und Mimbach nur aus Webenheim, ebenda 5, 693.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die sie vormals gebraucht, wieder vürnehmen und anfangen, auch 7 Bauren aus 7 Dörfern verordnen solle, neben einem Bergmeister dem Bergwerk vürzustehn; dem stimmen die andern zu und vermeinen, es sei Heiltum." [1])

[1]) Akt. des Kreisarchives Speyer Abt. Zweibrücken I Nr. 466 Bl. 2 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweites Kapitel.

Die Regelung durch die Landesfürsten.
Erstes Buch: Die Kurpfalz.

§ 4. Das Pfalzgrafentum und das Regal.

Wenn man auch den Weistümern eine große Bedeutung für die Erkenntnis der grundherrlichen Rechte an den Bergwerken beilegt, so sind doch zu den Zeiten, aus welchen diese Rechtsquellen erhalten sind, die Bergwerksbetriebe der Pfalz keine grundherrlichen mehr gewesen. Es muß auch zugegeben werden, daß die Bestimmungen dieser Weistümer sich zunächst nur auf gelegentliche Funde von Mineralien, nicht auf die Regelung des Bergwerksbetriebs selbst beziehen.

Der, in der Hauptsache bäuerliche, Kleinbetrieb, wie er aus den Weistümern zu uns spricht, war nur für den Anfang der Entwickelung geeignet. Größere Betriebe sind naturgemäß von den Großen des Landes unternommen worden oder später in ihre Hände gelangt, bis dann im 12. Jahrhundert der König allgemein das Recht auf Verleihung beanspruchte, wie er schon vorher das Recht auf Besteuerung oder Gebühren besessen hatte.[1])

Unter jenen Hohenstaufen-Kaisern, die so kräftig das Recht auf die Bergwerke als Königsrecht beanspruchten, um es dann weiter zu verleihen, ist auch die erste Urkunde errichtet worden, auf welche die Pfalzgrafen bei Rhein ihre Rechte an den Bergwerken des Landes zeitweilig zu gründen versuchten.

Nachdem die Hohenstaufen die Würde des Pfalzgrafen bei Rhein mit ihrem rheinischen Länderbesitz vereinigt und die Welfen beides kurze Zeit besessen hatten, übertrug Kaiser Friedrich II. die Pfalzgrafenwürde an Ludwig den Wittelsbacher, Herzog von Bayern, dessen Sohn Otto II. auch den pfälzischen Hausbesitz als Ausstattung seiner Ehefrau Agnes erhielt. Dem Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, übertrug Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Nürnberg am 26. November 1219 aus Dankbarkeit als rechtes Lehen alle Art Metalle, Gold, Silber

[1]) Vgl. zuletzt meinen Aufsatz in Zeitschr. f. d. ges. HR. 71, 198 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und andere, die auf dem Grund und Boden ihrer Eigenbesitzungen oder Lehen gefunden würden, mit jedem Recht und Nutzen. Der Bedacht legte offenbar großen Wert auf die Verleihung und 70 Jahre später bestätigten der Burggraf von Nürnberg und der Graf von Öttingen, daß sie die Verleihungsurkunde gesehen haben.[1]) Im Streite um das Eigentum an den Mörsfelder Gruben wurde von ihr Gebrauch gemacht.[2]) Nun wird freilich geltend gemacht,[3]) die Verleihung hätte sich nach ihrem Wortlaut nicht auf die pfälzischen Lande bezogen, aber wohl zu Unrecht. Denn die Verleihung bezieht sich auf die terrae patrimonii et feudi und als feudum ist die Belehnung mit der Kurwürde und dem Pfalzgrafentum sicher zu erachten, auch wenn die Länder nicht patrimonium sein sollten. Übrigens ist die Frage seit dem Jahr 1354 in der Hauptsache gegenstandslos geworden, da in diesem Jahre Kaiser Karl IV. in der „goldnen Bulle" für seine Nachkommen als König von Böhmen und für alle Kurfürsten in ihren Ländern ausdrücklich erklärte, daß sie „alle Gold- und Silbergruben, Bergwerke oder Erzadern von Zinn, Kupfer, Eisen, Blei und sonst dergleichen Metallen, auch Salz, rechtlich haben und besitzen mögen". Von da an beginnt die Entwickelung dahin, daß jedem Landesherrn als solchem das Regal zustehe. Die Wahlkapitulation Karl V. von 1519 sichert den Reichsständen „ihre Regalien" und Art. 8 § 1 des Osnabrücker Friedens erkennt die Reichsstände in ihrer Eigenschaft als Landesherrn als Inhaber des Regals an.[4])

Für die Pfalz wird nun zu zeigen sein, wie die Kurfürsten und die Pfalzgrafen der übrigen Linien das Recht auf die in ihren Gebieten gelegenen und zum Teil anderen Landesherrschaften unterstehenden Bergwerke beansprucht und wie sie die Verhältnisse geregelt haben. Dabei darf kurz an folgendes erinnert werden. Ludwig der Bayer überließ die Rheinpfalz und die Oberpfalz im Hausvertrage von Pavia 1329 den Söhnen seines Bruders Rudolf; jede Linie sollte die andere beerben. Die Kurwürde sollte zwischen beiden wechseln, blieb aber bei der Pfalz, was durch die „goldene Bulle" bestätigt wurde. Der Urenkel Rudolfs, Ruprecht III., wurde deutscher König und seine 4 Söhne teilten die pfälzischen Länder. Die Kurlinie behielt die mit dem Pfalzgrafenamt verbundenen Gebiete, besonders Heidelberg und Amberg. Der erste Herrscher war Ludwig der Bärtige, sein Bruder Stephan erhielt Zweibrücken und Simmern, die übrigen Teile kommen hier nicht in Frage. Die Söhne Stephans teilten wieder Zweibrücken und Simmern unter

---

[1]) Generallandesarchiv Karlsruhe Pfalz Generalia Nr. 632.
[2]) Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 415.
[3]) Häusser a. a. O. 1, 74.
[4]) Achenbach 1, 89.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich. Sämtliche Abkömmlinge Ludwig I. von Bayern waren Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern. Es wird zu zeigen sein, ob und welche Folgen hieraus sich für das Regal ergeben.

Erste Abteilung.

Das Bergrecht in der Kurpfalz bis zum Aussterben der älteren Kurlinie.

I. Von Rupprecht zu Friedrich dem Siegreichen.

§ 5. Das Deimbacher Bergwerk.

Begreiflicher Weise sind es im Anfang nur vereinzelte Nachrichten, die über Bergwesen und Bergwerksrecht auf uns gekommen sind. Es sind auch offenbar zunächst nur für einzelne Bergwerke Berechtigungen und Vorschriften erteilt und Ordnungen aufgestellt worden, ehe man zu einer allgemeinen Regelung geschritten ist. Es wird sich deshalb empfehlen, zunächst der Zeitfolge nach einen Überblick über die getroffenen Anordnungen zu geben und dann im Zusammenhang die Rechtsgeschichte der einzelnen Bergwerke und der allgemeinen Bergordnungen zu besprechen.

Die ersten Nachrichten aus der ganzen Pfalz stammen aus dem 15. Jahrhundert. Die bayrischen,[1]) lothringischen[2]) und breisgauer[3]) Nachrichten gehen viel weiter zurück. Zycha's Recht des ältesten deutschen Bergbaues schließt mit dem 13. Jahrhundert.

Im Jahre 1403 soll König Rupprecht das Quecksilberbergwerk in Deimbach dem Konrad Sommer verliehen haben.[4]) Dort, wo Kurpfalz, die Raugrafschaft, die Grafschaft Sponheim und die Grafschaft Veldenz zusammenstießen, begann in allen drei Herrschaften ein lebhafter Bergwerksbetrieb, insbesondere auf Quecksilber. Bei dem Dorfe Mörsfeld und dem eine dreiviertel Stunde[5]) entfernten Kloster Deimbach entstehen Quecksilber-Bergwerke. Mörsfeld hatte zur Raugrafschaft gehört, Dorf und Gericht waren verpfändet gewesen, beides löste Kurfürst Ludwig III. zur Pfalz ein. Erzbischof Diether von Mainz erhob ebenfalls Anspruch

---

[1]) Lori a. a. O. Einleitung.

[2]) Reichsland Elsaß Lothringen 3, 623 f.

[3]) Gothein a. a. O. 41, 386.

[4]) Widder a. a. O. 3, 249. Urkunden habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Eine Fälschung ist nicht ausgeschlossen. An eine solche oder einen Irrtum Widders glaubt auch der Herausgeber der Pfalzgrafenurkunden, Dr. Graf L. von Oberndorff, nach gütiger Mitteilung.

[5]) Widder 3, 248.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf die Landeshoheit und der Vetter Friedrich I., Ludwig der Schwarze, erkannte in einem haßerfüllten Briefe[1]) diese Ansprüche als berechtigt an. Kundschaften, die 1459[2]) und 1460 errichtet wurden, ergaben, daß der Pfalz seit Menschengedenken Wildbann[3]) und Geleit zugestanden habe und Diether, der sich am 18. Juli 1460 mit Kurfürst Friedrich einigte, erkannte 1461[4]) an, daß die Pfalz das Bergwerk zu Deimbach zu ihrem Nutzen so lange bearbeiten dürfe, bis die Schlösser und Städte Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Morlebach wieder eingelöst wären. Am 8. Januar 1460 soll Kaiser Friedrich III. der Priorin und dem Konvente des Frauenklosters zu Deimbach ihre Privilegien, insbesondere das Queckſilberbergwerk bestätigt haben.[5]) Der Pfalzgraf verlieh dann die Gruben von Deimbach 1463[6]) dem Konrad Sommer, Bergmeister zu Deimbach, gegen den Zehnt; weitere Belehnungen folgten 1464 und 1468 über die Haardter- oder Hadergrube.

§ 6. Jakob Bargsteiner.

Im Jahre 1468 tritt, von der Oberpfalz her, ein Mann in das kurpfälzische Bergwesen, der es in vielfacher Weise befördert und in Aufschwung bringt, Jakob Bargsteiner oder Parksteiner, Kastner und Bürger zu Amberg. Am Dienstag des heiligen Kreuzes Tag 1468[7]) verleiht Friedrich dessen Hausfrau und allen ihren Erben — er scheint als Kastner in einer Stellung gewesen zu sein, die eine solche Verleihung an ihn ausschloß — die Bergwerke samt Zubehörung um den Melmeisel und in der Zwise sowie am warmen Bache daselbst allenthalben 5 Meilen zuring, um Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Queckſilber oder Eisen zu suchen, bauen und genießen nach Bergwerksart. Sie oder wem sie es befiehlt darf an diesen Orten einschlagen; Wege und Stege sind frei. Im Jahre 1472[8]) bestätigt Friedrich diese Verleihung und dehnt sie auf beide Eheleute aus, mit der Befugnis, Glaser, Sattler, Drechsler, Schnittler, Speermacher, Schmiede oder andere Handwerksleute zu sich zu nehmen, sie alle sollen Freiheit haben, um Mel-

---

[1]) Vgl. unten § 8. S. 24.

[2]) Urkunde vom 27. Aug. 1459 Kreisarchiv Speyer Kurpfalz zu Nr. 425.

[3]) Vgl. oben § 3.

[4]) Abschrift einer Urkunde d. d. Weinheim Elisabethentag 1461 in den zu Anm. 2 vorher angeführten Akten.

[5]) Kreisarchiv Speyer Urk. Kurpfalz Nr. 538. (Papierkopie).

[6]) Ebenda. Konrad Sommer 1463 und Konrad Sommer 1408 scheinen verdächtig, vgl. S. 16 Anm. 4.

[7]) Badisches Generallandesarchiv, Pfälzisches Kopialbuch Nr. 814 Bl. 249 Ausstellungsort Neckargemünd.

[8]) Urkunde d. d. Heidelberg, Dienstag nach St. Magarethentag ebenda S. 254.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meisel und 3 weitere Orte auf dem Eigentum des Kurfürsten Kohlen-, Zimmer- und Brennholz zu ihrem Handwerk zu hauen, Bargsteiner selber darf Zechleute, Kirchengeschworene und Heiligenpfleger setzen und entsetzen, den Kirchensatz und die Pfründe in Melmeisel verleihen, seine Gerechtigkeit verkaufen. Das ist offenbar der Lohn für eine sehr erfolgreiche Tätigkeit und der Ansporn zur Fortsetzung. In der Tat wurde, um nur das Wichtigste vorauszunehmen, Bargsteiner Donnerstag nach St. Michaelstag (1. Oktober[1]) 1472) zum Obermeister, Bergvogt und Bereiter aller Bergwerke des Fürstentums ernannt. Er sollte die Aufsicht auf allen Bergwerken führen, welche Metalle immer gefördert würden, und als solche Bergwerke wurden benannt die zu Deimbach, Hahnenkamm, Rockenhausen, Münsterappel und andere in den Ämtern Alzey, Kreuznach, Sobernheim, Koppenstein und Gemonde. Diese Bergwerke alle sollte er bereiten gegen Vergütung der Auslagen für ihn, seine Knechte und Pferde. Auf den Bergwerken hatte er die Aufgaben des „Obersten Bergmeisters" des sächsischen Rechts zu erfüllen und in der Tat ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Untergebenen ihn für den Oberbergmeister halten sollen. Er hatte insbesondere die Lehen zu verleihen und auszumessen, die Huldungen zu empfangen, die Interessen des Kurfürsten, dessen Teile und Zehnten, zu vertreten. Er sollte bei Erstattung der Rechnungen anwesend sein und die Gefälle, Nutzungen und Frevelbußen der Bergwerke, die von den Berggenossen anfallen, beaufsichtigen. Er sollte dem Kurfürsten anzeigen, wenn sich Bergwerke im Fürstentum erzeigen und Vorschläge für den Anteil des Herrn machen, ehe er auslieh, in allem zum Besten seines Fürsten handeln. Er mußte schwören, als Bergmeister und Oberbergmeister keine Geschenke während dieser Zeit von Leuten zu nehmen, die vor ihm oder dem Fürsten zu handeln hätten und Gleiches sollte für sein Weib, seine Kinder und sein Gesinde gelten.

Für seine Tätigkeit erhielt er im Jahre 50 fl., 5 Malter Korn und Hafer, 1 Fuder Wein, 2 Fuder Heu und Stroh, eine Behausung zu Kreuznach oder wo ihm sonst zu wohnen aufgetragen würde, und ein Hofkleid; er sollte 2 Pferde halten und sich von Bayern häuslich herüberziehen. Der Fürst wollte ihm behilflich sein, seinen Hausrat herüber zu bringen.

Am selben Tag und Ort aber, an dem Kurfürst Friedrich die Melmeisel-Verleihung ausdehnte, am Dienstag nach Margarethentag (14. Juli) 1472, gewährte er dem Kastner Bargsteiner zu Amberg in 3 Urkunden[2]) bedeutende Rechte an Bergwerken in der Pfalz. Er verlieh nämlich ihm und seinen Gewerken oder wen er zu

---

[1]) Ebenda S. 251; Ausstellungsort: Heidelberg.

[2]) Ebenda S. 253 f. sowie 252, vgl. dazu § 6 am Ende.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich nehmen wird zu Deimbach die Grube am Reichenberg, genannt die Reichengrube, samt den Teilen, die dazu gehören, daß er und seine Gewerken sie gebrauchen, nutzen und nießen mögen, ferner das Lehen zwischen dem Reichenberg und der Hadergrube, beide mit den für sie gegebenen Freiheiten. Nach der zweiten Urkunde begab sich Friedrich auf Bitten Jakob Bargsteiners ausdrücklich des Rechts, das er bisher besessen hatte, auf den Quecksilbervorkauf (Wechsel) im Bergwerk zu Deimbach und behielt sich nur den Zehnten auf alle Metalle vor. Nach der dritten[1]) Urkunde verlieh der Kurfürst seinem Kastner Jakob Bargsteiner zu Amberg und allen, die er zu sich nehmen wird, einen Erbstollen zu treiben zu Appelmonster (Münsterappel) unter alle Schächte und durch alle Schächte hinweg wie eines Erbstollen Recht und Gewohnheit ist[2]) oder wie sich die Gewerken oder Bergherrn mit ihm vertragen. Auch hier wird auf Fürkauf und jede sonstige „Erfindung“[3]) und Beschwernis verzichtet und dem Landesherrn nur der Zehnte an jedem Metall, das im Erbstollen gefunden wird, vorbehalten. Letztere Freiheit schenkte der Kurfürst seinem Kastner auch, als er Sonntag nach unserer Frauen Tag (16. August) 1472 ihm und seinen Erben sowie denen, die sie zu sich nehmen würden, etliche Lehen auf dem Bergwerk zu Monsterappel verlieh.[4]) Der Verzicht auf jede weitere Besteuerung unter Vorbehalt des Zehnten weist darauf hin, daß allein schon der Ertrag der Bergwerke für den Landesherrn ein hinreichendes Einkommen abwarf oder doch versprach. In der Tat beschäftigte sich Friedrich damals lebhaft mit dem Berg- und Münzwesen, soweit die kriegerische Zeit es gestattete. Er bat um jene Zeit den Grafen von Ysenburg[5]), zu gestatten, daß in dem ihm zustehenden Höchst a. M. der kurfürstliche Münzmeister die Münze schlage, da es nahe bei Frankfurt liege und es dem Kaufmann am gelegensten sei, Gold und Silber dorthin zu bringen; zur Ausführung scheint dieser Plan allerdings nicht gekommen zu sein, da nur Heidelberg, Bacharach und Oppenheim als pfälzische Münzstätten[6]) und Bingen, Bacharach, Wesel und Cöln als Münzstätten des Münzvereins von 1417 erscheinen.[7])

Über die Oberpfalz, wahrscheinlich auch auf Veranlassung Bargsteiners,

---

[1]) a. a. O. S. 252, auch Abschrift im Akt des bad. Generallandesarchivs Pfalz Generalia Nr. 633 a. E.

[2]) Vgl. unten § 26 f.

[3]) Vgl. „Schwazer Erfindungen“ von 1449 in Z. f. BergR 41 (1900) 335 f. und Worms, Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert. Wien 1904 S. 3 f., ferner Zycha in der Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 5, 242.

[4]) In den in Anm. 1 vorher angeführten Akten. Abschrift.

[5]) Bad. Generallandesarchiv Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 19 V.

[6]) Exter a. a. O. 2, 20.

[7]) Ebenda 2, 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unterhält Kurfürst Friedrich Beziehungen zu den Bergwerken der Bergstadt St. Joachimsthal. Der Schichtmeister in St. Joachimsthal, Melchior Neumohn, übersendet seine Register über den Reichschatzer Stollen an den Bergmeister des Stifts Waldsassen und verlangt Zubuße; der Bergmeister berichtet darüber an den Kurfürsten[1]). Inzwischen muß dieser wohl mit den Erfolgen Bargsteiners sehr zufrieden gewesen sein, da neue Gnadenbeweise an ihn erfolgen. Um Johanni 1473[2]) wird Jakob Bargsteiner und seinen Gewerken die Fundgrube mit drei Lehen oder Schirmbäuen in dem kurz vorher von Zweibrücken abgetretenen Sobernheim, „bei der Stadt gelegen", verliehen. Vier Jahre lang dürfen sie Zimmer-, Hütten- und Kohlenholz auf dem Berge, wo sie es am nächsten haben, holen, ohne Waldzins, Miete oder Lohn, Fürkauf oder sonstige Beschwernis, nur gegen den Zehnten; 1475[3]) wird diese Vergünstigung auf weitere vier Jahre ausgedehnt.

Dienstag vor Michaeli 1473 waren zwei Vergünstigungen an einem Tage[4]) erfolgt.

In der ersten verleiht Friedrich an Jakob Bargsteiner und seine Gewerken die zwei Fundgruben zu Katzenbach auf den zwei Bergen neben dem Dorf. Jede Fundgrube soll 4 Schirmbäue haben. Bargsteiner darf auch einen Stollen oder mehr treiben und, dieweil er jetzt mit dem einen Stollen ein großes Wagnis übernimmt, sind ihm Stollen und Gruben wie folgt gefreit. Wenn er etwas auf dem Stollen oder Schacht trifft, soll er das Recht auf vier Schirmbäue zu jeder Seite des Stollens oder Schachts haben. Die Stollen werden ihm mit allem Stollenrecht verliehen. Bei den Schirmbäuen mag er auffahren, wann und wo es ihm beliebt, ohne daß „von Unsertwegen oder von denjenigen, die vor Zeiten auf den Bergen gebaut haben", Hinderung geschehen soll. Auch hier soll nur der Zehnte bezahlt werden, kein Vorkauf, aber wenn Gold und Silber gefunden wird, ist es anzuzeigen und soll alles vorbehalten sein. Die Teile sind frei veräußerlich, ebenso das Quecksilber, wenn der Zehnt auf der Brandstatt bezahlt ist. Recht soll zu Deimbach oder vor dem Fürsten geholt und genommen werden. Katzenbach hatte zur Raugrafschaft gehört, war aber von Friedrich I. erworben und an die Herrn von Randeck verliehen[5]) worden.

In der zweiten Urkunde[6]) wird die Verleihung auf die Deimbacher

---

[1]) Bad. Generallandesarchiv. Pfalz Generalia. Bergwerke außer der Pfalz Akt. Nr. 656.

[2]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 814, Bl. 187.

[3]) Urkunde, ausgestellt zu Germersheim ebenda Bl. 256.

[4]) Ausstellungsort Heidelberg, ebenda Bl. 192 und 193.

[5]) Widder 4, 339.

[6]) Ebenda Bl. 193 vgl. unten S. 27 unter c).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gruben unter Einengung der Gewerkschaftsrechte in einer noch zu besprechenden Weise ausgedehnt.

Das Jahr 1474 brachte neue Gnadenbeweise. Abgesehen davon, daß Friedrich seinem lieben Bergmeister seinen Teil mit Gerechtigkeit an dem von ihm bewohnten Hause zu Kreuznach an der Judenschule[1]) zu Erb und Eigen schenkte, gab er ihm für sich und die Gewerken zu Deimbach Macht,[2]) alles Queckfilber, das den Gewerken anfalle, allein so zu verkaufen, als ob es der Kurfürst selbst verkauft hätte. Endlich hatte er am Donnerstag nach Mariä Reinigung 1474[3]) eine Verleihung auf die Lasur- und Kupferbergwerke hinter Falkenstein erhalten, auch wieder ohne Vorkaufsrecht des Fürsten, nur gegen den Zehnten; die Vorschriften für Deimbach sollten auch hier Anwendung finden.

Alle diese Einzelbegnadigungen dürften aber zurückgehen auf eine noch über die frühere oberpfälzische hinausgehende Gesamtverleihung. Ich habe sie zwar nicht aufzufinden vermocht, ihr Dasein ergibt sich aber aus einer Verleihung Friedrichs vom Donnerstag nach Philipp und Jakob 1471[4]). Danach verleiht Friedrich dem Kaplan Niklas zur Aue und dem Schmelzmeister Hans Weiten ein Lehen Queckfilbers, das nächste nach den dreien, die vormals dem Kastner Jakob Bargsteiner zu Amberg verliehen wurden, „wo sie die haben wollen in unserem Lande, wo sie an einem nicht verliehenen oder verfangenen Orte zu finden hoffen". Danach stand also Bargsteiner der Anspruch auf drei Lehen überall zu, wo er einschlagen wollte, ein starker Anreiz zur Auffindung von Bergwerken. Da den beiden 1471 Begnadeten auch Freiheit von Fürkauf und jeder Beschwernis bei Zahlung des Zehnts zugesichert wurde, so scheint auch diese Befreiung schon in der Gesamtverleihung Bargsteiners gestanden zu haben. Selbstverständlich war die Ermächtigung, wie in der letzteren Urkunde vorgesehen, Gewerken zu sich zu nehmen; es durften auch die Teile frei verkauft werden und der Käufer sollte dasselbe Recht haben wie die Verkäufer und ihre Mitgewerken.[5]) Tatsächlich war dem Bargsteiner schon im Jahre 1465 erlaubt worden, Erz im Lande zu Bayern mit seinen Mitgewerken zu suchen, gegen Fron und die üblichen Leistungen.[6])

Nach dem Jahre 1474 scheint aber der Stern Bargsteiners im Erblassen zu sein. In dem Hauptbergwerk Deimbach wurde 1476[7])

---

[1]) Urkunde Heidelberg purif. Mariae (2. Febr.) 1474, ebenda Bl. 181.

[2]) Urkunde St. Ulrich (4. Juli) 1474, ebenda Bl. 182.

[3]) Ausstellungsort Heidelberg, ebenda Bl. 182.

[4]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 814 Bl. 67.

[5]) Vgl. Silberschmidt, Die Entwickelung der Gewerkschaft a. a. O. S. 222 f.

[6]) Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 413[3] Bl. 201.

[7]) Kopialbuch Nr. 814 Bl. 137: Urkunde von Donnerstag nach Kreuzerhöhung 1476.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Betriebseinstellung notwendig. Der Preis des Queckſilbers muß ſehr gefallen ſein, auf der andern Seite müſſen auf dem Bergwerke Veruntreuungen vorgekommen ſein und ſonſtige Mißſtände geherrſcht haben. Da geſtattet der Kurfürſt entgegen dem bergrechtlichen Grundſatz der Bauhafthaltung, daß das Bergwerk drei Jahre liege und feiere und daß die Teile nicht deshalb zu Verluſt gehen ſollen, damit man in der Zeit einen redlichen Kauf um das Queckſilber überkommen möge. Und während die Reichen-Gruben und -Schächte Bargſteiners feiern, ſollen auch die andern Bäue, Schächte oder Stollen ſtill liegen. Es ſoll auch dieweil keine Halle aufgemacht noch Queckſilber gemacht oder gewonnen werden, damit man deſto eher zum redlichen Kauf kommen möge. Die Gewerken ſollen auch alles Queckſilber ſelbſt aufbereiten und nichts vorher verkaufen, damit ſich nicht Unredliche damit entſchuldigen können. Wer aber ein Eheweib habe und mit einer Buhlin ſitze, dem ſolle man den Berg verbieten, damit nicht wieder Schaden durch ſolche Geſellen geſchehe. Wer aber Queckſilber brenne, ohne Teil am Berg zu haben, den ſolle der Bergfaut zur Hand nehmen und fragen, woher er das Erz habe.

Mit dem Tode Friedrichs im Jahre 1476 ſcheint auch Bargſteiners Einfluß zu erlöſchen. Im Jahre 1477 [1]) Mittwoch nach St. Jakobstag ſchenkt zwar Kurfürſt Philipp für 1 fl, den er dem Bargſteiner wegen des Dienſtes ſchuldig wurde, ihm, ſeiner Frau und ihren Erben ſeinen Teil an einem Garten bei Kreuznach, der Baumgarten genannt, mit allem Inbegriff, Waſchhaus und Weiher daran gelegen. Aber wir finden dann nur noch eine Verleihung, Dienſtag nach Oculi 1479,[2]) in der ihm neben vier andern, die vor ihm genannt werden, Bergrechte in Deimbach und Mörsfeld eingeräumt werden. Sonſt treten bei den Verleihungen neue Männer, meiſtens aus den bergbautreibenden Gegenden des Landes, auf. Die Kupferbergwerke hinter Falkenſtein ließ Bargſteiner, der ſie nicht baute, verfallen.[3])

§ 7. Der öſterreichiſche Einfluß.

Mit und neben dem durch Bargſteiner verkörperten Einfluß der Oberpfalz erſcheint der Öſterreichs. Von dort aus hatte der Schladminger Bergbrief von 1408 [4]) Geltung in Bayern, Salzburg und anderen Gebieten gewonnen. Unter Siegmund begann eine einflußreiche bergrechtliche Geſetzgebung.[5]) Als Landgraf im Oberelſaß nahm

[1]) Generallandesarchiv. Kopialbuch Nr. 1662.
[2]) Ebenda Bl. 120.
[3]) Pfälziſches Kopialbuch Nr. 820 Bl. 61 V.
[4]) Vgl. Zycha in der Vjſchr. 5, 243.
[5]) Vgl. Worms a. a. O. S. 110.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er das Bergregal in Anspruch, belehnte damit die Rappoltsteiner und vereinbarte für sich selbst einen Teil des Ertrags.[1]) Als es sich darum handelte, wie Streitigkeiten unter den Berggenossen zu entscheiden seien, da berief sich Kurfürst Friedrich im Jahre 1472[2]) auf die Ordnungen und Rechte, die zu Schladming in Steiermark gehalten und gebraucht werden und an die sich das Haus zu Bayern und das Haus zu Österreich bisher gehalten hätten.

Und nachdem Bargsteiner noch im Jahre 1474[3]) der Alleinverkauf des Deimbacher Queckſilbers verliehen worden war, erteilte Friedrich zu Heidelberg am Dienstag nach dem Marien-Magdalenentag 1475[4]) dem Meister Christoforen, „Unseres lieben Oheims, Herzog Siegmund von Österreich Silberbrenner aus Sterzing" Vollmacht, alles Queckſilber zu verkaufen, das dem Kurfürsten und allen Gewerken anfalle „und in allen unsern Landen gemacht werde". So lange er das Queckſilber verkaufe, solle es niemand anders verkauft werden. Es ist Verlagskapital erforderlich, das der Silberbrenner vorstrecken soll, und der Kurfürst will dafür sorgen, daß die Summe mit der letzten Werschaft durch das Queckſilber ausgerichtet und bezahlt werde oder aber, falls das Bergwerk abstünde oder schwer „krank" würde, mit barem Gelde. Die Beziehungen Friedrich I. zu Böhmen sind bereits erwähnt.

§ 8. Die Bergordnungen Friedrich I. für die kurpfälzischen Bergwerke.

Bei der oben[5]) erwähnten Bestallung Bargsteiners wurde ihm insbesondere zur Aufgabe gemacht, „unsere Ordnungen, Reformierungen, Milderungen, Zusätze und Verschreibungen, die wir über die Bergwerke geben oder hinfüro geben werden, zu halten und zu handhaben, daß ihnen ordentlich nachgekommen wird", „wenn er meint, daß an den Ordnungen Besserung not wäre, das soll er an uns bringen". Es gehörte somit zur Aufgabe Bargsteiners, die notwendigen Berggesetze zu entwerfen und es darf daher angenommen werden, daß die zwischen 1472 und 1476 entstandenen Bergordnungen seiner Anregung entstammen.

1. Das wird noch nicht mit Sicherheit behauptet werden können für die Bergordnung, die Friedrich I für Deimbach[6]) gegeben hat und die nach einer Schlußbemerkung auch auf die Bergwerke auf dem

---

[1]) Vgl. Reichsland Elsaß-Lothringen 3, 623.
[2]) Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 102 f.
[3]) Vgl. oben § 6.
[4]) Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 10 V.
[5]) Vgl. oben § 6 am Anfang.
[6]) Bad. Generallandesarchiv. Pfalz General. Nr. 640. Kurpfälz. Bergwerk zu Deimbach. Vgl. auch Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 414 und 415.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hahnenkamm und zu Mörsfeld anzuwenden war, wobei dahingestellt bleiben mag, ob diese Anordnung ursprünglich oder späterer Zusatz ist. Die Abschriften im Generallandesarchiv und Kreisarchiv tragen kein Datum und in den Kopialbüchern konnte ich die Ordnung bisher nicht ermitteln. Sie selbst gibt in Einleitung und Schluß an tatsächlichen Angaben folgendes. Das Queckſilberbergwerk ist eine Zeit lang gearbeitet worden und der Kurfürst hat es von der Gerechtigkeit wegen, die er daran hat, zu seinen Handen gebracht. Hiegegen scheint sich der Widerspruch Herzog Ludwig des Schwarzen von 1460 [1]) gerichtet zu haben, daß er als Gewerke durch den Kurfürsten geschädigt sei; nicht sei Gerechtigkeit des Berges Freiheit und Herrlichkeit, die vielmehr dem Erzbischof Diether zustehen. Der Kurfürst aber erklärt: Aus Dankbarkeit und zunutze derjenigen, die Teil daran haben, freie, öffne und ordne er das Bergwerk. Dabei behält er sich am Deimberg vor, daß die Zechen „Freilehenschaft" und die Grube „die Hadergrube" nicht ohne seinen Willen weiterbegeben werden. Die Zechenlehenschaft auf dem Reichenberg und das kleine Lehen zwischen Reichenbach und der Hadergrube sind 1472 [2]) dem Bargsteiner verliehen und die Verleihung ist 1473 bestätigt und ausgedehnt, die Hadergrube ist 1464 dem Sommer, Bergmeister zu Deimbach, und 1468 dem Heinrich Jäger, je zu $^1/_4$, verliehen worden. Wir ersehen aus der Urkunde von 1473, daß die Lehenschaft früher von anderen gebaut wurde, vor deren Ansprüchen Bargsteiner gesichert wurde, so lange er seinen Samkosten gibt. Dort ist auch die Ordnung des Berges zu Deimbach und insbesondere sind die Artikel über die Lehenschaft für anwendbar erklärt. Nach der Urkunde von 1473 scheint es sich um 11 vereinigte Lehen gehandelt zu haben. Die Ordnung bestimmt „daß jegliche Lehenschaft", also das Einzellehen, in die Länge und Zwerch einen Lachter betragen soll, eine weitere Bestätigung meiner Annahme,[3]) daß die Teile der Gewerkschaft — Bargsteiner erhielt auch 1472 die Zechenlehenschaft mit den Teilen, die dazu gehören, neben einem kleinen Einzellehen — Vereinigungen früherer Einzellehen darstellen, die dem Mindestmaß der Verleihung entsprachen.

Die Ordnung ist im Generallandesarchiv „um 1460", im Kreisarchiv Speyer „zwischen 1461 und 1475" datiert; das mag zutreffen. Da eben die Beschwerde Herzog Ludwigs von 1460 [4]) sich dagegen zu richten scheint, daß der Kurfürst das Bergwerk „zu seinen Handen gebracht hat", und da als Ende der Frist das Jahr 1472, in dem die allge-

---

[1]) Vgl. oben § 5, Urkunde vom 3. Januar 1460 im Geh. Staatsarchiv zu München Kasten rot 75, e 36.

[2]) Vgl. oben § 6.

[3]) Z. f. HR. a. a. O. S. 204 f.

[4]) Vgl. oben § 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meine Bergordnung erlassen wurde, anzunehmen ist. Der 100. Pfennig des Ertrags sollte für die Jungfrau Maria und alle Heiligen dem Frauenkloster zu Deimbach gegeben werden.

Was den rechtlichen Inhalt dieser Deimbacher Bergwerksordnung Friedrich I. anlangt, so zerfällt sie in Freiheiten und die eigentliche Ordnung.

Die Freiheiten geben allen Personen, die in Gewerken, Froner und Arbeiter geteilt werden, im Namen der heiligen Dreifaltigkeit das Recht, an den Gruben zu arbeiten oder arbeiten zu lassen; die Lohnarbeit ist also schon eingeführt.[1]) Im übrigen folgt die Regelung den später zu besprechenden[2]) Vorschriften von Wolfersweiler aus dem Jahre 1456. Wasser, Weide, Weg und Steg sollen frei sein, nicht aber, wie dort, auch das Holz. Unter den kurfürstlichen Beamten, die in Bergwerkssachen nichts zu schicken haben, wird hier nach der Hünerfaut (Hundertvogt) genannt, der Büttel heißt hier: Gebüdel. Eine eigenartige Bestimmung unterscheidet zwischen dem Namen der Teile, die vom Bergrichter zu empfangen sind, und dem der Grube: jeder Besitzer eines Teils soll ihm einen Namen geben, doch soll jede Grube nur einen Namen haben. Auch diese Bestimmung scheint die Zusammenfassung einzelner örtlicher Teile zu einer Grube im Auge zu haben.

Das Queckfilber darf hier mit Wissen des Bergfauts nach Bezahlung des Zehnten zum Brennen weggeführt werden. Zum Kauf muß es dem Rentmeister in Alzey angeboten und ihm gegeben werden, wenn er so viel bietet wie ein andrer. Einzeln darf aus Rücksichten des Wettbewerbs kein Gewerke Queckfilber verkaufen; um aber doch den Gewerken entgegenzukommen, ist eine dem Verlagssystem entnommene, ganz alleinstehende, Bestimmung getroffen: jeder kann dem Landschreiber zu Alzey verkaufen und von seinen Mitgewerken Geld darauf entlehnen. Auf Übertretung dieser Vorschrift und ähnlicher ist Strafe und Einziehung der Teile gesetzt. Während sonst dem Bergrichter verboten ist, Teile zu erwerben,[3]) ist hier vorgeschrieben, daß jeder Anfänger auf Verlangen dem Bergrichter einen Teil geben muß, der von diesem zu verlegen ist. Jeder muß schwören, vor dem Bergrichter Recht zu geben und zu nehmen. Dem Rechte der Weistümer gehören an und finden sich auch sonst häufiger[4]) die ungebotenen Thinge, die zweimal im Jahr auf dem Berge zu halten sind und zu denen alle Berggenossen, Teilwärter, deren Arbeiter, vor allem die 7 Schöffen unverboten zu erscheinen haben. Der ausbleibende Schöffe und Werker zahlt 40 bezw. 20 Pfennige Strafe.

---

[1]) Zycha, Ältester Bergbau S. 104.

[2]) Vgl. unten § 25.

[3]) Vgl. unten § 32.

[4]) Vgl. Silberschmidt, „Die deutsche Berggerichtsbarkeit" in der RheinZ. 1912, 48 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von den Frevelgeldern und Einziehungen erhält der Kurfürst die eine, der Bergmeister mit den Schöffen die andere Hälfte. Das Berggericht ist auch sonst auf dem Berge zu halten, anderswo nur mit Rat des Burggrafen und des Landschreibers zu Alzey. Der Empfänger des Lehen hat 3 Tage nach Empfang einzuschlagen und einen Monat zu arbeiten; wer einen Monat feiert, verliert sein Recht.

2. Dagegen dürften die weiteren Bergordnungen Friedrich I mit Sicherheit auf Bargsteiner zurückzuführen sein.

a) Die allgemeine Bergordnung vom Sonntag nach dem milden Jahrstag 1472,[1]) wie Bergwerk zu suchen erlaubt ist, geht davon aus, daß Bergwerke erschienen sind und die Zuversicht besteht, ihre Zahl werde noch vermehrt werden. Die Ordnung schränkt zunächst die allgemeine Bergfreiheit dahin ein, daß nur mit Wissen des Obersten Amtmanns jedes Amts eingeschlagen werden darf. Sodann wird hier, was für die Geschichte des Bergwesens sehr wichtig sein dürfte, ausdrücklich als Grundsatz aufgestellt, daß, wenn jemand einschlägt und fündig wird, ihm das Lehen soweit zugemessen und vor andern geliehen wird, als er „arbeiten und erbauen mag", so daß jeglichem zu leihen ist, „soviel er getraut zu erbauen und damit gehalten werden mit Bäuen und anderem, als Bergwerksrecht ist."[2]) Der Zehnt ist von jedem Metall zu entrichten, ob es geläutert ist oder nicht. Schmelzhütten und ähnliches sollen nach Rat der Amtsleute und eines Bergmeisters zu Wasser gesetzt werden und zwar, wenn möglich, auf der Allmende, sonst mit Entschädigung von Eigentum und Erbgut einschließlich der Wege und Stege nach Schätzung des Gerichts. Ebenso soll es gehalten werden, wenn einer Lehen empfängt und auf jemands Eigentum Schächte oder Stollen treiben will; vom Ackerteil des Eigentümers[3]) an Stelle der Entschädignng ist keine Rede. Holz soll nur in beschränktem Maße abgegeben werden, nämlich nur für Bergwerke, an denen Nutz erscheinen will, ferner nur Zimmerholz und Feuerholz zu Kohlen, endlich nur gegen Entgelt, „wie es ländlich, gewöhnlich und Forstrechts ist." Auch Friede und Geleit wird etwas eingeschränkt, nämlich nur für Berggenossen und für die, die den Berg bearbeiten, Fuhrleute, Köhler und andere dort, wo sie Bergwerk arbeiten „wie unsere angehörige Landleute und Untersassen". Der Berggenosse darf seine Teile an niemand verkaufen als an seinen Genossen, der sie auch vom Bergrichter empfangen und davon tun soll, wie Bergwerksrecht ist. Wenn ein Bergwerk aufgeht, setzt der Kurfürst Bergrichter, Schreiber und Hutmann, die „von Unsertwegen aller Unser Gerechtigkeit Verseher und Empfaher sind und

[1]) Ausstellungsort Heidelberg. Pfälzisches Kopialbuch No. 814 Bl. 102.

[2]) Vgl. Silberschmidt, Gewerkschaft a. a. O. S. 202 f.

[3]) Vgl. Z. f. g. HR. 71, 219.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Uns auch darüber geloben müssen" und hierauf kiesen die Berggenossen, so viel und oft ihnen not ist, Schöffen, auch 2 Baumeister, die mit dem kurfürstlichen Hutmann alle Irrungen der Bäue in den Bergen besichtigen, erkennen und entscheiden. Bergrichter und Schöffen des Berges sollen aller Händel und Zwietracht um Schuld und andrem, so sich zwischen den Berggenossen ergeben würde, Richter sein, nur über Hals und Haupt sollen sie nicht richten, das gehört vor das zuständige Halsgericht. Alle Berggenossen haben dem Kurfürsten zu huldigen. Auf gefundene und verfangene Bergwerke findet die Ordnung keine Anwendung. Es wird vorbehalten, sie zu ändern nach Rat der Räte und verständiger Berggenossen: „Der Hauptbrief dieser Ordnung ist hinter den Rat zu Kreuznach gelegt, daß man wisse, ihn zu finden". Das zeigt zugleich, daß dort der Mittelpunkt dieses Bergwerksgebiets war. In der Tat reihten sich an die Bergwerke zu Deimbach und Mörsfeld[1]), die an und für sich mehr nach Alzey den Schwerpunkt hatten, die Bergwerke der Wild- und Raugrafschaft, zu der ja auch Mörsfeld gehört hatte, an, so die von Münsterappel,[2]) Katzenbach,[3]) Rheingrafenstein[4]), Alsenz[5]), ferner die von Sobernheim,[6]) Falkenstein,[6]) die schon erwähnt wurden, weiter die von Nack,[7]) Lemberg,[8]) Weinheim[9]) und Sponheim,[10]) die noch zu erörtern sind.

b) Einen andern örtlichen Bezirk, das Gebiet des Odenwalds, betrifft die von Friedrich am Freitag nach Ostern 1472 zu Heidelberg erlassene Ordnung für die Bergwerke „um unser Schloß Otzberg",[11]) deren Brief „hinter den Rat zu Umstadt" gelegt wurde. Inhaltlich stimmt sie mit der zu a) besprochenen Bergordnung überein und bedarf daher keiner besonderen Behandlung.

c) Eine Abänderung der Allgemeinen Bergordnung zu Gunsten Bargsteiners enthält die zu Heidelberg Dienstag vor Michaelis gegebene Verschreibung[12]) über das Bergwerk zu Deimbach von 1473; Bargsteiner, nicht der Kurfürst soll Macht haben, einen Hauptmann zu

[1]) Vgl. über sie Widder a. a. O. 3, 248; Ferber, Bergmännische Nachrichten. S 51; v. Dechen a. a. O. im Arch. f. Mineral. 22, 446; Gümbel Geologie von Bayern 2, 981. Oben § 5 am Anfang.

[2]) Vgl. oben § 6.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. unten § 9 Z. 1.

[5]) Vgl. unten § 13 I.

[6]) Vgl. unten § 9 Z. 2.

[7]) Vgl. unten § 11 I Z. 5.

[8]) Vgl. unten § 9 II.

[9]) Vgl. unten § 11 II 2.

[10]) Vgl. unten § 13 III.

[11]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 814 Bl. 114.

[12]) Ebenda Bl. 193.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

setzen und zu entsetzen über die Eilfer-Lehenschaft. Der soll ihm Rechnung tun, wenn Bargsteiner oder seine Erben das begehren. Bargsteiner darf auch alle seine Teile oder einzelne verkaufen und versetzen. Er darf Samkosten setzen und, wer ihn nicht zu rechter Zeit bezahlt, geht seines Teils verlustig. Bargsteiner darf jeden Teil beanspruchen, wenn er soviel bezahlt, als ein Käufer, der nach der Allgemeinen Ordnung ein Mitgewerke sein müßte, darum geben will. So wird zu Gunsten des Berghauptmanns das Recht der Gewerken eingeschränkt. Ähnliche Begünstigungen sind in den bereits erwähnten Verleihungen für Münsterappel, Katzenbach und Sobernheim enthalten.

d) „Da sich auch um das Dorf Inderwieß in der Pfalz Bergwerke erzeigt haben," so hat Kurfürst Friedrich Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt 1475 [1]) zu Germersheim dem Hans Algesheimer und, wen er als Gewerken zu sich nehmen würde, gestattet, im Gerichte zu Wießen nach Metallen zu suchen. Er erteilte die Zusicherung des Schutzes, falls sie einschlagen würden, verlangte aber auch, daß zuvor ein etwaiger Schaden geschätzt und gütlich bezahlt werde. Wenn sie fündig werden sollten, wurde ihnen eine neue Fundgrube nach Bergrecht zugesichert. Es scheint sich auch hier um eine Ausdehnung der in der „Allgemeinen Bergordnung" festgelegten Grundsätze für einen Einzelfall zu handeln. Örtlich scheint die Verschreibung Wiesen, Ober- und Niederwiesen in der Nähe von Mörsfeld, zu betreffen. Für Niederwiesen hat auch Kurfürst Philipp 1477 [2]) eine Bergwerksverschreibung erlassen. Friedrich I. selbst scheint sich um die Gegend bei Deimbach besonders bekümmert zu haben. Der Schichtmeister Kaspar Herden berichtet ihm über das dortige Bergwerk 1474, [3]) daß das Wasser bis auf den Pferdesumpf gewältigt und durch die Roßkunst zu heben sei, oberdeutsche Wasserknechte und Arbeiter würden aus Markirch, sächsische aus Meißen verschrieben und sollten in Mörsfeld, aus Mangel an Platz in Deimbach, Unterkunft finden.

e) Weiter zu besprechen sind die Bergordnungen für ein Gebiet, das immer größere Bedeutung gewann, die Gegend um Schrießheim. Sie ist wohl gemeint, wenn Bargsteiner auch beauftragt war, die Bergwerke bei Gemonde (Neckargemünd) zu bereiten; Gemonde bei Simmern kann wohl schon wegen der gleichzeitigen Erwähnung von Koppenstein nicht gemeint sein.

a) Die hier zunächst in Frage kommende Verschreibung Friedrichs über das Bergwerk zu Sachsenheim, gegeben zu Germersheim am

---

[1]) Kopialbuch Nr. 814 Bl. 79.
[2]) Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 154.
[3]) Pfalz. Gen. Nr. 656.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Elisabethentag 1474[1]), verleiht und ordnet das Bergwerk auf dem hinteren Kolnberg im Hohensachsenheimer Mark. Sie befiehlt dem Obersten Bergmeister, auf dieses Bergwerk ein fleißiges Aufsehen zu haben. Besondere Rechte darau wurden ihm nicht eingeräumt. Im Jahre 1291 hatten Konrad und Friedrich von Strahlenberg den Teil, der ihnen an dem Berge zu Hohen-Sachsenheim zuständig war, nebst dem Bergwerke daselbst an Pfalzgraf Ludwig II. verkauft, der ihnen alles wieder zu Lehen gab.[2]) Jetzt verlieh Friedrich das Bergwerk an eine Gewerkschaft von 16 Stämmen, welche die ersten wären, die ihr Geld wagten, um dem Berge Hülfe zu bringen und deshalb besondere Befreiung verdienten. Es waren meist Adlige und Beamte aus der Umgebung des Kurfürsten: Jost von Venningen, Altmeister des deutschen Ordens, Gottfried von Neuenhausen, Küster des Stifts zu Wimpfen im Tal, Dr. Ott Spiegel, Hans von Gemmingen zu Gudenburg, damals Vogt des Amts Germersheim, Engelhard von Neipperg, Marschall, Simon von Balshofen, Vogt zu Heidelberg, Ott von Hirschhorn, Diether von Handschuchsheim, Hofmeister, Pleickher Landschaden, Herzog Philipps Hofmeister, Jörg von Ravensburg, Dr. Konrad Schelling, Arzt, ferner der Kanzler und Bischof Mathes sowie die Protonotare und Sekretarien Alexander Pellendorfer, Balthasar von Willer und Nikolaus Mitterstadt; einen Teil versprach der Kurfürst selbst zu verlegen. Die Fundgrube wurde mit 7 Lehen, 14 Lachter in das Hangende und Liegende, und einem Erbstollen bedacht. Im übrigen sind die Freiheiten zunächst dieselben, wie sie Bargsteiner erhielt. Der Verkauf der Stämme wurde neu geregelt. Ohne des Kurfürsten Wissen und Willen darf an keinen Fürsten verkauft werden, eine Bestimmung, die sich nun häufig wiederholt. Der Verkauf der Teile an die Mitgewerken wird dahin geregelt, daß sie vier Wochen, bevor sie selbst versprochen werden, dem Bergmeister für die Gemeine anzubieten sind, der die übrigen Stämme benachrichtigt. Sie bekommen den Stamm vor Fremden, wenn sie eben so viel bieten. Bei Versäumnis des Samkostens tritt Verfall der Teile ein.

Der Kurfürst hat auch eine Schmelze und Mühle auf seine Kosten im Tal am Bach oberhalb Schrießheim, das er um jene Zeit von Zweibrücken erwarb, einrichten lassen, die auch vom Samkosten zu erhalten ist. Die Ordnung soll gleich und gemein sein und niemand bevorteilen.

β) Mit Brief, Donnerstag nach Judica 1476,[3]) bevollmächtigt

---

[1]) Bad. Generallandesarchiv. Pfalz Generalia No. 637: Ordnung und Freiheit deren Bergwerken in Kurpfalz. Archivkopien.

[2]) Acta acad. Palatina vol. 5 hist. p. 536 f.

[3]) Wie in Anm. 1 vorher, Kopialbuch No. 814 Bl. 97.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Friedrich bis auf andern Bescheid seinen Zentgrafen zu Schrießheim, allen, die das Bergwerk zu Sachsenheim bauen wollen, zu leihen nach Form und Ordnung sowie auf Anleitung Jakob Bargsteiners, der sonach die Aufsicht auch in diesem Gebiete noch inne hat.

γ) Endlich erschienen vor Friedrich I. Freitag nach Judica 1476,[1]) also einen Tag nach Erlaß des vorher erwähnten Briefes und damit zu einer Zeit, in der Bargsteiner noch die Oberaufsicht führte, dessen Bergmeister Hans Cluge von Freiberg in Sachsen und der Schmelzer, Meister Vyt von Goslar. Sie bitten, ihnen und den Gewerken, die sie jetzt haben und künftig haben werden, etliche Bergwerke im Fürstentum, eines zu Nußloch,[2]) im Oberamt Heidelberg gelegen, und das andere zu Peterswalde, dasselbe zu einem Zusatz, ob ihnen das not würde, zu verleihen. Die Bitte wurde ihnen erfüllt und wieder nur der Zehnte auferlegt. Aber wenn sie jemands Eigentum bedürfen, müssen sie es bezahlen nach billiger Achtung ehrbarer Leute. „Wir geben ihnen auch Frist zu suchen und zu gewältigen 3 oder 4 Schächte oder Stollen, bis sie erfahren, wohin sie ihre Fundgrube setzen sollen, dazu verleihen wir ihnen auch einen Erbstollen mit unserer Gerechtigkeit, desgleichen einen Suchstollen oder mehr, so viel ihnen not ist, und behalten uns an jedem unseren Zehnten bevor."

So finden wir immer wieder Einzelzusicherungen auf Verleihungen schon ehe die Gesuchsteller fündig wurden.

§ 9. Die Bergordnungen Friedrich I. für fremde Herrschaftsgebiete.

Die goldne Bulle hatte das Regal zunächst nur den Kurfürsten verliehen. Soweit nun Bergwerke in den Gebieten oder auf dem Eigentum der im Gebiete der Kurpfalz gelegenen oder an sie grenzenden Grafschaften und Herrschaften entstanden, erhob die Kurpfalz Ansprüche auf das Regal, die zunächst keineswegs anerkannt wurden, und es bedurfte daher in dieser Hinsicht besonderer Verträge und Ordnungen. Gleiches gilt für die der Kurpfalz mit anderen gemeinschaftlichen Besitzungen.

I. Von fremden Herrschaftsgebieten kommen in dieser Zeit die Wild- und Rheingrafschaft[3]) sowie Falkenstein in Betracht.

---

[1]) Kopialbuch No. 814 Bl. 130.

[2]) Vgl. Widder 1, 171.

[3]) Vgl. Kleinschmidt, Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen. Gotha 1912, S. 123; Schneider, Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses, Kreuznach 1854.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1.) Die Rheingrafen stammten wohl von den alten Grafen des Nahegaus und trugen von der Pfalz die Wildgrafschaft mit dem Gericht auf der Siener Heide Jahrhunderte zu Lehen. Als sich bei Rheingrafenstein im Münstertal auf dem Eigentum der Rheingrafen Bergwerke erzeigten, erhob Friedrich I. als Landesherr Ansprüche und es kam um Weihnacht 1471 [1]) zwischen ihm und den Wild- und Rheingrafen Johann Unterlandvogt im Elsaß, Gerhardt Friedrich und Johann der Junge ein Vertrag zustande. Friedrich habe sich als Landesfürst aller in seinem Fürstentum gelegenen Bergwerke, die in der Herrlichkeit der Rheingrafen entstanden seien, kraft Kurfürstlichen Rechts und Freiheit der goldenen Bulle unterzogen. Um der Dienste willen, welche die Rheingrafen ihm erwiesen haben und erweisen werden, überläßt er ihnen den dritten Teil des Nutzens der Bergwerke in Gnaden und behält für sich zwei Drittel. Die Rheingrafen erkennen an, daß ihnen das eine Drittel aus Gnade überlassen ist. Zwischen denselben Rheingrafen und Pfalzgraf Friedrich von Simmern wurde 1473 ein ähnlicher Vertrag über Bergwerke in der Grafschaft Sponheim [2]) mit Halbteilung des Nutzens errichtet. Hier erhebt die Kurpfalz keinen Anspruch, aber auch Simmern gründet seine Ansprüche nur auf den gemeinschaftlichen Besitz und auch im Vertrage selbst wird gemeinschaftlicher Bau mit gemeinschaftlichen Beisteuern vereinbart. Die dort 1490 errichtete, im gleichen Akte wie der erwähnte Vertrag von 1473 [3]) sich findende, Bergordnung und Bergfreiheit wird von den Landesherrn Johann von Simmern und Christof von Baden erlassen. Ebenso ist die später zu besprechende Bergordnung für den Rheingrafenstein [4]) von den Kurfürsten als den Landesherrn erlassen worden. Wann die gräflichen Herrschaften als unter der kurfürstlichen Landeshoheit stehend erachtet wurden, ob sie insbesondere ganz vom kurfürstlichen oder nur vom pfälzer Gebiete umschlossen sein mußten, bedarf hier keiner Untersuchung.

Ähnlich wie zu den Rheingrafen war das Verhältnis der Pfalz zur Grafschaft Falkenstein. Die Herren von Dhaun trugen die Hälfte der Grafschaft Falkenstein bis 1458 unmittelbar vom Reich, seit 1487 die ganze Grafschaft vom Herzog von Lothringen zu Lehen.

Friedrich verlieh 1474 das Lasur- und Kupferbergwerk hinter Falkenstein gegen den Zehnt an Bargsteiner.[5]) Nach dem Entwurf

---

[1]) Badisches Generallandesarchiv No. 633 die Bergwerke bei Rheingrafenstein. Pfälzisches Kopialbuch No. 814 Bl. 101.

[2]) Badisches Haus- und Staatsarchiv V. Reichssachen. 1768.

[3]) Vgl. unten § 41.

[4]) Vgl. unten § 12 I.

[5]) Vgl. oben § 6.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer Verleihung von 1485[1]) handelte es sich dabei um das Kupfer- und Lasurwerk bei Imsbach hinter Falkenstein, das auch der Nachfolger Friedrichs, Philipp, wieder allein verleihen wollte. Aber Wirich von Dhaun widersprach beide Male. Friedrich I. schloß mit ihm Donnerstag nach Exaudi 1476[2]) einen Vertrag über die Kupfer- und Lasurgruben zu Imsbach und was an Gold, Silber, Kupfer, Lasur oder Kupfererz gefunden werden würde. Danach und nach anderen Verträgen[3]) behielten sich die Grafen von Falkenstein die Eisengruben und die Eisenbearbeitung stets bevor. Der Zehnte von allen andern Metallen sollte geteilt werden, d. h. halb und halb dem Kurfürsten und den Falkensteinern zufallen. Das Berggericht sollte gemeinschaftlich bestellt, was das Berggericht nicht ausrichten könne, an einen Oberhof verwiesen werden. Beide Teile sollten sich um Übernahme des Oberhofs an Rat oder Gericht zu Kaiserslauteru wenden, allenfalls sich eines andern Oberhofs vergleichen; letzteres auch, falls ein Teil mit vereinbarter und monatlicher Frist den Oberhof zu Kaiserslautern aufkünde. Ein gemeinsamer Hutmann, der beiden Teilen geloben sollte, sei zu bestellen, allenfalls sollte jedes Jahr ein Vertragsteil ihn stellen, wobei der Einspruch der Gegenpartei berücksichtigt werden müsse. Die Bergordnung sei gemeinsam zu erlassen. Die Rechte des Falkensteinschen Lehnsherrn wurden vorbehalten.

II. Auf gemeinschaftlichen Besitz geht zurück die Beteiligung Reinhards von Sickingen an den Kupferbergwerken bei der Ebernburg. Der letzte Graf von Sponheim hatte diese Veste an Hans Winterbecher verpfändet. Von seinen Erben, Markgraf Karl von Baden und Friedrich von Simmern, fiel letzterer 1462 bei Seckenheim in die Hand Friedrich I. und mußte ihm seinen Anteil an der vorderen Grafschaft Sponheim abtreten. Die beiden Erben hatten 1448 dem Reinhard von Sickingen gestattet, die Ebernburg auszulösen und sie wie Winterbecher zu genießen und inne zu haben. Als sich nun ein Kupferbergwerk in der Gemarkung der Ebernburg erzeigte, verlieh es Friedrich I. mit Wissen und Willen Reinhards von Sickingen zu Brüel Freitag nach Quasimodo geniti einigen Gewerken,[4]) um es nach Bergwerks-Ordnung und -Gewohnheit zu betreiben. Dabei wurde der zehnte Zentner an die Landesherrn vorbehalten. Am nächsten Tage[5]) sagte Reinhard von Sickingen dem Kurfürsten die Hälfte des Zehnten zu,

---

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 826 Bl. 61.

[2]) Kopialbuch Nr. 820 Bl. 103.

[3]) Vgl. unten § 12 V, § 15 II 3.

[4]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 12 Bl. 223, Lehmann, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser 4, 308.

[5]) Kopialbuch Nr. 12 Bl. 224.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

damit er desto williger und geneigter sei, die Gewerken bei solchem Bergwerk zu handhaben und zu schirmen. Es handelte sich hierbei um die Gruben am Lemberg im Bann von Feil und Bingert.[1]) Die weitere Entwicklung wird weiter unten darzustellen sein.

§ 10. II. Übersicht über die Zeit Philipp des Aufrichtigen.

Friedrich I. hatte zunächst als Vormund seines Neffen Philipp die Regierung geführt, dann selbst den Thron bestiegen, Philipp als Sohn angenommen und die Regierungshandlungen auch in seinem Namen mit vollzogen. Als Philipp dann selbst nach dem Tode Friedrichs zur Macht gelangte, kamen für die Kurpfalz 20 Jahre glücklichen Friedens und das machte sich natürlich auch im Bergwesen geltend. Die Zahl der Werke stieg insbesondere im Zusammenhang mit der weiten Ausdehnung der Landesgrenzen seit Friedrich I. Wenn dieser seinen Oberbergmeister Bargsteiner für die Leitung des Bergwesens hatte, so tritt unter Philipp keine solche überragende Persönlichkeit hervor. Es war auch wohl nicht mehr so nötig. An den einzelnen Grubengebieten waren nun sachverständige Gewerken vorhanden, die auch bei neuen Schürfungen mit Rat und Tat beistanden. Immerhin erheben sich einzelne Bergvögte und Gewerken zu erhöhter Bedeutung, insbesondere Epstein[2]) am Rheingrafenstein. Der Hof beteiligte sich an den einzelnen Gewerkschaften. Nach dem Muster der früheren Verleihungen und unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen wurden neue Freiheiten und Bergordnungen erlassen und Vereinbarungen mit den unter der Kurpfalz stehenden und benachbarten Gebieten getroffen. Auch für die Münze[3]) sehen wir Philipp wie Friedrich I. besorgt.

§ 11. Die Verleihungen und Bergordnungen Philipps für Orte der Kurpfalz.

I. Zunächst ist es auch hier wieder die Gegend um Deimbach und Niederwiesen, für die Anordnungen des Kurfürsten zu erlassen waren.

---

[1]) Widder 4, 160.

[2]) Vgl. unten S. 46.

[3]) Philipp schenkt 1479 aus Erkenntlichkeit dem Münzmeister Eberhard von Bichel zu Bacharach ein Hofstättlin zwischen seinem Haus und der Münze. Kopialbuch 1662 Bl. 178 V.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Mariä Geburt 1477[1]) bildete er in den Pflegen und Termenien von Niederwiesen, soweit die Erzgänge gingen und eine halbe Meile darum, ein besonders zu versteinendes Bergwerksgebiet, in dem einer Gewerkschaft mit dem Hofmeister Blicker Landschad von Steinach und dem Vogt zu Heidelberg Simon zu Balshofen, die wir als Gewerken zu Sachsenheim schon kennen gelernt haben,[2]) dem Amtmann Hans von Kronenberg zu Oppenheim, Johann und Heinrich Gelthus sowie Dr. Gilbrecht von Holzhusen das Schürfen vorbehalten blieb und, falls sie fündig wurden, ein Jahr Abgabenfreiheit zugesichert wurde. Später sollten sie den 10. Kübel oder die 10. Maß dem Landesherrn geben. Grundbesitz, Schmelzhütten, Wasser. Holz sollte ihnen gegen Entgelt nach Erkenntnis der Schöffen des belegenen Gerichts gewährt werden. Dagegen sollte es den Berggenossen und Gewerken freistehen, den Bergrichter, Bergschreiber, Häuer zu bestellen, Zwietracht zwischen den Berggenossen unter sich abzutun, sowie Spänne und Irrungen zwischen den Bergbeamten und Einheimischen einerseits, den Berggenossen andrerseits vor dem Bergmeister, Bergschreiber und den Verordneten auszutragen. Diebstahl, Totschlag und dergl., was an Leib und Leben geht, sollte aber vor dem Gerichte des Landes gerechtfertigt werden. Dagegen konnten die Gewerken Bußen setzen, von denen je der dritte Teil ihnen, dem Kurfürsten und dem Bergrichter mit Schreiber und Zugeordneten zufallen sollte. Das Erz sollte gleichheitlich verteilt werden. Endlich verpflichtete sich der Kurfürst, den Bezirk niemand anders zu verleihen und auch nicht einem benachbarten so nahe, daß die Berggenossen untergraben würden oder sonst an Wasser und Holz Schaden nähmen, weshalb Bergwerke an der Grenze ihnen zunächst frei zu halten wären.

2. Der Gewerkschaft des Bernhard von Kirdorf gen. Liederbach, Jörg Friedrich vom Stein, Wernher Henner, Johann Bosse vom Stein und Jakob Bargsteiner, dem bisherigen Berechtigten, verlieh Philipp Dienstag nach Oculi 1479[3]) das einheitliche Bergwerk zu Deimbach und Mörsfeld und in der ganzen Mark, alle alten und neuen Gruben, Schächte und Stollen. Es soll wieder nur der Zehnt bezahlt werden. Mit der Begründung, daß das Bergwerk viel gekostet hat und kosten wird, wird den Gewerken gestattet, eine Ordnung zu setzen, wie sie sich der unredlichen und zänkischen Knechte entschlagen, zugreifen und die strafen und vertreiben möchten. Dabei sollten sie geschützt werden und der Burggraf und Landschreiber zu Alzey sollten dem Bergvogt

---

[1]) Ebenda Bl. 154 f.
[2]) Vgl. oben § 8 Z. 2 e *a*.
[3]) Kopialbuch 1662 Bl. 120 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rechtshilfe leisten, wenn sie zu weit gen Heidelberg haben. Wenn die Gewerken ihr Gebäu zuviel oder, was die Hauptsache ist, zu wenig gebaut hätten, sollten sie aus Gnade losgesagt sein und also ihre Rechte nicht verlieren. Ausdrücklich wurde nochmals erklärt, daß, um Zwietracht zu verhüten, in Deimbach und Mörsfeld nur eine Arbeit und eine Gesellschaft sein solle und die Gewerken sollten sich mit denen gütlich vertragen, die von altersher Verschreibung über etliche Lehen hätten. Das Gericht, das bisher schon zu Deimbach bestand, wurde bestätigt, „daß sie rechtsprechen und und urteilen in der Pflicht als sie uns getan."

3. Wie vorauszusehen gewesen wäre, hat dieses Entgegenkommen insbesondere hinsichtlich der Bauhafthaltung auf die Dauer nur geschadet. Im Jahre 1491 wird das Bergwerk zu Deimbach, nämlich die Fundgrube, Herrenarbeit genannt, nicht bauhaft gehalten und ist „verlegen". Auf Veranlassung des Kurfürsten haben eine Anzahl meist bürgerlicher und bäuerlicher Gewerken sich das Bergwerk verleihen lassen: Anthis vom Sale, Hans Marschalk und Philipp von Waldeck, Hans Ruß von Albsheim, Herr Konrat Hoene von Höstedt, Priester Hans Scheller von Aschaffenburg, Bastian Smydt von Frankfurt samt seinem Anhang, Wernher Hadenmut vdn dort, Hans Kleindienst von Solle, Claus Help von Kreuznach, Adam von Bickenbach, Wenz Kremer von Alzey, Hengius Lenhart von Büdesheim, Peter Kremer von Erbesbüdesheim, Scheffers Peter, Schultheiß zu Steinbockenheim, Kegels Adam zu Wonsheim, Keller Hans von da, Wilhelm Schumacher von Alzey, Pugheims Peter von Mörsfeld, Stollen Peter von Leinsheim und Paulus Metzler von Geubeckelheim. Man wird aus dieser Aufzählung ersehen können, wohin örtlich und in welche Schichten das Interesse für die Bergwerke gedrungen war. Der Gewerkschaft verlieh der Kurfürst die Fundgrube mit 14 Lehen nach Deimbacher Ordnung[1]) mit dem Bemerken, daß der Bergrichter die 14 Lehen abmessen, geben und pflocken solle, und einen Erbstollen, wo sie den ohne Schaden anderer ansetzen wollten, endlich die alten Halden, sofern die Gewerkschaft die klauben wolle. Der Erbstollen erhielt noch die Freiheit, daß auf seinen beiden Seiten der Bezirk „des Gewerken" bei 2 Bergschnüren noch zum Erbstollen zustehen solle. Ausdrücklich wurde hier wieder die Bauhafthaltung bei Strafe des Verfalls der Berechtigung verlangt. Der Kurfürst begnügte sich mit dem Zehnt, der nach Alzey in die Kellerei zu liefern war; das Quecksilber durfte ohne vorherige Anzeige nicht von der Brandstatt fortgeführt werden.[2])

4. Auch diese Verleihung scheint keinen besonderen Erfolg gehabt zu

[1]) Vgl. oben § 8 Z. 1.

[2]) Vgl. Pfälzisches Kopialbuch 820 Bl. 246 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haben. Im Jahre 1493, Montag nach Bartholomä,[1]) erließ Philipp eine neue Verfügung, in welcher er die Freiheit von 1491 für eine neue Gewerkschaft, von welcher nur Wenz Kremer der früheren angehört zu haben scheint, in der Hauptsache wiederholte. Die kleinbürgerliche Vereinigung scheint zu schwach gewesen zu sein, jetzt finden wir Brenner von Lewenstein, Siegfried Horneck von Heppenheim, Pastor Johannsen von Syfersheim, den Landschreiber Hans Odenwald von Kreuznach, den Truchseß Martin Zinß von da neben Peter Buchdrucker von Mainz, Stehm Peter zu Lonsheim, Lenhart Klüpfel (der frühere Hengius Lenhart?), Friedrichs Henner und Johann Klüpfel von Büdesheim, Heinrichs Henner und Kleßgin Wechter von Vorfeld als Gewerken. Der Bergvogt verschwindet jetzt und an seine Stelle tritt „der Burggraf oder Landschreiber" zu Alzey. Dagegen tritt bei der Verleihung des Erbstollens die Bezeichnung des sächsischen Rechtes hervor:[2]) er soll haben zum allerhöchsten und förderlichsten Nutz dienende Haupt- und Lichtschachte etc. Des Zehnten werden die Gewerken bis auf Widerruf gefreit. Die Stollenfuhrer sollen alle Jahre viermal auf dem Berg zusammenkommen, da soll Rechnung geschehen und Samkosten gesetzt werden.

Wie sich das Bergwerk unter Ludwig VI. entwickelte, ist weiter unten zu erzählen.

5. An Niederwiesen und Deimbach stößt die Gemarkung von Nack und Erbesbüdesheim mit Bergwerken, über welche der Pfalz die Oberlandesherrlichkeit zustand[3]) und die daher auch später zu behandeln sind.

II. Als zweites Hauptgebiet kam die Gegend nördlich von Heidelberg in Frage.

1. Die Verschreibung Philipps, gegeben zu Heidelberg Sonntag Modica 1479,[4]) verfügt über das Bergwerk in der Almorsbach zwischen Heppenheim und Mörlebach mit aller Notdurft und Begriff des ganzen Bergs mit seinen Schachten und Stollen, gibt es der Gewerkschaft zu Lehen und verbietet jedem sonst einzuschlagen. Eigentum und Allmende, Holz und Kohlen brauchen nur gegen Entschädigung abgetreten zu werden. Der Kurfürst behält sich den Zehnten „und was sich von Recht gebührt" vor. Wenn sich die Bergknechte anders, dann Recht ist, halten und nicht täten, was sie pflichtig sind, dürften sie die Gewerken durch ihren Bergfaut ergreifen, auf das kurfürstliche Schloß antworten und dort vom Kurfürsten strafen lassen. Die ersten Gewerken waren

---

[1]) Kopialbuch 1662 Bl. 479 f., Kopialbuch 821 Bl. 100 f.
[2]) Vgl. auch unten § 27.
[3]) Widder 3, 242.
[4]) Pfälzisches Kopialbuch 1662 Bl. 223 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Hofmeister Blicker Landschad von Steinach, der Marschall Eckinger von Rodenstein, der Vogt von Heidelberg Simon v. Balshofen, der Ritter Götz von Adelzheim, Unterlandvogt im Elsaß, Ludwig und Hans von Sickingen, ferner Dr. Konrad Schelling, Dr. Spiegel, der Goldschmied Jost Kutter, der Schneider Jakob Heuschreck, der Goldschmied Hans Hecht und einige andere Bürger. Die Gewerken des Bergs Mörlebach haben sich vereinigt und haben drei von ihnen zu Vorstehern gewählt, die den Samkosten setzen dürfen, zu erlegen innerhalb 14 Tagen bei Strafe des Verlusts der Teile.

2. Das Bergwerk auf Kupfererz am Eichelberg hinter Weinheim wurde von Philipp am Freitag nach St. Margarethentag 1486 und wiederholt am Freitag nach Mariä Reinigung 1500 verliehen.[1]) Er beruft sich, obwohl es sich um kurpfälzisches Gebiet handelt und der Eichelberg der Hofkammer selbst gehörte,[2]) auf das Recht des Landesherrn an den Bergwerken nach Art. 8 der goldenen Bulle. Die Gewerkschaft besteht aus den Aschaffenburgern Hans Koch von Seilauf, des alten Hansen sein Sohn, und Rudolf Becker und dem kurfürstlichen Kanzleischreiber Johannes v. Wyle und wen er zu Teilgenossen und Mitgewerken zu sich nehmen werde. Vielleicht, weil es sich um eine ausländische Gewerkschaft handelt, ist das Recht des Landesherrn auf die Bergwerke in seinem Fürstentum hervorgehoben und nur dem Johannes von Wyle das Recht eingeräumt, Mitgewerken anzunehmen, wie er auch allein später als Beliehener benannt wird. Überhaupt weicht die ganze Ordnung von dem bisherigen Muster ab. Die Fundgrube wird zwar verliehen mit aller Freiheit „wie in der Pfalz löbliches Herkommen und andere dergleichen Bergwerke gefreit sind". Die Berechtigung aber besteht zunächst darin, daß die Beliehenen vor jedermann an dem obengenannten Berg und seinem Bezirk Bergwerk suchen, einschlagen, Schachten führen und das arbeiten mögen „vom Untersten bis zum Obersten und zuring um an allen Orten, wo dann das Erz des gemeldeten Bergs zuzuget und, so fer das in ewige Gänze reicht und ausstößt, nach ihrem besten Nutzen, Notdurft, Bergwerksrecht und -gewohnheit". Es scheint hier zunächst nur ein Mutungsvorrecht eingeräumt zu sein und es muß, schon nach der Sprache, eine viel ältere Bergordnung als Muster gedient haben.

Das Bergwerk soll in 16 Stämme gleich geteilt werden, einen davon behält sich der Fürst vor auf eigene Kosten zu bauen und verpflichtet sich den Samkosten wie ein anderer zu reichen.

„Wenn die rechte Fundgrube mit ihrer Zugehörde angenommen ist

---

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 820 Bl. 94 f. und Pfalz Generalia Nr. 637.
[2]) Widder 1, 283.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und darin Erzgänge erlangt werden, dann und nicht eher mag ein jeglicher — allein fremde Fürsten und Herrn ausgeschieden — da in Schachten arbeiten und bauen nach seinen Nutzen, doch daß derselbe zuvor von dem Bergfaut, der vom Fürsten gesetzt werden wird, nach Bergwerksrecht empfahe." Es ist zu fragen, wie dieser Satz sich zu der vorher ausgesprochenen ausschließlichen Berechtigung der Beliehenen verhält. Diesen ist der Bezirk vorbehalten, um Bergwerk zu suchen und zu bauen. Letzteres kann aber erst geschehen nach Verleihung der Fundgrube. Einen der 16 Stämme, aus denen sie besteht, kann jeder außer fremden Fürsten erwerben und arbeiten, muß ihn aber erst vom Bergvogt sich verleihen lassen; der Erwerb des Stammes kann natürlich nur von den Beliehenen her erfolgen. Und nun setzt die Bergordnung auseinander, was verliehen werden soll. Der Bergfaut soll einem jeglichen Fremden drei Feldbäue und einen Schirmbau leihen. Der Kurfürst aber verleiht dem Johannes und den Nachfolgern 16 Stämme, „jedem ein Lehen an der Fundgrube zu haben mit 4 Maßen zu der Fundgrube, daß jede Maß 4 Lehen inhält, das macht 16 Lehen". Die 16 Stämme sollen also zusammenfallen mit 16 örtlich anzuweisenden Lehen. Ausdrücklich heißt es noch: Die 16 Lehen sind zu legen nach der Fundgrube, dazu die Lehen zu belegen nach dem Hangenden, dem Schießenden, dem Streichenden und dem Liegenden nach der Pflicht, darnach die Lehen zu belegen. Diese Bestimmung dürfte einen starken Beweis für meine Annahme bilden, daß die Stämme der Gewerkschaft ursprünglich örtliche Teile bildeten und daß diese Einzellehen zugleich das Mindestmaß der Verleihung bezeichneten.[1]) Hier werden nun schon die 16 Lehen zusammen der Gewerkschaft oder ihrem Vertreter verliehen, aber es wird sich weiter unten[2]) zeigen, daß sie auch einzeln an Gewerken verliehen werden konnten. Die Bestimmung selbst, die an der hier fraglichen Stelle fortfährt: „zum Besten ihres Schadens und Verlegens einzukommen nach der Länge oder in die Schiben", scheint dem Schladminger bzw. bayrischem Recht zu entstammend Schirmbäue, (Scheibiglehen).

Der Fürst behält sich Zehnten, Vorkauf und Herstellung des Erbstollens vor. Die Gruben, denen letzterer Luft bringt oder Wasser nimmt, sollen ihm dann den 7. Kübel neben dem Zehnten geben. Will der Kurfürst den Erbstollen allein nicht führen, so soll die Gewerkschaft es mit ihm tun auf gemeine Kosten und Gewinn des 7. Kübels nach Anzahl der einzelnen Teile. Der Fürst erlaubt den Stämmen und Gewerken, den Berg mit Knechten zu besetzen, gibt Teilgenossen und Arbeitern sicheres Geleit zu Wasser und zu Land und schirmt

---

[1]) Z. f. H. R. 71, 204.

[2]) Vgl. unten Z. 4.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie vor außerhalb des Fürstentums begangenen Händeln bei Aufkündung innerhalb 14 Tagen. Für Händel unter den Gewerken und Gesellen setzen Fürst und Stämme zusammen Bergrichter, zu richten und was sträflich ist zu strafen, ausgenommen: „Diebstahl, Mord, Notzucht, Fälscherei und Verräterei und was Leib und Leben antrifft, das soll am Hochgericht, worin der Berg gelegen oder wo Wir das hinweisen, gerechtfertigt und gestraft werden. Was die Berggerichte nicht vertragen möchten, soll vor Unsere Gerichte und Räte verwiesen werden." Für Schulden, die am Berg bei Einheimischen oder Gewerken gemacht werden, kann Schuldhaft erlassen werden. Der Fürst begabt den Berg mit „Wonne, Wälden, Bächen, Mühlen, Hütten, Schmelzstätten, Schlägen, Wegen, Stegen, Wasser und Steinen und allen andern Sachen, dazu notdürftig, als andern dergleichen Bergwerken Gewohnheit ist." Aber Erb und Eigen ist zu vergüten, das Holz zu kaufen. Der Fürst willigt ausdrücklich darin, daß zu jeglicher Zeit in allen Gruben alles ausgeschiedene Erz mit dem Kübel den Stämmen ausgeteilt werden soll, die dann damit nach ihrem Gefallen verfahren können. Der Zehnt ist aber zuvor dem geschworenen Knecht vorzustürzen, das Kupfererz oder Kupfer, das der Gewerke verkaufen will, dem Hüttenmeister zuerst anzubieten, der es um den gewöhnlichen Preis für den Fürsten erstehen darf. Von aller andern Beschwernis, Atzung, Schatzung, Bede, Steuer sind die Gewerken frei, für die nächsten 6 Jahre auch des „Fürkaufs", damit das Bergwerk desto baß in Bau gebracht werden möge. Wenn nach 6 Jahren das Kupfer auf Silber gearbeitet würde, soll von jeder Mark 1 rh. fl. gegeben werden, allenfalls 2 fl., wenn an Silber ein merklicher überschießender Nutzen fällt. Strafe bei Leib und Gut auf heimliches Wegführen des ungeschmelzten Kupfers. Die Stämme und Berggenossen sollen Wog und Macht haben, ihre Stämme **oder** Lehen mit Wissen eines Bergvogts oder Bergrichters zu veräußern, nur nicht an fremde Fürsten, und der Erwerber muß sich ebenfalls der Bergordnung unterwerfen.

Es folgen die auch sonst üblichen Bestimmungen über den Samkosten, bei Versäumnis soll der Teil zu Gunsten des Fürsten verfallen, der ihn wie andere zu verlegen hat; will er das nicht, so sollen die gemeinen Gewerken den Teil verbauen. Häufig tritt sonst[1]) der Verfall zunächst zu Gunsten der Gesellschaft und in zweiter Linie erst des Fürsten ein. Vorbehalten bleibt endlich eine von Kurfürst und Gewerken gemeinsam zu setzende Ordnung und Anschickung, daß es gleich und gemein zugehe. Will jemand außerhalb der Fundgrube und der 16 Lehen einschlagen, der soll das vom Bergfaut zu Lehen erhalten,

[1]) Z. f. H. R. 71, 218.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

muß aber Zehnt und Fürkauf zahlen und gegenwärtige Ordnung halten. Diese kann nach Rat der fürstlichen Räte und der Gewerken Hauptleute oder ihrer Mehrzahl abgeändert werden.

3. Das Eisenbergwerk bei Kinzig im Odenwald[1]) wurde ebenfalls einer Gewerkschaft aus Aschaffenburg und Umgegend von Philipp verliehen: dem zu Z. 2. schon genannten Hans Koch von Seilauf, ferner den Konrad Johann und Philipp Kaltofen von Aschaffenburg, Hermann und Hans Flaschendreger von Laufach, Stenger und Heinrich Spengler von Michelstadt, die Macht haben sollten, zu suchen, zu schürfen und einzuschlagen und die dann Fundgrube und Erbstollen von 16 Lehen zu 4 Laffter (Lachter) erhalten sollten.

4. Das Bergwerk am Breitenhard zu Schrießheim wurde von Philipp 1494 verliehen[2]), aber nicht neu und nicht als Ganzes, sondern mit Einzelurkunden, die für jeden der 19 Gewerken gleichheitlich ausgefertigt wurden und die Bemerkung enthielten, daß er vor guter Zeit als Gewerke aufgenommen, zum Teil begabt wurde und sich bisher gut gehalten hat. Das Bergwerk selbst ist offenbar schon früher entstanden. Es wurden oben[3]) schon die Bergwerke zu Sachsenheim bei Schrießheim und die von Friedrich I. errichtete Schmelze daselbst erwähnt. Philipp nennt 1487 in seiner „Allgemeinen Bergordnung" Schrießheim als Bergwerk, für welches eine sonderliche Verschreibung besteht. Der Schultheiß von Schrießheim führt 1488[4]) für Philipp Unterhandlungen in Bergwerkssachen mit dem Grafen zu Dhaun. So freit denn Philipp die einzelnen Gewerken von aller Beschwernis außer dem Zehnt, „so lange sie ihre Bergteile unverändert und unverkauft in Händen haben" und das Bergwerk in redlichem Bau halten; bei Verkauf der Teile ist also der Kurfürst seiner Begnadung wieder frei. Die Maß ihrer Lehenschaft soll ausgemessen werden auf den Ort über sich und ins Hangende und Liegende am Tag; also auch hier soll das dem einzelnen Gewerken verliehene Lehen örtlich bestimmt werden. Die Gewerken, denen die Verschreibung zugestellt wurde, sind zum Teil dieselben, die wir schon früher angetroffen haben: Herman Boß von Waldeck, Götz von Adelzheim, Engelhard von Neipperg, Hans von Sickingen, Dr. Konrad Schelling, Alexander Pellendorfer, Philipp Forstmeister, Jost Kutter, Jakob Heuschreck, Hans Koch, dazu sei erwähnt Landvogt Jakob von Fleckenstein, Dr. Thomann, Dornberg, Lenhard Gulden, Moritz Wagner, Niklas Seidensticker ꝛc.

---

[1]) Pfälz. Kopialbuch Nr. 820 Bl. 218.

[2]) Badisches Generallandesarchiv. Pfalz Generalia Nr. 637: Heidelberg Dienstag nach Dreikönig.

[3]) Vgl. oben § 8 unter 2 e α.

[4]) Vgl. unten S. 48.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III. Dem durch Friedrich I. bedeutend erweiterten elsässischen Besitz gehören folgende Bergrechte an.

1. Am Georgentag 1488[1]) verlieh Philipp zu Heidelberg dem Konrad Klotz und seinen Mitgewerken das Bergwerk zu Kaiserberg. Er überließ ihm „mit Gemeindern und Frondern" den Schleifenberg und Erzberg im Türkheimer Bann gelegen. Da soll die „gemeine Fronde" und alle ihre Erben haben Nutz und Nieß in allen den Rechten als den Stollen, damit die Berge jetzt angehoben sind, auch die angefangten Bäue, es seien Stollen oder Schacht als die Fundgrube mit aller Freiheit, wie in der Pfalz löblich Herkommen ist und andere dergleichen Bergwerk gefreit sind. Als solche Freiheit wird angeführt: das Recht, vor jedermann einzuschlagen, ferner daß zu jedem Bau sonderlich 16 Lehenschaften verliehen werden, gemessen vom geschworenen Bergfaut des Fürsten, und jegliche Lehenschaft 7 gemessene Lachter halten soll, die sie auch von Stund an verpflocken und am Tag verzeichnen sollen, und man wissen mag, wo die Maße an- oder ausgehen. Sie mögen auch ihre Lehenschaft auf dem Erzgang nach die Länge oder in die Schiben und nach ihrem Gefallen, besten Nutz und Notdurft belegen. Wenn das geschehen ist, darf jedes — fremde Fürsten ausgenommen — einschlagen, muß aber zuvor vom Bergvogt empfangen, der jedem 3 Feldbäu und einen Schirmbau und nicht mehr leihen soll. Es sind Bestimmungen, die unzweifelhaft auf das gleiche Muster wie die Weinheimer Bergordnung von 1486 zurückgehen und ebenfalls sehr alt sind, wie schon die Bezeichnung „gemeine Fronde" für Gewerkschaft zeigt.

Der Fürst verspricht, Klotz zu schirmen wie seine eigenen Leute und räumt allen Hütten, Stätten und Höfen, die neu gebaut werden, Zinsfreiheit, allen ausländischen „Empfahern und Frondern" Steuerfreiheit ein. Für Schulden an Einheimische wird „Gleit und Tröstung" versagt, Spänne und Irrungen zwischen den Gewerken, Stämmen und Kuechten sind vor dem Bergrichter auszutragen, dessen Zuständigkeit wie sonst bestimmt wird.[2]) Er soll zu Gericht sitzen mit den geordneten Schöffen und Urteil fragen „als dick er des ermahnt wurde, damit niemand rechtlos bliebe". Was von Richter und Schöffen mit Recht gesprochen wurde, dabei soll es bleiben „und kein andres Gericht noch Recht in unserer Herrlichkeit Landen soll hindern noch wahren noch zu gebieten haben". Ungehorsamsstrafen verfallen halb und halb dem Richter und den Schöffen. Der Fürst leiht Weg, Steg, Wasser

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 820 Bl. 306 f.

[2]) Vgl. Silberschmidt, Deutsche Berggerichtsbarkeit in Rhein Z. Bd. V (1912) S. 45 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Holz, Wünne und Weide und gemeinsam alle Zubehörde nach Bergwerksrecht, Erb oder Eigen sind aber abzulösen. Der Zehnt ist vom geschmelzten Metall auszuantworten, des Fürkaufs ist Klotz für 4 Jahre befreit. Wird aber Silber oder Gold gemacht, — und hier kommt ein Hinweis auf die Quelle —, „das sich vergleichen möchte Unseres Oheims Siegmund von Österreich Bergen an der Etsch", dann soll nach 4 Jahren der Nutzen wie beim Oheim vor allen Dingen dem Fürsten zugestellt werden. Sonst keine Beschwerung. Bleiben die Gruben über 4 Wochen unbebaut, so verfallen sie, ehhaft Not ausgenommen, dem Fürsten. Alle Gruben sind in „16 Stämme und gleiche Teile" zu teilen. Wenn ein Teil wegen Nichtbezahlung des Samkostens verfällt, kann ihn der Fürst auf eigene Rechnung bauen oder andern übergeben.

2. Am Freitag nach St. Mathiastag 1489[1]) verlieh Philipp „etwas Bleibergwerk" am Orßweilerberg, gelegen am Pfad zwischen Orßweiler und St. Pult, $^1/_2$ Meile von Plettstadt, an Hans Glaser von Knußheim. Der Erbstollen soll wieder 16 gemessene Lehen und jedes Lehen 4 gemessene Lafftren halten. Sonst ist nichts Besonderes bemerkenswert.

3. Endlich verlieh Philipp Dreikönig 1496 dem Michel Kumpf von Haßloch und Hans Mallen von Braunsbach 2 Gruben mit Namen St. Mamertius-Fundgrube und St. Wendelinsgrube am Canellsbach, in der Herrschaft Hohengeroldseck, auf Silber. Die Fundgrube und der Erbstollen erhalten 4 Lehen zu 4 Lachter. Auf 4 Jahre ist Fron und Wechsel gefreit, falls das Bergwerk nicht sofort reich und nutzbar werden sollte.

Zu bemerken ist, daß aus der Grafschaft Hanau-Lichtenberg schon für das Jahr 1381 ein Zeugnis für Bergwerksbetrieb vorliegt. Damals gestattete Johannes Vogt von Wasselnheim, welcher mit Johannes IV. zu Lichtenberg den Ort Zutzendorf je zur Hälfte besaß, auf Lebenszeit dem Lichtenberg im Banne dieses Orts allerlei Erz, als Gold, Silber und anderes „Gesmeltze" gegen Abgabe des zehnten Teils an ihn zu graben und zu suchen.[2])

In dieser alten Urkunde hat der Zehnt lediglich die Bedeutung einer Ausgleichsabgabe und keine Beziehung auf das Hoheitsrecht.

---

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 820 Bl. 190.

[2]) Lehmann, Urk. Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg 1,147. Den Hinweis verdanke ich H. Reg. R. Pöhlmann in Zweibrücken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 12. Verleihungen Philipps für fremde Herrschaftsgebiete.

I. In der Rheingrafschaft wahrte Philipp in derselben Weise wie sein Vorgänger die Rechte der Pfalz. Das Bergwerk in der Pflege zu Rheingrafenstein verlieh er auf Grund der ihm als Kurfürst und Erbtruchseß zustehenden Rechte Dienstag nach Lätare 1483 zu Heidelberg[1]). Aber er verlieh auch der unmittelbaren Obrigkeit und Grundherrschaft den „edlen Johann und Friedrich Wildgrafen zu Duhn zu Kyrburg Rheingrafen zum Stein Grafen zu Salm Herrn zu Finstingen" 8 von den 16 Stämmen der Fundgrube d. h. die Hälfte. Die andern 8 Teile erhielten zusammen Schwicker von Sickingen, der kurfürstliche Amtmann zu Kreuznach, Wilhelm von Randeck, Pfalz-Simmernscher Amtmann daselbst, Rhemfried und Friedrich von Rudißheim alt und jung, ersterer früher kurfürstlicher Amtmann in Kreuznach, Myas vom Stein, Heinrich von Ramberg, Walraff und Meinhart von Koppenstein, Bernhart von Kirdorf genannt Liederbach, Johann von Morsheim, ebenfalls früher Simmern'scher Amtmann, Jakob Steinhäuser, Johann Langwerth und Martin von Beyeberg.

Die Grube, St. Mauritiusgrube, wurde abgegrenzt: vom Schloß zu Rheingrafenstein auf Frauenstein, zur alten Burg bis auf den Rücken, Weißenborn und zum Schloß zurück beim Bopparder Birnbaum. Die 16 Stämme wurden gefreit wie in der Pfalz Herkommen. Insbesondere sollte jeder das Recht haben, an der Fundgrube mit dem Erbstollen und ihren beiden Zubehörden zu belegen nach dem Hangenden, dem Schießenden, dem Streichenden und dem Liegenden, wie die Lehen zu belegen, zum Besten ihres Schadens einzukommen nach der Länge oder in die Schiben um die Fundgrube. Die Zahl der Lachter ist hier nicht angegeben. Der Zehnt wird vorbehalten. Einen Bergrichter sollen die Stämme setzen: Was der nicht austragen kann, soll an das Hofgericht zu Heidelberg gelangen oder wohin es der Fürst weist. Das Erz und die Lehen oder Stämme können mit Wissen des Bergfauts oder Bergrichters veräußert werden. Verfallene Teile können die Stämme begehren, müssen aber dafür bezahlen, was ein andrer gibt. Sie können eine Ordnung setzen, aber daß es gleich und gemein zugehe und niemand gevortelt werde. Dem Altar von St. Mauritien auf Rheingrafenstein wird der 100. Pfennig vorbehalten über den Samkosten hinaus.

Philipp hatte sich schon 1478 mit dem halben Zehnten begnügt;[2])

---

[1]) Kopialbuch 1662 Bl. 313 f.

[2]) Donnerstag nach Johanni vgl. nächste Urkunde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das bestätigt er im Jahre 1483.[1]) Die andere Hälfte kam den Rheingrafen als der nächsten Obrigkeit jedenfalls zu, wie wir dies häufig finden. Am Dionysiustag, 9. Oktober, 1483[2]), erließ Philipp dann als Landesherr und kurfürstliche Obrigkeit für das Silber- und Kupferbergwerk am Rheingrafenstein eine sehr ausführliche und bemerkenswerte Ordnung und Freiheit, indem er auf die Verleihung an die Mauritius-Lehenschaften Bezug nahm. Die Regelung entspricht zunächst ziemlich genau der Deimbacher Bergordnung Friedrich I., geht aber viel mehr in Einzelheiten. Neben dem Gericht des Bergfauts, Bergrichters und der Schöffen ist für Streitigkeiten zwischen den Stämmen der Mauritiusgrube eine besondere Schiedsinstanz[3]) gebildet. Die Stämme haben 3 Personen gewählt und wählen alle Jahre 3 andere, also daß es alle Zeit unter ihnen umgehe. Diese 3 Personen vergleichen oder entscheiden die Streitigkeiten, die nicht weiter gezogen werden sollen. Bei vorübergehender Verhinderung kann einer einen andern Gewerken senden, bei längerer Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden wählen die 2 übrigbleibenden einen dritten. Die Malstatt soll regelmäßig Kreuznach sein, niemals außerhalb der Pfalz, die Kosten zahlen die Parteien. Die 3 Geordneten der St. Mauritius-Lehenschaft sollen auch Ratschlag anstellen und Samkosten setzen auf Vorschlag des Hutmanns an Stelle der gemeinen Gewerken, sie können auch andere Teilgenossen zu sich ziehen; die Entscheidungen erfolgen durch die Mehrheit. — Nach dem Abtreiben soll der benachrichtigte Bergfaut den Zehnten empfangen. Wenn das Silber abgetrieben, gebrannt und probiert wird, soll der Bergfaut mit Hilfe zweier geschworner Brandmeister und Probierer das Silberzeichen mit dem kurfürstlichen Stempel und das St. Mauritiuszeichen eindrücken und sie sollen schwören, nur gerechtes Kaufmannsgut zu stempeln.

Ehe der Zehnt abgezogen ist, soll der 100. Teil oder Pfennig aus dem gemeinden Haufen St. Mauritius in die Kirche zu Münster unter dem Rheingrafenstein nach Anstellung der Gewerken gegeben werden, wenn aber die Kirche gebaut und bezahlt ist, mögen Fürst und Gewerken es auch an ein andres Gotteshaus wenden. Zehnt ist auch von angekauftem Erz zu zahlen, Verleihung unverliehener und verlassener Bleierz-Gruben bleibt vorbehalten. Bergrichter und Bergschöffen sollen aus den Gewerken des Rheingrafenstein, die nicht mit Herrendienst befangen sind, gewählt werden und diese müssen das Amt bei Verlust ihrer Teile annehmen. Was sie nicht erledigen können, soll in die Kanzlei nach Heidelberg in Oberhofs Weise schriftlich geschickt werden; bei dem zu

---

[1]) Kopialbuch 1662 Bl. 345 V.
[2]) Generallandesarchiv. Pfalz. Generalia Bergwerke. Nr. 634.
[3]) Vgl Silberschmidt, Deutsche Berggerichtsbarkeit S. 61.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erlassenden schriftlichen Urteil muß man sich bescheiden. Die Gewerken sollen sich auch von der Huotmänner wegen leidlich vertragen. Jede Lehenschaft soll haben „in die Längde und Zwerch und ander Maß" so viel Lachter, als dergleichen Bergwerk in deutschen Landen Recht und Herkommen ist, und wie jedermann bis auf diesen Tag beliehen wäre, soll jeglicher seine Gerechtigkeit behalten — eine offenbare Verlegenheitsbestimmung.

Wer einen Bau mit offenem Schorf beginnt, soll binnen 3 Tagen vom Bergfaut empfangen; für einen Stollen soll in 3 Tagen ein Huotmann mit Handgelübde gesetzt werden. In 14 Tagen müssen Haspler und Arbeitsgezüge bestellt sein. Ist die Empfängnis in 14 Tagen versäumt, soll der Hutmann von neuem für dieselben Gewerken empfangen, oder er soll seiner Teile verlustig sein sonder Schaden der andern Gewerken ihrer Teile, so weit sie bezeugen, daß die Versäumnis ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, nachdem sie nach Bergwerksrecht gehandelt und Haspel, Joch und Stempel gesetzt hätten. Danach über 4 Wochen soll der Huotmann ihre Haspel setzen und ist es dann ihre Grube, andernfalls ist das Teil verloren und kann neu verliehen werden. Jeder Knecht muß dem Hutmann schwören nichts zu verschweigen, was auf dem Gang oder Ort erscheinen würde. Wer Bau oder Lehenschaft empfangen, soll das Lehen mit eigentlichen Namen, nach Ort und Nachbarn, bezeichnen und in das Bergbuch mit dem Tag der Empfängnis eintragen lassen. Der Hutmann jeglicher Arbeit (Lehen) soll 3—4 ihrer Gewerken beiziehen und nach Besichtigung soll der Samkosten bestimmt und jedem Gewerken oder seinem Verweser oder Vertreter in sein Haus auf seine Kosten einmal verkündet werden. Nach Umfluß eines Monats ist der Teil dem Fürsten verfallen; will ihn der nicht, soll der betreffende Gewerke 14 Tage Losung haben, danach ist der Teil der andern Gewerken derselben „Arbeit" verfallen.[1]) Der Bergfaut soll jeder Gesellschaft nicht mehr als 3 Feldbäue verleihen. Fährt ein anderer nach, so soll man ihn mit Hauen und Schüsseln widerkehren und ihm das verbieten, worauf Marscheidung zu erfolgen hat.

Es folgen nun die Bestimmungen über Durchschläge, Vorbauen und Einantwortung des unbezahlten Arbeiters in die erwonnenen Teile, wie sie aus dem österreichischen und sächsischen Recht bekannt sind, ferner Ordnungsbestimmungen bei Strafe des großen und des kleinen Wandels. Hervorgehoben seien folgende Anordnungen. Wenn ein Mann geht auf den „Gotts Bereit" (vgl. das Folgende) und einen Gang mit Erz findet und ein anderer erfährt es von ihm und will die Leihe des

[1]) Also Umkehrung der sonstigen Übung. Vgl. Silberschmidt, Gewerkschaft S. 217.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bergvogts vor ihm erhalten, so soll es keine Kraft haben, wenn der erste nicht die 3 Tage versäumt. Sucht ein Knecht oder Knappe, der in der Gewerken Dienst steht, außerhalb der Grube einen Gang und „Gott beriete" ihn, daß er etwas finde, so ist er verpflichtet, den Gewerken den „Fondt" mitzuteilen und zu stellen, den er in ihrem Lohne gefunden hat. Für die Frage der örtlichen Beziehung der Teile wichtig ist die folgende Bestimmung. Wenn einer, der mit Teil an einer Grube und insonderheit einigen Befehl über die Grube von seinen Mitgesellen hat, heimlich auszieht und seiner Teile mehr will gemessen haben und wenn sich Klüfte und Gäng ereignen, die Erz bringen und er solches verhehlen und seine Mitgesellen hintergehen will, ihnen ihre Teile mit Listen abzuziehen, so sollen seine Teile den Mitgesellen verfallen sein und er muß dem Kurfürsten den „großen Wandel" bezahlen. Kündigung des Hutmanns an den Arbeiter hat auf Samstag zu erfolgen, sonst muß noch die Woche bezahlt werden; wenn der Arbeiter rückständigen Lohn fordert, um zu wandern, dies dann aber nicht tut, soll der Lohn dem Hutmann, dem Fürsten der Wandel verfallen sein. Wer den Berg schädigt, mit Worten verspricht oder lästert, wird bestraft. Der Bergknecht, der im Bezirk der Freiheit lange Gewehre (Messer, Degen, Spieß) trägt, zahlt dem Bergfaut 1 rh. fl und den Knechten $^1/_4$ Wein. Auf die vielfachen Strafbestimmungen folgt die Anordnung über die 2 ungebotenen Thinge. Die Bergschöffen und Gewerken, die nicht erscheinen, müssen, Leibes- oder Herrennot ausgenommen, den erschienenen Strafe zahlen. Das gerichtliche Verfahren beschließt die Ordnung, aus der wohl geschlossen werden darf, daß am Rheingrafenstein schon ein größerer Betrieb stattfand.

Aus dem Jahre 1483 wird auch von einer Weisung berichtet [1]), welche die Wild- und Rheingrafen errichtet hätten, die das Bergwerk, wie tatsächlich richtig ist, gemeinsam zur Hälfte gebaut hatten; so berichtet ein gewisser Aldenhonig von Rheingrafenstein am 23. Dezember 1605, nachdem ihm aufgetragen war, über die Geschichte des Bergwerks nachzuforschen. Vielleicht handelte es sich dabei nm die den Gewerken vorbehaltene Ordnung.

Im selben Jahre 1483, Freitag nach Vitus und Modestus, [2]) am 20. Juni, hatte Philipp den Johann Epstein von Johanni ab zum Bergfaut und Bergrichter des Bergwerks zum Rheingrafenstein und gleichzeitig zum Teilwart des kurfürstlichen Zehnten bestellt, unter Berufung auf die Ordnung, die der Fürst und die Stämme der Fundgrube

---

[1]) Generallandesarchiv Pfalz. Generalia Nr. 633.

[2]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 816 Bl. 194 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesetzt haben und setzen. Freitag nach Dionysius[1]) ward ihm gestattet, an seiner Statt einer andern redlichen Person den Stab seines Amts zu befehlen, um das Gericht zu besetzen. Er bekennt, Bonifaziustag 1485,[2]) daß ihm der Kurfürst, um ihn nicht in größeren Schaden kommen zu lassen, 66 rheinische Gulden geliehen habe und verspricht, sie in 4 Jahren zurückzuzahlen.

Im Jahre 1485[3]) haben die Gewerken der Fundgrube und Mauritiusgrube 10000 fl verbaut, aber noch keinen Gewinn gemacht. Auf Bitten der Gewerken gestattet der Kurfürst, das Erz mit dem Kübel zu teilen, da ein Anreiz damit bestände, mehr herauszubringen. Das Erz muß aber im Fürstentum geschmelzt und auch der Zehnte in der Gewerken Hütte auf ihre Kosten geläutert werden. Es soll auch versucht werden, das Erz auf der Münze zu schwarzem Kupfer schmelzen zu lassen. Vom Silber soll zuerst ein Zentner oder eine Mark aus dem Bergwerk genommen und im Feuer probiert werden, damit die kleinen Gewerken wissen, wieviel sie zu bekommen haben.

Anstände ergaben sich auch nach der gleichen Urkunde wegen der Wahl des Gewerkenausschusses von 3 Personen, da die Stämme durch Kauf und Verkauf sich änderten. Der Fürst entschied, ohne auf die Frage ganz einzugehen, man solle Personen wählen, die dem Bergwerk nützlich sein könnten, ausgeschieden Personen vom Hofe.

Im Jahre 1487 hören wir von 2 weiteren Gewerkschaften am Rheingrafenstein,[4]) St. Peter und Paul und hl. Kreuz. Der Hutmann und Rechenmeister der ersteren Grube, Thomann Armbruster, hatte die letztere sich verleihen lassen. Nachdem er in seinem Dienste gemerkt hatte, wohin die Klüfte und Gänge ziehen und trotzdem der Pfalzgraf auf den Rat von Bergverständigen fremder Fürsten und des Bergvogts ihm aufgetragen hatte, gerade an dieser Stelle auf die Gänge zu senken, ging er von dort ab auf die andere Seite und ließ diese Seite sich verleihen. Der Kurfürst ordnete an, daß diese Verletzung der Bergordnung bestraft werde. Armbruster wurde vor dem Ritter Hans von Cronenberg und andern mehr der Ritterschaft, dem Bergvogt und einer großen Zahl Gewerken am Markstag 1487 vernommen. Er verteidigte sich damit, er hätte geglaubt, der schwarze Erzgang sei auf der Seite bei der alten Burg. Er hätte auch auf Rat des Gewerken Jost Ziegeler und des Barthold Wolner, dem er einen Kuckus geschenkt habe, „das Beste darin zu tun,“[5]) gehandelt. Jetzt verfolge man ihn, auch der

[1]) Ebenda Bl. 253 V.
[2]) Ebenda Bl. 232, ferner Pfalz. Generalia Nr. 633.
[3]) Kopialbuch Nr. 816 Bl. 317 und am letztgenannten Ort.
[4]) Pfalz. Generalia Nr. 633.
[5]) Vgl. Z. f. H. R. 68, 421.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bergvogt, der die Grube selbst verliehen habe, weil die Lasurgrube zum hl. Kreuz gute Hoffnung gebe. Er habe Knechte entlassen, weil sie mehr als andere Lohn gefordert hätten und nun sollten diese Knechte ihm geraten haben, die Peter- und Paulsgänge am Platze der neuen Grube zu senken. Es seien Gänge genug, die nicht alle durch eine Gerechtigkeit zu gehen brauchten.

Gewerken, die an beiden Gruben beteiligt waren, machten den Vorschlag, sie zu vereinigen, was dem Fürsten mit dem Gutachten berichtet wurde, in der Bergordnung zu bestimmen, daß einem Hutmann das Aufschlagen einer Grube nicht gestattet würde, allenfalls zu erheben, wie es auf andern Bergwerken gehalten werde. Damit schließt diese Angelegenheit.

Im nächsten Jahre fanden Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Wild- und Rheingraf Friedrich statt, ob dieser den Zehnt an den Kurfürsten abtreten wolle oder nicht. Letzterer, der offenbar von dem aufblühenden Bergwerk viel erhoffte, wünschte dies. Er schickte seinen Landschreiber Asmus Monche Eid auf den Rheingrafenstein und mit dem Schultheißen von Schrießheim zu dem Amtmann des Rheingrafen in Frankfurt, Jakob von Alsenz, mit dem Auftrage, der Rheingraf solle seine Forderung stellen. Dieser erklärte, von einem Fremden würde er 5—6000 fl. verlangen. Er sei ein Anfänger und wenn er sich vom Bergwerk tun würde, so würde der Kurfürst keinen Gefallen daran haben.[1]) Philipp antwortete zwei Tage darauf, aus dem Gebot ersehe er, daß es dem Rheingrafen mit dem Verkauf nicht Ernst sei, der Anschlag des Zehnten sei ungewiß, das Bergwerk könne eher ab- als zunehmen. Auch hier kennen wir den Ausgang der Sache nicht, aber die Kurfürsten beziehen auch später nur den halben Zehnten wie seit 1478[2]).

II. Die Ebernburg gehörte an sich zu Sponheim bezw. Baden-Simmern, Friedrich I. aber hatte, wie wir sahen,[3]) sie bereits in den Besitz Reinhards von Sickingen gelangen lassen. Die Berechtigten und Kurfürst Philipp überließen 1482 die Ebernburg dem Sohne Reinhards, Schwicker, für 2100 fl. als Pfandlehen in erblichen, auch auf die weibliche Linie übergehenden, Besitz[4]). Im selben Jahre 1482, Weihnachten,[5]) überließ Philipp die Bergwerke im Gerichte zu Ebernburg, zu findende und gefundene, die er nach der goldenen Bulle zu verleihen und deren Zehnt er zu besprechen habe, als Lehen an Schwicker von Sickingen. Er verlieh ihm und seinen Erben sowie den Mit-

---

[1]) Generallandesarchiv. Pfalz Gen. Nr. 633. Mittwoch nach St. Mauritius 1488.
[2]) Vgl. unten § 15 Ziff. II 2.
[3]) Vgl. oben § 9 II.
[4]) Widder 4, 155; Lehmann, Burgen u. Bergschlösser 4, 308.
[5]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 317 V.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gewerken, die er zu sich nimmt, auch jedermann, der Erz sucht, Freiheit, wie in der Pfalz Herkommen: ein Lehen, in dem genannten Gerichte zu haben, die Fundgrube mit dem Erbstollen mit 3 Maßen zu 4 Lehen = 12 Lehen, dazu die Lehen nach dem Hangenden, Schießenden, Streichenden und Liegenden nach der Schlicht, danach die Lehen zu belegen, einzukommen nach der Länge oder in die Schiben. Zehnt, Geleit, Vergütung für Schaden ist wie sonst geordnet. Bergrichter soll Schwicker selbst sein, wenn er nicht entscheiden kann, der von Deimbach. Schwicker darf mit Rat des Kurfürsten Ordnung und Anschickung stellen. So ist die Ebernburg und ihr Gebiet bergrechtlich wie kurpfälzisches behandelt worden, von Baden-Simmern ist keine Rede. Die Vorschriften über den Zehnten wurden vorbehalten, der vierte Teil des Zehnten für 12 Jahre erlassen. Im Jahre 1490 verzichtete[1]) dann Kurfürst Philipp, um den Gewerken beim Rheingrafenstein und bei der Ebernburg eine Erleichterung zu verschaffen, gegenüber den letzteren auf Zehnt, Vorkauf und Schmelzerlohn, gegenüber ersteren aber auf den Schmelzerlohn. Lehmann, Burgen und Bergschlösser,[2]) erwähnt noch eine ungedruckte Urkunde Philipps, ausgestellt zu Heidelberg Montag nach Invocavit 1505, durch die er dem Schwicker und seinem Sohne Franz von Sickingen die Erlaubnis gegeben habe, im ebernburger Gebiete Erze, besonders Silber und Kupfer, zu erschürfen und Bergwerke und Hüttenwerke anzulegen, wovon sich der Kurfürst nur den halben Zehnten vorbehalten habe; die Freiheit selbst wäre nur eine Erneuerung der von 1482. Im Jahre 1606 überträgt dann ein anderer Schwicker von Sickingen alle in seinem Gebiete Ebernburger Amts vorhandenen Fund- und Erzgruben außerhalb dem Schloßberg an den Pfalzgrafen Georg Gustav von Veldenz.[3])

III. Ähnlich wie mit der Ebernburg verhält es sich mit Lichtenberg und den Orten der Rockenhauser Mark. Lichtenberg und Kusel waren Zweibrücken von Stephan zugeteilt worden und sind bei Veldenz und Zweibrücken geblieben, allerdings in der Hauptsache als kurpfälzisches Lehen. Rockenhausen gehörte zur Raugrafschaft, Friedrich I. hatte 1457 alle raugräflichen Lehen zur Pfalz erworben und Wirich von Dhaun begab sich ausdrücklich 1470 in den Schutz den Pfalz.[4]) Philipp übergab 1479 am Sebastianstag[5]) die Bergwerke zu Lichtenberg und andern Orten in der Rockenhauser Mark einer Gewerkschaft von 16 Teilen, also „daß der Stämme Teile 16 sind, als Anfängern und Stämmen."

---

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 16 Bl. 118.
[2]) Bd. 4, 311.
[3]) Widder 4, 161.
[4]) Widder 4, 322.
[5]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 149 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es besaßen je einen Teil Friedrich Wildgraf zu Dhaun und Graf zum Stein, Melchior von Dhaun Herr zu Falkenstein und Oberstein, die uns bekannten Gewerken Blicker Landschad, Ott von Hirschhorn, Dr. Schelling, Philipp Forstmeister, Alexander Pellendorfer, Bernhard und Hans von Kirdorf, ferner Eckinger von Rodenstein, Kanzleischreiber Johann von Rockenhausen und Syfrit von Alsenz, „unser Angehöriger", diese beiden zusammen einen Teil, Herr Johann von Alsenz, Roher und Leckenhenne von Oberndorff und noch zwei, die dem Bergwerk nutz und hülf sind. Die eingeräumten Freiheiten enthalten an Besonderheiten nur, daß den Amtleuten anzuzeigen ist, wenn „eingeschlagen" werden will, ferner die für das Wesen der Gewerkschaft bezeichnende Bestimmung, daß als Fundgrube soviel verliehen werden soll, soviel sie erarbeiten mögen. Dem entspricht die Weisung an den Bergvogt, dem einzelnen soviel zu leihen, als er getraut zu arbeiten. So wenig war damals noch die Gewerkschaft Kapitalgemeinschaft, daß der Teil nach der Arbeitsfähigkeit des einzelnen noch bestimmt wurde, wenn auch dabei nicht an persönliche Arbeit gedacht wurde.[1])

Deimbacher Ordnung und Bergwerksrecht soll maßgebend sein für Ausmessung, Bau uud anderem bis zur Schaffung einer eigenen Ordnung, der Zehnt ist von jedem Metall, geläutert oder nicht, zu zahlen, wird aber für ein Jahr erlassen. Holz zum Zimmern und Kohlen solle gegeben werden, wo es Bergwerksrecht ist.

Unter die Bergwerke im Amt Rockenhausen wäre auch das früher an Bargsteiner verliehene[2]) Katzenbach gefallen.

IV. Unter Sponheim'scher Herrschaft, aber kurpfälzischer „oberster landesherrlicher Botmäßigkeit" stand auch der nahe bei Mörsfeld gelegene Marktflecken Erbesbüdesheim. In dessen Gemarkung, „an dem Berg auf der Blatten, an Wendelsheimer Mark stoßend," verlieh Philipp 1486[3]) unter Berufung auf die „goldene Bulle" ein Eisenerz-Bergwerk an Lux Rephun, genannt Rechenberg, Amtmann zu Gemonden, und Meister Jorgen Bernbeck von Freising, allen ihren Erben und wen sie zu Teilgenossen und Mitgewerken zu ihnen nehmen werden. Das Bergwerk sollte wieder in 16 Stämme geteilt werden, von denen sich der Kurfürst den ersten vorbehielt. Jedem der 16 Stämme wird verliehen, ein Lehen zu haben an der Fundgrube zu 4 Maßen, daß jede Maß inhält 4 Lehen, das macht 16 Lehen nach der Fundgrube zu legen ꝛc., wie in den Vorschriften für Weinheim[4]) und Kaisersberg[5])

[1]) Vgl. oben § 8 zu 2a.
[2]) Vgl. oben § 6.
[3]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 820 Bl. 90f.
[4]) Vgl. oben § 11 II 2.
[5]) Vgl. oben § 11 III 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sowie in den noch zu besprechenden für Imsbach.[1]) Die Stämme erscheinen auch hier als örtliche Einzellehen. Wer außerhalb der Fundgrube und 16 Lehen einschlagen will, muß sich beleihen lassen. Erbstollen bleibt vorbehalten. Fürkauf wird für 6 Jahre erlassen, später, wenn das Erz auf Silber gearbeitet wird, ist ein rhein. fl. von jeder Mark Silber, die da gefällt oder gemacht würde, bei merklichem Überschuß sind 2 fl davon zu zahlen. Nach 6 Jahren darf auch kein Gewerke sein Erz ungeschmelzt ohne Wissen des geschworenen Knechts fortführen.

V. Auch hinsichtlich der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein setzte Philipp die Politik seines Vorfahren fort. Er versuchte zunächst, das Regal über das Bergwerk zu Imsbach, unter Berufung auf die goldene Bulle und die Verleihung Friedrich I. an Bargsteiner, allein in Anspruch zu nehmen und erließ auch Montag nach Dionysius 1485[2]) allein eine Verleihung für Imsbach. Er strich sie wieder und erließ sie unter dem gleichen Datum abermals. Später aber erklärte er in einer Verschreibung vom Valentinstag 1487[3]) daß er, zur Herrschaft gelangt, sich mit Wirich der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein wegen vertragen und die Verschreibung seines Vorgängers bestätigt hätte. Danach solle von allem was verliehen wird oder beide bauen, der halbe Zehnt an Wirich verabreicht werden, ausgenommen die Eisenerze und die Eisenschmiede, womit der Kurfürst nichts zu tun habe. Dieser allein aber habe den Fürkauf. Das gelte insbesondere für das Bergwerk zu Imsbach. Dieses Kupferbergwerk war dasjenige, welches Philipp Montag nach Dionysius 1485[4]) seinem Kanzleischreiber Johannes Senger von Wyle und dem Schultheiß zu Schrießheim Klaus Drapp verliehen hatte, nachdem Bargsteiner es hatte verfallen lassen. Die Beliehenen sollten sich zu Teilgenossen wählen, wen sie wollten. Es folgten wiederum die 16 Lehen an der Fundgrube, deren eines sich der Fürst wie den Erbstollen vorbehielt. Dieser letztere sollte allenfalls mit den Gewerken gemeinschaftlich um den 7. Kübel betrieben werden. Auch das Erz sollte den Gewerken mit Kübeln ausgeteilt werden, jeder Teil sei für 6 Jahre frei verkäuflich. Dem Johannes und Klaus sollten wegen ihrer Aufwendungen die anderen Gewerken je einen halben Stamm kostenfrei mitbauen, bis sie durch den Gewinn selbst den Stamm bauen könnten.

Montag vor St. Peter 1487[5]) vereinbarten Kurfürst Philipp und Wirich

[1]) Vgl. unten V.
[2]) Kopialbuch Nr. 820 Bl. 61.
[3]) Kopialbuch, Nr. 820 Bl. 103 f., 146 f.
[4]) Ebenda Bl. 61 f., 168 f.
[5]) Ebenda Bl. 98 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Dhaun über die Verleihung der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein, daß Philipp zu seinem Teil aus fürstlicher Oberkeit dem Senger von Wyle und Klaus Drapp, Wirich aber zu seinem Teile den Brüdern Friedrich und Rupprecht vom Stein und wen diese zu sich nehmen wollen, als ersten Anfängern des Bergwerks in der Herrschaft 8 Gruben und Gerechtigkeiten verliehen. Eisen allein bleibe dem Wirich vorbehalten. Es werde Frist bis Sonntag Quasimodo gegeben, in die 8 Gruben einzuschlagen. Der gemeinschaftliche Bergfaut, den wir auch später noch antreffen, werde auf Erfordern die Gerechtigkeit ausmessen. Jede der 8 Gruben solle in 16 Stämme geteilt und es sollten nicht mehr wie 16 Lehen zu jeder Grube vermessen werden, je 8 Stämme mit 8 Lehen für die beiden Gewerkenpaare auf gemeinschaftliche, gleiche Samkosten. Die Freiheiten würden gewährt wie in der Pfalz Herkommen, doch unschädlich an den Mühlen und Eisenschmieden der Grafschaft Falkenstein, die vormals von Wirich gebaut worden seien. Wenn ein Teil die Grube liegen lasse, möge der andere sie zu Handen nehmen, wenn aber beide Teile feiern, solle es nach Bergwerksrecht gehalten werden. Wer etwas verkaufen wolle, solle es um gleichen Preis den Gewerken lassen. Der Zehnt sei halb des Pfalzgrafen und halb Wirichs, ersterer behalte sich für Gold und Silber den Vorkauf vor. Der abgeschlossene Vertrag habe im übrigen Maß zu geben.

§ 13. Verleihungen Philipps für gemeinschaftliche Gebiete.

I. Alsenz war eine Gemeinschaft zwischen Kurpfalz und Veldenz, das von Kune von Sötern her dort Lehen besaß.[1])

In sehr ansprechender Weise ordnen dann auch Kurfürst Philipp und Pfalzgraf Ludwig von Veldenz-Zweibrücken Dreikönig 1481[2]) die Verhältnisse des Bergwerks in ihrer beider Gericht zu Alsenz am Olckersberg, wo sich Queckſilber und andere Erze erzeigt hätten. Sie verliehen das Bergwerk einigen ihrer Räte und Diener, nämlich Blicker Landschad dem Hofmeister, Erhard von Ramberg dem Burggrafen zu Alzey, dem Landschreiber Debold Brucke, dem Ausfaut Peter Queich, dem Meister Hans Leppig und dem Keller zu Alzey Andre von Hanborn auf kurpfälzischer Seite, auf veldenzer Seite dem Johann Langwerth von Simmern, Hans Ulrich von Lichtenberg und Eberhard von Alben sowie allen denen, die sie auf beiden Seiten zu sich nehmen würden, zur Aventüre, zum Bauen, Suchen und Arbeiten. Philipp räumte auf seiner Seite eine Fundgrube ein mit 4 Lehen zu je 14

[1]) Frey, Beschreib. des Rheinkreises 1839, 3,308.
[2]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 264.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lachter Länge sowie vierthalb Lachter ins Hangende und Liegende, Ludwig auf seiner Seite auch eine Fundgrube mit soviel Lehen und auch „auf beide Teile in allem gleich und gemein“ und dazu ihnen gemeinschaftlich auch einen Erbstollen mit seiner Gerechtigkeit nach Bergwerksrecht. Sie sollen das Recht haben, am Olckersberg, soweit Zirk und Beriß des Gerichts ginge, nach Queckſilber und anderen Erzen zu suchen und schürfen und, wenn sie etwas erlangten, sollten sie die 2 Fundgruben und den Erbstollen für sich allein behalten, vorbehaltlich der beiden Fürsten Zehnt nach Bergwerksrecht. Diese wollten gegen Vergeltung Wasser, Holz, Weg und Steg gewähren, Trostmut, Freiheit und Geleit geben, wie es die Gewerken des Kurfürsten und des Herzogs zu Deimbach und zu Landsberg nach ihren Bergordnungen hätten. Diese sollten angewendet werden; wo sie nicht gleichhellig wären, wollten die Fürsten mitteln und entscheiden. Wenn jemand sonst auf Aventur suchen und bauen wollte, sollte er diese Ordnungen mitgebrauchen, aber außerhalb der Gewerken Lehen und nachdem er selbst an den einen der beiden Bergrichter zu Moscheln oder Deimbach das Gesinnen gerichtet hätte, der dann von beider wegen leihen würde, während die Einnahmen geteilt werden sollten. Die Lehen, Zirke und Berisse sollten mit besonderem Namen bestimmt, geschrieben und gezeichnet werden. Wenn unter den Gewerken des Berges und den Ihren einige Mißhell entstünde, was das Bergwerk oder Übung des Berges anlange, sollten zu Alsenz die Bergrichter und Bergschöffen von Deimbach und Landsberg zusammentreten und entscheiden. Außerdem sollten die ungebotenen Thinge am Olckersberg zu Deimbach und Landsberg je am Tage, nach welchem deren ungebotenes Thing statt hätte, gehalten werden und zwar nach der Freiheit des betreffenden Orts. Und wenn förderliche Entscheidung nötig wäre, sollten die beiden Berggerichte, auf Antrag an einen der Bergrichter, nach Alsenz „verhufft“ werden. Bußen und Gerichtsfälle sollten beiden Teilen halb und halb zufallen. Die Appellation sollte an beide Fürsten sammschaft und nicht weiter gehen, sie solle zu Zeiten und Tagen durch beider Fürsten Richter nach Ordnung unverzüglichen Rechts erfolgen.

II. Auch Stromberg war zwischen Simmern und Kurpfalz gemeinsam, bei der nach dem Tode Ruprechts vorgenommenen Teilung hatte die Kurpfalz $^2/_3$, Simmern $^1/_3$ erhalten, wovon wieder die Hälfte versetzt und von Kurpfalz ausgelöst wurde, so daß dieses $^5/_6$ und Simmern $^1/_6$ besaß.[1]) Zu Stromberg gehörte Goldenberg. An dem Berg, unter dem es liegt, wurden Bergwerke gefunden. Kurfürst Philipp versuchte auch hier auf Grund der goldenen Bulle das Bergwerk allein an sich

[1]) Widder 3, 340.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu ziehen und verlieh es zu Heidelberg Dienstag nach Dreikönig 1483.[1]) Aber auch hier muß der Einspruch nicht ausgeblieben sein und Mittwoch nach Martini 1483[2]) erließ nun Philipp gemeinschaftlich mit Pfalzgraf Johannes von Simmern, jeder zu seinem Teil an Stromberg, unter Berufung auf die bestehende Gemeinschaft und auf Art. 9 der goldenen Bulle, die Verleihung, die beide Male erfolgte an Blicker Landschad, den Amtmann Diether Landschad zu Stromberg, Heinrich Wolff von Sponheim, den Rat Dr. Thomas Dornberg, den Protonotar Alexander Pellendorfer, den Sekretär Balthafer von Wilre, Hofgerichtsschreiber Paulus Baumann, Kanzleischreiber Nikolaus Witterstadt und Johannes Sommer zusammen, Johannes Rockenhausen, Nikolaus Wolff, Landschreiber zu Alzey, Anthis von Flonborn und Peter Queich, Keller und Ausfaut zu Alzey, zusammen, Eberhard Pellendorfer und den Schultheiß zu Wonsheim, Bergfaut zu Deimbach, zusammen, Hansen Schmelzer zu Deimbach und Peter Ziegler zu Weinheim, Wilhelm Fischer von Bingen, Heinrich Scherer und Hermann Loer von Stromberg, die drei zusammen, Engels Peter und seinen Mitgesellen zusammen sowie einen Teil an die Heiligen und Gotteshäuser zu Stromberg und andern Enden, denen es zugeordnet wird. Die Grenzen des Bergwerks werden beschrieben: von der Güldbach an die Dorrenbach hinaus um den Berg vom Obersten zum Untersten und zu Ring um an allen Orten und welcher Seite das Erz zuzieht. Das Bergwerk zerfiel in „Stämme zu 16 Teilen gleicher Teilung" und hatte wieder die Rechte, wie in der Pfalz löbliches Herkommen: den obengenannten 16 Stämmen stand das Recht zu, „jedem ein Lehen zu haben an der Fundgrube mit Erbstollen, mit 4 Maßen zu der Fundgrube, daß jedes Maß inhält 4 Lehen, das macht 16 Lehen, zu legen nach der Fundgrube, dazu die Lehen zu belegen nach dem Hangenden, Schießenden, Streichenden und Liegenden nach der Schlicht, danach die Lehen zu belegen zum Besten ihres Schadens und Verlegens einzukommen nach der Langet oder in die Schiben um die Fundgrube". Es kann kein Zweifel sein, daß jedem der an die Gewerken verliehenen 16 Stämme ein örtliches Lehen an der Fundgrube entsprach. Diese „Lehen und Teil" mußten bauhaft gehalten werden. Bergrichter sollten die Gewerken setzen, die ausgenommenen Straftaten sollten vor dem Hochgericht, darin der Berg oder die Mark gelegen, zu Stromberg oder andern Enden gerechtfertigt werden. Was der Bergrichter nicht austragen kann, soll vor dem zu Deimbach verteidingt oder ausgetragen werden. Der Berg wird mit Wäldern, Bächen, Mühlen, Hütten,

[1]) Pfälzer Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 315 f.

[2]) Ebenda Bl. 376 f., Pfalz Generalia Nr. 656.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schmelzstätten ꝛc. gefreit, es soll aber niemand an seinem Eigentum geschädigt werden. Außer dem Zehnten wird keine Aufsetzung, Steuer und Schwernis, auch kein Vorkauf verlangt. Die Stämme oder Lehen dürfen mit Wissen des Bergfauts oder Bergrichters verkauft, aber keinem Fürsten eingegeben und müssen einen Monat vor dem Feilbieten den Stämmen angeboten und an sie um den von andern gebotenen Preis überlassen werden; sie haben auch Jahr und Tag nach dem Verkauf noch Losung. Bei Nichtbezahlung des Samkostens verfällt der Teil den andern Gewerken. Diese können eine Ordnung errichten nach gleichen und gemeinen Grundsätzen.

Es sei hier noch angefügt, daß am 15. Dezbr. 1523[1]) Pfalzgraf Philipp dem Heidelberger Goldschmied Kunz Staffer gegen den Zehnten gestattete, die Hüttenschläge innerhalb und außerhalb der Schmelzhütte in Stromberg auszugraben und in der Hütte zu schmelzen. Da war wohl der Betrieb in der Hauptsache eingestellt.

III. Von der vorderen Grafschaft Sponheim besaß zu der hier fraglichen Zeit die Kurpfalz $^2/_5$, Baden und Veldenz $^3/_5$.[2]) Eine gemeinschaftliche Bergordnung habe ich aber nicht gefunden, es scheinen nur für Rheingrafenstein und Ebernburg Vorschriften ergangen zu sein. Die hintere Grafschaft Sponheim ist gemeinschaftlich mit Zweibrücken zu behandeln.

§ 14. Die allgemeine Bergordnung Philipps.

Seit der allgemeinen Bergordnung Friedrich I. von 1472 waren bis zu dessen Tod bergrechtliche Vorschriften für die ganze Kurpfalz nicht mehr erlassen worden. Auch Philipp hatte sich zunächst mit Einzelanordnungen begnügt. Im Jahre 1487 aber, Mittwoch nach Quasimodo,[3]) erließ er eine allgemeine Bergordnung. Zur Begründung erklärte er in der Einleitung folgendes. Besonders seit seinem Regierungsantritt habe Gott die Pfalz mit allerhand Bergwerk begabt, wofür er dankbar sein müsse. Nun erhebt er sofort den allgemeinen Anspruch an diese Werke. Nach der goldenen Bulle und anderen Rechtsquellen ständen alle Metalle, die im Fürstentum gefunden seien, ihm zu, und so sei es auch bei seinen Vorfahren gehalten worden. Aber noch sei keine gemeine Ordnung in seinen Gebieten aufgerichtet; die auch im Namen Philipps erlassene Bergordnung Friedrichs scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Um die Sache in ein „gemein, standhaft Wesen zu bringen" habe Philipp mit seinen Räten und anderen erfahrenen Personen Rats

[1]) Kopialbuch Nr. 830 Bl. 24.
[2]) Häußer, Gesch. d. rhein. Pfalz 1, 327.
[3]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 448 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gepflogen, eine Bergwerksordnung für die fürstlichen Lande und Gebiete aufgerichtet und verordnet, daß für ewige Zeiten danach gehandelt werde, soweit nicht für einzelne Bergwerke, wie Stromberg, Rheingrafenstein, Schrießheim, Falkenstein sonderliche Verschreibungen bestehen oder der Fürst selbst nach anderer Bergwerke Rechten oder Gewohnheiten anders anordne.

Die Regelung selbst ist viel ausführlicher als die Einzelbefreiungen. An der Spitze steht die Begnadung: wie in der Pfalz die Bergwerke gefreit sind. Alle Bergwerke im Fürstentum sind gemein freie Bergwerke und Schutz, Schirm, Gleit ꝛc. wird erklärt für alle Gewerken, Kaufleute, Fronder, Arbeiter ꝛc. ausgenommen die gegen den Fürsten in Bitternis standen und groblich Untat gegen ihn verübt haben. Wasser, Wege, Stege, Brücken ꝛc. dürfen gegen Entschädigung benutzt werden. Eine besondere Bestimmung betrifft den Kriegsfall: wenn er mit offenem Brief verkündet wird, hört das Gleit auf und jeder hat sich selber zu hüten, nach dem Aufruhr aber soll die Verschreibung wieder in Kraft treten.

Keiner der Amtleute hat Macht über die Bergwerke und ihr Personal in Bergwerkssachen, sondern nur Bergrichter und Bergschöffen, die von des Fürsten wegen zu jeder Zeit geordnet werden und allein zuständig sind, worauf alle Gewerken, Kaufleute, Diener ꝛc. zu beeidigen sind. Auch die Appellation geht nur an das Berggericht, wie die Berggerichtsordnung klärlich anzeigt. Es folgt nun die Anordnung: wie die Bergrichter die Ordnung haben sollen. Es soll zu allen Zeiten — nach dem Vorbild des sächsischen Rechts — ein ordentlicher Bergrichter im Fürstentum sein, der nach dieser Ordnung leihen soll. Darüber soll er mit seinem Signet ein versiegelt Bekenntnisbrieflein ausstellen, das gelten soll, als ob es vom Kanzler des Fürsten unter dessen Signet errichtet sei. Das ältere hat vor dem jüngeren den Vorzug.

Wie der Bergrichter einem jeden Empfänger Bekenntnisbriefe geben soll?[1]) Es folgt die Form, unter der die Bestätigung erteilt wird, zugleich daß der Empfänger geschworen hat, der Pfalz Bergordnung zu halten. Die Fundgrube hat die 16 Lehen, für ihre Verleihung sind 16 Weißpfennige Gebühr dem Bergrichter zu zahlen, wie überhaupt die Bergordnung zugleich die verfallenen Gebühren enthält. In jedem Gerichte soll nur eine Fundgrube regelmäßig, „mehr nicht ohne die besondere Erlaubnis des Fürsten", und ebenso wird ein Erbstollen verliehen werden. Sonst soll keine Gesellschaft über 3 Feldbäue = 12 Schnüre erhalten; jedes Lehen zahlt einen Weißpfennig Gebühr, die Fundgrube zu 16 Lehen 16 Pfennig. Als Maßung[2]) im Fürsten-

[1]) a. a. O. S. 451.
[2]) a. a. O. S 454.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tum wird bestimmt: in die Länge 7 Lachter, jede gemeine Grube auf die Länge 3 Schnüre und eine Schirmschnur auf die Seite.

Als Fristen werden bestimmt: 3 Tage nach Empfang des Lehens sind Joch und Haspel zu setzen, in den nächsten 14 Tagen hat der Bau zu beginnen, bei Versäumnis kann der Bergrichter anderen leihen.

Die Lehen sind in 2 gleichlautende Bergbücher und ein Schichtbuch, die von Bergrichter und Bergschreiber zu führen sind, einzutragen[1]) mit genauer Beschreibung, Angabe der Anstößer, mit Namen und Umständen der Berechtigten, Zeit der Verleihung, Zeugen und Feststellung, wie sich alles vor der Urkundsperson begeben hat. Der Berechtigte darf über sich, unter sich und neben sich in ewigen Nutz vorgehen, es seien flache Gänge, stehende, hangende oder schwebende, durch Querscheide, wie Bergwerksrecht und von Alters Herkommen ist. Wenn ein anderer dann auch Lehen empfängt und dem ersten nachfährt, so kann er das tun, bis er vom ersten mit Hauen und Schusseln abgetrieben wird, wie das schon nach der Rheingrafensteiner Bergordnung[2]) angeführt wurde.

Hält der Bergrichter einen Bau für „verlegen", so soll er sich erkundigen,[3]) ob das wirklich der Fall ist. In den nächsten dreimal 14 Tagen kann Widerspruch erhoben und soll dann gütliche Vereinigung versucht werden. Nach dieser Zeit erlischt das Recht, außer wenn der Berechtigte im Ausland ist und keine Nachricht erhält.

Die Vorschriften über das Berggericht entsprechen im allgemeinen dem, was in den Einzelordnungen gesagt ist, mit folgenden Abweichungen. Das Gericht soll unter dem Richter mit 7 geschworenen Bergschöffen und einem Büttel besetzt sein. Der Bergschreiber soll allein dem Bergrichter gewärtig sein. Bei den beiden „ungeladenen Dingen soll unser Oberkeit Herr" helfen weisen. In der Zwischenzeit soll der Richter durch den Büttel das Gericht „behuffen", wenn es not ist. Wenn Ansprach und Antwort so oft, als die Ordnung erheischt, gewechselt sind und das Urteil dem Bergrichter und den Schöffen nicht „ausrichtig" ist oder sonst nicht zu stande kommt, so sollen die Händel mit einem Boten unter dem Siegel des Bergrichters an die Kanzlei in Heidelberg in Oberhofs Weise geschickt werden. Dann erlassen Fürst und Räte Urteil, das der Bergrichter und die Schöffen verlesen lassen sollen. Davon gibt es keinen weiteren Auszug, ebenso geht die Appellation nur an den Fürsten. „Zugen" mag man mit Recht mit 2 oder 3 unversprochenen Männern, die nicht von den Parteien sind und kein Teil an der Sache haben. Der Unterlegene zahlt die Kosten. Auf jedem Bergrecht sollen auch vom Bergrichter zwei geschworene Vorsprecher

[1]) a. a. O. S. 452.
[2]) Vgl. oben § 12 I.
[3]) a. a. O. S. 453.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bestellt werden. Wer ihrer bedarf, zur Verbriefung und an den Gerichtstagen, soll sich mit ihnen vertragen, aber auf den geordneten Jahresdingtagen erhalten sie vom Bergrichter ihren Lohn, ob sie gebraucht werden oder nicht.

Die zahlreichen, unter Strafe gestellten Gebote und Verbote beginnen mit der Anforderung,[1]) daß in einem freien Bergwerk jeder gegen den andern Geduld und Frieden haben und ihm helfen solle; wenn die Freiheit gebrochen würde, soll nicht mit schlichter Poen, sondern an Leib und Gut gestraft und der Bergrichter dabei unterstützt werden. Die alten Bergbäue dürfen nur mit besonderer Erlaubnis eingerissen werden.[2]) Gewerken, Arbeiter und Knechte müssen Gelübde tun, letztere dürfen keine Gewehre (lange Messer, Spieße 2c.) tragen,[3]) Strafen werden gesetzt auf Lügen, Verlästerung des Bergwerks, Spotten und Schmähen, unnötige Erhebung des Heilgeschreis 2c.

Vor jeder Verteilung soll der 100. Kübel Erz in die nächste Pfarrkirche gegeben und nach dem Rate des Fürsten verbaut oder sonst eingelegt werden.[4])

Außer dem Zehnten soll vom Gewinn ein Sechsteil als Vorkauf an die Kammer und wenn auf 1 fl Unkosten 2 fl Nutzen treffen, noch ein Sechsteil gegeben werden. Von Queckſilber, Kupfer, Zinn und Blei muß der Zehnt geschmelzt gegeben werden, dagegen sind diese Metalle frei vom Vorkauf.

Von den Gewerken einer jeden Grube sollen jedes Jahr auf Montag nach dem heiligen Jahrestag[5]) zwei Personen gewählt werden, die das Beste der Gewerken vorzukehren und Rechnung vom Hutmann und Rechenmeister zu empfangen haben. Sie haben nach Einvernehmen des Hutmanns den Samkosten zu setzen; wenn er in einem Monat nicht bezahlt wird, verfällt der Teil den Gewerken. Wer nicht beim Bergwerk gesessen ist, muß Vertreter haben, so daß man niemand Botschaft zu schicken braucht.

Das Erz darf nur im Fürstentum geschmelzt, die Mark Werksilber muß mindestens auf $16^1/_2$ Lot gebrannt und darf, wenn sie solchen Grant nicht hat, nicht gestempelt werden — eine Vorschrift, die gegenüber der bisherigen[6]) einen weiteren Fortschritt enthielt. Die Stempelung hatte mit dem Zeichen des Fürsten durch den Bergrichter im Beisein der geschworenen Brandmeister und Probierer zu erfolgen.

---

[1]) a. a. O S. 457.
[2]) a. a. O. S. 458.
[3]) Vgl. oben S. 46.
[4]) a. a. O. S. 459.
[5]) a. a. O S. 460.
[6]) Vgl. oben §. 12 I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gestattet ist freier Verkauf des Erzes, nur daß im Ausland geschmelztes anzuzeigen ist, und der Teile, wobei aber beide Parteien innerhalb 6 Wochen bei Verlust der Teile den Verkauf beim Bergrichter aus Gründen der Ordnung einschreiben lassen sollen.

Wenn einer dem andern mit dem Bau zu nahe sitzt, soll er ihn zum dritten Male berufen und, wenn er sich dann nicht daran kehrt, muß er den Schaden tragen. Wenn sonst Irrungen entstehen, soll der Bergrichter in die Grube einfahren und dabei mindestens von einem Geschworenen begleitet sein; sonst darf ohne Erlaubnis des Hutmanns niemand in eine Grube, an der er nicht Teil hat. Der Bergrichter soll die Güte zuerst versuchen. Wer seine Mitgewerken übervorteilt, z. B ohne deren Wissen Erz holt, soll seiner Teile verlustig erklärt werden.[1])

Die Vorschriften über Erbstollen, Stollen und Schorfe sowie die zu beobachtenden Fristen enthalten nichts Besonderes, ebenso die über die Feiertage, über das Vorbauen, den Urlaub der Knechte, „Gottes Berat", bis zum Schlusse[2]), die sich durchweg an bisherige Vorschriften anlehnen.

§ 15. III. Das Bergwesen unter Ludwig V., Friedrich II., Ott Heinrich und in der Folgezeit.

Unter den Nachfolgern Philipps wurde die Beschäftigung mit dem Bergbau fortgesetzt. Während aber im Herzogtum Zweibrücken in dieser Zeit die Förderung auf der Höhe war, hatte sie in der Kurpfalz den Scheitelpunkt überschritten.

I. Schrießheim wurde Dienstag nach Simon und Judä 1509[3]) von Ludwig seinem „lieben und getreuen" Schultheiß Gregor Hirsch von Schneeberg, also einem Sachsen, frei verliehen und zwar die Fundgrube und die beiden ersten Maße mit aller Gerechtigkeit einer Fundgrube. Der Herzog verzichtet auf einen Teil am Bergwerk, behält sich nur Zehnt und Vorkauf vor und ernennt, da offenbar ein Bergrichter nicht mehr vorhanden war, Hirsch zu einem solchen. Am Montag nach Estomihi 1510[4]) ernennt Ludwig zu Amberg den Hirsch zum Bergmeister und Leiheherrn im Fürstentum am Rhein und zu Bayern, Freitag nach Johanni 1510[5]) überträgt er ihm zu Amberg die Verwaltung des Bergwerks zu Erndorf, wo er bisher schon tätig war, und beauftragt ihn besonders mit der Überwachung der erlassenen Bergordnung. Zum Vergleich sei angeführt, daß 1511 ein gemein-

---

[1]) a. a. O. 463.
[2]) a. a. O. S. 469.
[3]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 828 Bl. 29 und Pfalz Generalia Nr. 637.
[4]) Pfälz. Kopialbuch Nr. 828 Bl. 65 und Pfalz Generalia No. 637.
[5]) Kopialbuch Nr. 828 Bl. 30.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

samer Bergrichter für Ober- und Niederbayern ernannt[1]) wurde. Hirsch aber entzweite sich schon im Jahre 1512 mit den Gewerken zu Schrießheim und mußte Dienstag nach Mariä Reinigung[2]) dem Kurfürsten Ludwig und dessen Bruder Friedrich sowie seinen Landen Urfehde schwören.

Dazwischen liegt nun eine Ordnung und Freiheit, die Ludwig Dienstag nach Oculi 1511 zunächst für das Bergwerk zu Schrießheim, das am Breitenhard jetzt vor Augen sei, erlassen hat und die er auf Bergwerke, die an anderen Enden des Fürstentums entstehen würden, ausgedehnt hat. Er führt aus, das fragliche Bergwerk sei vor etlichen Jahren auch gebaut worden, aber in Folge von Fahrläßigkeit und Unfleiß sowie von Fehlern liegen geblieben. Jetzt seien wieder neue Gänge gefunden worden. Etliche Gewerken hätten wieder angehoben und um Gnade und Freiheit gebeten, die hiermit erteilt werden[3]). Es ist das dieselbe Freiheit und Ordnung, die 3 Jahre später von Herzog Alexander von Zweibrücken seinem Herzogtum verliehen wurde und die dort als Grundlage des Zweibrücker Bergrechts zu besprechen ist. Unterschiede sind nur in ganz wenigen Punkten vorhanden. Während in der Bergordnung Alexanders nur das Ackerteil auf $^1/_{32}$ festgesetzt und damit die Teilung in 32 Teile stillschweigend angenommen ist, findet sich hier ausdrücklich die Bestimmung, daß die Grube nur in 32 Teile und nicht in Guckes (Kuckus, Kux, Unterteile) zu teilen ist, da die Guckesteilung dem Bergwerk nicht förderlich sei. Auch der Schichtmeister, wird an einer anderen Stelle gesagt, soll nicht mehr wie 32 Teile machen und schreiben und keinen Guckes. Wenn aber einer nicht ein ganzes Teil bauen kann, der kann 2 oder 3 zu sich nehmen, der Teil muß aber auf einen geschrieben werden, der ihn versorgt. Der Vorkauf wird für den Fürsten gefordert, aber nicht um einen Preis schlechthin von einem rheinischen fl unter dem Kurs, sondern nach 4 Jahren soll von der geschmelzten Mark Silbers die nächstfolgenden 6 Jahre ein halber Gulden und dann ein Gulden vorbehaltlich späteren Erlasses gegeben werden. Die Bekanntmachungen (Briefe) des Bergmeisters sind auch in Heidelberg anzuschlagen.

Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist insbesondere die Bestimmung, daß der Grundbesitzer wählen kann zwischen der Entschädigung für Entziehung des Grund und Bodens und dem Anteil an der Gewerkschaft zu $^1/_{32}$ (Ackerrecht), wie letzteres im sächsischen Rechte vorgesehen war.

---

[1]) Lori S. 163.
[2]) Kopialbuch Nr. 828 Bl. 203.
[3]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 828 Bl 71 f., Pfalz Generalia Nr. 637.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Bergordnung für Schrießheim von 1511 dürfte sicher unter dem Einflusse des sächsischen Landesbergmeisters und Bergmeisters insbesondere für Schrießheim entstanden sein. So ist wohl auch die etwas größere Berücksichtigung des sächsischen Rechts neben dem bayrisch-oberpfälzischen, das Hirsch von Amberg her kannte, zu erklären.

Es beginnt nun die Zeit, in der nach dem Vorgange der Rattenberger Bergordnung von 1463[1]) in der Oberpfalz 1521 von Kurfürst Ludwig und Herzog Friedrich die Bergordnung für Erbendorf[2]) (dort auch: nicht mehr wie 32 Teile und kein Guckes), von Ludwig, Friedrich, Ottheinrich und Philipp die weiteren Bergfreiheiten für Erbendorf von 1540[3]), endlich von Friedrich die Oberpfälzische Bergordnung von 1548[4]) „nach Gelegenheit des Bergwerks zu Erndorf" gegeben wurde, der dann 1550[5]) die Bergfreiheiten in der oberen Pfalz folgten. Ludwig hatte Mittwoch nach Erhardi 1527[6]) am Bergwerk zu Schrießheim die 2 Stollen mit ihren Nebenmaßen als Fundgrube dem Michael Reyn von Schneeberg, also wieder einem Sachsen, gegen Zehnten und Vorkauf verliehen. Der Fürst mußte aber zugestehen, daß die Lehen erst kommende Ostern belegt würden und machte sofort bezüglich der Bauhafthaltung Zugeständnisse. Wenn ein anderer das still liegende Bergwerk begehren würde, sollte der Bergvogt dem Lehensträger Nachricht geben und erst, wenn jetzt 14 Tage ungenützt verstrichen, sollte der Bergvogt weiter verleihen können.

Aus dem Jahre 1528 habe ich dann eine „Ordnung und Freiheit Pfalzgraf Ludwigs über das Bergwerk in Schrießheim" in einer Spezifikation alter zweibrücker Bergwerksakten als Capsula 96 No. 4 e[7]) aufgeführt gefunden, sie aber sonst nicht ermitteln können.

Dagegen wurde im Jahre 1551 für die Bergwerke nahe bei Schrießheim am Breitenhart, bei Weinheim an der Buchklinge, zu Groß- und Hohensachsenheim am Beltzberg, von denen die zu Schrießheim und Hohensachsenheim Silber, die andern Kupfer förderten, von Friedrich II., dem Nachfolger Ludwig V., eine neue Bergordnung[8]) erlassen, um die liegen gebliebenen und in keinen stattlichen, fortgängigen Bau gebrachten Gruben neu zu beleben. Dazu sollte als besonderes Mittel

---

[1]) Lori S. 57 f.
[2]) Ebenda S. 163.
[3]) Ebenda S. 242.
[4]) Ebenda S. 245.
[5]) Ebenda S. 277.
[6]) Pfalz Generalia Nr. 637.
[7]) Akten des Oberbergamts München 1746—1812, Nr. II 6 (1).
[8]) Pfalz Generalia Nr. 637: gegeben zu Heidelberg Montag nach Sonntag Lätare (8. März) 1551.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Fundprämie dienen. Von einem neuen Silbergange zu 1 Lot Silber sollten dem Finder ein halber Taler, zu 2 Lot $^3/_4$ Taler, zu 3—4 Lot 1 Taler, zu einer halben Mark 3 Taler, zu einer Mark 5 Taler gegeben werden und noch mehr, wenn der Ertrag noch höher sein sollte und es sich um streichende Gänge handeln würde und das Erz am Anbruch stände.

Die Ordnung selbst ist wieder in der Hauptsache die von 1511; die Anklänge an die Schneeberger Bergordnung von 1492 sind umso verständlicher, als Schneeberger Bergleute in den Schrießheimer Gruben tätig waren. Die Teilung sollte in 32 Teile oder 128 Guckes, die jetzt zugelassen waren, geschehen. Die Briefe des Bergmeisters sollten in der Bergfreiheit, sowie zu Schrießheim, Sachsenheim, Weinheim und Heidelberg angeschlagen werden. Der Zehnte wurde für 6 Jahre und wenn keine Austeilung erfolgen könnte, erlassen. Für die Mark fein sollte 8 fl an Gold bezahlt und nach 6 Jahren über den Vorkauf Vertrag geschlossen werden. Holz sollte aus den Wäldern nach Anzeige des Forstmeisters gegeben werden, des hohen und niederen Wildprets, auch Fischens sollten sich aber die Bergleute bei Meidung von Ungnade und Strafe enthalten. Die Freiheiten wurden vereinfacht und eingeschränkt, manches Selbstverständliche wurde weggelassen. Die Bergordnung bietet das Bild des Rückgangs der Bergwerke, dem durch äußere Mittel begegnet werden sollte.

II. Im Gebiete der Nordpfalz wurde

1. das vereinte Bergwerk von Mörsfeld und Deimbach von Ludwig V. als Landesfürst am Freitag nach Jakobstag 1509[1]) neu verliehen. Dabei wurde hervorgehoben, daß es sich um das „ganze Bergwerk handle und um alles, was von Bergwerken in derselben ganzen Mark gefunden sei und würde, alle alten und neuen Gruben, Schächte und Stollen." Es wird dann wiederholt, daß hinfür nicht mehr 2 Arbeiten oder 2 Gesellschaften auf dem Bergwerk zu Deimbach und Mörsfeld sein sollen, sondern eine sein und bleiben soll, um Zwietracht zu verhüten; die Gewerken sollen sich mit allen, die Verschreibung von Alters her über etliche Lehen besitzen, gütlich vertragen. Verliehen wurde das Bergwerk dem Schiffersheimer Jockel zu Alzey, Hansen Schmid von Wonsheim, Clasen von Mörsfeld, Petter Schaffern zu Deimbach, Meister Jörgen von Moscheln und allen ihren Mitgesellen und Gewerken, die sind oder „zu ihnen kommen werden durch Kauf, Wechsel oder welcherlei Sachen." Auch mit ihnen sollte sofort Nachsicht geübt werden: wenn sie eine Grube in Bau halten, behalten sie alle. Sie müssen, ehe sie das Quecksilber wegführen, den Zehnt auf

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 828 Bl. 48, Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 414[2].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Brandstatt geben, dann sind sie ledig aller neuen Beschwernis und des Fürkaufs; die Gewerken sollen aber das Metall dem Fürsten vor männiglich geben, wenn er es will; er soll es aber niemand anders gönnen.

Die Gewerken, die viel aufwenden müssen, dürfen mit Rat des Fürsten eine redliche Ordnung, „wie die vor gewest ist" aufrichten, wie sie sich mit redlichen, tauglichen Knechten behelfen, die zänkischen, untauglichen abtun, strafen und vertreiben sollen. „Und was der Bergfaut, den wir setzen, vor den Burggrafen und Landschreiber zu Alzey bringt, das soll er aufnehmen, verhören und ihnen helflich sein guter Ausrichtung", wenn sie zu weit nach Heidelberg haben. So geht auch die Berggerichtsbarkeit allmälig zurück, wenn auch den Gewerken ihr Gericht bestätigt wird, „das sie bisher zu Deimbach gehabt und noch haben, daß sie mögen Recht sprechen und urteilen als sie uns gewandt sind und von altem Herkommen ist." Die Gewerken sollen auch die Macht haben, sich der Ordnung und Freiheit des Bergwerks zu gebrauchen. Vorbehalten bleibt der „Zehnt und die Oberkeit", von Silber und Gold sollen sie geben, was von jedem Metall Ordnung und Recht ist. 1511 verleiht Ludwig das Queckſilberbergwerk Deimbach, soweit es ihm heimgefallen ist, an Franz von Sickingen[1]) um den Zehnten.

Am Osterabend 1517 erließ dann Ludwig V. eine neue Ordnung des Queckſilberbergwerks zu Deimbach.[2]) Sie schließt sich wieder an die Bergordnung von 1511 an; mit folgenden Abänderungen. Offenbar mit Rücksicht auf die alten Lehen zu Deimbach wird dem Bergvogt aufgetragen, sich zu erkundigen, ob das Lehen frei ist und er soll bejahenden Falls dem Lehenträger auftragen, das Lehen in 14 Tagen zu belegen und fürder zu bauen nach Bergwerksrecht; nach Ausgang der 14 Tage soll ihm der Bergfaut seine Lehenschaft mit Brief und Siegel bestätigen. Dem zu ernennenden Bergschreiber soll der Lehenträger den Lehensbrief vorzeigen und soll ihn einschreiben lassen. Eine alte, vom Bergfaut empfangene Grube soll in 3 Tagen belegt und in 14 Tagen zugeschrieben sein. Für Flachgänge wird das Maß vorbehalten. Wenn der Suchstollner einen Gang überfährt, soll er ihm vor andern verliehen werden. Die Briefe des Bergmeisters sind in der Bergfreiheit und zu Alzey anzuschlagen. Es sollen nicht mehr wie 32 Teile gemacht werden und kein ‚Guckstein'. Ein Schichtbuch ist vom Schichtmeister zu führen, darin jede Zeche oder Grube mit ihrer Gewerkschaft geschrieben ist, und bei der Rechnung mit dem Register vorzulegen. Hutmann und Schichtmeister dürfen ohne Wissen der Vorsteher keine Schulden für die Gewerkschaft machen; das gebrannte Queck-

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 828 Bl. 223 f.
[2]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 828 Bl. 327 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

silber ist zu verwahren, bis es der Bergfaut vermessen und eingeschrieben hat, ohne seine Anwesenheit darf nichts zu Frankfurt oder vom Berge verkauft werden, er soll mit 2 abgeordneten Gewerken das Queckfilber zum höchsten verkaufen. Für jeden Schöffen, der in Wegfall kommt, sollen die Gewerken 2 ehrbare und geschickte Bergleute vorschlagen, von denen der Fürst den einen bestimmt. Freitag nach Kiliani 1517[1]) erließ Ludwig V. dazu noch eine neue Deimbacher Berggerichtsordnung, die der Allgemeinen Bergordnung Philipps folgt, und ernannte Balthasar Oberlen zum Bergfaut und Bergrichter.

1564 erkundigt sich Friedrich III. bei seinem Schultheiß zu Alzey, wie das Bergwerk zu Deimbach gebaut werde. (Widder 3, 250.)

Im Jahre 1574 sehen wir das Bergwerk zu Deimbach in Verfall. In einem Briefe vom 30. September 1574[2]) suchen die Gewerken einen Mann, der das Erz, wie es anfällt, übernehme, damit das teure Silberbrennen wegfalle. Sie brauchten schleunigst Geld zur Bezahlung der Arbeiter und wenn der Mann 1000 fl. Verlag zahle, so sei das sehr nötig. Der Zehnt war 1573 für 2 Jahre erlassen, der Wald durch die Gewerken verwüstet worden.[3])

2. Auch das Bergwerk in Rheingrafenstein ist zurückgegangen. Es ist eine Zeit lang nur durch wenige arme Knechte betrieben worden. Zuletzt ist diesen das zu schwer geworden, sie haben sich mit Franz von Sickingen geeint und ihm alle ihre Teile am Bergwerk und Erbstollen übertragen. Auf seine Bitte gewährt ihm Ludwig V. Sonntag nach Dionysi 1511 Zehntbefreiung[4]) auf ein Jahr von Ostern ab, wogegen er dem Kurfürsten später den Zehnten zu dessen Teil unbeschwert geben wird, wie er fällt oder mit dem Kobel gestürzt wird, aber von sonstiger Beschwernis frei bleibt.

Am 20. Oktober 1524[5]) hat dann Ludwig mit dem Suchstollen St. Mauritius im Bergwerk Rheingrafenstein, das hervor Franz von Sickingen baute, Jakob Albich zu Alzey und Peter Drapp von Schrießheim beliehen. Friedrich hat im Jahre 1545[6]) den halben Zehnten, der auf seinen Teil traf, für 10 Jahre den Gewerken erlassen. 1605[7]) läßt sich der Kurfürst berichten, wie es mit dem Bergwerk zu Rheingrafenstein früher beschaffen gewesen sei, und ein gewisser Aldenhonig erwähnt aus den Akten den Vertrag von 1483.

---

[1]) Kreisarchiv Speyer. Kurpfalz Nr. 414[2] Bl. 19 f.
[2]) Generallandesarchiv. Pfalz Generalia Nr. 656.
[3]) Kreisarchiv Speyer. Kurpfalz Nr. 414[3] Bl. 25 f. (von 1543—1573).
[4]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 823 Bl. 223 f.
[5]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 835 Bl. 317.
[6]) Generallandesarchiv Pfalz Generalia Nr. 633.
[7]) Pfalz Generalia Nr. 633.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. In der Grafschaft Falkenstein[1]) wurde von Ludwig V. und von den seit 1518[2]) in den Grafenstand erhobenen Philipp und Wirich von Dhaun 1521[3]) gemeinsam eine Bergordnung erlassen, in der Ludwig V. als Kurfürst Gnade und Freiheit erteilte, der sonstigen Rechte der Falkensteiner unbegriffen, die als Grundherrn Wasser, Weide, Weg und Steg gewährten. Der Zehnt sollte, nach dem Vertrage von 1487[4]), geteilt werden. Eine redliche, bergverständige Person sollte von beiden Seiten in rechter Gemeinschaft zum Bergfaut bestellt werden, der für beide zu verpflichten wäre; in Zweifelsfällen sollte der Vertrag entscheiden. Der Bergvogt sollte Macht haben, über alle Bergverwandten von den Gewerken, ausgenommen[5]) die mit Herrendienst beladenen, Berggericht und Schöffen zu setzen. Was Berghändel und Bergstrafe berührt, sollte vor Bergfaut, Bergrichter oder Schöffen rechtlich oder gütlich ausgetragen werden; das sollte jeder Bergverwandte beschwören. Wenn die Bergwerke, was Gott verhüte, nicht mehr der Rede gebühren würden, sollte diese Bergverwaltung den Rechten und Gerichten der Falkensteiner unnachteilig sein. Richter, Schöffen und Büttel sollten beiden Teilen bei Verlust der Teile und bei Strafe Gehorsam schwören. Wenn jemand sich beschwert fühlen oder das Gericht nicht inträchtig oder ausrichtig sein sollte, ginge die Berufung an einen Oberhof zu Kaiserslautern oder wie man sich sonst über einen solchen vertragen würde und nicht weiter. Im Bezirk der Herrschaft Falkenstein, besonders auf dem Berge, da die meisten Bergverwandten wären, sollte ein Prangel oder Stück aufgerichtet werden, daß man in Bergsachen nach Gestalt der Sache und ihrer Verhandlung strafen könnte. Wenn aber außerhalb der Bergstrafe zu verfahren nötig wäre, sollte der Täter gen Falkenstein ins Gefängnis kommen. Die Bergbußen sollten, so lange das Gefängnis in Gebrauch ist, jeder Herrschaft zum halben Teile verfallen. Berggerichte, Gewerkenverhandlungen, Rechnungslegungen sollten zu Falkenstein im Flecken oder zu Winnweiler stattfinden, außerhalb nur mit Wissen der Herrschaft bei Strafen.

Belehnungen sollten von den Vertragsschließenden oder dem Bergfaut an einen Lehenträger oder 2 unter Ausstellung von Brief und Siegel erfolgen, je zum halben Teil, und sollten unter genauer Beschreibung in ein Lehenbuch eingetragen werden. Die den Grafen vor-

---

[1]) Pfalz Generalia Nr. 641. Pfälzische Bergwerke. Bergwerke in Falkenstein.

[2]) Lehmann, Burgen. 4, 210.

[3]) Worms Dienstag nach Vocem iucunditatis vgl. Kopialbuch Nr. 835 Bl. 328 ff.

[4]) Vgl. oben § 9 I 2.

[5]) Hier wird nun schon die Klasse der Hofbediensteten und Lehensträger dem Berggericht entzogen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behaltenen Eisenschmieden wurden für gefreit erklärt, dort konnte nicht geschürft werden. Die Fundgrube betrug 6 Lehen zu 7 Lachter, die nächsten Maße 4 Lehen. Für den Suchstollen sollte ein ziemliches Feld angewiesen werden, er durfte regelmäßig nur 3 anfahrende Schichten feiern. Die Bergbriefe waren 4 Wochen in der Bergfreiheit und zu Falkenstein auszuhängen. Guckus waren ausgeschlossen. Die Gewerken, die außerhalb Falkenstein oder der Pfalz wohnten, hatten Vertreter zu bestellen. Die Knechte mußten unter anderem schwören, kein Erz aus der Grafschaft Falkenstein zu tragen, ausgenommen ein ziemlich Schaustüflein mit Wissen des Hutmanns. Bei Verkauf der Teile sollte Einschreibung in das Buch des Bergschreibers bei Strafe des großen Wandels = 18 Pfd. Heller beantragt worden. Der Bergschreiber sollte Gegenzettel ausgeben.

Am 27. Dezember 1523[1]) bestellte Ludwig V. von Ostern 1524 ab auf ein halbes Jahr Hans Wolff, Geschworenen auf dem Schneeberg, zum Bergfaut und Hans Mairhoffer, Wardein auf dem Schneeberg, zum Probierer, beide auf dem Bergwerk zu Falkenstein; er hatte sich die beiden Bergverständigen durch den Kurfürsten von Sachsen[2]) kommen lassen. Sie schlugen Veränderungen an der Bergordnung vor, welche, nach Beratschlagung durch die kurfürstlichen Räte und die beiden Grafen, vom Kurfürsten und letzteren Samstag nach Misericordia 1524 in 29 Artikeln bekannt gemacht wurden. Zu erwähnen ist, daß der Bergfaut einen Verleihtag „in sitzender Bank" abhalten sollte (1), an namhafter Statt von 12—1 Uhr in Anwesenheit und mit Rat der Geschworenen und Verordneten und unter Eintrag der Leihungen ins Bergbuch (2). Wenn ein Gang in der Tiefe den verliehenen Gängen zu nahe käme, sollte der Bergfaut nach Besichtigung den jüngeren Muter zu weichen heißen (3). Vier Bergverständige sollten als Geschworene beeidigt werden, die jede Woche alle Zechen befahren sollten (5). Vor jedem Geding sollten mindestens 2 Geschworene die Örter besehen und die Steine behauen, sie sollten das Geding ordentlich verstufen und verzeichnen und dafür als Stufengeld nach alter Gewohnheit 3 Weißpfennig erhalten. Die Bestimmungen sind in der Hauptsache der Annaberger Bergordnung von 1509 entnommen, deren 32tem Artikel[3]) z. B. das eben erwähnte entspricht. Neu sind folgende Anordnungen. Der Schichtmeister soll nur mit Willen der Zechgewerken aufgenommen werden (8). Er darf 3 oder 4 Zechen versehen (10), nach der Annaberger BO. Art. 37 nicht über 6, er soll ohne Urlaub das Bergwerk

---

[1]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 830 Bl. 90.
[2]) Pfälzisches Kopialbuch Nr. 835 Bl. 328 ff.
[3]) Codex Augusteus 2,81.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht verlassen (11). Der Steiger soll nicht schenken, Gastung oder Kostgänger halten (12). Der Bergfaut darf untreue Schichtmeister und Steiger an Leib und Blut strafen (9 und 14). Am Samstag soll der Arbeiter vom Schichtmeister entlohnt werden, dieser und der Steiger sollen die Summe des Wochenlohns auf eine Kerbe schneiden (15). Arbeiter an gefährlichen und wässerigen Stellen sollen vom Bergvogt und Geschworenen nach Besichtigung aufgebessert werden (16). Während des Gedings soll nur ein gemeiner Wochenlohn ausbezahlt und der Rest am Schlusse gegeben werden (17). Alle Quartal soll, wenn es nötig ist, Zubuße angelegt werden, wer in der 5. Woche nicht zahlt, kommt in das Retardat, sein Teil wird insgemein gebaut und darf nur mit Wissen des Bergfauts verkauft werden (18). Die Grube soll 32 Teile und 128 Guckes haben (20). Es soll keine Zehrung mit Gerichtshändeln ohne Beschluß der Mehrheit gehalten (22), in Feldbäuen keine (schädliche) Nachtarbeit zugelassen (24), die achtstündige Schicht eingehalten (27) werden. Bei Zugriffen in die Pfalz oder Grafschaft Falkenstein um das Bergwerk sollten die Bergknechte wie andere Verwandte der Pfalz und der Grafschaft helfen und retten (28). Man fühlt hier die Zeit Maximilians, die den Arbeitern neue Rechte zuwies, aber auch auf Einhaltung der Pflichten drang.[1])

1556 treffen wir einen Simon Beckers von Urweill, Bergvogt des Kurfürsten von der Pfalz und der Grafschaft Falkenstein, als Sachverständigen,[2]) um die gleiche Zeit, im Oktober 1556, will Kurfürst Ottheinrich den nürnberger Syndikus Thein[3]) als Sachverständigen neben andern über Maßregeln zur Hebung seiner Bergwerksbetriebe befragen,[4]) aber in der Hauptsache versiechen von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an unsere Quellen. Hier wie in Zweibrücken ist der Verfall nicht erst mit dem 30jährigen Kriege angegangen, sondern bereits 50 Jahre früher erwiesen sich, offenbar in Folge der seit Beginn der Neuzeit herrschenden Verhältnisse und insbesondere der Wettbewerbs- und Preislage, die pfälzer Bergwerke als nicht mehr abbauwürdig. Die kurpfälzischen Betriebe stocken in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts um dann mit dem Kriege meist ganz aufzuhören.

---

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1,644.
[2]) Kreisarchiv Speyer. Zweib. I. Nr. 465 Bl. 138.
[3]) Vgl. über ihn unten § 32 f.
[4]) Ebenda Zweibr. I. Nr. 499 Bl. 1 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweite Abteilung.

Das Bergrecht in der Kurpfalz bis zu ihrer Vereinigung mit dem Herzogtum Zweibrücken.

§ 16. Das Bergwesen der Kurpfalz im 18. Jahrhundert.

Eine neue Blüte des pfälzischen Bergbaues begann gegen 1730. Eine große Reihe von Bergwerken ergeben bis gegen Ende des Jahrhunderts reichlichen Segen. Wenn aber in der ersten Blütezeit nahezu jedem Bergwerk auch eine gesetzliche Regelung, oft eine eigne Bergordnung entsprach, so ist dies in diesem Zeitraum nicht der Fall. Die Beamtenschaft überwacht den Betrieb nach den bekannten bergrechtlichen Grundsätzen und ein großer Teil des Jahrhunderts geht in Beratungen über die neue pfälzische Bergordnung dahin.

Die kurpfälzischen Bergwerke dieser Zeit sollen daher, nach Oberämtern geordnet, zusammen ohne Berücksichtigung der zeitlichen Folge ihrer Wirksamkeit kurz besprochen werden.

§ 17. I. Im Oberamt Alzey.

Kurfürst Karl Philipp verlieh am 28. Juni 1719 die alten und neuen Quecksilbergruben im Oberamt Alzey, insbesondere in Erbesbüdesheim, Mörsfeld und Kriegsfeld, dem Peter Schüttenhelm und seiner Gewerkschaft, nachdem schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein Kaufmann Michael Jordis von Frankfurt und ein Niederländer Ellert die Wiedereröffnung der Gruben betrieben und 1705 der Rat Philipp Jakob Ulmann Schürferlaubnis erhalten hatte.[1])

A) Das Quecksilber-Bergwerk zu Mörsfeld lieferte den Zehnt lange Zeit an die Universität Heidelberg ab, die mit der Hofkammer und der Gemeinde Mörsfeld einen langwierigen Rechtsstreit deshalb führte.[1])

1. Die alte Deimbacher Gewerkschaft, die einen Stollen durch ihr ganzes Werk, das sog. alte Werk, baute, wurde später abgelöst durch die Deimbach-Mörsfelder Gewerkschaft, die den Stollen ebenfalls benützte. Diese verpachtete ihr Feld an die Mörsfelder Gewerkschaft.[2]) Das alte Werk hatte 1725 bis 1735 glänzende Ergebnisse und fiel 1744 ins Freie.

2. Das neue Werk, parallell dem alten, etwa 50—60 Lachter entfernt,[3]) wurde von 1753 bis 1767 gut ausgebaut und ist 1770 wegen Wassersnot zum Erliegen gekommen. Der Obersteiger Zahn auf

---

[1]) Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 414, 415, 425.

[2]) Ebenda Zweibr. I. Nr. 436[1] Bl. 61.

[3]) Gümbel in den Verh. des naturhist. V. d. Rheinlande 1855 S. 91; Ferber S. 51f.; v. Dechen S. 446f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Mörsfelder Werk hatte nach 1770 die Erlaubnis erhalten, auf der Mörsfelder Zeche in besonderem Distrikt zu schürfen. Daraus entstand:

3. die schürfende Sozietät des zweigemeinen Wonsheimer und Steinbockenheimer Waldes, später in die Karl Theodor- und Elisabethengruben-Gesellschaften auseinander fallend.[1]) Diese hatten 1774 eine Ausbeute von 20099 Pfd. Quecksilber.[2])

Alle diese Gruben, mit Ausnahme von Elisabeth, waren mit einander durchschlägig mittels des Stollens, der aus dem Zimmrichtal[3]) 400 Lachter bis an das alte Werk und nachher weiter zu den übrigen Gruben getrieben war. Die Grubengesellschaften hatten sich in Verträgen vom 20. November 1765 und 20. Januar 1766 verpflichtet,[4]) den 16. Teil der Erze nach Abzug des herrschaftlichen Elftel bzw. das 20. Pfd. abzugeben, Bergmeister Mosengeil und Bergverwalter Ludolph hatten geraten, unter diesen Bedingungen die Benutzung des Erbstollens und des alten sog. Tausendthalerschachts zu gestatten. Die Bergwerkskommission hatte am 27. Februar 1766 den Vertrag bestätigt. Trotzdem weigerten sich die Grubengesellschaften zu zahlen, weil der Vertrag nur Entwurf sei, die Kläger auch nicht Erbstollner seien. Der Entscheid der angegangenen kurpfälzischen Bergwerkskommission vom 28. April 1774[5]) wies auch, gestützt auf sächsische, ungarische und braunschweigische, nicht aber pfälzische Bergordnungen, aus diesen Gründen die Klage zum größeren Teile ab, wies aber auch die Beklagte an, den Stollen bis an ihre Grenze auf eigene Kosten zu unterhalten, wegen Benutzung des übrigen Teils aber Stollensteuer zn bezahlen. Es wurde nun ein neuer Vertrag, vom 17. Mai 1774, abgeschlossen,[6]) über den es wieder zum Streite kam[7]), der gleichfalls zu Gunsten der Beklagten endete, da sie den Erbstollen nicht mehr nütze.

Weiter

4. wurde den Bürgern Derheimer und Wilhelm am 10. November 1773 noch gestattet,[8]) sich an der Grenze der Karl Theodors-Grube anzusetzen, woraus die St. Johannisgrube entstand, die wieder mit der Karl Theodors- und Elisabethengrube und einer weiteren,

5. der Andreasgrube, Vereinbarungen über den Stollenbetrieb traf.[9])

---

[1]) Zweibrücken I Akt. Nr. 436[1] Bl. 11 f., 61 f..
[2]) Widder 3, 250.
[3]) Ferber S. 53.
[4]) Akt. Nr. 436[1] Bl. 4 f.
[5]) Bl. 82.
[6]) Ebenda Bl. 85.
[7]) Akt. Nr. 436[2].
[8]) Akt. Nr. 437[2].
[9]) Ebenda Bl. 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 21. Dezember 1774[1]) fand zu Mörsfeld ein gemeinsamer Gewerkentag der Johannis- und der Andreasgrube statt, worauf am 29. Juli 1775 ein Vergleich zustande kam und am 27. September 1775 die Belehnung für Dexheimer und seine Mitgewerken durch Kurfürst Karl Theodor ausgefertigt wurde.

Aus ihr sei als Beispiel und zum Vergleich mit den früheren Belehnungen folgendes angeführt. Nach einer genauen Grenzbeschreibung der Andreasgrube wird gestattet, Schächte, auch Erbstollen, gegen Entschädigung der Eigentümer zu senken. Den Lehenträgern, Gewerken, Arbeitern wird Personalimmunität für die Dauer der Beschäftigung und Freiheit von jeder Beschwernis gewährt, wenn sie nicht mit eigenen Mitteln Güter an sich brächten oder bürgerliches Handwerk trieben oder sonst mit bürgerlichen Pflichten behaftet wären. Weiter wurde zugesagt: Spezialschutz und -schirm für alle Bergverwandte, Personalfreiheit und Unmittelbarkeit, auch wenn sie an andern Orten der Pfalz dem Bergwerk oblägen, Entscheidung der Bergstreitigkeiten nur durch den Kurfürsten oder das Bergamt, Schlichtung von Scheltworten und Schlaghändeln auf dem Bergwerk durch die Gewerkschaft, Zollfreiheit für Eß- und Trinkwaren im Bezirk des Oberamts, freie Ausfuhr des Minerals von dort. Vorbehalten wurde das 11. Pfd. vom Quecksilber, der 16. Kübel von sonstigem Mineral und der 16. Teil aus den Schlick- und Pocherzen an die Kur, Freistamm für den Fürsten, Vorkauf für Quecksilber und geringe Metalle zum Steigpreis, für Silber 1 fl unter dem Ausmünzungsfuß, Holzlieferung nur im Notfall und gegen Baar, 2 Jahre Zehntfreiheit und besondere Bestimmung für den Kriegsfall. Die Rechte des Bergbaus sind durchweg gegen früher eingeengt. Die Johannesgrube ist alsbald unter Wasser und erzielt bis 1780 nichts, aber sie treibt von der Elisabethengrube den Stollen bis zum Andreasschacht, der am 23. April 1778 durschlägig wird.[2]) Die Gewerkenliste weist unter anderm auf H. v. Hunoldstein und Niederwiesen, Frau Reg.-Rat v. Stahl in Kreuznach 2c.

6. In der Belehnung wird schon als Nachbarin eine Henricus-Grube Schürfwerk erwähnt.

Weiter finden wir ein Versuchswerk, die gute Hoffnung, bei Mörsfeld[3]) und anstoßend sonstige Schürfwerke auf den vom alten Werk herüberstreichenden Gang. 1771 hatte man tatsächlich ein reiches Trumm davon angetroffen, das 7 Jahre hindurch ausgebeutet wurde.[4]) 1774

[1]) Bl. 54 f.
[2]) Akt. Nr. 437[2]. Bl. 57.
[3]) Akt. Nr. 437[3].
[4]) Akt. Nr. 437[4], 437[5] und 437[6], v. Dechen S. 449.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bis 1828 wurde der tiefe Pfaffenlocher Stollen 600 m lang getrieben, bis er den Kunstschacht des alten Werks erreichte und das Wasser lösend 35 Lachter auf ihm einbrachte. Bis 1832 wurden reiche Anbrüche gewonnen. Am 7. September 1777 wurde auch eine kombinierte St. Georgs- und Petersgrube genehmigt.

In der Nähe von Mörsfeld, bei Kriegsfeld, befand sich

B) die Queckfilber- und Zinnobergrube Spitzenberg,[1]) etwa von 1706—1798 in Betrieb und von 1776—1795 etwa 8 Ztr. Queckfilber ergebend, und etwa eine halbe Meile entfernt, bei dem Hunoltstein'schen Dorfe Nack,

C) die Queckfilber-Grube Karlsglück,[2]) die im Jahre 1774 355 Pfd. 12 Lot reines Queckfilber erbrachte und die sich in der Gegend des in § 12 unter IV besprochenen Bergwerks bei Erbesbüdesheim befunden haben muß.

§ 18. II. Im Oberamt Kreuznach.

A. Bei Feil-Bingert befanden sich die Queckfilber- und Kohlengruben des Lemberg, ursprünglich zu dem Sickingen'schen Besitz bei Ebernburg gehörig,[3]) später teils zu Zweibrücken teils zu Kurpfalz einverleibt, diesem gehörte die Katharinengrube in der Habichtsdelle.[4]) Die Rechnungen von 1788—1792 lassen keinen Verkauf von Queckfilber ersehen. Ergiebiger waren

B. die sog. 3 Züge, die 1785 2310 Pfd. Queckfilber ergaben,[5]) sowie die alte Kohlgrube, die im selben Jahre 6207 Maß Steinkohlen erbrachte.

C. Der Kellerberg bei Weinsheim[6]) brachte 1774 788 Pfd. 30 Lot, von 1787 bis 3. Quartal 1793 1378 Pfd. Queckfilber.

§ 19. III. Im Oberamt Kaiserslautern.

A. Die Queckfilbergruben des Königsbergs bei Wolfstein.

Während noch Beroldingen[7]) und Ferber[8]) nur die eine Grube, Christianserzfreude, am südlichen Abhang kannten, sind[9]) nach dem Ge-

---

[1]) Widder 3, 251; Gümbel S. 96; am Ende des Jahrhunderts schon verfallen. Akten des Bezirksbergamts Zweibrücken 1764—1802. II 6. Oberbergamt.

[2]) Ferber S. 61; v. Dechen S. 453.

[3]) Vgl. oben.

[4]) Kreisarchiv Speyer. Kurpfalz Rep. 1 Nr. 457; v. Beroldingen befuhr sie 1787 und wurde Gewerke, weil er große Hoffnung auf sie setzte, die aber auch getrogen hat. S. 109.

[5]) v. Dechen S. 437—440, Ferber S. 47/48.

[6]) Widder 4, 90, v. Dechen S. 441.

[7]) S. 22.

[8]) S. 23.

[9]) v. Dechen S. 396 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

neralriß des Bergmeisters Ludolph für den Königsberg[1]) 16 Gruben vorhanden, von denen „Theodor-Erzlust", später mit „Christiansglück" vereinigt, „Pfälzer Mut", „Pfälzer Hoffnung" und „Herrenpütz" die bedeutendsten waren.

„Theodor Erzlust"[2]) hat nach den vorhandenen Akten in den Jahren 1734—1789 zum Teil erhebliche Gewinne gebracht, von 1745 bis 1770 3600 Thaler verteilt, am 12. Juni 1771 wurde der Obersteiger Zahn neu belehnt und vom 4. Quartal 1778 bis 2. Quartal 1782 wurden etwa 15700 Pfd., von 1771—1794 134000 Pfd.[3]) Queckſilber gefördert.

„Pfälzermut" ergab 1773 2018 Pfd., „Christiansglück" von 1775 bis 1787 4284 Pfd., „Herrenpütz" wurde erst 1787 eröffnet. — Im Jahre 1818 war der Queckſilberbau am Königsberg erloschen.[4]) Der tiefe Eliasſtollen wurde 1791 durchſchlägig.

B. Die Queckſilbergruben des Potzbergs,[5]) von denen Gümbel[6]) aus der Zeit um 1788 23 anführt.

Die bedeutendste ist der „Dreikönigszug", seit 1776 bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts im Betrieb, bemerkenswert „Dreikronenzug", seit 1777 eröffnet, und „Freier Wille", später vereinigt, „Elisabeth", 1771 eröffnet und 1804 wieder aufgenommen, „Davidskrone", 1782 verliehen und 1837 für einige Zeit wieder aufgenommen, „Paulns Zug", „Frischer Mut" sowie „Alter Potzberg". „Elisabeth" gewann 1774 2520 Pfd., „Davidskrone" 1787 2481 Pfd.[7]), „3 Königszug" im gleichen Jahre 22031 Pfd.[8]) und noch in einem Quartal 1817 2500 Pfd., wobei ein Vorrat von 75000 Pfd. vorhanden war.[9])

Weiter kommen Kohlengruben insbesondere bei Altenkirchen und Hohnöllen in Betracht.

§ 20. IV. In den Oberämtern Lauterecken, Rockenhausen, Veldenz und Bacharach.

1. In das Oberamt Lauterecken gehören von den Gruben des Potzberg der „alte Potzberg", „Elisabeth" und „Davidskron" bei Föckel-

---

[1]) Reis, der Potzberg S. 170 f.

[2]) Kreisarchiv Speyer Kurpfalz Nr. 524, 2 Faszikel.

[3]) v. Dechen S. 398.

[4]) Oeynhausen S. 253, Gümbel S. 112.

[5]) Statt aller Reis, der Potzberg in den Geognost. Jahresheften 1906 und 1908 S. 93 ff. sowie Erläuterungen zu dem Blatte Kusel der Geognostischen Karte 1910, besonders die Karte S. 73.

[6]) S. 114.

[7]) Widder 4, 376.

[8]) Ebenda S. 377.

[9]) Schulze in Karstens Archiv 1820, 42.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

berg, die Gruben bei Gimsbach, endlich „der Dreikönigszug“ sowie die „Hülfe Gottes“ bei Mühlbach.

Als weitere Gruben im Oberamt Lauterecken werden Remigusland, Föckelberg und Mühlbach angeführt, die wahrscheinlich mit den obigen identisch sind.

2. Im Oberamt Rockenhausen befanden sich die Quecksilbergruben von Katzenbach,[1]) das alte und das neue „steinerne Kreuz“[2]) sowie auf der Höhe die Grube „Reiche Geschiebe“. Das alte Kreuz fiel um 1790 ins Freie, 1769—1787 wurden 13450 Pfd. Queckſilber hergestellt.

3. Im Oberamt Veldenz befand sich am Schloßberg von Veldenz[3]) ein Kupferbergwerk von zwei Gängen, „Karlsgrube“ und „Frischer Mut“ mit Schmelz- und Hammerwerk, das schon 1601 bestand und um 1785 aufgelassen wurde.

Endlich

4. im Oberamt Bacharach wurden beim Sachsenhauser Hof[4]) 1760 sehr ergiebige, Quecksilber, Kupfer und Blei führende Erzadern entdeckt, die „gute Hoffnung“, die jährlich über 12000 fl. Ausbeute brachten, das heute noch blühende Werk Braubach. Die Schmelzhütte war in Braubach, Zehnt und Freistamm war mit Trier gemeinschaftlich.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so mag das am besten geschehen an Hand zweier Aufstellungen, von denen die eine aus dem April 1766 von der kurpfälzischen Bergkommission[5]) herrührt, die andere zu Mörsfeld am 22. Febr. 1777 von Bergmeister Ludolph hergestellt ward.[6])

1666 ergaben

	fl.	kr.	
Die Goldwäschen im Rhein	619	—	
Das Veldenzer Kupfer	333	20	
Das Mörsfelder Queckſilber	2109	40	
Das Spitzenberger Queckſilber	37	11	
Das Katzenbacher Queckſilber	151	40,	ferner
Eisenschmelzen zu Waldmichelbach	100	—	
„ „ Stromberg	10	30	
„ „ Rheinböllen	156	—	
„ „ Gräfenbach	183	30	
	3700 fl.	51 kr.	

[1]) Vgl. oben § 6.

[2]) v. Dechen S. 416, Ferber S. 68, Widder 4, 342, Gümbel S. 102.

[3]) Widder 4, 387.

[4]) Ebenda 3, 420.

[5]) Badisches Generallandesarchiv. Pfalz Generalia Nr. 659, die Bergkommission. Konvolut I.

[6]) Ebenda Bl. 179.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Damals war das Sachsenhäuser Werk noch zehntfrei bis 10. Nov. 1766, ebenso Wolfstein nach Reskript vom 6. Dez. 1765, das Boldenfelser Blei war zehntfrei bis 13. Dez. 1766, das Lemberger bis 30. Jan. 1768, Feiler Steinkohlen und Queckſilber bis 7. Okt. 1765, Auer Steinkohlen bis 28. März 1767.

War hier alles noch im Fluß, ſo zeigt die Tabelle von 1777 einen Produktenerlös:

	fl	kr
Mörsfeld Alte Grube	201	16
Carl Theodor und Eliſabeth	12 517	06
Spitzenberg	428	45
Carls Glück	177	22½
Sachſenhauſen	19 842	55½
Lemberg	496	54¼
Feiler Kohlengruben	178	34
Weinsheim	1 007	39
Theodor Erzluſt	17 110	12½
Chriſtians Glück	1 368	02
Hohnöllen Kohlen	16	48
Carls Fundgrube	713	02
Friſcher Mut	5	08
Pauluszug	733	52
St. Bernhard	112	02½
Katzenbach	348	53
Remigiusland	481	36
Föckelberg	3 416	35½
Mühlbach	3 917	30¾
Dreikönigszug	2 111	30
Schloßberg	3 589	—
Geſamterlös ſogar	74 357	44¾ für das Jahr.

§ 21. Anhang. Die nichtpfälziſchen Bergwerke im Gebiete der heutigen Pfalz.

I. Naſſau-Weilburg beſaß 3 Stunden von Mörsfeld zwiſchen Kirchheim und Orbis Queckſilbergruben,[1]) 6 Werke, die zum Teil ſpäter kombiniert wurden. Die Alt-Heubuſcher, Steinbieler und Koppelberger Gruben haben mit dem Karlsſtollen von 1762 bis 1780 199516 Pfd. Queckſilber in einem Wert von 163484 Talern und an Ausbeute 57020 Taler ergeben.

II. Den Rheingrafen gehörten die Queckſilbergruben am Forſtberg bei Münſterappel[2]) und zwar waren ſie gemeinſames Eigentum

[1]) Gümbel S. 97, Ferber, 79 f., Beroldingen S. 51, v. Dechen S. 454.

[2]) Gümbel S. 90, v. Dechen S. 442. Vgl. auch Dreſcher in den Nordpfälzer Geſchichtsbl. 1908 Nr. 19, 1909 Nr. 1.

Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

des Gesamthauses. 1725 wurde der Betrieb aufgenommen und zwar durch eine Gewerkschaft. 1757 scheint er wegen Wassereinbruchs und nach Wiederaufnahme 1777 dann 1780 endgültig eingestellt worden zu sein. Das Bergwerk zu Niederwiesen war lange Hunolsteinisch.

§ 22. Die pfälzische neue Bergordnung.

Bald nach dem Wiederaufblühen des Bergwesens ging man daran, eine neue Bergordnung für die Kurpfalz zu schaffen.[1]) Die Regierung und Hofkammer und dann Hofgerichtsrat Grydll von Altdorf erhielten, nachdem man in Insbruck um eine Bergordnung angefragt hatte, den Befehl, aus den im Archiv befindlichen und im Corpus juris metallici veröffentlichten Bergordnungen — vorgelegt wurde nur die von 1551[2]) — eine solche für die Pfalz zu entwerfen. Gryll kam diesem Befehle nach und brachte einen Entwurf in Vorlage. Dieser zerfiel nach einer Einleitung in privilegia oder Bergfreiheiten in 19 Artikeln und in die eigentliche Bergordnung. Diese regelte im 1. Teile die Behörden und ihre Eide, im 2. Teile das Schürfen, Muten und Belehnen in 101 Artikeln, im 3. Teile das Schmelzen, Pochen und Waschen in 16 Artikeln, im 4. Teile Anschnitt, Lohn, Rechnungsstellung in 7 Artikeln, im 5. Teile (überschrieben „Bergrecht") den Prozeß in 20 Artikeln.

Der Kurfürst gab den Entwurf am 30. Juni 1732 an die Regierung, um sich nach Beratung mit der Hofkammer unter Zuziehung des Verfassers darüber zu äußern. Die Beratungen haben stattgefunden, der Entwurf wurde vielfach verändert, zu einem Schlußgutachten aber kam es nicht, da die Geheimräte von Osten und von der Lippe nicht zur Äußerung zu bewegen waren und am 7. Jan. 1734 vergeblich gemahnt wurden.

30 Jahre ist dann Ruhe. Im Jahre 1764 wendet man sich an den Brandenburgischen Bergdirektor Christian Ernst Trommler zu Naila für Bayreuth, ob er bereit sei, die neue Bergordnung durchzusehen. In der Antwort vom 30. Aug. 1764 lobt Trommler das Unternehmen einer neuen Bergordnung. Erfreulich sei das Aufblühen des pfälzischen Bergwesens und am allerwichtigsten sei ein tüchtiger Bergmeister, den man auch mit schweren Opfern sich verschaffen müsse. Das Vorhaben einer neuen Bergordnung sei sehr löblich: nur die ungarische sei neu, aber schlecht, sonst schreibe man die alten wörtlich ab, so sei die bayrische 1619 und 1715 identisch und aus der kursächsischen Bergordnung von 1573 abgeschrieben. Trommler habe 1737 mit 2 Freunden

[1]) Bad. Geuerallandesarchiv. Pfalz Generalia. Bergwerke Nr. 653 Errichtung einer Bergordnung 1727—1732, Nr. 642 Entwurf einer pfälzischen Bergordnung 1732, Nr. 572 Entwurf einer Bergordnung 1732—1781.

[2]) Vgl. oben S. 61.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Bergordnung für Bayreuth entworfen, die aber nich tzum Druck befördert worden sei. Sehr gut sei der Plan des Ministers, der pfälzischen Akademie als nächste Preisaufgabe zu stellen, wie die Steinkohlen zur Zubereitung der Erze und Eisensteine gebraucht werden könnten. Unter Bergrat Trommler, dem Vater des Briefschreibers, sei unter Herzog Ernst August von Weimar bei Ilmenau mit Steinkohlen das schönste Glas gemacht worden.

Um das Jahr 1773 erhielt der Pfalz-Neuburg'sche Regierungsrat Archenholz in Mannheim den Auftrag, den Entwurf einer neuen Bergordnung vorzulegen und, als er 2 Jahre zögerte, erhielt die Bergamtskommission den gleichen Auftrag.[1]) Deren Mitglieder entschuldigten sich damit, daß Archenholz den Auftrag übernommen habe und auch im Besitze der Akten sei. Auf Anregung von Reg.-R. v. Hertling erhielt Archenholz am 3. Nov. 1775 eine Frist von zwei Monaten unter Androhung der Suspension.

Inzwischen legte der Kurpfälzische Bergrat Günter am 16. Dez. 1775 einen Entwurf mit einem gegen die Bergkommission gerichteten Promemoria direkt dem Kurfürsten vor. Genaue Aufsicht über den Bergmeister sei erforderlich und weil sie fehle, erwüchsen viele Mißbräuche. Berggeschworene mit etwa 400 fl Gehalt seien zu ernennen, die jedes Werk alle 4 Wochen befahren müßten. Statt der Kommission sei ein Bergamt unmittelbar unter dem Kurfürsten anzuordnen, jedes Mitglied hätte ein Werk zu prüfen.

Das alles wurde im Januar 1776 an die Bergamtskommission geleitet, der Günterschе Entwurf ist breit und schwerfällig.

Am 16. Februar 1776 legte Archenholz seinen Entwurf vor und der Kurfürst verlangte wieder Kollegialgutachten, das trotz wiederholter Mahnungen nicht vorwärts schreiten wollte. Unter dem Vorsitz des Bergamtsdirektors von Marioth und unter Zuziehung von Archenholz, Günter und der Hofkammer und des Bergrats Römer wurden beide Entwürfe durchberaten. Inzwischen hatte der Bergrat Medicus Grundlinien für eine Bergordnung vorgelegt und gebeten, ihm die Bergordnung aufzutragen, ihn zur Oberaufsicht über den Quecksilberbau zu bestellen und ihn gleichzeitig an das Oberappellationsgericht zu berufen, da er zugleich juristische und bergmännische Bildung habe. Er schlug für die Berufungsinstanz ein Gericht, aus einem Bergrat und zwei Appellationsräten zusammengesetzt, vor. Auch dieses Material ging an die Kommission. Diese machte sich nun am 5. Sept. 1778 schlüssig, dem Hauptteil der Bergordnung den Entwurf von Archenholz zu Grunde legen, dagegen einen dritten Teil, Berggerichtsbarkeit, offenbar

---

[1]) Vgl. Generallandesarchiv a. a. O. Akt Nr. 593 die Verfertigung einer neuen Bergordnung. Konvolut I.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach dem Günter'schen Entwurf, beizufügen, während Archenholz ein Verfahren vor der Kommission und nicht vor Gericht angeordnet hatte. Über die Rechte der Bergleute auf Weide und über die Anweisung des Grubenholzes gegen Bezahlung pflog die Kommission Erhebungen und legte dann am 18. Jan. 1779 den abgeänderten Entwurf vor, indem sie zugleich vorschlug, den Bergleuten hinsichtlich des Weiderechts und Holzlesens dieselben Rechte zu geben wie den Leibeigenen, nach dem Muster von Zweibrücken und Württemberg, und weiter vorschlug, statt der Kommission ein Bergratskollegium einzurichten; in zwei Punkten stehe die Entscheidung noch aus: in der Frage des Zehntnachlasses habe man sich nicht einigen können und hinsichtlich der Appellation fänden noch über einen Vorschlag des Appellationsgerichts Erhebungen statt.

Der Entwurf wurde am 9. Febr. 1779 mit einem eingelangten Gegenentwurfe von Medicus an eine Revisionskommission geleitet, die aus Geh. Regierungs- und Oberappellationsgerichtsrat Grimmeisen und Hofkammerrat Regal und den Verfassern Archenholz und Günter gebildet wurde.[1]) Ein Gesuch von Medicus um Berufung an die Revisionskommission wurde abgewiesen. Auch hier bedurfte es wiederholter Mahnungen und am 13. Jan. 1781 erklärte der Kurfürst, er sei sehr befremdet, daß immer noch die Revision nicht beendet sei. Endlich am 10. April 1781 legte die Kommission ihr Werk vor. Ein Promemoria des jetzigen Direktors von Archenholz erklärte, daß nur in wenigen Fragen noch Zwiespalt herrsche:

1) Wegen der Weide, des Holzrechts, der Schaffung eines Bergkollegiums und § 62 (Appellation) schließe er sich dem Projekt an.

2) Die Bergräte dürften keine Teile erwerben und wenn sie solche schon besitzen, in diesen Sachen nicht tätig werden.

3) Die Berggeschworenen müßten sich mit dem einzuführenden Quatembergeld der Gruben begnügen.

4) Zehntbefreiung dürfe bei Kohlen nur auf ein Jahr, sonst auf zwei Jahre, wenn aber Anbruch vorhanden sei, nur auf die Hälfte gewährt werden. Statt der 10. Kübels sei bei Silber, Kupfer und Blei der 16. Teil geschmolzen, vom Queckſilber der 11. Teil laboriert, von Steinkohlen der 10. Ztr. zu verabreichen.

Der dem Bergdirektor beigeordnete und zur Revisionskommission nachträglich zugezogenen Rat v. Weiler sprach sich besonders für eine gute Bezahlung der Berggeschworenen aus, die keinen Teil am Bergwerk haben dürften, und deshalb für Zuschuß zu ihrem Gehalt aus der Zehntkasse.

Für das Ministerium hatte der Geh. Staatsrat Frhr. v. Stengel schon vor der Revision sein Gutachten abgegeben, jetzt wiederholte er

---

[1]) Ebenda Akt Nr. 594. Konvolut II.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es in seinem am 24. April 1781 erstatteten Vortrag. Er sprach sich für einen Gehalt von 300 fl für die Geschworenen aus, wollte aber nur 2 einführen. Bergdirektor und Räte dürften Teile haben, müßten sich aber insoweit der Abstimmung enthalten. Neue Teile dürften weder sie noch der Bergmeister noch die Geschworenen erwerben, bei Erbschaften sei kurfürstliche Erlaubnis erforderlich. Das Gesetz solle den Titel führen: Kurfürstlicher Pfalz am Rhein Bergordnung. So wurden die Anträge am 28. April 1781 genehmigt und die Bergordnung am 31. Juli 1781 veröffentlicht.

Sie bezieht sich im Eingang auf die in Vergessenheit geratenen Bergordnungen der Vorfahren; diese waren derart in Vergessenheit geraten, daß selbst Wagner[1]) nichts von ihnen weiß und die Stelle auf die oberpfälzischen Gesetze bezieht.

Die Bergordnung[2]) selbst ist in der Hauptsache eine Kodifikation des bestehenden Rechts. Im I. Teil von den Bergfreiheiten, ist nur bemerkenswert, daß jetzt unter Kirchen, Wohnhäusern und Hofraithen nicht geschürft werden darf.[3]) Es folgt dann die Einrichtung des Oberbergamts und der Unterbeamten.[4])

Bei der Bestimmung des Zehnten[5]) sind die vorgetragenen Wünsche noch erweitert worden und soll Zehnt erst bezahlt werden müssen, wenn die in das Werk verwendeten Kosten wieder vergütet sind. An den Brandsilbern, die abzuliefern sind, soll $^1/_{24}$ als Schlagschatz abgezogen werden[6]).

Die Maß auf Silber-, Blei-, und Kupfergängen soll 200 Lachter Länge und 50 Lachter Breite, bei Queckfilber und Eisen 200 und 100 Lachter, bei Steinkohlen und andern Flötzen 300 und 300 Lachter betragen[7]), die senkrecht niedergehen. § 22 führt das Quatembergeld ein. Die Zubuße bestimmt der Geschworene,[8]) der auch die Rechnungen nach Schluß des Quartals untersuchen soll[9]). Die Berggerichtsbarkeit[10]) soll in I. Instanz durch den Bergmeister, in II. (allenfalls auch schon in I.) durch das Oberbergamt und in weiterer durch das Oberappellationsgericht, das 2 Mitglieder des Oberbergamts beizuziehen hat, ausgeübt werden.

---

[1]) Corp. jur. metallici S. XX.
[2]) Vgl. bei Wagner a. a, O. S. 387.
[3]) § 8.
[4]) §§ 8—11.
[5]) § 19.
[6]) § 20.
[7]) § 21.
[8]) § 26.
[9]) § 31.
[10]) §§ 59 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 24. Die Organisation des Bergwesens.

I. Am 12. September 1740[1]) ordnete der Kurfürst Carl Philipp zur besseren Aufbringung der in der Kurpfalz befindlichen Berg- und Salzwerke ein besonderes unabhängiges Bergwerkskollegium an, zu dessen Direktor er den Hofkammer- und Generalsalinen-Direktor Frh. v. Beust ernannte und in das er den Bergrat Döring, bisher in Hessen-Kassel, neu berief. Das Kollegium sollte alle unter den Gewerbebedienten und Arbeitern vorkommenden Zwistigkeiten in der Kürze nach den Bergordnungen abtun. Es erhielt die Goldwäschen im Rheine besonders zugewiesen.

Durch die kurpfälzische Bergordnung trat an die Stelle des Kollegiums das dem Kurfürsten (bzw. der Staatskonferenz) direkt unterstehende Oberbergamt. Von seinen Mitgliedern starben die Verfasser der Bergordnung und zwar Archenholz als Direktor am 30. März 1789, Günter am 14. März 1796.

Am 16. März 1800 wurde das Oberbergamt aufgehoben und seine Geschäfte wurden dem General-Landeskommissariat überwiesen. Die letzten Räte waren v. Weiler, Medicus, ferner Gatterer, zugleich Professor in Heidelberg und Frh. v. Lamezan, der kurpfälzischer Landeskommissariatsrat wurde.

Medicus, der aus persönlichen Gründen in Kaiserslautern lebte und mit dem Titel eines Bergrats später das Amt eines Geschworenen für dieses Oberamt ausübte, hat wiederholt die Errichtung eines Berggerichts für Kaiserslautern 1778 und 1779[2]) vergeblich beantragt.

II. Der Bergmeister hatte die Aufsicht auf den Bergbau und die Haushaltung der Zechen. Er verpflichtet die Steiger, Laboranten, Schmelzer ꝛc. Er entscheidet in I. Instanz, erledigt die Verlassenschaften und Obsignationen bei nicht angesessenen Bergleuten; er hat alle Werke einmal im Jahre zu befahren und die 4 Quartalsrechnungen durchzusehen, auch die Rechte des Kurfürsten zu wahren.[3])

Bergmeister waren im ersten Viertel des 18. Jahrhnnderts der Berghauptmann Stirezi, von 1766 ab Mosengeil und nach dessen Flucht wegen Betrugs und Schulden von 1768 ab bis ins 19. Jahrhundert Ludolph, der für die Bergwerke auf dem Sachsenhäuser-Berg, zu Stromberg, Goldenfels, Veldenz, Feil, Dreißen, Wolfstein und Ginspach,

---

[1]) Badisches Generallandesarchiv, Pfalz. Generalia Bergwerke Nr. 652. Errichtung eines Bergwerkskollegiums 1740—1742; Nr. 577, Akta des 1740 aufgerichteten Bergwerkskollegium 1740—1790.

[2]) Ebenda Nr. 591.

[3]) § 16 der BO.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

später auch für die Bergwerke in den Ämtern Erbach, Lindenfels und Mosbach ernannt wurde.[1])

Medicus[2]) regte im Jahre 1798 an, die Rechte der Gewerken zu beschränken, womit die des Bergmeisters erweitert worden wären. Die Räte Frh. v. Lamezan und Gatterer erklärten sich aber gegen die Anregung und so unterblieb die Sache.

III. Die Geschworenen hatten den Bergmeister zu entlasten und übernahmen einen Teil seiner Verpflichtungen. Da aber keine hinreichenden Mittel vorhanden waren, so wurde außer Medicus, der für Kaiserslautern und Lauterecken das Geschworenenamt führte, nur noch ein Geschworener für die Oberämter Alzey und Kreuznach aufgestellt.

IV. Die größeren Gewerkschaften hatten einen gewerkschaftlichen Beamten, Schichtmeister oder Verwalter, so die Grehweiler'sche Gewerkschaft des alten Mörsfelder Werks für die Gruben Mörsfeld, Spitzenberg und Katzenbach samt den 2 Werken im gemeinen Wald von 1766 bis 1768 den schon damals mit dem Titel „Bergmeister" ausgestatteten Ludolph,[3]) früher Bergverwalter der Grafschaft Sponheim.

V. Eine ganz außergewöhnliche Einrichtuug war die Generalgewerkschaft des Mörsfelder Bergbaus, auf welche das landesherrliche Landesregal für Quecksilber samt dem Vorkauf übertragen wurde.[4]) Der Kurfürst Carl Philipp belehnte 1736 seine Konferenzminister Oberstkämmerer Frh. v. Sickingen und Oberstthofkanzler Frh. v. Hallberg mit den Deimbacher, Katzenbacher und sämtlichen Quecksilber-Bergwerken, denen das zum Bauen und Brennen nötige Holz gegen billige Entschädigung, das zum unterirdischen Gebäu erforderliche aber umsonst aus den kurpfälzischen Forsten zu liefern war.[5]) Dafür hatte offenbar die Generalgewerkschaft Leistungen für die Bergwerke des Landes übernommrn, und die beiden belehnten Großwürdenträger hatten sich hiezu mit andern Gewerken verbunden. Die Generalgewerkschaft war so die alleinige Rechtsträgerin und sämtliche einzelne Werke wurden durch ihre Nachbeständer betrieben. So übernahm schon am 26. Februar 1719 der Keller Fischer von Erbesbüdesheim gegen eine Zahlung von 100 fl die an die Pfalz für 10 Jahre aus den Gruben Spitzenberg und Karlsglück zu machenden Leistungen.[6]) Später wurde Frh. v. Beust, der Vorstand des Bergratskollegiums, Lehnsträger der Mörsfelder Generalgewerkschaft.

---

[1]) Ebenda Nr. 581, über Stirezi vgl. Kreisarchiv Kurpfalz Nr. 514[3] Bl. 179 f.

[2]) Ebenda Nr. 595 Konvolut III.

[3]) Bad. Generallandesarchiv, Pfalz. Generalia Bergwerke Nr. 447 Emporbringung des Mörsfelder Quecksilberbergwerks 1766—1802.

[4]) Ebenda Nr. 647 Aufhebung der Temperalbestände 1736—1762.

[5]) Ebenda. Verfügung des Oberforstamts vom 17. Februar 1736.

[6]) Kreisarchiv Speyer, Kurfalz Nr. 414[3] Bl. 278.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber diese wurde mit der Zeit verhängnisvoll für den Bergbau des Landes. Nicht nur daß sie die dem Landesherrn zustehenden Einnahmen bezog und dafür keine entsprechenden Leistungen machte, schreckte sie durch Erhöhung der Kosten und durch Unterdrückung jeder Selbständigkeit von der Zuwendung zum Bergbau ab. Am 27. April 1755 wurden alle Temperalbestände und der Vorkauf aufgehoben und Baulustige eingeladen mit der Hofkammer direkt zu verhandeln. Ein Widerspruch des Frh. v. Beust scheint erfolglos gewesen zu sein.

Zweites Buch: Das Herzogtum Zweibrücken.

Erste Abteilung.

Das Stammherzogtum und die Grafschaft Veldenz bis zum 30jährigen Krieg.

§ 24. Der Selberg, der Stahlberg und der Landsberg.

Von den Bergwerken des Herzogtums treten der Landsberg mit dem ihm gegenüberliegenden Selberg und der Stahlberg, sämtlich in der Nähe von Obermoschel, zuerst in die Geschichte ein.[1]) Die Bergwerke erleben im 16. Jahrhundert eine erste und im 18. Jahrhundert[2]) eine zweite Blüte, wobei von 1788—1827 der Stahlberg 522500 Pfd. und der Landsberg 443502 Pfd. Quecksilber ergeben haben. Am 24. September 1836 gingen beide an eine englisch-deutsche Aktien-Gesellschaft über, die auch noch andere pfälzer Quecksilbergruben erwarb.[3]), Sie konnte aber nachhaltige Erfolge nicht erzielen und veräußerte den Besitz am 20. Januar 1857 an einen Grafen Adrian de la Valette, gegen den der Gutsbesitzer Theodor Günther zu Feilbingert die Zwangsversteigerung durchführte.

---

[1]) Ferber a. a. O. S. 25 und 35; v. Beroldingen S. 31 und 35; v. Dechen a. a. O. S. 404 f., 420 f.

[2]) Akta des Bezirksbergamts Zweibrücken 1835/8 III 7 im Oberbergamt München. Vgl. oben S. 1 f.

[3]) Es kamen dabei in Betracht die früher staatlich betriebenen Silberbergwerke am Selberg, Kupfer-, Silber- und Kobaltgruben bei Imsbach, die Quecksilbergruben am Forstberg bei Münsterappel (seit etwa 1808 verlassen), das Baumann'sche Werk bei Orbis, das Katzenbacher Werk am Stahlberg, später die Quecksilberbergwerke am Königsberg. Danach berichtigen sich zum Teil die Angaben bei Drescher, Das Quecksilberbergwerk zu Münsterappel in den Nordpfälz. Geschichtsbl. 1908 S. 88 und Jung, Die Quecksilberbergwerke der Nordpfalz in Pfälz. Heimatkunde 1911 S. 116 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Landsberg sowie die Stadt Moschel, an der er liegt, waren Lehen des Bistums Worms[1]) und gehörten mit den mainzischen Lehen Meisenheim, Odernheim ꝛc. und mit dem dritten Teil der Herrschaft Stolzenberg zur Grafschaft Veldenz.[2]) Das zweite und dritte Drittel der Grafschaft Stolzenberg gehörten je den Raugrafen und den Grafen von Falkenstein. In der Herrschaft Stolzenberg lag der Stahlberg.[3]) Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken, welcher sich am 14. April 1409 mit der Erbtochter Anna des Grafeu Friedrich von Veldenz verlobt,[4]) hiebei den halben Landsberg erhalten und schon vor dem im Jahre 1444[5]) erfolgten Tode seines Schwiegervaters die Verwaltung der ganzen Grafschaft geführt hatte,[6]) begann in dieser Eigenschaft sich mit ihren Bergschätzen zu beschäftigen. Schon Graf Friedrich von Veldenz hatte am 5. Mai 1441[7]) von Wolfram von Lewenstein das Recht erwirkt, in dessen Besitzungen am Selberg nach Erz schürfen zu lassen, „da er etwas Aventüre[8]) vor sich habe und Willens sei, durch etliche Bergleute an dem Selberge nach Erz suchen zu lassen." Als Entschädigung sollte der von Lewenstein für jedes Jahr, in welchem gearbeitet würde, 10 fl erhalten; wenn von seinen Weingärten, Wäldern und Wiesen Teile hiezu in Anspruch genommen werden sollten, wollte der Graf ihn entsprechend entschädigen. In dieser Urkunde räumt also der Grundbesitzer dem Landesherrn selbst nur gegen Entschädigung das Recht des Schürfens ein; sie zeigt, daß von einem Rechte des Grafen als Landesherrn, andern das Schürfen im ganzen Lande zu gestatten, damals keine Rede war. Daß es Bergleute damals im Lande gab, zeigt eine andere Urkunde, vom 10. Februar 1439,[9]) in der Henne Kolenbrenner von Hellendall, Johann der Meyer von Morbach und dessen Sohn Clais bekennen, vom Markgrafen Jakob von Baden und Grafen Friedrich von Veldenz und Sponheim den Ysenberg zu Dille in ihrem Land und Gebiet, ferner den Mühlenstaden zu Allenbach (beides[10]) in der hinteren Grafschaft Sponheim gelegen) in Bestand erhalten zu haben, wogegen

[1]) Lehmann, Urkundliche Geschichte d. Burgen ꝛc. um den Donnersberg S. 238 f.

[2]) Lehmann, Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken 1867, S. 32 u. 68; Bachmann, Pfalz. Zweibrückisches Staatsrecht 1784, S. 167.

[3]) Bachmann a. a. O. S. 232.

[4]) Molitor, Urkundenbuch zur Geschichte der ehemals pfalz-bayrischen Residenzstadt Zweibrücken 1888, S. 38 Nr. 29.

[5]) Lehmann a. a. O. S. 64.

[6]) Ebenda S. 55.

[7]) Veldenzer Kopialbücher Bd. IV Bl. 218 im Kreisarchiv.

[8]) Vgl. Herzog Ernst 1424 an Bischof Nicodemus von Freysing. (Lori, Sammlung des bayrischen Bergrechts 1764, S. IXXX Anm. c): wenn Ihr es mit uns abenteuren wolltet, so wollen wir die Bergmeister ausfertigen ꝛc.

[9]) Veldenzer Kopialbücher Bd. IV Bl. 242 und 245.

[10]) Lehmann, Die Grafschaft u. die Grafen von Sponheim 1867 S. 230.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie jährlich zu Weihnachten und Johanni je 9 Zentner Eisen zu entrichten schuldig sein sollten; diese Urkunde tritt, allerdings mit der Rechtsform des Bestandes, neben die von Zycha[1]) erwähnten Urkunden, in denen von bäuerlichen Zinshufen ein fester Zins in Metall, insbesondere Eisen, geleistet wird. Auf einen Bergwerksbetrieb, insbesondere auf Silber, läßt auch der Erlaß König Sigismunds vom 18. Juli 1431 an Stephan schließen, worin dem Herzog Stephan gestattet wird, „goldeine und silberin montze slahen zu lassen“ [2]), und die darauf erfolgte Einrichtung zweier Münzstätten, zu Wachenheim und Simmern, in denen goldne und silberne Münzen geprägt wurden.[3])

Heintz berichtet weiter[4]), daß Graf Friedrich von Veldenz schon 1429 am Selberg Silber (neben Kupfer und Blei) entdeckt habe, daß dieser die Gruben an einige Juden, darunter einen gewissen Salomon, verpachtet habe, denen Stefan Geleitsbriefe ausstellte und gegen Johann von Oberstein in Ansehen hielt und daß Stefan 1440 durch eine Geldentschädigung an Wolfram von Lewenstein in den ausschließlichen Besitz der Gruben gekommen sei. Ein Akt „Seelberger Judenschacht Gewerkschaft“ war unter Caps. 96 n. 2 f.) registriert, ist aber nicht mehr zu finden. Die erwähnte Urkunde von 1441, nach der Friedrich erst am Selberg nach Erz suchen lassen will, widerspricht scheinbar den Angaben von Heintz, ist aber doch mit ihnen vereinbar.. Einen Bergerlaß aus dem Jahre 1429, den Eid[5]) anführt, habe ich nirgends gefunden. Dagegen darf aus der mit dem Bestallungsbrief des Münzmeisters Bartholomäus Martins vom Dienstag vor Philippi Jakobi 1439 verbundenen Dienstanweisung[6]) — die Münzen sollen die Aufschrift: moneta nova Wachenheim erhalten — geschlossen werden, daß damals das Bergwesen schon Ertrag lieferte.

Auch am Stahlberg soll der Bergbau unter Herzog Stephan 1410 auf dem Hottenberger Gang auf Fahlerz (Silber) begonnen haben[7]), die selten später mehr als 2 Lot haltigen Erze seien teils zu Obermoschel, teils in der zu Steckweiler erbauten Hütte, teils zu Rohfelden, wo Kupfer gefunden und eine Kupferhütte erbaut wurde, zu gut ge-

---

[1]) Ältestes BergR. S. 82, vgl. z. B. die Lorcher Urkunde im Codex Laureshamensis Nr. 3681.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 48.

[3]) Exter, Versuch einer Sammlung pfälzischer Münzen 1, 49 und 2, 6 und 539. Über die Selberger Taler vgl. Bavaria 4. B. 2. Abt. S. 963 f.

[4]) Heintz, Pfalzgraf Stephan. S. 37, 40, 49. Ludwig Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehemal. Herzogt. Pfalz Zweibrücken 1897. S. 139 und 149.

[5]) a. a. O. S. 141. Anm. 1.

[6]) Exter a. a. O. 2, 539.

[7]) von Dechen im Arch. f. Mineralog. 22, 406.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

macht worden; der Quecksilberbau habe erst um 1564 begonnen[1]). Schwierigkeiten machte hier das Gemeinschaftsverhältnis in der Stolzenberger Grafschaft.[2]) Stephan, der einen Teil des Stahlbergs von den Raugrafen von Alten- und Neuen-Baumburg in Pfandschaft hatte, kam mit dem Raugrafen Otto, Graf zu Salm, und mit Wirich von Dhaun, Herrn zu Oberstein, in Streit, weil er die diesen zufallenden Einnahmen aus dem Bergwerk ganz für sich vereinahmt hatte. Die Mannen Brenner von Lewenstein, Walrab von Koppenstein und Johann Molenstein von Grumbach führten im Frühjahre 1448 einen Vergleich herbei, wonach für die Dauer der Pfandschaft von der letzten Herbstmesse an die Einkünfte zur Hälfte dem Herzog und zur andern Hälfte den beiden Gegnern gehören sollten, während sie auf Nachzahlung bis zur Herbstmesse verzichteten; die 3 Teile selbst sollten geschieden bleiben.

Zu einer gesetzlichen Regelung des Bergwesens ist es aber unter Herzog Stephan noch nicht gekommen.

1. Die Bergfreiheiten Ludwigs I.

§ 25. a) Für Wolfersweiler.

Herzog Stephan und Graf Friedrich von Veldenz sprachen bei der Teilung von 1444[3]) ihrem Sohne und Enkel Pfalzgraf Ludwig die Grafschaft Veldenz mit „Landsberg, Moscheln darunter gelegen", sowie das Dritteil der Herrschaft Stolzenberg zu. Am 19. Nov. 1453 ließ Ludwig im Auftrage seines Vaters Moscheln und den Landsberg sich huldigen.[4]) Am 28. Mai 1470 wurde er vom Kaiser Friedrich III. zu Volkenmarkt in Kärnthen „mit allen und jeden seinen Regalien ... Lehenschaften, Erzen, Bergwerken, Wildbännen, Weidungen" ꝛc. ꝛc. belehnt.[5]) Schon von 1463 ab sehen wir, daß er zu Nieder-Ulm, Wachenheim, Veldenz und Meisenheim Münzen schlagen läßt.[6]) Wegen der kurz zuvor entdeckten Kupferbergwerke im Gericht Wolfersweiler und den Pflegen zu Rohfelden kam er in Streit mit dem Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitsch und verglich sich mit ihm nach einer Urkunde vom 18. Dez. 1454[7]) dahin, daß die Bergwerke des Gerichts Wolfersweiler ihnen beiden in rechter Gemeinschaft, jedem zur Hälfte, zustehen sollten, unbeschadet der Güter, Gilten ꝛc., die jeder von ihnen bisher dort besessen hätte.

---

[1]) Vgl. aber unten § 29.

[2]) Kreisarchiv Speyer Abt. Zweibrücken I. Nr. 502 Bl. 2. Vgl. auch Lehmann, a. a. O. S. 42.

[3]) Molitor, Urkundenbuch S. 51; Lehmann a. a. O. S. 62.

[4]) Molitor S. 59.

[5]) Geh. Staatsarchiv München, Kasten rot 73 c, Nr. 6.

[6]) Exter a. a. O. 2, 7—9.

[7]) Lehmann a. a. O., S. 98. Kreisarchiv Speyer. Urkunden des Herzogtums Zweibrücken Nr. 204. Vgl. unten S. 157.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gemeinschaftlich mit Graf Friedrich traf Ludwig am 7. Dez. 1456[1]) Bestimmungen über die Anlegung des gemeinsamen Kupferbergwerks. Die bezügliche Urkunde, auf die ich durch ein Zitat bei Lehmann aufmerksam wurde, enthält tatsächlich die früheste und zwar für die damalige Zeit sehr eingehende Regelung des Bergwesens im Herzogtum Zweibrücken. Die Regelung geht aus von Herzog Stefan als Landesherrn und Grundeigentümer und dem Grafen Friedrich von Zweibrücken-Bitsch als der Grundherrschaft. Die Hälfte des Schlosses Nohfelden nebst dem dazu gehörigen Gericht Wolfersweiler hatte am 13. Sept. 1345 Graf Georg von Veldenz von Susele von Nahfelden erkauft,[2]) die zweite Hälfte erwarb erst Ludwig II. im Jahre 1476[3]) von seinem Lehensmanne Wilhelm von Rupersberg, der ihm auch eine Gülte von 2 Malter Frucht, „so Sin Gnade mir jährlich von der Schmelzhütte daselbst gegeben hat", überließ. In der Urkunde vom 18. Dez. 1454 war vereinbart worden, daß die beiden Vertragsteile die Bergwerke zum halben Teil gebrauchen und genießen, „vnd das mit gemeynem rade yne yeweddersyts zum nutzbarsten anstellen, verdingen, verlyhen oder selbs arbeyten laßen vnd damit dun vnd handeln sollent yegelicher teyle ane fortteyl in solchem ernst, fliß und guttere truwe als obe yre yegelich parthy das allein anginge." Nunmehr erklären die beiden Herrn, daß sie sich nach der früheren Verschreibung jeder zum Halben vereinigt und nun „am lesten" ein gemein Bergwerk aufgetan und in nachfolgender Weise gefreit haben.

Und nun folgt zunächst eine Aufzählung der eingeräumten Freiheiten. „Zum ersten freien wir alle und jegliche Froner, die jetzund da sind und in künftigen Zeiten dahin kommen mögen, für sich und alle ihr Erben, die zu Gebrauch und Arbeit des Bergwerks sich ergeben werden, es seien Kaufleute, Häuer oder wer die sind, die des Bergwerks brauchen, nützen und nießen wollen, also: daß sie haben und brauchen sollen Wasser, Weide, Wege, Stege, und Holz, wieviel sie des in dem vorgenannten Bergwerk bedürfen zu burnen, in unsern Wäldern, doch ausgenommen unser recht Bauholz und Hoewalde (Hochwälder). Was sie aber in den Hohewäldern und an Bauholz bedürften zu bauen, da sie Häuser oder anders zu dem Bergwerk gehörende bauen wollten, das sollten sie doch zu jeder Zeit erhalten mit Kundschaft unseres, des Herzog Ludwigs, Amtmann zu Nahfelden, der es ihnen gestatten und nicht weigern sollte." Sie sollten aber nicht mehr

---

[1]) Urk. früher im Geh. Staatsarchiv, jetzt Kreisarchiv Speyer Nr. 205, Abt. Zweibrücken Herzogtum und Lehmann a. a. O. S. 130. Vgl. unten S. 248.

[2]) Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht 1785 S. 82.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 180—184.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abhauen, als sie des zu Notdurft bedurften. So waren weitgehende Holzrechte dem Bergwerk eingeräumt.[1])

In zweiter Linie folgt dann die Ausnahme von der gewöhnlichen und die Begründung der Berg-Gerichtsbarkeit[2]). Es soll keiner unserer Amtleute, Schultheißen, Büttel, „andere unser Untertan Eigengebuwer" oder „über die wir beider oder unser einer zu gebieten haben" den vorgemeldeten Fronern und ihren Erben auch Kaufleuten und wer des Bergwerks und Genosse des Bergwerks sein gebrauchen wolle, von Gerichts wegen nichts zu schicken haben. Dabei wird als allgemeines strafrechtliches Schutzgesetz der Satz aufgestellt, daß, wer in der Froner Mühlen, Bergen, Brendegademen (Hütten), Häusern oder an andern ihren wohnhaftigen Werkstätten Schaden täte oder darin frevelte, „Uns verfallen sein soll mit Leib und Gut zu Unsern Gnaden." Für den Rechtsgang aber wird bestimmt, daß solche Zweiunge, Mißhell oder Brüche, wie und in welcher Fuge die zwischen den Fronern, es seien Kaufleute, Arbeiter oder alle, die zu dem Bergwerk gehörend auferstünden, geschähen, es wäre, daß ihr einer die Freiheit bräche oder an dem andern oder sonst an andern unsern armen Leuten frevelte, es sei an Gefryheiten, Stätten oder anderswo an ander unser beider Lands Stätten des Bergwerks oder um anderer Sachen willen, daß all das vor der Froner Bergmeister, der jetzund und zu jeder Zeit sei und von den Fronern gegeben und erkoren würde, sollte vorgebracht, gelegt und also „ane einige andere Inzoge" ausgetragen und Entscheids gepfleget werden. Dabei ist ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben. Welcher Froner sein Anzahl und das, was ihm von den Bergmeistern zuerteilt und gesprochen wurde, das er verbrochen hätte, geben und abtragen sollte, nicht gäbe, abtrüge oder bezahlte in dreien 14 Tagen nach Bergwerksrecht, wenn er anders „inländig" (im Lande) wäre und der Fronbote mahnt ihn zu Haus und Hof, was dann Schaden unter Christen oder Juden daraufginge, da sollten die Froner an all sein Gut greifen, bis die Säumungskosten und was sonst von Botenlohn und andern Kosten und Schaden darauf gegangen, ganz bezahlt wäre.

Das sind in der Hauptsache die eingeräumten Rechte. Ihnen stehen an Pflichten zunächst die gegen den Herrn gegenüber. Alle und jegliche Froner, ihre Erben und Nachkommen sollen an barem Gelde und nicht an Erzen den 10. Pfennig bei Fälligkeit ohne Verzug und Gefährde bezahlen. Wenn sie aber über kurz oder lang Gold, Silber, Queckfilber oder anderes Erz in den obvermeldeten Pflegen oder sonst

[1]) Vgl. Zycha, Zur neusten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaus in Vjschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 6, 284.

[2]) Zycha, Recht des ältesten deutschen Bergbaus, S. 129, Silberschmidt, in Rhein. Z. 5, 44 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an den Enden und Berissen, in die Termenien[1]) gehörig, finden möchten, das sollten sie „Uns beiden oder Unsre Erben zur Stund vorbringen und nicht verhehlen und alsdann von diesem Erz wie vom Kupfer auch den 10. Pfennig geben, alles nach Bergwerksrecht ohne Eintrag und ohne alle Gefährde." Zu dieser Zehentpflicht gesellte sich das auch sonst beanspruchte Vorkaufsrecht des Herrn auf das Erz, der sog. Wechsel[2]), und eine Art Vorkaufsrecht der Froner an den Bergteilen. In ersterer Beziehung ist es verboten, Erz oder Metalle aus dem Lande zu führen, ehe es in den Wechsel, nämlich für Herzog Ludwig dessen Amtmann gen Nahfelden und für Graf Friedrich dessen Schultheiß zu Wolfersweiler, zum Kaufe geantwortet und geboten wäre, ob es beiden oder einem gefalle es zu nehmen, in welchem Falle es binnen 8 Tagen mit barem Gelde zu bezahlen wäre, als dann die Werung nach gemeinem Laufe zu jeder Zeit sein würde; wird das Erz nicht genommen, so kann es jederzeit verkauft werden. Wenn später ganz regelmäßig das Metall dem Fürsten unter dem gemeinem Wert gegeben wurde[3]) und „Wechsel" geradezu den Gewinn aus dem Unterschied der beiden Verkäufe bedeutete, so zeigt diese Urkunde, daß dies nicht notwendig der Fall sein mußte.

Das Vorkaufsrecht der Froner aber war in folgender Weise festgesetzt. Wenn ein Froner einen Teil des Bergwerks lassen oder aufgeben will, soll er vor den Bergmeister kommen und ihm seine Teil bieten und will dieser ihm so viel geben als ein andrer Froner, so soll er es ihm gönnen vor einem andern.[4])

Überblickt man noch einmal den Inhalt dieser, auch für das deutsche Bergrecht bedeutsamen Urkunde, so stehen den Besitzern des Bergwerks als „Genossen des Bergwerks", die dessen einzelne Teile besitzen, die Froner gegenüber, benannt nach der Fron, dem Zehnt, den sie dem Herren zahlen. Auf das Kommen fremder Froner wird ständig hier wie sonst gewartet, der Bergmann wandert und mit ihm wandern seine Rechte und Gewohnheiten innerhalb des Deutschen Reichs und in die Fremde.[5]) Die Gemeinschaft der Froner umfaßt nach ausdrücklicher Erklärung der Urkunde aber nicht nur die eigentlichen Bergknappen, die Häuer, sondern jeden, der des Bergwerks brauchen und nießen will, insbesondere auch die Kaufleute und zwar werden diese

[1]) terminus.

[2]) Vgl. zuletzt Zycha in Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 5, 266 f.

[3]) Ebenda S. 266.

[4]) Vgl. hiezu Silberschmidt, Die Entwickelung der Gewerkschaft in Z. f. d. g. H. R. 71, 193 ff.

[5]) Vgl. Achenbach, die deutschen Bergleute der Vergangenheit in Z. f Berg-Recht 12,80 und Nöggerath, Beiträge zur Geschichte der Bergknappen, ebenda 14, 204.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an erster Stelle genannt. Ihnen allen wird, wie es Zycha für die Verhältnisse um 1185 von Trient gezeigt hat[1]), der Berg gefreit. Die Berggemeinde der Froner, die den socii und communicatores der Silbergruben am Zezzen in Kärnthen[2]) an sich gleichstehen, umfaßte Kaufleute, Arbeiter und Häuer. Die Gemeinde der Froner hatte noch das Recht, sich selbst den Bergmeister, der zugleich der Bergrichter war, zu geben und zu erküren, während später der Bergrichter regelmäßig als landesherrlicher Beamter erscheint. Gegen den in raschem Verfahren abgeurteilten säumigen Schuldner kann die ganze Berggemeinde zum Ausgleich des Schadens mit allgemeinster Vollstreckung vorgehen. Ob der Bergrichter allein oder mit Bergschöffen richtete, ergibt sich aus der Urkunde nicht, wahrscheinlich ist das letztere. Die Gesamtheit der Froner zahlt die Fron, allerdings unter Haftung der einzelnen, an diese Gesamtheit wird das benötigte Zimmerholz abgegeben, diese Gesamtheit muß für die Betriebsführung sorgen und einstehen, sie besitzt Mühlen, Berge, Hütten ꝛc. Und so ist es an sich sehr wohl möglich, daß der einzelne Froner seinen Teil nur an einen andern Froner = Teilbesitzer[3]) oder an den Bergmeister d. h. wieder an die Gesamtheit verkaufen durfte und in jedem Falle dieser Gesamtheit den Teil anbieten und, wenn sie ebensoviel bot wie ein Froner, abtreten mußte.

So hat Ludwig II. in dieser Urkunde, die doch wohl auf ihn zurückgeht, eine bemerkenswerte Regelung des Bergwesens vorgenommen.

§ 26. b) Für Stahl- und Landsberg.

War er so bestrebt, den Zuzug von Bergarbeitern nach Wolfersweiler zu heben, so war er in gleicher Weise für den Stahlberg und sonst tätig. Er war als Gewerke an dem benachbarten kurpfälzischen Bergwerk zu Deimbach beteiligt[4]) und forderte von Kurfürst Friedrich Ersatz des von ihm verschuldeten Schadens. Er muß auch die bergrechtlichen Verhältnisse des Stahlbergs geregelt haben. Die bezüglichen Bestimmungen habe ich bis jetzt noch nicht aufzufinden vermocht, wir sind daher angewiesen auf das, was sein Sohn Alexander in der Bergverschreibung betr. eine „Erbstollische Gerechtigkeit zu Landsberg" von 1488[5]) darüber anführt. Er sagt, daß sein Vater, Pfalzgraf Ludwig, eine Bergfreiheit zu Landsberg für diesen Berg und andere Orte seiner Herrschaft gegeben habe. Nach Inhalt und Ausweis dieses Briefes

[1]) Älteste B. R. S. 97 f.

[2]) Ebenda S. 88.

[3]) Möglicher Weise durfte aber auch an jeden andern verkauft werden, der dann eben Froner wurde.

[4]) Urkunde vom Samstag nach dem hl. Jahrestag 1466, Geh. Staatsarchiv Kasten rot 75, e Nr. 36: „es ist wahr, daß uns und den Unsern ein grober Schaden als Gewerken des Berggenosses zu und von der Pfalz Gebiet und Schlossen" erwachsen ist.

[5]) Kreisarchiv Speyer Abt. Zweibr. I Nr. 440.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und in Kraft der bewilligten Freiheit sei das Bergwerk lange Zeit „handhablich herbracht" worden und in Kraft der Freiheit bewilligte Alexander dann die nachgesuchte „erbstollische Gerechtigkeit". Auf die Freiheit nahm er auch Bezug bei der im Jahre darauf, 1489, erfolgten Verleihung einer weiteren Stollengerechtigkeit[1]) am Landsberg, ohne aber sie gleichfalls direkt auf die Freiheit Ludwigs zu gründen. In der Bergordnung Alexanders von 1514[2]) wird im Eingang wohl erwähnt, daß bei Landsberg, am Stahlberg und am Selberg, vor etlichen Jahren Bergwerke erschienen seien und das Erz Hartsilber enthalten habe, es sei aber, insbesondere am Stahlberg, nur auf Quecksilber gearbeitet worden und sei das Bergwerk liegen geblieben; von seinem Vater Ludwig spricht Alexander hier aber gar nicht. Man wird annehmen können, daß es sich bei den Erlassen Ludwig I. um zunächst an Einzelne verliehene Bergfreiheiten, — „unseres lieben Herrn und Vaters Verschreibung" —, mehr vertraglicher Art gehandelt hat, wie sie auch die bayrischen Herzoge[3]) damals erlassen haben, wobei aber allgemeine Regeln nicht fehlen, wie es z. B. in der Freiheit von 1488 heißt: der Bergvogt kann verleihen nach Inhalt der vorderichen Bergfreiheit, oder: Die Stollfurer haben sich in Notturft des Berges zu beholzen, wie es bisher in Übung gewesen und in Kraft der von unserem lieben H. u. Vater gegebenen Freiheit.

§ 27. 2. Die Stollfreiheiten Alexanders.

Unter Alexander machte der Bergbau offenbar erhebliche Fortschritte. In Zusammenhang damit entstanden, je ergiebiger die Bergwerke der Grafschaft Stolzenberg wurden, um so mehr Anstände mit den Vertretern der beiden übrigen Dritteile, die an Philipp von Dhaun, Herrn zum Oberstein und Falkenstein, sowie an den von Cleberg verpfändet waren. Alexander erwarb deshalb von den Rauhgrafen und Grafen v. Salm das an Reinhard von Cleberg versetzte 2. Dritteil[4]) und Alexander ließ 1515 nach der Kammerrechnung 500 fl., die diesem geschuldet waren, auszahlen, womit dessen Ansprüche getilgt waren, so daß nunmehr nur noch Falkenstein mit $^1/_3$ beteiligt war. Im Jahre 1513 muß Alexander auch einen Vertrag mit Kurtrier über die Bergwerke zu Veldenz und Bernkastel geschlossen haben, ein Akt darüber war im zweibrücker Archiv registriert,[5]) ist aber nicht mehr zu finden.

---

[1]) Ebenda.

[2]) Ebenda, vgl. Lehmann a. a. O. S. 255.

[3]) Vgl. Bergfreiheiten von Fischbach 1426 und von Fischbachau 1446 (Lori S. 27 und 32).

[4]) Lehmann a. a. O. S. 255/6.

[5]) Capsula 96 Nr. 4 h.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das Mittel, durch das unter Alexander dem Bergwerk aufgeholfen wurde, war insbesondere der Stollen. Die Hauptgefahren des Bergmanns sind und waren Wasser und Wetter. Maschinelle Einrichtungen, um insbesondere des Wassers Herr zu werden, kamen im Mittelalter allmählich zur Anwendung, waren aber selten und wenig verlässig[1]), während der schief getriebene Stollen für beide Gefahren Abhülfe brachte. So finden wir in den Trienter Urkunden vom Anfang des 13. Jahrhunderts wie im alten Iglauer und Freiberger Recht[2]) das Stollenrecht geregelt. Der zweibrücker Berghauptmann Thein schreibt seinem Herzog am 11. Sept. 1556, der Stollen sei das Herz des Bergwerks und jeder Bergmeister müsse sorgen, daß er nicht feire noch liegen bleibe, sondern gebaut erhalten und fortgetrieben werde.[3]) Allerdings steigt damit auch der Kapitalbedarf und in den ältesten Bergwerken (Silbergruben bei Friesach, Goslar 2c.) folgt der Wassernot der genossenschaftliche Betrieb.[4])

Auch in der Regelung Alexanders sind es Personenverbindungen, Gewerkschaften, denen das Stollenrecht bewilligt wird, in der Urkunde von 1488 dem Bernhard von Flersheim genannt Mönsheimer[5]), Meister Weigandt zu Moschel, Landschreiber Lorenz zu Meisenheim, Meister Peter Rost von Studernheim, Scheerer von Monsheim und Stadtler, Bürger zu Kreuznach und ihren Mitgewerken,[6]) in der von 1489[7]) wieder Bernhard von Flersheim und Peter Rost, ferner Meinhardt von Koppenstein und ihren Mitgewerken.

Beide Urkunden tragen in der im Archiv vorliegenden Abschrift den Vermerk: Kopie einer Bergverschreibung, eine erbstollische Gerechtigkeit zu bzw. am Landsberg betr., aber nur die erstere verleiht wirklich einen Erbstollen, während die letztere nur von der Verleihung eines „freien Stollens" oder eines „Freistollens" spricht. Da das deutsche Bergrecht neben dem „Erbstollen" nur den „Suchstollen" kennt[8]), so möchte man annehmen, daß es sich um letzteren in der zweiten Verleihung handelt. Die Entscheidung ist, bei Vergleichung beider Urkunden, deshalb schwer, weil einerseits die Unterschiede nicht so erheb-

---

[1]) Zycha, Böhmisches B. R 1, 228 A. 10.

[2]) Zycha, Böhmisches B. R. 1, 22.

[3]) Kreisarchiv Speyer Abt. I Zweibrücken Nr. 465 [2] Bl. 104 f.

[4]) Zycha, Ältestes B. R. S. 89, 117.

[5]) Eid a. a. O. S. 199.

[6]) Vgl. oben S. 88 Anm. 4.

[7]) Oben S. 89 Anm. 1.

[8]) Kur-Trierischer Bergordnung von 1564 6, 1. Von Such- und Erbstollen, Achenbach S. 141, 368, Zycha, Böhmisches B. R. 1, 224. Besonders jüngeres Freiberger B. R. § 5 bei Ermisch S. 41: zweierlei Stollen und nicht mehr: Suchstollen und erbehaftiger Stollen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich sind, wie man annehmen sollte und andrerseits die eigentliche „Erbstollische Gerechtigkeit" auch ganz allgemein gehalten ist und insbesondere die sonst üblichen, für den „Erbstollen" wesentlichen Bestimmungen nicht enthält, wie tief der Stollen abgesenkt sein muß, um Erbstollen zu sein, (die Erbteufe, sonst regelmäßig 10 Lachter und mehr), und wie hoch und weit der Erbstollner das Erz in verliehenen Maßen enthauen darf (Stollenhieb).[1]) Nach beiden Urkunden sollen der Erb- und der Freistollen an den notdürftigen Enden Haupt- und Lichtschachte haben, und beide, also auch der Freistollen, haben ihr verpflocktes Stollenfeld, überzwerch zu beiden Seiten 4 und 2 Lehen. Das spricht gegen die Deutung des Erbstollens als eines Stollens mit Erbe = Grundbesitz und für die Deutung des Erbstollens als eines Stollens mit einem ständigen Rechte[2]), wie denn der Erbstollen, wenn ein anderer tiefer kommt als er, enterbt wird.

Für den Erbstollen wird bestimmt: Wenn Schachte oder Gruben — das ist der regelmäßige Fall des Erbstollens im „verbrochenen Felde"[3]) — durch Wassers-, Bergs- oder Luftnot des Erbstollens begehren oder bedürfen, dann sollen sie den Stollfuhrern Fördernis und Steuer tun nach Erkenntnis des Bergvogts und der Bergschöffen oder anderer, dazu geordneter Personen;[4]) was dann, so der Vertrag geschieht, binnen Bezirk und Bereißung des Erbstollens gewonnen wird oder soweit mit Wasser, Luft oder Berg des Erbstollens Anbruch geschähe, soll halb der Stollfuhrer sein, die nicht pflichtig sein sollten Kosten zu steuern für diese Gruben. Nun wird aber auch für den Freistollen der Fall angenommen, daß andere Gruben sein bedürften und wird für diesen Fall eine feste Abgabe von 8 Pfd. Queckſilber bestimmt. Für Gruben, die zwischen Erb- und Freistollen liegen, soll besondere Festsetzung erfolgen. Für beide Stollen ist bestimmt, daß, wenn sie bauhafte Lehen[5]) in ihren Maßen antreffen würden, diese weiter in die Teuf zum ewigen Nutzen senken dürfen, soweit ihre Maßung reicht. Der Erbstollen darf, wenn seine Stollenfahrt davon ergriffen würde, ehe dafür abgesenkt wäre, über oder neben sich bis zum Durchschlag arbeiten, bis Schlegel und Eisen hinabgeworfen werden, und erst dann sollen die Stollentreiber aufhören und soll Marscheidung unten und oben erfolgen. Auch der Freistollen darf mittreiben in des Erbstollen Gerechtigkeit, bis er vom Widerteil mit Schlegel und Eisen und einem offenen Durchschlag abgetrieben wird, dann Mar-

---

[1]) Westhoff-Schlüter a. a. O. S. 76, 237.

[2]) Achenbach S. 141 und Zycha, Böhmisches Berg-Recht S. 232 Anm. 20.

[3]) Am letzteren Orte S. 226.

[4]) Sonst, bei Erbteufe, $1/7 - 1/9$ Steuer und Tragung von $1/4$ Kosten.

[5]) Vgl. Zycha, Böhm. Berg R. S. 231.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

scheidung erfolgt und jeder in seiner Gerechtigkeit bleiben muß. Nicht im Bau gehaltene Lehen im Bezirk der Stollenfahrt sollen dem Erbstollen vom Bergvogt zugeteilt werden, dem Freistollen verfallen sein.[1]) Wenn Gruben, die selbst wasserhaltig sind, mit Klüften oder Gängen dem Erbstollen Hindernis bereiten, dann (also, wie nach älterem Recht, gewöhnlich nicht)[2]) sollen sie dem Erbstollen Gerechtigkeit tun und geben. Für Erbstollen und Freistollen gleichmäßig werden das Recht des Geleits, des freien Kaufs und Verkaufs, auch von Teilen, der Beholzigung, in beiden letzteren Fällen unter Bezugnahme auf die Verschreibung Ludwig I., endlich Rechnungsstellung, Festsetzung des Samkostens und Retardat nach dem Rechte der Gewerkschaft geordnet.

Überblickt man diese Regelung, so wird man wesentliche Unterschiede zwischen beiden Berechtigungen nicht finden. Außer dem Erbstollen, genannt zu Maria Magdalena, ist ein solcher in gleicher Form zu Haußen (wohl Oberhausen bei Meisenheim) und ein anderer am Stahlberg bewilligt worden.[3]) Der Freistollen, genannt zu Unserer Lieben Frau, hatte 2 Nebenstollen, jeder auch mit 4 Lehen, genannt zum hl. Kreuz und zu St. Georion.

Über die Weiterentwicklung des Stollenrechts wird noch später zu sprechen sein.

§ 28. 3. Die Bergordnung Alexanders von 1514.

Gleichzeitig mit dem Erwerb des 2. Drittels der Herrschaft Stolzenberg erläßt Alexander am 28. Febr. 1514[4]) die erste größere Bergordnung. So wenig wie das übrige pfälzische Bergrecht ist sie bisher genauer untersucht worden. Eid[5]) meint, die Bergordnung von 1514 könnte auch die Freiberger Bergordnung heißen. Freilich sind die Freiberger Gesetze, insbesondere als Grundlage der Iglauer und Annaberger, Muster für fast alle neueren Landesbergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland geworden.[6]) Aber der Sachse Wagner, der z. B. bei den einzelnen Artikeln der zweibrücker Bergordnung von 1565 genau den Ursprung vermerkt[7]), kann solches von den Artikeln der

---

[1]) Vgl. Zycha a. a. O. S. 232.

[2]) Ebenda S. 228.

[3]) Feststellung auf der Kopie der Gerechtigkeit von 1588.

[4]) Kreisarchiv Speyer Zweibrücken I Nr. 440 und Lehmann a. a. O. S. 255.

[5]) Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, Mitt. des Historischen Vereins der Pfalz 21, 141 Anm. 1).

[6]) Achenbach 1, 44.

[7]) Z. B. Art. 6 I nach Art. 2 § 1 der Hessischen, 6 II nach Art. 6 Z. 8 der Brandenb. BO.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bergordnung von 1514 nirgends berichten. Und auch Ermisch[1]) weiß nur von Übertragung des Freiberger Rechts nach Osten. Tatsächlich sind die Bestimmungen der BO. von 1514 weder äußerlich noch inhaltlich weder mit dem älteren noch mit dem jüngeren Freiberger Bergrecht noch mit der Freiberger Ordnung vom 18. Mai 1328 noch mit der Freiberger Berggerichtsordnung[2]), sondern mit der Bergordnung Ludwig V. für Schrießheim von 1509 und späteren kurpfälzischen Bergordnungen identisch. Wie diese zerfällt die Bergordnung Alexanders in 2 getrennte Teile, in Freiheiten, Begnadigungen, und in eine Ordnung des Bergwesens.

In ersterer Beziehung erklärt die Bergordnung in ihrer Einleitung, die Bergwerke bei Landsberg, am Stahlberg und am Selberg hätten zwar Hartsilber enthalten, seien aber nur auf Quecksilber abgebaut worden und schließlich liegen geblieben. Vor etwas mehr als Jahresfrist habe sich eine neue Gewerkschaft gebildet und diese habe auf ihre Bitte eine Ordnung und Freiheit erhalten[3]), nun werde die Ordnung, Freiheit und Begnadigung zum allgemeinen Nutzen wie zu dem der Gewerken veröffentlicht. Als solche Begnadigung und Freiheit wird am Schlusse[4]) folgendes den Gewerken gegeben: Nachlaß des 3. Teils am Zehnden, bis Austeilung geschieht, Freiung für jeden, der sich mit Wesen zu dem Bergwerk tut, freier Auf- und Abzug, Befreiung von der Zuständigkeit der Amtsleute und Unterwerfung in Bergwerkssachen unter das Gericht des Bergmeisters, Wahl von Richter und Schöffen für alle Sachen, ausgenommen Malefiz, durch die Bergleute und Appellation nur an den Fürsten; Wasser, Weide, Weg und Steg soll frei sein, Zollfreiheit soll gelten für alles, was zum persönlichen Gebrauch der Bergleute und für das Bergwerk gehört, endlich soll eine ständige Münze, falls Bergwerk aufkommt, eingerichtet werden.

Diesen besondern Begnadigungen des Fürsten entspricht die besondere Ordnung, die er für das Bergwerk in seinem Lande einrichtet. Er will den Gewerkschaften Autonomie verleihen, einen bergverständigen Bergmeister und, jetzt anfänglich, einen Bergschreiber verordnen, der die Gewerken ins Buch einschreibt und ihnen darüber einen Gegenzettel erteilt, laut dessen ihm der Schichtmeister glauben muß. Das, durch geschworene Silberbrenner gezeichnete, Silber soll zur Kammer abgeliefert und mit 1 rh. fl näher bezahlt werden als es der Kaufmann im Kauf nimmt. Dem Erbstollen soll statt des 9. Kübel Erz die 14. Mark Silber, dem Herzog die 15. als Zehnt gegeben werden.

[1]) S. XLVII u. XLVIII.
[2]) Vgl. Ermisch LXX, CXLVI, 3, 38 und 65.
[3]) Darüber habe ich nichts ermitteln können.
[4]) XIX—XXVIII, bei Wagner S. 723 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als Bergrecht selbst wird ein gemeines Bergrecht vorausgesetzt, gemäß dessen es, soweit besondere Bestimmungen nicht gegeben sind, nach „bergläuftiger Weise und Recht" gehalten werden soll. In diesen bergrechtlichen Bestimmungen tritt nun die Bedeutung des sächsischen Bergrechts hervor. Wie dort Verleihung des Bergwerks durch den Bergmeister,[1]) der nur auf Hauptgängen verleihen[2]) soll. Wie dort volle Berg- und Schürffreiheit, und mit der, dem sächsischen Recht nicht angehörigen, wohl aber ähnlich im früheren kurpfälzischen Recht und in den späteren Berg-Ordnungen von Schwarzburg (1537), Nassau (1559), Trier (1564) und Homburg (1570) enthaltenen Ausnahme: unter dem Tisch, Bettstatt und Feuerstatt, die drei seind gefreiet; Bayern und manchmal Kurpfalz nehmen Kirchen, Wohnhäuser und Hofreiten aus. Andererseits hat die hier fragliche Berg-Ordnung mit dem Rechte von Freiberg[3]) das dem Grundbesitzer als Entschädigung zustehende $^1/_{32}$ Ackerteil gemein, das besonders als jus Freibergense bezeichnet wird,[4]) aber in etwas veränderter Form. Der Grundherr hat die Wahl zwischen dem, von der ersten Zubuße freien, Ackerteil und voller Entschädigung mit Rückfall des Bodens, wenn die Grube liegen bleibt. Ähnlich verhält es sich mit dem Maße des dem Finder zu verleihenden Grubenfeldes, der Fundgrube. Nach Freiberger Recht[5]) hat der Finder Anspruch auf 7 Lehen zu 7 Klafter in der Breite von je $3^1/_2$ Lachter im Hangenden und im Liegenden; unsere Berg-Ordnung verleiht 3 Wehre = 6 Lehen zu je 7 Klafter in gleicher Breite. Nach beiderlei Rechten soll der Leiher das Lehen in das Lehenbuch schreiben, das jedem offensteht, der sein begehrt, sich zu erkunden. Bezüglich des auch hier[6]) nicht näher definierten Erbstollens behält sich der Fürst das Recht der Leihe bevor, für den Suchstollen wird dem Ansuchenden ein ziemlich Feld geliehen, darin er suchen möge. Im Freiberger Recht hat der Suchstollen im Gegensatz zum Erbstollen kein Stollenfeld, aber das Recht, daß niemand $3^1/_2$ Lehen vor und hinter ihm ansitzen darf.[7]) Das Recht der Gewerkschaft[8]) ist in ausführlicher, mit dem Rechte des übrigen Deutschland in der Hauptsache übereinstimmender Weise geregelt, die später nur wenig abgeändert wurde. Die Gewerkschaft besteht aus 32 Teilen nnd wird von dem Vorstand, 3—4 Gewerken, geleitet, unter deren Aufsicht der Schichtmeister die Arbeiten vollführen

[1]) Vgl. Ermisch S. LI.
[2]) Schneeberger BO. vom 1492 und 1500 bei Ermisch S. 103 und 146.
[3]) A 9, B 36 bei Ermisch.
[4]) Das. S. XLVIII.
[5]) A 1, B 1.
[6]) Vgl. oben § 27.
[7]) B § 6.
[8]) Bei Wagner X—XIV. Vgl. Silberschmidt in Z. f. HR 71, 193 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

läßt. Er stellt alle Vierteljahr Rechnung dem Bergmeister, der danach die Zubuße, welche von den Gewerken bei der Rechnung beschlossen wird, auferlegt und in 2 mit seinem Pettschaft gesiegelten Briefen in der Bergfreiheit und zu Moscheln anschlagen läßt. Die auswärtigen Gewerken müssen am Orte einen Verweser oder Faktor haben. Wer nicht weiter mitbauen will, kann die Zubuße geben und seine Teile aufsagen, wer innerhalb 4 Wochen die Zubuße nicht in die Bergfreiheit bringt, dessen Teil verfällt zu Gunsten der Gewerkschaft (Retardat). Der Schichtmeister soll auch Aufsicht führen, daß kein Diebstahl vorkommt und auch das Schmelzen in Ordnung vor sich geht. Vorschriften über Arbeit und Arbeiter werden mit Willen und Rat der Gewerken sowie Erstreckungen der Ordnung auf andere Bergwerke vorbehalten. Es ist eine für ihre Zeit ausgezeichnete Regelung des Bergwesens und wenn Eid[1]) ihr den Vorwurf macht, daß in ihr nur die Gewinnung von Hartsilber statt von Quecksilber erstrebt werde, was bei der schwierigen Wirtschaftslage zum baldigen Untergang der Bergwerke geführt habe, so beklagt Alexander in der Einleitung allerdings, daß nicht mehr Hartsilber gewonnen worden sei. Die Ordnung selbst aber hatte keine Bestimmungen, die das eine oder das andere begünstigten, war ja, wie wir sahen, ursprünglich gar nicht für den Stahlberg erlassen. Aber auch die Entwicklung des Bergwesens nach 1514 ist nicht so schlimm, als Eid annimmt.

§ 29. 4. Die Entwicklung des Bergwesens unter Ludwig II.

Nach den Kammerrechnungen[2]) läßt sich zunächst feststellen, daß 1517 auf 1518 auf dem großen Hottenberg am Stahlberg gewonnen wurden 450 Mark Hartsilber, wovon die Mark zu $8^1/_2$ fl verkauft wurde, während der Zehnt an Quecksilber auf dem Stahlberg, zu Landsberg und Baumholder 89 fl $5^1/_2$ Albus 1 Pf. einbrachte. Im Jahre 1518 auf 1519 brachten nach der gleichen Quelle Landsberg und Stahlberg 2 Ztr. 30 Pfd. Quecksilber, die in der Frankfurter Herbstmesse für 55 fl 5 Albus 2 Pf. verkauft wurden, an Hartsilber der große Hottenberg 468 Mark 11 Lot, der kleine 56 Mark 10 Lot, die meist an den Markgrafen von Baden zu dem oben angegebenen Preise von $8^1/_2$ fl verkauft wurde, während den Gewerken $7^1/_2$ fl bezahlt wurde. Wie man sieht, wurde unmittelbar nach Erlaß der Bergordnung der Bau auf Quecksilber am Stahlberg und Landsberg in gleicher Weise gepflegt wie der auf Hartsilber. Damit widerlegt sich auch die Angabe bei v. Dechen,[3]) daß der Quecksilberbergbau am Stahlberg erst 1564 begonnen habe.

[1]) a. a. O. S. 139.

[2]) Im Kreisarchiv Speyer, Auszüge in der Bibliothek des Oberlandesgericht.

[3]) v. Dechen S. 406.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Erträgnisse des großen und kleinen Hottenbergs werden hier zum ersten Male genannt. Die „Gewerkschaft auf dem großen und kleinen Hottenberg (auch Hüttenberg) Fundgrube und Maße samt dem tiefen Erbstollen am Stahlberg" war lange Zeit hindurch die hauptsächlichste Förderin des Stahlbergs. Einer der Hauptgänge der ältesten Grube des vorderen Stahlbergs (der hintere ist durch einen 400 Lachter langen Schieferstock von ihm geschieden) ist der Hüttenberger (Hottenberger) Gang,[1]) bis 1776 betrieben. Nach einer Relation des Berghauptmann Thein vom 22. Oktober 1556 an Herzog Wolfgang[2]) treffen sich im Hottenberg alle Gänge, die Alten haben dort reiches Erz gefunden, aber als sie 6 Lachter tief abgesunken, haben sie sich, da die Wasserkunst damals noch nicht so weit war, durch ein geringes Wasser irren lassen und haben mit schweren Kosten den Erb-Stollen gebaut. Nach Eid[3]) sind die 1488 und 1489 genehmigten Gewerkschaften die des „Lazarusstollens für den Landsberg" und des „großen Hottenbergerstollens" für den Stahlberg und allerdings haben wir die Feststellung in Erinnerung, daß neben dem Erbstollen am Landsberg 1488 auch ein solcher am Stahlberg genehmigt wurde.[4])

§ 30. a) Die Stollfreiheit für den Stahlberg von 1520.

Aber eine im Geh. Staatsarchiv zu München[5]) von mir aufgefundene Urkunde von 1520 ergibt, daß erst damals der Erbstollen am Steylberg genehmigt wurde.

Die Gemahlin Alexanders, die auf Grund seines Testaments nach seinem Tode eine Zeit lang über den beim Tode des Vaters erst 12 Jahre alten Sohn Ludwig mit dem Hofmeister und 4 Räten die Vormundschaft führte[6]), Pfalzgräfin Margarethe, gab mit den ihr beigeordneten Räten am Montag nach Margarethe den Gewerken auf dem Stahlberg folgendes zu wissen. Die Bergwerke am Steylberg, besonders die Zechen der beiden Hottenberg, bedürften wegen Wasser- und Luftnot eines Stollens. Wenn die Gewerken ihn 40—50 Lachter tief treiben würden, dann würde ihnen der Erbstollen nach Erbstollenbrauch verliehen, nämlich Zehntfreiheit, bis sie ihr verbautes Geld wieder haben und auf $^1/_{32}$ Teil 16 fl als Austeilung fallen, ferner Freiheit des Verkaufs, ebenfalls bis sie ihr verbautes Geld wieder haben, als-

---

[1]) v. Dechen S. 412.

[2]) Zweibr. I. No. 465 Bl. 36/57.

[3]) a. a. O. S. 139.

[4]) Vgl. oben § 27.

[5]) Akt blau 419/19. Z. 2.

[6]) Lehmann a. a. O. S. 260; Molitor, Geschichte einer deutschen Fürstenstadt 1882, S. 154.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann sollen sie „meinem Sohne“ die Mark $^1/_2$ fl unter dem gemeinen Preise geben. Der Erbstollen erhält ein Wehr = 14 Lachter ins Hangende und Liegende, darf Luft- und Lichtschachte senken und über den Hottenberg hinausfahren. Bezüglich verliehener bauhafter Stollen verbleibt es beim Erbstollenrecht. Die Stollener dürfen auch in die übrigen Zechen fahren, Klüfte und Gänge besichtigen. Ehe sie unter den Hottenberg getrieben haben, darf kein Stollen an dem Ort höher oder niederer gewährt werden, später ist er ihnen zuerst anzubieten.

Ob damals der Stollen gebaut wurde, wissen wir nicht.

Donnerstag nach Oculi 1516[1]) hat Ludwig selbst, ohne den Regentschaftsrat[2]), zu Meisenheim folgende Erklärnng, unter Bezugnahme auf die Bergfreiheit seines Ahnherrn Ludwig für den Landsberg, abgegeben. Herr Jörg Conrater zu Hoest, Herr Heinrich v. Schwarzenberg, Bernhard v. Flersheim[3]), Peter Deßloch Vater zu Moschel, Claus[4]) Keller zu Moschel, Schwabshenne und Philipp zu Alsenz mit ihren Anhängern hatten gebeten, ihnen und ihren Mitgewerken ein Stollrecht am St. Urban am Landsberg zu gewähren.

Auf Zusage hätten sie den Stollen bisher gebaut und jetzt um Urkunde gebeten. Deshalb und wegen der Zusage seines Vaters gebe er ihnen diese Freiheit, die dann mit der seines Vaters für den Landsberg von 1488 nahezu wörtlich übereinstimmt. Um so auffallender ist es, daß Ludwig II. nicht auf diese „erbstollische Freiheit“ und auch nicht auf die Bergfreiheit Alexanders von 1514, sondern auf die Bergfreiheit Ludwig I. für den Landsberg Bezug nimmt. Man könnte daraus schließen, daß diese das Muster anch für die Bergfreiheit Alexanders gebildet hat. Im einzelnen soll der Erbstollen an allen Enden Haupt- und Lichtschachten haben, dazu überzwerch zu beiden Enden oder Seiten 4 Lehen und hierzu an beiden Seiten 2 Lehen. In diesen Bezirk soll niemand ohne der Gewerken Willen einschlagen. Bauhafte ververliehene Lehen dürfen weiter senken, aber nicht weiter als ihre Maßung reicht. Wenn dabei die Stollfahrt ergriffen würde, ehe dafür abgesenkt wäre, so mögen die Stollfahrer, soweit die Gerechtigkeit der Lehen reichet, über, neben und unter sich in ewigen Nutz für sich fahren, bis ein Durchschlag erfolgt und Schlegel und Eisen hinabgeworfen wird, dann sollen die Stollfahrer aufhören und soll Marscheidung geschehen. Gefährde soll nicht gelten. Ungebaute Gruben sollen den Stollfahrern verliehen werden. Zechen oder Gruben, die des Erbstollens begehren,

---

[1]) Geh. Staatsarchiv ebenda Z. 3.

[2]) Wohl weil es sich nur um eine Bestätigung handelt Ludwig hatte auch allein 1515 die Freiheiten von Obermoschel bestätigt. Molitor a. a. O. S. 154.

[3]) 1482 Amtmann zu Meisenheim, Eid a. a. O. S. 199. Vgl. auch oben S. 90.

[4]) Claus von Kleeberg 1510 Keller zu Landsberg. Ebenda S. 104.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollen ihm Steuer geben nach Erkenntnis des Bergvogts und von 3 Bergschöffen oder andern dazu Verordneten oder durch die Parteien einhellig Verwilligten und alsdann, so der Vertrag geschieht, was dann dieselben binnen Bezirk und Beriß des Erbstollens erwinnen und erobern, das soll halb der Stollfahrer sein, die keinen Samkosten zu zahlen haben. Es folgen dann die Bestimmungen über das Verzimmern der Erbstollen, die Gewährung des Geleits für die Gewerken und daß sie ein Recht auf den Erbstollen hätten, wenn er liegen bliebe und später wieder aufgenommen würde.

§ 31. b) Die Stollfreiheit für den Stahlberg von 1526.

Im K. Kreisarchiv Speyer habe ich dann eine weitere Stollfreiheit Ludwig II. von 1526, Samstag nach Sonntag Judica[1]), gefunden „wegen des auf dem Steylberg[2]) um der Verwässerung willen notwendig gewordenen Stollens." Ludwig räumt den auf besonderem Zettel verzeichneten Gewerken und wen sie in ihre Gesellschaft nehmen wollen, einen Erbstollen mit aller Erbstollen-Freiheit und -Gerechtigkeit nach gemeinem Bergwerksrecht, Gewohnheit und Herkommen ein. Der Stollen sei einzuschlagen gegen Burfeld oder wo es am bequemsten gehen mag, auf 60 Lachter Tiefe unter die Zeche des großen Hottenbergs und fürder aus, so lange Nutz und Not sein würde. Hienach scheint die Aufforderung Margarethes erfolglos gewesen zu sein. In Bayerfeld im Alsenztal setzte der später sog. St. Christofstollen[3]) an, der in der Länge von 600 Lachtern die Erzengelgrube löste und einen Hauptschacht von 71 Lachter Tiefe besaß. Im Jahre 1571 hat der Steiger Hans Holtschuer auf dem Stahlberg den Stollen mit 562 Lachter gemessen[4]), vom Kreuz bis an Tag. Nach der Kammer-Rechnung von 1537[5]) ist man in diesem Jahr mit dem Erbstollen im „großen Hottenberg" durchgebrochen, im Jahre 1563 erfolgte ein weiterer Querschlag[6]), der tiefe Erbstollen wurde herangebracht, er ist 592 Lachter vom Mundloch bis vor das Ort lang und bringt 71 Lachter vom Tage ein. Es kann daher wohl kein Zweifel sein, daß der Erbstollen des Hottenbergs auf Grund der Stollfreiheit Ludwig II. von 1526 gebaut wurde.

Was nun diese selbst betrifft, so enthält sie jetzt alle Unterscheidungen, der wir bei den früheren „erbstollischen Gerechtigkeiten" vermißt

[1]) Akt des Kreisarchives Speyer Abt. Zweibrücken I Nr. 440.
[2]) Noch in späterer Zeit findet sich diese Bezeichnung.
[3]) v. Dechen S. 408.
[4]) Kreisarchiv Speyer Zweibrücken I. Nr. 466 am Ende.
[5]) Kreisarchiv Speyer,
[6]) Ebenda Zweibr. I Nr. 465 Bl. 82, 466. Bl. 51: tiefer Stollen lange Jahre getrieben und nun (1564) bis in die Zechen und Gruben getrieben. Bl. 96 der tiefe Erbstollen erschlagen in die Zeche des großen und kleinen Hottenberg.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatten. Der Stollen muß demnach 60 Lachter tief unter der Zeche des großen Hottenbergs einkommen. Dazwischen liegende Gruben, denen der Stollen Wasser abträgt oder Wetter und Luft bringt, müssen, wenn noch nicht Erz vorhanden, Steuer noch Erkenntnis des Bergvogts und der Geschworenen oder der Schöffen des Berggerichts zahlen, wird aber Erz gewonnen, die 14. Mark oder den 9. Kübel;[1]) ist die erreichte Maßung noch nicht abgesunken noch verbaut, so mögen die Stollner, soweit ihr Stollort begreift, unter und neben sich das Erz selbst weghauen, über sich, soweit es mit der Keilhaue zu erlangen ist,[2]) bis sie mit Schlegel und Eisen abgetrieben werden. Einen neuen Gang mögen sie innerhalb ihres Bezirks belegen und sonst 7 Lachter weit bauen, weiter kann ihn der Bergvogt andern verleihen. Gruben innerhalb der Stollfreiheit, die das Stollort nicht berührte, aber sein bedürfen und deshalb den Betrieb einstellen müßten, sollen eine ziemliche, aber nicht übersetzte Steuer nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschworenen geben, so lange sie des Wassers ledig würden oder Wetter erlangen und es soll auch kein anderer Stollen höher oder nieder verliehen werden, durch den dem ersten etwas an seiner Freiheit oder seinem Nutzen genommen würde, es sei denn daß diese Gewerken ihr verbautes Geld wieder erlangt hätten und eines tieferen Stollen nötig würden, den man aber auch diesen Gewerken vor andern zu treiben anbieten soll. Wenn die Stollner Erz erlangen, so verspricht ihnen der Fürst eine Hütte oder sonstige Gelegenheit zum Schmelzen, wogegen sie ihm den Silberkauf um einen Gulden billiger überlassen als der gemeine Kauf steht. Andrerseits verzichtet der Fürst auf den Zehnten vom Stollen und der Grube des „großen Hottenberg", bis die Stollner ihr verbautes Geld wieder empfangen haben und so viel „Vorrat" = Einnahme-Überschuß vorhanden ist, daß man das Stollort ein Vierteljahr verlegen und erhalten, außerdem aber noch auf jeden Stamm 16 fl austeilen kann, was hinwiederum erfolgen muß, sobald das nötige Geld vorhanden ist. Von diesem Augenblick ab soll von 15 Mark Silber eine Mark und nichts weiter als Zehnten gegeben werden. Zur Sicherheit soll alle $^1/_4$ Jahr eine glaubwürdige Rechnung dem Bergvogt geschehen.

Was von Holz nötig sein würde, um den Stollen zu verzimmern, soll „in unsern Wäldern, die wir den Gewerken auf eine halbe Meile Entfernung anzeigen wollen", gehauen werden, doch nicht mehr und eher, als es Bergmeister und Geschworene nach Besichtigung des Baus für notdürftig und gettlich erklären.

---

[1]) Nun erscheint die „Eigenschaft" ausgebildet, vgl. Zycha Böhmisches BergR. 1, 229.

[2]) So auch im sächsischen und böhmischen Recht. Zycha ebenda 1, 231.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Erbstollen soll nicht weiter als in 32 Stämme geteilt werden [1]) und ob gleich 2, 3, 4 oder mehr Gewerken einen Stamm gemeinsam haben, soll doch nur Einem der Stamm als dem Prinzipal [2]) zugeschrieben werden. Und wenn eine Arbeit oder ein Bau in diesem Stollen um eine Summe Gelds verdingt würde, soll jeder Gewerke, den solches Gedinge anfänglich angeht, schuldig sein, die Summe nach Anzahl seiner Teile voll zu bezahlen, er sage seine Teile anf oder nicht. Es wird dann wieder den Stollnern das Recht gewahrt, in alle umliegenden Zechen zu fahren, und geschlossen: Außerdem soll dieser Stollen alle Freiheiten und Gerechtigkeiten haben, wie gemeine Erbstollens-Gewohnheit und -Übung ist, als ob dieselben von Wort zu Wort begriffen wären, und auch wo in diesem Briefe nicht Meldung geschehen ist, auf die Bergordnung Bezug genommen.

Damit hat das pfälzische Erbstollenrecht einen Abschluß erreicht, über den es später kaum hinausgekommen ist. Später haben sich nur immer mehr bestimmte Maßzahlen ausgebildet. In dem schon erwähnten Berichte Thein's vom 11. Sept. 1556 [3]) heißt es:

Die Erbstollen sind, da sie das ganze Bergwerk mit Unkosten erhalten, nach gemeinem Bergrecht befreit. Nun heißt ein Erbstollen derjenige, der von dem Rasen oder Tag 10 oder $10^1/_2$ Lachter [4]) tief einkommt. Dieser Stollen muß von der Sohle bis in die First $^3/_4$ einer Berglachter hoch und $^1/_2$ Lachter breit sein, auch mit Steingerinn und Treugkwerk verfaßt sein. Der erlangt seine Erbgerechtigkeit. Und was der Erbstollen unterwegs in andern und fremden Maßen für Erz antrifft, dasselbe haut er 5 Lachter hoch und $^1/_4$ Lachter weit hinweg uud das ist sein, wie gut gleich das Erz sei. Da nun ein solcher Stollen in einer solchen Teuffe vom Tage 10 Lachter erschlägt, muß man ihm von Rechts wegen, weilen er in derselben Maße ist, den 4. Pfennig geben, wenn er aber aus der Maße wegkommt, den neunten, in Meißen $^1/_9$ Mark Silber. [5])

Auf die Regelung in den späteren Bergordnungen wird noch zurückzukommen sein. Hier ist noch anzufügen, daß Ludwig II. wegen des Bergwerks in der Herrschaft Stolzenberg ständige Kämpfe mit den Brüdern Philipp und Wirich von Dhaun, Grafen zu Falkenstein, zu bestehen hatte. [6]) Diese wendeten sich an Kurfürst Ludwig VI.

---

[1]) Die Ablehnung der „Kuxe", der Unterteile, ist im pfälzischen Recht wiederholt festgehalten worden.

[2]) Vgl. Z. f. H. R. 71, 216 und Anm. 95.

[3]) Vgl oben S. 90.

[4]) Ermisch a. a. O. S. 41.

[5]) Ebenda.

[6]) Akt. Zweibrücken I No. 505 des Kreisarchivs Speyer: Differenzen mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von der Pfalz, worauf den Falkensteinern der vierte Teil der Erze aus dem Bergwerk und der meisten Frevelgelder zugewiesen wurde.[1]) (Dienstag nach Bartholemä 1521). Zweibrücken blieb die Erlassung der Bergordnung, Ernennung des Bergvogts ꝛc. vorbehalten, die Falkensteiner dürfen aber Diener entsenden, um zu sehen und zu hören, wie die Bergordnung aufgerichtet wird, ebenso zur Abhör der Rechnung.

5. Die Entwicklung des Bergwesens unter Herzog Wolfgang.

§ 32. a) Bis zur Bergordnung von 1556.

In die Zeit Herzog Wolfgangs fällt die erste große, wenn auch etwas künstliche Blüte des zweibrücker Bergwesens. Wir stehen in jenem 16. Jahrhundert, das Richard Ehrenberg in seinem großen zweibändigen Werke das „Zeitalter der Fugger" genannt hat, indem er die durchgehende Linie in den Kriegen des Jahrhunderts und dem für sie erforderlichen Gelde zu finden glaubte. Ich bin dem entgegengetreten[2]) und habe gemeint, daß dieses so ganz von den Gedanken der Religion erfüllte Zeitalter immerdar das der Reformation heißen wird, neben der Kriege und Geld nur als Mittel in Frage kamen. Unter allen Umständen trifft das zu für das Zeitalter des Herzogs Wolfgang. Dieser große Fürst, dessen Leben in seinem Todeszuge nach Südfrankreich zur Vereinigung mit den Hugenotten bei Limoges gipfelte, hat unendlich viel für das Bergwesen seines Landes getan, aber offenbar nur, um daraus Mittel für seine anderweitigen großen Pläne zu gewinnen. Mit seinem Tode setzt sofort der Verfall ein, in seinem Testamente vom 18. August 1568[3]) legt er vor allem sein Glaubensbekenntnis ab, denkt an Kirchen-, Schul- und Ehe-Ordnungen, seiner Bergwerke gedenkt er mit keinem Worte und auch sein Biograph Menzel weiß auf 600 Seiten nichts davon zu berichten. Und doch was hat Wolfgang für diese Bergwerke getan!

Zunächst handelte es sich wieder darum, Zwistigkeiten über das Falkensteiner Drittel zu schlichten, was im Jahre 1545, durch einen Vertrag zwischen Wolfgang und dem Grafen Weyrich von Falkenstein über den Stahlberg, Steckweiler, wo eine Schmelzhütte gebaut wurde, und andres geschah. Der Falkensteiner sollte $^1/_4$ vom Zehnt, von

---

Falkenstein wegen der Bergwerke auf dem Stahlberg und der Herrschaft Stolzenberg 1513—1549.

[1]) Lehmann a. a. O. S. 286 und Anm. 22.

[2]) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 1897.

[3]) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken 1883 S. 582 f. Vgl. jetzt Julius Ney, Pfalzgraf Wolfgang, Herzog von Zweibrücken und Neuburg, in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. 29. Jahrgang. Nr. 106. Leipzig 1912. S. 97—101.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Freveln und vom „hohen Wandel" des Berggerichts behalten.[1] Aber noch im Jahre 1564[2] läßt Wolfgang bei der Schaffung der neuen Gewerkschaft „Hülfe Gottes" „insgeheim ausforschen, ob die „Hülfe Gottes" in dem Bezirk liegt, daran der Graf von Falkenstein auch Teil hat".

1546 verglich sich Wolfgang mit den Gewerken am Stahlberg über ihre Silberlieferungen zur Münze in Meisenheim, daß sie noch 1—2 Jahre zu dem gleichen Preise erfolgen sollten, wenn sie aber mit geringwertiger Münze bezahlt würden, weitere Unterhandlung erfolgen solle.[3] Die Urkunde widerlegt die Annahme Exters 2, 31 Anm., daß Wolfgang erst 1564 die Münze in Meisenheim wieder eingerichtet habe.

Im Jahre 1553 erbat sich Wolfgang vom Kurfürsten Moritz von Sachsen einen Bergverständigen. Ein gewisser Mathis Zellmayer wurde 1553 von Freiberg nach Meisenheim gesendet und als Bergvogt in die Dienste des Herzogs genommen[4]. Er ließ sich bei der Bestallung vorbehalten, daß er, entgegen den Vorschriften des gemeinen Bergrechts, auch selber Teile bauen dürfe; hiedurch[5] und durch mangelnde Aufsicht und ungetreue Verwaltung seines Amts hat er Veranlassung zu den späteren Verbesserungen und insbesondere zum Erlaß der Bergordnung von 1556 gegeben.

Der Ertrag an Hartsilber stieg immerhin zunächst von 95 Mark $3^1/_2$ Lot in 1554 auf 240 Mark in 1555 und 452 Mark 9 Lot 1 Quint in 1556; die Mark wurde zu Straßburg für 10 fl. 2 Batzen verkauft.[6] Von 1557 bis 1565 ergibt das Bergbuch samt den Rezessen die Einnahmen und Ausgaben der Bergwerke auf dem Stahlberg,[7] die Zahl der Stämme der einzelnen Gewerkschaften, den von jedem Stamm erhobenen Samkosten und das verrechnete Silber als Einnahmen, die Berg- und Hüttenkosten als Ausgaben, den Aktivsaldo und die Schulden in wechselnden Ergebnissen, doch wurden 1565 am Hottenberg noch über 130 Mark Silber gewonnen.

Die Verbescheidung der Gewerkschaftsrechnungen von 1548 ab[8] enthält manche bemerkenswerte Aufschlüsse über den Fortgang des Bergwesens.

Wegen der durch den Bergvogt Zellmayer verschuldeten oder wenig-

---

[1] Lehmann S. 321. Akten No. 105 a Bl. 2 f.

[2] Akten Zweibrücken I No. 466 Bl. 92.

[3] Akten Nr. 502 Bl. 4 f.

[4] Kammer-Rechnung von 1553. Bestallungsbrief von 1553 Akt. No. 465 Bl. 56 V.

[5] Vgl. unten S. 104 f.

[6] Nach den Kammerrechnungen.

[7] Akten Zweibrücken I Nr. 499.

[8] Akten Zweibrücken I Nr. $440^1/_2$.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stens nicht abgestellten Mißstände [1]) besichtigten 1556 rappoltsteinische und andere Bergverständige den Stahlberg, an der Spitze der Landrichter Haubensack aus Markirch im Leberthal, dem bis zum Ende der Regierung Wolfgangs die ständige Besichtigung und Begutachtung der zweibrücker Gruben oblag und der 1564 [2]) zum Bergrat ernannt wurde. Die Rappoltsteiner mißbilligten, [3]) daß der Bergvogt selbst Maße aufnahm und Teil bauen wollte und beriefen sich insbesondere auf die Schrießheimer Bergordnung von Kurpfalz, [4]) zumal Zweibrücken sich immer den benachbarten Bergfreiheiten und insbesondene den pfalzgräflichen gemäß halten wollte, [5]) während Zellmayer sich auf Sachsen bezog; man beschloß, sich dort und in Schwaz noch zu erkundigen. In Schwaz hatte schon um 1461 ein Gutachten von 9 Gewerken sich dahin ausgesprochen, daß der Bergrichter selbst nicht bauen und nicht Teile haben soll [6]) und ebendahin ging die Instruktion Herzog Sigmunds von 1477. [7]) Der gleiche Grundsatz beherrscht das sächsische Recht. In der Bergordnung für Annaberg von 1509 hieß es in Art. [8]) 4: Es sollen auch der Hauptmann und Bergmeister zu Abwendung mancherlei Argwöhnigkeit, so daraus folgen mag, in Zeit ihrer Ämter keine Bergteil haben und auch in keinem verborgenen Schein Nutzes davon gewärtigen.

Im gleichen Jahre [9]) beschloß man, da beim Schmelzprozeß erhebliche Verluste eintraten, die Einführung des Vitriolsiedens und die Verschreibung eines Sieders aus dem Lebertal, ferner wurden die beiden Zechen des großen und kleinen Hottenbergs zu je 32 Stämmen in eine große Zeche zu 64 Stämmen vereinigt, auf welche die Rechte des großen Hottenbergs übertragen wurden. Endlich wurde beschlossen, da jeder Gewerke zu jedem Rechnungstag Abgeordnete entsende und dadurch Zehrung entstehe, ferner da nunmehr der große und kleine Hottenberg zusammengeworfen seien, so seien von den Gesamtgewerken Abgeordnete zu wählen, die mit den Verordneten des Herzogs die Rechnung abhören sollten uud zwar einer für die Edlen und Junker des Landes, zwei für die Hintersassen des Landes, einer für die Speyerer, dem Anschein nach die ältesten, und für die ausländischen Gewerken.

---

[1]) Akten Zweibrücken I Nr. 499.
[2]) Ebenda Nr. 465 Bl. 7 f., Eid a. a. O. S. 143.
[3]) Für das Folgende Akt. Zweibrücken I Nr. 465 Bl. 1 f.
[4]) Vgl. oben § 15.
[5]) Bl. 9.
[6]) Worms, Schwazer Bergbau 1904 S. 139.
[7]) Ebenda S. 158.
[8]) Ermisch, S. 165.
[9]) Akt 465 Bl. 21 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dieser Beschluß bestätigt die Beobachtung Schmollers, daß die Gewerkenversammlungen von Einzelnen ausgenutzt und deshalb beschränkt wurden sowie daß das Interesse der Gewerken selbst immer mehr erlahmte.[1]) Immerhin wendeten sich auch die gemeinen Erbstoller zu Speyer[2]) mit einer Eingabe an den Herzog gegen Zellmeyer.

Dieser, der zugleich stellvertretender Schichtmeister war, wurde im April 1556[3]) dieses Amts von den Gewerken enthoben, der Landschreiber Joh. Weidenkopf berichtet, daß er Register und Briefe verbrannt habe, er gelte als weinsüchtig und leichtsinnig und ein anderer Fürst würde mit Verhaftung gegen ihn vorgegangen sein, da er abreisen wolle.[4])

Tatsächlich ging er auch alsbald nach Sachsen zurück, vorher aber überreichte er dem Herzog, der sich damals in Neumarkt aufhielt, dort eine Eingabe,[5]) durch die er seine Gegner ins Unrecht setzte und die ganze spätere Bergwerkspolitik Wolfgangs beeinflußte. Er erklärte. daß die Gewerkschaft selbst viel zu wenig baue und andere am Bauen hindere. Es sei gefährlich, daß das ganze Bergwerk nur auf einer Gewerkschaft beruhe. Er habe nicht für sich die Maße aufgenommen, sondern für neue Gesellschaften, die bisherige Gewerkschaft habe ihre eigenen Maße nicht verbaut. Er handle im Interesse des Herzogs. Er sei erbötig, der Gewerkschaft einen Teil der Maße zu belassen, doch müßte sie dann auch wirklich baueu.

Wolfgang teilte das alles dem Statthalter und den Räten in Zweibrücken mit,[6]) erklärte, daß er das Vorgehen Zellmeyers für ehrbar halte, wie er denn noch viel später ihn als Gutachter und Sachverständigen verwendet hat,[7]) jetzt sei es notwendig, neue Sachverständige zu hören. Und zu diesem Zwecke hat er sich nun an den nürnberger Syndikus Johannes Thein gewendet, der die Bergordnung von 1556 entworfen und erlassen hat.

§ 33. b) Die Bergordnung von 1556.

Gleichzeitig, am 11. Mai 1556 wandte sich der Herzog an den reichen Augsburger Jakob Herbrot[8]) um Unterstützung aus Augsburg und Ulm[9]) und an Thein, zu welch letzterem er seinen Kanzler, D.

---

[1]) In seinem Jahrbuch 15, 991.
[2]) Akten Nr. 465 Bl. 40.
[3]) Ebenda Bl. 60.
[4]) Ebenda Bl. 75.
[5]) Ebenda Bl. 76f.
[6]) Blatt 90f.
[7]) Eid, Schwabens Anteil S. 6.
[8]) Strieder a. a. O. S. 183.
[9]) Bl. 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ulrich Sinzinger, abordnete. Dieser hatte nach der Anweisung, die er von Wolfgangs Kanzlei mitbekam,[1]) den Auftrag, dem Thein über den Streit mit Zellmayer zu berichten und ihn auf den nächsten Rechnungstag, auf dem dieser Zwiespalt entschieden und über das Aufnehmen des Bergwerks überhaupt verhandelt werden sollte, nach Moscheln einzuladen. Wolfgang habe gehört, daß Thein vor andern der Bergwerke wohl verständig sei. Weiter aber sollte Sinzinger zu Nürnberg und allenfalls Augsburg die ihm zugestellten Verzeichnisse des Bergwerks besehen lassen und Fleiß anwenden, ob er den einen oder andern bewegen könnte, das Bergwerk zu besichtigen und zu bauen, auch Teile an sich zu bringen. Am gleichen Tage schrieb Wolfgang seinem Keller zu Landsberg, wenn fremde Bergverständige kämen, sollte er sie auf Rechnung des Herzogs halten, ihnen auch etliche Flaschen Wein verehren und in den Wirtshäusern zu Moscheln befehlen, daß ihm solche Ankunft sofort gemeldet würde.[2])

Seinen Räten aber schrieb er, es müsse mehr als ein Sachverständiger kommen, damit sie disputieren und stattlich bedenken und Vergleichung treffen könnten, deshalb solle dem von Rappoltstein geschrieben werden, daß er die früheren Sachverständigen auch wieder senden möge.[3])

Am 27. Juni 1556[4]) waren auf dem Rechnungstage zu Moscheln, zu welchem Wolfgang seine Amtleute von Neukastl, Meisenheim und Zweibrücken, Ludwig v. Eschenau, Wernher v. Zeiskam und Kranz v. Geispolzheim abgeordnet hatte, als Bergverständige erschienen: Johann Haubensack, Landrichter zu Leberthal, Simon Beckers von Urweill, der Kurpfalz und der Grafschaft Falkenstein Bergvogt, Christoph Haßlocher, Markscheider im Leberthal und Johannes Thein. Die Sachverständigen erklärten nach Besichtigung des Stahlbergs, daß das Bergwerk sich in trostlosem Zustand befinde, der mit so großen Kosten hergestellte Erbstollen sei verschlammt, der Durchschlag zum Wetterschacht vergangen. Es empfehle sich, Vitriol und Alaun zu sieden. Das Schmelzen werde nicht richtig betrieben, das Erz müsse, weil zu arm, über den „krummen Ofen“[5]) gearbeitet werden. Das Silber sei vor der Rechnung auf einmal zu brennen. Während des Quartals sei es in eine vertraute Hand einzulegen und von der Kammer sei Geld auf dieses Pfand zu leihen, ein Vorschlag, der auch heute nicht anders gemacht werden

[1]) Akten Bl. 100.
[2]) Bl. 98.
[3]) Bl. 106.
[4]) Bl. 131 f., 137 f.
[5]) Nähere Beschreibung, wie es mit dem Schmelzen über den „krummen Ofen“ und über die Rohrschicht gehalten werden soll, in der Bergordnung von 1556.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

könnte. Lehen- und Bergbücher seien zu führen, in ersteres alle Mutungen und Belehnungen, in letzteres alle Gewerken mit ihren Teilen einzutragen, dazu ein Amtsbuch für alle Entscheide und Verträge. Für die Schichtmeister-Rechnung wurde je ein Formular für die Berg- und Hüttenrechnung aufgestellt und der wöchentliche „Anschnitt" geordnet, die Bedarfsaufstellung mit den nötigen Arbeits- etc. Verträgen für die Woche vor Steiger und Knappen.

Mit Weisung und Entscheid der gleichen Sachverständigen vom 27. Juni 1556[1]) wurde der Streit mit Zellmayer beglichen, indem hauptsächlich dem Herzog, der sein Wort einlösen wollte, geraten wurde, dem Zellmayer die freien Maße zu verleihen, aber gegen die Verpflichtung sie bauhaft zu erhalten. Das konnte er nicht und kehrte nach der Rechnung wieder nach Meißen zurück. Thein, der alle nötigen Anordnungen bis ins einzelne getroffen hatte, wurde höchlich belobt und der Herzog befahl, für ihn durch Heinrich Goldschmied ein Trinkgeschirr um 50 fl. 15 Batzen formen zu lassen, wie ihm selbst ein solches seine Hausfrau geschenkt hatte.[2])

Im Juli sandte Thein von Nürnberg aus, wohin er zurückgekehrt war, Anweisungen über die Schmelzhütten[3]) sowie über die Orte, wo Vitriol- und Alaunsieder zu bekommen wären[4]). Wolfgang wollte Thein gerne zum Bergwerksrat bestellen und verhandelte darüber mit dem Rat zu Nürnberg, der aber zunächst die Bitte des Herzogs, ihn, der das Bergwesen vor allen verstehe, in seine Dienste nehmen zu dürfen,[5]) abschlug und nur zeitweiligen Urlaub zusagte. „Er sollte sich nur in keine Verpflichtung geben, sonst wollten sie ihm freie Hand lassen".[6]) Thein sorgte nun auf Grund seiner Personen- und Sachkenntnis in Böhmen für Probierer und Silberbrenner, Alaun- und Vitriolsieder,[7]) erklärte auch, er betrachte es so, als ob er dem Herzog verpflichtet wäre und dieser gab ihm 100 fl. vom 25. Juli 1556 ab als Besoldung.[8])

Wolfgang wünschte, daß Thein eine Instruktion für das Bergwerk mit abfasse und Egydi wieder dahin zurückkehre.[9]) Am 11. Sept.[10]) erstattete Thein zu Amberg dem Herzog einen schriftlich niedergelegten

---

[1]) Bl 155 f.
[2]) Bl. 150.
[3]) Bl. 164/167.
[4]) Bl. 176 f.
[5]) Bl. 180.
[6]) Bl. 194.
[7]) Akten Nr. 465 [2] Bl. 6/7 f.
[8]) Bl. 190 f. von 465 [1] und 465 [2] Bl. 27 f. 44 f. 92.
[9]) Am letzteren Ort Bl. 66—68, 90.
[10]) Bl. 99/106.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vortrag über Bergwesen und Bergrecht, der offenbar den Arbeiten an der Bergordnung sein Dasein verdankte und diese begründete, während er zugleich die von ihm verlangte Instruktion[1]) darüber, was zunächst zu geschehen habe, ablieferte. Am 6. Okt.[2]) übersandte Wolfgang Abschrift der Bergordnung am Stahlberg und der Verschreibung einer erbstollischen Gerechtigkeit (für den großen und kleinen Hottenberg).[3]) Am 17. Okt. kam Thein wieder auf dem Landsberg an und fand alles „zum Erbarmen": nichts von dem, was er angeordnet hatte, war geschehen.[4]) „Die Untreue und Unordnung ist nicht zu beschreiben". Thein hatte auch sämtliche Queckfilber- und andere Bergwerke in den Ämtern Landsberg, Meisenheim und Lichtenberg, ferner die Kupferbergwerke in Nohfelden und Wallhausen sowie Veldenz zu besichtigen.[5]) Er gab Ratschläge für den Falkenstein, das Kupfer- und Queckfilberbergwerk bei Baumholder, ferner für Nohfelden, Wolfersweiler, Wallhausen und Veldenz.[6])

Am 23. Nov. 1556[7]) berichtet der Amtmann zu Meisenheim dem Herzog: Thein hat wahrlich hier große Arbeit rasch getan, eine lange Bergordnung neu gefertigt und sie Samstag allen Bergleuten verkündet. Thein selbst schreibt erst darüber nach seiner Rückkehr nach Hause am 27. Dezbr. an Wolfgang: „Es war nichts wie eitel Verderben. Alle nützlichen Dinge abgeschafft und unnütze angeschafft! Ich blieb länger als ich dachte, aber ich hätte ein halbes Jahr bleiben sollen. Ich habe eine Ordnung auf 38 Blatt verfaßt, sie wurde durch Zeiskam und mich am 21. Novbr. verkündet". Den Peter Herschel, den er aus Böhmen hatte kommen lassen, hat er als Bergvogtsverwalter berufen, sie zu halten.[8]) Wolfgang hat dann den Auftrag gegeben,[9]) der Bergordnung, die Thein erstellt und verkündet habe, in allen Punkten nachzukommen. Nur wegen Einzelanführung der Feiertage wünscht er mit Rücksicht auf die Kirchen-Ordnung eine Verbesserung.[10])

So ist die Bergordnung von 1556, die aus guten Gründen ein bestimmtes Datum nicht trägt, entstanden. Sie beginnt: „Wir, Wolfgang ꝛc. Nachdem unser Bergwerk am Stahlberg eine Zeit lang als

---

[1]) Bl. 109/114.

[2]) Bl. 140.

[3]) Zweibrücken I Nr. 440[2]: Der große und der kleine Hottenberg mit dem Erbstollen eine Gewerkschaft zu 64 Stämmen.

[4]) Bl. 147, Akt 465[3] Bl. 1 ff.

[5]) Zweibrücken I Nr. 465[2] Bl. 141.

[6]) Nr. 465[4] Bl. 74 f.

[7]) Nr. 465[3] Bl. 20 f.

[8]) Nr. 465[3] Bl. 23 f.

[9]) Bl. 151 f.

[10]) Bl. 86 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir berichtet worden, doch ohne unsern Willen, in großer Unrichtigkeit und Unordnung gestanden, hat hohe Notdurft erfordert, eine gemeine Bergwerksordnung, wie es allenthalben daselbst gehalten werden solle, aufzurichten. Wie wohl wir dazu geneigt, es aber so vollkommen in der Eile nicht geschehen mag, damit aber doch das Bergwerk nicht in solcher Unordnung stecken bleibe, wollen wir hiermit die alte Bergwerksordnung Alexanders erneuern und zur ausführlichen Erklärung derselben etzliche Artikel, wie es mit dem Schmelzen und anderem gehalten werden soll, stellen und begreifen lassen mit dem Vorbehalt, sie zu bessern".

Die Bergordnung ist aber nicht die Alexanders von 1514, sondern, wie eine Vergleichung zeigt, ist es eine Auswahl der im übrigen meist wörtlich herübergenommenen Artikel der „Bergordnung des freien Bergwerks St. Joachimsthal samt andern umliegenden und eingeleibten Silberbergwerken" von 1548,[1]) mit Zusätzen und Veränderungen, wie sie Thein gerade für angezeigt erachtete. So heißt der I. Artikel dort: „Von des Hauptmanns Befehl. Unser Hauptmann soll an unser Statt fleißig aufsehen, daß Friede, Recht und Gerechtigkeit und besonders diese Ordnung gehalten werden" ꝛc. Genau so heißt es bei Thein nur mit der entschuldigenden Einleitung: „Wir haben noch keinen Berghauptmann, da die Bergwerke die Kosten nicht tragen. Deshalb sollen die Amtleut fleißig aufsehen, daß" — wie dort. Aber aus den Verhältnissen am Stahlberg heraus werden noch weitere Abänderungen vorgenommen z. B. statt der in Böhmen eingeführten Berggeschworenen heißt es hier: Wenn irrige Bergsachen, die vor Bergmeister (Joachimsthal: und Geschworenen) hier: und seinen zugeordneten Personen, die wir mit der Zeit bestellen und ordnen wollen, nicht vertragen konnten werden ꝛc. So läßt sich die Vergleichung im einzelnen durchführen. Die Vorschriften über das Schmelzen und, soweit sonstige besondere Anordnungen nötig waren, hat Thein dann besonders eingehend gestaltet. Das Bergrecht Böhmens kannte Thein aber durch vielfachen geschäftlichen und amtlichen Verkehr. Noch im August 1556 schreibt der nürnberger Rat, daß er in Schlackenwalde sei[2]) und er selbst schreibt am 16. Juli 1556[3]) über seine Zinngeschäfte und „unser neues Bergwerk" an Hans Roth, Bürger von St. Joachimsthal. Er schreibt dabei Grüße an Herrn Mathesius, den berühmten Verfasser der „Sarepta",[4]) an Stadtschreiber Wolf Wirbel,

---

[1]) Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen ꝛc. I 2 S. 1 f.

[2]) Akten Nr. 465 [2] Bl. 87.

[3]) Akt Nr. 465 Bl. 190.

[4]) Vgl. die Biographie von Löſche, ferner Nöggerath im Jahrbuch der Westermanns Monatshefte 1866 S. 166 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Volkamer Hartleben und seine Hausfrau „von mir und meiner Frau". „Da uns Gott nach Schlackenwalde hilft, komme ich auch zu Euch ins Tal".

§ 34. c) Die Bergordnung von 1560.

Von Böhmen her versorgte in der Folge Thein auch die Bergwerke Zweibrückens mit neuem Personal.[1]) Die Gewerken waren mit der Bergordnung um so mehr zufrieden,[2]) als gleichzeitig die Erträgnisse stiegen. „Und nachdem die Gewerken des Herrn Johann Thein, der Stadt Nürnberg Syndici, besonderen Fleiß in Aufbringung dieses Bergwerks, auch ungesparte Mühe und Arbeit in Verfertigung der neuen Anstalten gespürt und gesehen und dann so viel erkundigt haben, daß gedachter Herr Sindicus Lust und Willen hätte, ein Gewerke in dieser Gewerkschaft zu sein, so haben sie zwen Stämme ihm zu einem Anzeig dankbaren Willens zuschreiben lassen, also daß Johann Thein diese 2 Stämme bis auf gegenwärtige Zeit frei haben und fürderhin wie andre mitbauen soll." Wie auf andern Bergwerken gebräuchlich, soll 1 Stamm dem Spital zu Moschel, kranke Knechte und andere Dürftige damit zu erhalten, gegeben, und auf gemeine Kosten gebaut werden. Im Februar 1557 wurde die neue große Gewerkschaft zu Moscheln aufgerichtet,[3]) am Stahlberg tat sich das Erz mächtig auf[4]) und große Hoffnungen erfüllten die Brust des Herzogs. Immer mehr kam bei ihm der durch Zellmayer angeregte und geschürte Gedanke zum Durchbruch, daß die Gewerkschaft des Hottenbergs viel zu wenig sei und viel zu wenig baue. Auch Thein unterstützte ihn in dieser Annahme in einem Bericht vom 7. November 1557.[5]) Er riet, wenn die Hottenberger den Aufträgen mehr Stollen zu treiben nicht nachkämen, diese Stollen anderweit zu verleihen. Er lenkte aber selbst wieder ein. „Freilich darf man auch die älteren Gewerken nicht von dem Bergwerk schrecken und es in anderer Leute Hand kommen lassen, so Leben lang keinen Pfennig daran gewendet haben. Sonst würde größerer Schaden entstehen, wie des Römischen Königs Majestät in Ungarn auf der Schrambnitz, Kremnitz und Neuensaal durch die großen Monopolierer gedrängt, gesetzt und geplündert worden ist, darum ich gutes Wissen trage, will mir aber alles zu schreiben nicht gebühren. Denn solche Wölf nehmen Scharen, fressen die Schafe und lassen andern

---

[1]) Akt. Nr. 499 Bl. 16 f.
[2]) Bl. 57/60.
[3]) Bl. 62/9.
[4]) Bl. 131 f.
[5]) Bl. 253 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Pferch". Es kann hier die Entwickelung im einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Thein selbst war gerade um jene Zeit vielfach umworben und beschäftigt. Pfalzgraf Ottheinrich hatte ihn am 5. Oktober 1556 als Sachverständigen für seine Bergwerke gewünscht und Anfangs 1557 war er damit beschäftigt.[1]) Im Sommer 1558 sendet ihn der nürnberger Rat an den kaiserlichen Hof nach Wien[2]) und von da Anfangs 1559 nach Augsburg, so daß das Gesuch Herzog Wolfgangs an den Rat vom 17. August 1558 um eine neue Reise Theins nach dem Landsberg[3]) ebenso erfolglos ist wie ein solches um ein Darlehen des Rats.[4]) Im März 1559 wünscht ihn Christoph von Württemberg, der Freund und Schwager Wolfgangs, zur Besichtigung seiner Bergwerke im Schwarzwald,[5]) aber er ist schon wieder am kaiserlichen Hof, in Prag, Regensburg, in Augsburg,[6]) wo ihn der Herzog von Württemberg treffen soll,[7]) sodann in Prag und reist erst im Juni 1559 nach Württemberg,[8]) so daß der Rat, der schon letztere Reise tunlichst beschränkt hatte,[9]) auf das Urlaubsbegehren Herzog Wolfgangs von Mitte Juli 1559 nur eine ganz kurze Reise gestattet.[10]) Mitte August 1559 besichtigt er den Stahlberg.[11]) Im Januar 1560 wohnt er im Auftrage Nürnbergs der Hochzeitsfeier im Hause des Grafen Joachim Schlick, des früheren Herrn der Stadt Joachimsthal, bei,[12]) im April 1560 ist er mit dem Bischoff von Würzburg über neu gefundene Bergwerke und Erlaß einer Bergordnung in Unterhandlung.[13]) Der nürnberger Rat weiß „über die gestellten Freiheit-Artikel, wie die durch gedachten Thein bedächtlich gestellt und begriffen, nit besondere Besserung zu tun". Ende April 1560 aber sagt Thein sein nürnberger Bürgerrecht auf[14]) und wird Amtmann zu Meisenheim. Der Herzog mochte gefürchtet haben, daß er ihn sonst ganz verlieren würde.

Am 4. März 1560 hatte Wolfgang zu Neuburg die neue Berg-

---

[1]) Akten Nr. 499 Bl. 1 f.
[2]) Kreisarchiv Nürnberg, Briefbuch Nr. 163 fol. 28, 36, 60, 104.
[3]) Ebenda fol. 225.
[4]) Briefbuch 164 fol. 292.
[5]) Fol. 347 und 350.
[6]) Briefbuch Nr. 165 fol. 28.
[7]) Fol. 47, 150.
[8]) Fol. 211b und 215.
[9]) Fol. 237.
[10]) Fol. 283 und 283 b, vgl. aber Ratsprotokoll v. 25. Sept. 1559. Heft 7 fol. 14.
[11]) Bericht vom 6. Sept. 1559 Zweibrücken I Nr. 466.
[12]) Briefbuch 166 fol. 196.
[13]) Briefbuch 167 fol. 23b.
[14]) Ratsprotok. vom 29. April 1560 Heft 1 fol. 25.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:24 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ordnung erlassen, in Druck gegeben und überallhin nach Deutschland versendet. Am 9. Juli 1560 schreibt ihm der Rat von Nürnberg: „Wir haben Euer Schreiben und zugeschickte Bergwerksordnung, so E. F. G. Ihrer wieder neu aufgerichteten und gefundnen Bergwerk halben begriffen haben mit E. F. H. Begehren, sie auch hier offentlich publizieren und anschlagen zu lassen, wohl vernommen, wollen dem entsprechen und wünschen herzlichst Glück."

War die Bergordnung von 1556 bestimmt, die verworrenen Verhältnisse des Bergwerks zu ordnen, so sollte die „Bergfreiheit von 1560" [1]) hauptsächlich Baulustige anlocken. Mit Reklame beginnt sie: bei Landsberg am Stahl- und Selberg seien gute Silberbergwerke, zu Rohfelden gute, reiche Kupfergänge, zu Baumholder und am Landsberg stattliche Queckfilber-Bergwerke. Am Stahlberg würde nicht eine kleine Anzahl hart und gut Silber gemacht und noch vor wenigen Jahren sei Austeilung davon gegeben worden.

Aber es sei ein Abfall eingetreten, bis jetzt etliche Gewerken sich zu bauen eingelassen und täglich Silber gemacht werde. Es sei zu hoffen — hier kommt der Leitgedanke —, daß, wenn sich mehr Gewerkschaften einlassen, der Allmächtige seinen göttlichen Segen noch wetter und reichlich verleihen werde. Dazu will der Herzog, zur Erhebung der Bergwerke, nachfolgende Freiheiten und Begnadigungen verleihen. Und nun folgt in der Hauptsache eine Wiederholung der von den früheren Herzogen erteilten Privilegien.

I. Dem Erbstollen am Stahlberg gebührt allenfalls von den begünstigten Zechen die 9. Mark, gegen Erstattung des 9. Pfennigs für Hüttenkosten, oder der 9. Kübel, im übrigen soll Schürffreiheit herrschen und sollen

II. vom Bergvogt Fundgruben, Erbstollen und Lehenschaften verliehen werden mit Einteilung des Bergwerks in 4 Schichten zu 8 Stämmen und diese zu 4 Kuckus. Es folgen dann die bekannten Verkehrsfreiheiten für die Knappen, Zollfreiheit etc., Nachlaß des 3. Teils des Zehnten wie nach der Bergordnung von 1514, Zehntfreiheit auf ein Jahr, wenn eine Gewerkschaft alte Gruben aufnehmen oder neue Schächte und Gruben senken würde, Anweisung des Holzes, Vorschriften über Bergrichter und Berggericht, Bevorzugung der Bergteile bei der Vollstreckung, Prämien für Aufbringung von 2 und mehr-lotigem Silber ꝛc. „Darauf wollen wir also ein frei Bergwerk allen Bergleuten und männiglich verkündet haben."

Die Behauptung Eids, [2]) die Erlassung der Bergordnung sei ein besonders diplomatischer Schachzug gegen die Monopolpläne Kraffters,

[1]) So Wagner, Corpus juris metallici S. 723 f., Akten Nr. 440[3].

[2]) Schwabens Anteil an den rheinpfälzischen Bergbauten S. 7.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist nicht richtig, da dieser erst im Jahre 1563 von den Bergwerken Wolfgangs erfährt.[1]) Vielmehr ergibt die ganze Sachlage das Bestreben Wolfgangs, neue Gewerkschaften durch Heranziehung fremder Kapitalisten zu bilden, und das hat er dann auch erreicht.

§ 35. d) Die Bergfreiheiten von 1563.

Zunächst freilich hatte der Erlaß der Bergordnung nicht den gewünschten Erfolg. Auch die Bergwerke selbst wollten immer noch nicht den erhofften großen „Bergsegen" bringen, weder der Stahlberg noch die Bergwerke bei Niederhausen, Lichtenberg, Nahfelden, Wallhausen, Wolfersweiler und Veldenz, am Fleckenstein bei Utzweiler und bei Baumholder, die nach und nach wieder untersucht und in Angriff genommen worden waren.[2]) Bei der Bereisung dieser Bergwerke spendet einmal der Lehnsmann Wolfgangs Heinrich Baldewin in einem Berichte an den Herzog dem Thein das Lob[3]): „er greift die Sachen mit Ernst und hohem Fleiß an, sein Bestreben ist treulich und herzlich wohlgemeint und seine höchste Sorge ist, daß seine Angaben und Anstellungen nicht falsch seien." Aber das Kupferbergwerk bei Wallhausen, auf das man große Hoffnungen bei der herrschenden Kupfernot gesetzt hatte, brachte eine schwere Enttäuschung,[4]) so daß die Arbeiten eingestellt werden mußten, ebenso zu Baumholder[5]) und an andern Orten.

Da wendete sich am 27. Juni 1563 der Augsburger Großkaufmann Christoph Kraffter an den Herzog, ein Verwandter Jakob Herbrots,[6]) den Wolfgang um Beteiligung angegangen hatte. Zwischen Kraffter und dem Herzog müssen Beziehungen aus früherer Zeit bestanden haben, sein Sohn Otto befand sich als Geheimschreiber in Wolfgangs Diensten, die Briefe tragen oft dessen Gegenzeichnung, — er ist als Landschreiber in Meisenheim viel in Bergsachen tätig geworden und hat 1583 den Ratstitel erhalten,[7]) — Kraffter selbst hat 4 Jahre vorher, wahrscheinlich gelegentlich der Anwesenheit Wolfgangs auf dem Reichstag zu Augsburg, sein Roß an den Herzog verkauft, wie wir gelegentlich hören.[8]) Aber gerade 1562 oder 1563 stellten die Kraffter nach erheblichen Geldgeschäften mit dem Wiener Hofe ihre Zahlungen ein und Christoph Kraffter schreibt „aus der Verstrickung", aus der er bald gelöst zu

---

[1]) Vgl. unten S. 113.

[2]) Akten 465[3] Bl. 74/85.

[3]) Ebenda Bl. f.

[4]) Bl. 170.

[5]) Bl. 184f.

[6]) Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus S. 208; Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, 244.

[7]) Eid, Hof und Staatsdienst S. 160.

[8]) Akten Nr. 463 Stück Nr. 27.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden hofft, einen merkwürdigen, halb bettelhaften und halb gönnerhaften Brief. Der Herzog habe ihnen in ihrer großen Not viel Gnaden, Liebs und Guts erzeiget, wofür sie nicht genug dankbar sein könnten. Nun habe Kraffter vernommen, daß es im Fürstentum Bergwerke gebe, insbesondere eins, an dem sich der Herzog einen Teil zu bauen vorbehalten habe, daraus jährlich eine stattliche Menge Queckſilber gemacht werden könnte, was aber durch Unerfahrenheit der Gewerken vereitelt worden sei. Er bitte um Anzeige und Bericht, wie es damit steht und ob F. G. aus Barmherzigkeit das Queckſilber, das auf ihren Anteil fallen würde, um leidliche Tax käuflich überlassen würde. Dann folgt der Köder, die Anzeige eines guten Schmelzers, der ja gerade dem Herzog fehlte. „Ich habe einen guten, vertrauten Freund, einen frumben Mann, der durch die Gnade Gottes vor andern im Schmelzen verständig und geschickt ist." Durch dessen Tätigkeit würden statt je 100 fl immer 500 fl in die Rentkammer fließen. Kraffter selbst verstehe den Verschleiß des Queckſilbers und der Freund würde bei gnädiger Unterhandlung sofort seine Tätigkeit für den Herzog beginnen und hoffe etliche 1000 fl zu Wege zu bringen. „Hoffe, F. G. werde meines lieben Weibs und armer Kinder gnädiger Fürst und Herr sein". [1])

Da Kraffter hört, daß gleichzeitig auch die augsburger Familie der Baumgartner „sich nach dem Bergwerk sehnt", schickt er einen Brief vom 28. August 1563 [2]) durch einen Unterhändler. Er begehre nur einen leidlichen Gegenkauf, der Schmelzer könne sofort anfangen, man glaube es nicht, was das für ein kunstfertiger Mann sei. Wenn der Fürst nicht bauen wolle, so wolle er es ein halbes Jahr versuchen, aber der Fürst sollte sich nicht abwendig machen lassen.

Der Herzog schreibt im September, [3]) daß er selbst nicht baue, das Queckſilber werde an den Meistbietenden vergeben, Kraffter müsse die Bergwerke an sich bringen oder neue Zechen und Gewerkschaften aufbringen. Den Schmelzer solle er mit einem Vertrauten Michaeli nach Meisenheim schicken, um diese Zeit sei er zu treffen. Zugleich übermittelte er Queckſilber-Erz zum Schmelzen und zwar fünf Proben vom Selberg, der jetzt gewältigt sei und gute Erträge erhoffen lasse, ein Stüflein von einer großen Stufe, die herausgepflügt worden sei und einen Probestein vom Querschlag in tiefen Stollen. Der Herzog, der gerade damals gute Nachrichten aus dem Bergwerk erhalten hatte und täglich auf noch bessere wartete, hatte sich die Proben und einen Bericht des Bergmeisters schicken lassen, der auch Fremden gezeigt werden

---

[1]) Akten a. a. O. Nr. 1.
[2]) Nr. 2.
[3]) Nr. 3.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:25 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

könne.[1]) Das Stüflein war viele Jahre vorher gefunden worden. Es übertraf alle Erwartungen Kraffter's, das gemeine Erz, das gesendet wurde, fand man mit 4—6 Lot dagegen wenig genng. Kraffter erklärte am 17. Oktober,[2]) er wolle die Teile gar und alle Gewerkschaft an sich bringen und das Bergwerk auf sich allein nehmen. Diese Bitte wiederholte[3]) sein Schwager und Gesellschafter Thoma Freyheimer, der die Bergwerke besichtigt hatte, mit dem Antrage, ihnen das Quecksilberbergwerk im Fürstentum, insbesondere bei Landsberg, Niederhausen, Baumholder und Fleckenstein erblich zu überlassen und auf der Verpflichtung der Bauhafthaltung aller Gruben nicht zu bestehen. Das war nun gerade das Gegenteil dessen, was Wolfgang beabsichtigte. Inzwischen war David Baumgartner, wie Kraffter selbst erfuhr,[4]) hinter die Sache gekommen und hielt auch bei Wolfgang an, der nun für beide Konkurrenten „in simili forma" Anerbieten[5]) erließ, ihnen neben andern zu gestatten, im Fürstentum Metalle an allen Orten, wo sie zu finden wären, nach der Bergordnung zu bauen. „Dieweil wir unser Bergwerk um Aufnahme willen gemein befreit und die Freiheit an vielen Orten angeschlagen und publiziert haben, wir dieselbe auch nicht aufgeben wollen." Daß aber eine Generalklausel darin enthalten ist, nach der sich der Fürst vorbehält: sich gnädiglich mit einer stattlichen Gewerkschaft, die bauen wolle, zu vergleichen, so sei er geneigt, bei Kraffter auf den Quecksilberbergwerken Landsberg und Niederhausen, bei Baumgartner in Lichtenberg sonderlich zu Baumholder und am Fleckenstein, einen besondern Bezirk zu bestimmeu und vermessen zu lassen, die sie unter folgenden Bedingungen bauen und erhalten sollten. Sie sollten eine Anzahl liegen gebliebener Gruben oder Stollen bezeichnen, die für sie vermessen werden sollten. 4—6 müßte jeder gewältigen und wenn dann das Erz ausgehauen und Silber gemacht sei, müßten weitere Gruben, was bei der Rechnung zu bestimmen sei, in Angriff genommen werden, während es besonderer Erlaubnis bedürfe, die Grube liegen zu lassen. Die Aufsicht stehe den Amtleuten zu, ebenso über das Brennen ꝛc. Die Vorsteher, Verwalter und Arbeiter der Gruben seien vom Berghauptmann in Pflicht zu nehmen, auch dahin, vor diesem und uns Recht zu geben und zu nehmen. Alle Vierteljahr ist vor den dazu Verordneten Rechnung abzulegen. Und Kraffter mag sich mit dem bauenden und belehnenden Gewerk zu Landsberg und Niederhausen vergleichen oder auch um neue Gruben eingeben.

---

[1]) Akten Nr. 465 Bl. 61.
[2]) Nr. 7.
[3]) Vgl. Eid, Schwabens Anteil S. 9.
[4]) Akten Nr. 11.
[5]) Nr. 13.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freyheimer suchte[1]) vergeblich durch den Hinweis günstigere Bedingungen zu erlangen, daß zu einer guten Preisbildung, an der Wolfgang selbst interessiert sei, der Wettbewerb ausgeschlossen oder doch beschränkt werden müsse. Der Kaiser, der in Idria jährlich mehr als 1000 Ztr. Quecksilber mache, baue allein und nur so viel als der jährliche Verschleiß zulasse und lasse nur durch eine Stelle verkaufen. Allenfalls sollten seine Mitbewerber verpflichtet sein, ihm das Metall um 50 fl. etwa für den Ztr. (gegen den Verkaufspreis in Idria von 70 fl. und in Almaden von 40 Dukaten) zu überlassen, da allein schon durch seinen Wettbewerb ein Preisabschlag zu erwarten sei. Unter allen Umständen müsse Landsberg und Niederhausen ihm allein überlassen werden, mit den Gewerken wolle er sich abfinden. Im letzteren Punkte gab der Herzog nach[2]) und Kraffter bat um Ausfertigung der Freiheiten, die auf Freyheimer gestellt werden sollten, damit die Gläubiger Kraffters keinen Zuspruch dazu hätten. So wurde denn am 4. Dezember 1563[3]) die neue Freiheit in der Hauptsache nach dem Entwurfe ausgefertigt. Einjähriger Stillstand trotz Anbruchs sollte bewirken, daß die Gruben wieder ins Freie fallen und verliehen werden können, sonst darf im Bezirk niemand anders schürfen. Der Fürst überließ auf Grund des Regals und der allgemeinen Bergfreiheit dem Freyheimer den Landsberg, soweit er sich erstreckt, und Niederhausen, soweit die Bergamtsleute ein sonderliches Bergwerk abmessen. Baumholder und Fleckenstein erhielt Baumgarten. Am Schloß Landsberg sollte Freyheimer nur mit besonderer Erlaubnis graben dürfen, Wolfgang ließ ihm aber sofort durch Bergmeister Boll den Quecksilbergang, „darauf der Turm steht", anweisen.[4]) Der Bezirk ging von Obermoschel bis Sitters am Wasser hinauf und von da über die Höhe ob Alsenz nach Niedermoschel und war nach Ansicht der Sachverständigen zu groß.[5]) Immerhin ging es zunächst am Lazarusstollen gut vorwärts und bei der Rechnung im April 1564 der Gewerkschaft am Schiel zu Niederhausen (anwesend auch der Gewerke Felix Reyhn, Bürger und Ratsfreund zu Ulm) ergab sich eine Einnahme von 570 fl. 3 alb. aus dem an die Herren Brachter in Straßburg verkauften[6]) Quecksilber, so daß eine Austeilung von 13 fl. für 32 Stämme bewilligt werden konnte; der Bergmeister verkaufte im Ganzen in der Ostermesse 1564 zu Frankfurt $6^1/_2$ Ztr $45^1/_4$ Pfd.

---

[1]) Nr. 14.
[2]) Nr. 15.
[3]) Nr. 16.
[4]) Nr. 17.
[5]) Nr. 21.
[6]) Der Preis war 19 Batzen, in Frankfurt um jene Zeit 18, $18^1/_2$ und 19 Vgl. Nr. 25.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Silber für 891 fl. 22 alb. 5 Pfg. Der Verwalter der Kraffter, Jakob Rüger, ließ allerdings teuere Arbeitskräfte von Kitzbichel und Schwatz kommen,[1]) es traten Sterbensläufte in Folge der Pest am Bergwerk ein und viel Bergvolk verlief sich. Aber es ging trotzdem weiter. — Baumgarten arbeitete von Anfang an ohne Nachdruck in Baumholder und am Fleckenstein[2]) und gab 1565 die Sache auf. Am Schiel wurden auch im Oktober 1564 von der Gewerkschaft wieder 10 fl. auf den Stamm verteilt. An der Gewerkschaft, die sich weigerte zu verkaufen, hatten die Kraffter 8 Teile zu je 20 Taler[3]) erworben, daneben wurde ihrer Gesellschaft am Schiel und am Hornberg ein besonderer Bezirk vermessen.[4]) Die Kraffter wollten auch die Nachfolge Baumgartens antreten, die ihnen von Wolfgang schon zugesagt war.[5])

§ 36. e) Die Bergordnung von 1565.

Wir müssen nunmehr zum Hauptbergwerk, dem Stahlberg, zurückkehren. Dort hatte man eifrig gearbeitet, die Fehler, die unter Zellmayer und vorher gemacht worden waren, zu verbessern. Am 28. Mai 1563 konnte Thein dem Herzog melden, daß der Querschlag am tiefsten Stollen vollendet und das Wasser um $^1/_2$ Lachter gefallen sei,[6]) und gutes Erz stand, wenn auch noch nicht mächtig, im Anbruch.[7]) Mit wechselndem Erfolge gingen die Arbeiten vorwärts, allmählich kam sehr reiches Erz[8]) und Wolfgang sagte dem Bergmeister 100 Taler zu, wenn er mit fröhlicher Nachricht selbst komme und forderte regelmäßigen Bericht,[9]) wenigstens einmal in der Woche. Eine neue Zeche, gegen Schonborn am Stahlberg gelegen, „Die Hilfe Gottes", mit wertvollem Glaserz hatte inzwischen der Bergmeister aufgenommen und einen Stollen angefangen, der ein neues Bergwerk versprach. Siegmund v. Feilitzsch, der Pfleger von Weiden und Parkstein, hatte auch einen Stollen angefangen, der „Berath Gottes", und überall regten sich die Anwohner, um an der Einbringung des Bergsegens sich zu beteiligen. Proben, die nach Augsburg an Kraffter gesendet wurden, befand dessen, übrigens dort verbliebener, Schmelzer als ein „gülden Erz, das gar reich an Hartsilber und Quecksilber sei und wenn F. G. viel davon

---

[1]) Nr. 26 und 27.
[2]) Nr. 31.
[3]) Akt. 645 Bl. 117.
[4]) Nr. 32.
[5]) Eid, Schwabens Anteil S. 18.
[6]) Akt. 465 Bl. 15.
[7]) Bl. 30.
[8]) Bl. 36.
[9]) Bl. 45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hätten, könnte man reichen Handel machten und es wäre wert, große Kosten anzulegen".[1]) Am 3. Dezember 1563[2]) wurde ein Gang im Stahlberg angetroffen, das Erz stand $^1/_4$ Lachter breit. Nun begann der Herzog eine fieberhafte Reklametätigkeit.[3]) An den Herzog von Braunschweig, den Markgrafen Karl von Baden, den Landgraf Ludwig von Hessen, Herzog Christof von Württemberg, Pfalzgraf Georg, den Kurfürsten von Sachsen, den Bischof von Salzburg, den Grafen von Stollberg, den Grafen von Rappoltstein schrieb er, sie möchten für seine Silber, Queckſilber und Kupfer ergebenden Bergwerke Sachverständige und Schmelzer auf einen Tag nach Meisenheim senden. Der Fürst wollte mit seinen Räten selbst erscheinen und alle Gewerken erfordern, wie er an Thein schrieb,[4]) so daß der Plan sich als sein ureigenes Werk darstellt. Eine neue, aber, wie man selbst sagte, wieder in der Eile begriffene und aufgezeichnete[5]) erweiterte Bergordnung zur Regelung des ganzen Bergwesens sollte, wohl wesentlich auch unter dem Gesichtspunkt der Reklame, erlassen werden. Den Sachverständigen sollte die neue und alte Bergordnung und Bergfreiheit sowie auch die hessische Bergordnung, wohl die Berg- und Schieferordnung von 1543,[6]) vorgehalten werden. Vor allem sollten aber alle alte Gebäue besichtigt und unter dem Einflusse der Sachverständigen die anwesenden Gewerken und Gäste veranlaßt werden, neue Gewerkschaften, von denen 7 in Aussicht genommen waren, St. Barbara, Hinteres Kreuz, Hl. Geist, Rockenhauser und Meisenheimer Zechen, St. Jakob und St. Barthelmes, zu bilden.[7]) Zugleich sollte auch über die Wiedereinrichtung der Münze von Meisenheim Beschluß gefaßt werden, ob insbesondere das Bergwerk die Münze verlohne. In Gegenwart der Fremden sollte das schöne Erz geschlagen werden.[8]) Der Herzog selbst hatte 4664 fl. 2 alb. von den Gewerken zu fordern.[9]) Davon wollte er 2000 fl. nachlassen, für den Rest müßten die Gewerken außer dem Herzog mit Frau und Kindern, die sämtlich Gewerken waren, ferner außer den Fürsten von Württemberg und Baden, einstehen. Den Zehnt verlangte Wolfgang nach 2 Jahren voll, das Silber sollte ihm die Mark um 20 fl. verkauft werden. Dazu wollte der Herzog eine solche Stollenfreiheit und Gerechtigkeit

---

[1]) Bl. 101.
[2]) Bl. 113.
[3]) Akt. 466 Nr. 1 ff.
[4]) Bl. 15.
[5]) Akt. 499[8] Bl. 26.
[6]) Wagner S. 611.
[7]) Bl. 49.
[8]) Bl. 56.
[9]) Bl. 85.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geben wie in andern Bergwerken, darüber sollten Versicherungsbriefe[1]) zugestellt werden. Unter den technischen Fragen, die den Sachverständigen vorzulegen waren, befand sich auch die, ob nicht neben den Holzkohlen auch Steinkohlen zum Queckſilbermachen gebraucht werden könnten, wie Landgraf Wilhelm auch $^1/_3$ Steinkohlen gebrauche.

Am letzten Februar und 1. März 1564 tagte eine glänzende Versammlung zu Meisenheim, aber der Erfolg für den Herzog war nicht der erwartete. Die Bergverständigen Johann Haubensack, Rappoltsteinscher Landrichter, Valtein Golin, Bergrichter zu Markirch, Christof Berger, der Herrn Straßer'schen Probierer und Hüttenverwalter in der Gastein, Hans Glaudenspacher, Bergrichter-Geschworner zu Rauris und Paul Rolnigk, Kurf. Sächs. Berggeschworener auf St. Marienberg haben die an sie gestellten Fragen eingehend beantwortet[2]), aber die Übernahme der 7 Zechen durch die Gewerken nicht befürwortet. Die Reviere und Bezirke, die von den Augsburgischen beansprucht würden, könnten ihnen recht wohl eingeräumt werden, aber, da sie wohl nur mit geringen Kosten etwas gewinnen wollten, mit der Auflage, in jedem Bezirk einen Stollen von mindestens 20 Lachter zu treiben; im übrigen wäre vielleicht nur der St. Barbara-Stollen aufzunehmen und es wären einige alten Zechen dazu zu verschreiben, um die andern würden sich auch bald Leute annehmen. Was die Bergordnung betreffe, so sei an der Freiheit (von 1560) nichts zu bessern. Es sei nach Brauch und Art bisher nach Meißenscher Ordnung verfahren worden, die auch die bequemste und beste sei; die könne man mit Mehrung und Minderung in F. G. Namen ausgehen lassen.

Die Gewerken selbst lehnten deshalb zunächst ab, jemand zur Besichtigung und Befahrung der Bergwerke zu verordnen, gaben es dann nur mit Rücksicht auf den Wunsch der Fürstlichkeiten zu und wollten schriftlichen Bericht entgegennehmen. Mit der Aufnehmung der Maße wolle der Herzog die Gewerken verschonen, doch wollten sie sich mit den Bergverständigen besprechen, ersuchten aber zunächst um Verschreibung ihrer Rechte. Auch die Gesandten der Fürsten äußerten sich nicht zustimmend. Am 3. März wurden die Gewerken wiederholt zur Erklärung veranlaßt und baten, da die Sachverständigen nicht erklärt hatten, daß sie schuldig seien, die Maße aufzunehmen, der Fürst möchte es dabei bewenden lassen. Die noch einmal zum Gutachten aufgeforderten Sachverständigen erklärten, sie hätten in diesem Punkte nichts beizusetzen. Für die Stollenbefreiung gäbe ebenfalls die Sächsische BO. den besten Rat. Wieder fand die Re-

---

[1]) Bl. 96 f.
[2]) Bl. 37 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gierung die Erklärung der Verständigen zu „kurz abgeschnitten“ [1]) und verlangte Ergänzung, die zu der Befahrung des Bergwerks verordneten Gewerken hatten auch erklärt, sie könnten nicht zu neuen Verleihungen raten, wollten aber zuerst noch die Rechnung abhören. [2]) Die Sachverständigen wollten sich, da sie in diesem Punkte nicht genügende Sachkunde besäßen, mit den Bergleuten besprechen. Schließlich erklärten sie aber, daß die den Gewerken gemachte Zumutung dem Bergrecht nicht entspreche.

So war das Feuerwerk wirkungslos verpufft. Auch der große Gewerkentag vom 7.—9. August 1564 [3]) hatte nicht das Ergebnis, daß die Gewerken die neuen Gruben übernahmen, wenn auch der Stahlberger Erzgang 11 Spannen breit anstand und die Abgesandten der Fugger in Lobsprüche ausbrachen. Wie dann später die neuen Zechen doch vergeben wurden: an die Grafen und Freiherrn des Herzogtums, die Ritterschaft im Lande zu Franken, die Gewerkschaft der Städte und Flecken des Fürstentums Neuburg, die auch die Oberpfalz mit umfaßte, die schwäbische Ritterschaft und die Landsassen des Fürstentums Neuburg, dafür kann auf Eid verwiesen werden.

Was aber die Bergordnung betrifft, so ließ der Herzog den Bergtagsabschied vom März 1564 noch nach Rappoltstein und Sachsen im Vertrauen schicken und um ihre Bergordnung und Befreiung mahnen. [4]) Am 25. März schrieb Thein seinem Fürsten, es wäre hochvonnöten, daß die Bergordnung gedruckt und fertig würde. Das ist dann auch geschehen, datiert ist sie von Neuburg, den 5. Jan. 1565 Die Einleitung rühmt, daß die Bergwerke am Stahlberge samt den umliegenden Quecksilber-, Kupfer- und Bleibergwerken in solchem Ansehen und Aufnehmen ständen, daß es nötig sei, zur Förderung des gemeinen Nutzes eine ständige Bergwerksordnung aufzurichten. Ihr Schluß sieht Ergänzung durch das gemeine Bergrecht und löbliche Bergwerksübung vor.

Was nun den Inhalt dieser Bergordnung betrifft, so ist die Joachimstaler Bergordnuug von 1548, die selbst wieder auf die Annaberger von 1509 zurückgeht, [5]) noch viel ausführlicher benützt und abgeschrieben worden wie in der vorläufigen Bergordnung von 1556. Die allgemeinen Bestimmungen sind dieser Bergordnung durchweg entnommen und nur da, wo es die besonderen Verhältnisse des Herzogtums oder die Erfahrungen Theins auf dem Bergwerk erfordern, treten Änderungen ein. So bei dem Art. III und IV von den Bergamt-

---

[1]) Bl. 59 f.
[2]) Bl. 26.
[3]) Zweibrücken I. Nr. 500.
[4]) Bl. 68.
[5]) Achenbach, S. 47.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

leuten, wo Thein als Oberhauptmann erscheint und in Art. VIII: Wenn nach dem Willen Gottes Unsere Münz aufgerichtet wird, wie hoffentlich in kurzem geschehen soll, so soll ohne unsern Befehl kein ander Geld verlohnt noch zur Austeilung gegeben werden, dann was aus dem Silber gemünzt wird. Besondere Vorschriften finden sich wieder über das Schmelzen, dann die Wälder 2c. 2c.

Was die Münze in Meisenheim betrifft, deren Münzmeister Hans, Thomas und David Guttensohn waren und als deren Waradein zuletzt Debald Deßloch, Bergmeister auf Stahlberg, erscheint, so wurde sie alsbald wieder hergestellt. Der Bestallungsbrief des Münzmeisters Hans Guttensohn ist am 2. Jan. 1565 unterschrieben und von 1565 bis 1568 sollen nach Exter[1]) allein an Talern 1368 Mark Silber vermünzt worden sein. Dem Kaiser Maximilian berichtete Wolfgang aber, daß schon seine Vorfahren im Herzogtum Zweibrücken zu Meisenheim ihr Silber vom Stahlberg vermünzt hätten[2]).

§ 37. f) Die letzte Zeit Wolfgangs.

Das Jahr 1565 verging mit der Reklame für die Gruben, auch wurde die Bergordnung gedruckt und mit dem Wappen von Zweibrücken geziert.[3]) Am 3. Sept. 1565 wohnte der Herzog persönlich der Rechnungsstellung für die Bergwerke an,[4]) am 1. Okt. 1565 ließ er wieder die Gruben durch den Landrichter Haubensack von Leberthal und Hans Betschon von Markirch untersuchen, die alles gut befanden und einige Verbesserungen anregten[5]). Haubensack sollte auch als Vertreter des Herzogs zur Rechnung von 1566 erscheinen,[6]) kam auch zu der vom 4. Sept. 1566,[7]) „ritt aber ohne Beschluß ab und hat seine Meinung in Schriften nicht übergeben lassen." Die Rechnungen erbrachten für die einzelnen Zechen kleine Überschüsse oder auch kleine Fehlbeträge. Der Hüttenschreiber zeigte die Orte, an denen, meist 3lötiges, Erz breche, aber schon erscheint ein Beschluß der Gewerken, auf Lehenschaft hinzuleihen, ein sicheres Anzeigen, daß man die Hoffnung auf große Gewinne durch Eigenbetrieb aufgegeben hatte. Die Gewerkenverzeichnisse sind bis 1566 fortgeführt[8]), das Bergbuch samt den Rezessen der Ein-

---

[1]) a. a. O. 2, 31, vgl. dazu Eid, Hof- und Staatsdienst 2c. S. 150 u. 151.
[2]) Exter 2, 20.
[3]) Eid, S. 22 f.
[4]) Kreisarchiv Speyer. Zweibr. I Nr. 463 Bl. 18—27.
[5]) Ebenda Bl. 38.
[6]) Ebenda Bl. 62.
[7]) Ebenda Bl. 83 f.
[8]) Kreisarchiv. Zweibrücken I Nr. 463, 466.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nahmen und Ausgaben[1]) beschließt ihre Zusammenstellung mit dem Ende 1565. Nach einem Bericht des Steigers Hans Holtschuher[2]) auf dem Stahlberg an Thein von Mittwoch nach Oculi 1571 steht zwar der Lehnhäuer-Schacht unten voll Wasser, es wird aber doch noch Erz gebrochen, von dem der Zentner 5—6 Lot Silber enthält. Eine einzelne Rechnung von 1572[3]) für den Hottenberg enthält einen Fehlbetrag von etwa 70 fl., aber immerhin sind im Quartal noch 14 Ztr. Quecksilber aufbereitet worden. Aber der Zusammenbruch ließ sich nicht aufhalten. Herzog Wolfgang hatte den waghalsigen Plan gefaßt und ausgeführt, den Hugenotten Hülfe zu bringen[4]) und war am 11. Juni 1569 zu Nessun in Frankreich gestorben. Die künstlich geschaffenen Gewerkschaften mit Ausnahme des Hottenbergs stellten den Betrieb ein.[5]) Eine Visitation des unfähigen und ungetreuen einstigen Bergmeisters Zellmeyer[6]) konnte natürlich auch nichts nützen. Die sonstigen Ergebnisse des zweibrücker Bergwesens,[7]) die Gewinnung von Alaun am Stahlberg und bei Rehborn, von Steinkohlen bei Duchrod ꝛc.) waren nicht erheblich. Wohl aber war es ein schwerer Schlag für das Bergwesen Zweibrückens, daß nun auch Hans Thein, der ihm seit dem Jahre 1556 seine Erfahrung gewidmet hatte, zurücktrat und seinen Lebensabend, wie es scheint, mit den zweibrücker Behörden in Unfrieden, zu Worms beschloß, von wo er bei diesen im Jahre 1574, seine Witwe und Erben noch später, um Ersatz gemachter Auslagen einkamen.[8]) Als der Landrichter Haubensack im Jahre 1475 50 fl. beanspruchte, die er im Jahre 1569 dem Georg Stoffel zu Anfang seiner Lehenschaft vorgestreckt habe[9]) und dieser sich darauf berief, daß nach einer von Thein am 11. März 1569 entworfenen Handschrift Haubensack die Gewerken als Schuldner angenommen habe, denen die 50 fl. in Erz zugekommen seien, mußte man sich an Thein um Auskunft wenden. Zunächst wurde Stoffel veranlaßt, dies zu tun.[10])

Als das vergeblich war, erging ein Memoriale[11]) an den Lizenziaten Schwebel, wenn er nach Worms komme, solle er dem Herrn

---

[1]) Ebenda Nr. 499.
[2]) Ebenda Nr. 466.
[3]) Ebenda Nr. 464.
[4]) Menzel, Wolfgang von Zweibrücken 1893. S. 487 f., Rey a. a. O. S. 75 f.
[5]) Vgl. Eid, S. 31 f.
[6]) Zweibrücken I Nr. 502.
[7]) Eid, Hof- und Staatsdienst, S. 140.
[8]) Vgl. Eid, S. 31. Nachforschungen im Archiv zu Worms waren ergebnislos.
[9]) Kreisarchiv Zweibrücken I Nr. 502 Bl. 23.
[10]) Bl. 31.
[11]) Bl. 33.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hans Thein über die Sache berichten und dieser solle aus Befehl des Fürsten mitteilen, ob die 50 fl. den Gewerken zugekommen seien, was aus den Rechnungen nicht hervorgeht. Der Bericht solle zur Rechenkammer geliefert werden. Auch das muß keinen Erfolg gehabt haben. Am 29. Januar 1576[1]) wurde dann ein Schreiben zuerst im Namen des Herzogs entworfen, dann aber, nur vom Statthalter und den Räten unterzeichnet, an Thein erlassen. Der Eingang: „Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!" wurde verändert in: „Unsern freundlichen Gruß zuvor, sonderlich guter Freund!" Ob eine Antwort eingetroffen, ist nicht zu ersehen. Das waren aber wohl sicher die letzten Beziehungen Theins zum Herzogtum Zweibrücken, dem er 3 Bergordnungen gegeben hat, während er, wie wir gesehen haben, in gleicher Weise für Württemberg, den Fürstbischof von Würzburg und andere tätig war. Einst hat Brassert[2]) erklärt, über die Verfasser der Bergordnungen des 16. Jahrhunderts fehlten Nachrichten, obwohl es nicht ausgeschlossen sei, daß sich einzelnes aus Archivalien ermitteln lasse. Wahrscheinlich seien es bergrechtskundige, im praktischen Dienste stehende Männer gewesen. Das trifft für Thein vollkommen zu, dessen Leben auf Grund des gesammelten Materials[3]) ausführlicher zu schildern ich einer anderen Gelegenheit vorbehalte.

Auch ein anderer dieser Bergkundigen möge hier abschließend gewürdigt werden, obwohl er dem zweibrücker Bergwesen noch unter Johann I. eine Zeit lang gedient hat, eben der Darleiher der 50 fl, der Landrichter Johann Haubensack vom Leberthal. Er hat sich selbst zwei Denkmäler gesetzt, einmal, indem er die Mattenkirche den Bergleuten des Leberthals erbaute, in der er im März 1577, 73 Jahre alt, begraben wurde, nachdem er seit 1531 als Rappolsteinscher Landrichter gewaltet hatte, und dann durch die von ihm geschriebene Chronik der Werke des Leberthals, die auch zum Teil in die Kosmographie Seb. Münsters übergegangen ist.[4]) „Er war bedeutend durch sein Amt, durch seine auf zahlreichen Reisen erworbenen Kenntnisse und durch seine Beteiligung an den Minen." Er hinterließ silberne Becher

[1]) Bl. 34.

[2]) Die Abfassung der alten Bergordnungen in Z. f. Berg R. 24, 84 f., 87.

[3]) Besonders aus dem Kreisarchiv Nürnberg; das Kreisarchiv Speyer enthält unter Zweibrücken I N: 500 das Kopialbuch und die Originalkorrespondenz Theins insbesondere von 1565 und 1566.

[4]) Vgl. M. J. Dietrich, La chronique des mines de Sainte-Marie de Jean Haubensack, Colmar 1877, Emil Haußer, das Bergbaugebiet von Markirch, Beil. zum Programm der Realschule daselbst 1893, Mühlenbeck, Histoire des mines de Ste. Marie, Markirch 1898 und „das Reichsland Elsaß-Lothringen", herausgeg. vom Statistischen Bureau Bd. 3 S. 505 und 623 mit der angegebenen Literatur.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit den Wappen von Württemberg, Straßburg, Sickingen, — auch Wolfgang hatte ihm 1557 ein Trinkgeschirr verehrt — und Rappoltstein, in der Hauptsache aber Schulden, die sein Herr, Egenolf von Rappoltstein, bezahlte.[1])

6. Der Verfall unter Johann I. und seinen Nachfolgern.

§ 38. a) Bis zur Bergordnung von 1590.

Mit dem Beginne der Regierung Johannes I. ließ sich der eigene Betrieb des Bergwerks am Stahlberg nicht mehr halten, es wurde vom Jahre 1569 ab in Lehenschaft hingegeben, und zwar zunächst an Georg Stoffel und Hans Langmeister.[2]) Noch hofft man, mit Verringerung der Schichtdauer von 8 Stunden auf 6 und mit 6 fl. Zubuße für den Hottenberg, 2 Thaler für den Feilitzsch-Stollen, 2 Thaler für die „Hilfe Gottes" vorwärts zu kommen.[3]) Im Jahre 1571 wird nach Betrügereien des Münzmeisters Thomas Guttensohn die Münze in Meisenheim aufgelassen und erst 1584 wieder in Zweibrücken eingerichtet.[4])

Am 13. Juli 1575 wird die Lehenschaft an Joh. Stoffel und seinen Stiefsohn Kaspar Finnagel, die sie inzwischen erlangt haben, weiter auf 4 Jahre hingegeben. Der „Spannzettel" läßt folgendes ersehen. Nach Beschreibung der hingegebenen Fundgrube mit ihrer Gerechtigkeit (tiefer Stollen, Richtschacht, Halden) folgen die beiderseitigen Verpflichtungen. Die Häuer versprachen, ein Stollort an der oberen Weid zu gewältigen, um zu sehen, ob Erze im Anbruch ständen; das „kleine Schächtlein" zu entwässern, ist ihnen zu schwer. Der Pfalzgraf und die Gewerken bewilligen den Häuern Grubenholz, das sie auf ihre Kosten fahren müssen und 50 Thaler im Jahr für einen Zimmermann, ferner für die Schmelzhütte 24 Stämme aus den Wäldern, ein neues Göpelseil, die vorhandenen Kupfersteine. Dagegen sollen sie, ungemindert des Zehnten von Hart- und Quecksilber zu 16 Mk., eine Mk. zum Lehnzins und im Quartal 6 fl Hüttenzins geben, das Silber soll ihnen die Mark mit 10 fl bezahlt werden. Als der Sponheimische Bergvogt im Jahre 1576 den Stahlberg befährt,[5]) findet er 3 Arbeiter, Stollen und Hütte vernachlässigt, wo-

[1]) Dietrich S. 4.

[2]) Akt. Nr. 502 Bl. 25 und 36.

[3]) Bl. 11.

[4]) Exter a. a. O. 2, 41. Am 15. Mai 1570 waren einem Knecht des Thomas Guttensohn bei Steinwinden 9000 fl in Gold und ungemünztem Silber von 6 Straßenräubern abgenommen worden. Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen. 1884. S. 151 f.

[5]) Bl. 40.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von sich der Herzog selbst überzeugte. Der Landschreiber Krafftter berichtet, daß übel gehaust wurde,[1]) das Tiefste und der wichtige Durchschlag ist voll Berg gestürzt, der Stollen ohne Gesteig und Zimmerung, Ersatz soll verlangt und die Grube neu verliehen werden.

Am 6. Oktober 1576[2]) wurde mit Johann Weißpfennig ein neuer Vertrag auf 4 Jahre geschlossen. Weißpfennig übernahm den Vorrat von 800 Ztr. Erz, den Kübel zu 13 Batzen, woraus dann Streitigkeiten mit den Vorgängern entstanden. Der Landschreiber Krafftter[3]) hat dabei von Weißpfennig sich einen silbernen Becher schenken lassen, den dieser gab, weil ihm die Gegenpartei auch einen versprochen hätte. Auf Anzeige des Amtmanns verfügte der Herzog, daß ihm Weißpfennig auch einen silbernen Becher, in Form, Größe und Gewicht wie der des Krafftter, zu liefern habe.

Am 4. April 1578 erklärte auch Weißpfennig, die Lehenschaft sei für ihn zu schwer, er bitte die nürnberger Kaufleute Meinel zu sich nehmen zu dürfen oder ihn zu entlassen oder ihm 400 fl zu leihen.[4]) Aber die Meinel haben selbst 3000 fl Samkosten auf 15 Stämme zu verlegen und lehnen ab.[5])

Am 16. April 1577 übernimmt der Steiger Jakob Reinboldt die Lehenschaft unter Aufsicht des Fürsten[6]) und zieht den Schmied Hans Seyfried, den Schmelzer Donat Seyfried und Balthasar Lemle bei. Diese zusammen bitten aber sofort um 150 fl Darlehen, für das sich der Herzog verbürgt, und alsbald kommen die neuen Lehnhäuer unter sich und mit den alten in Streit.

Zu Ende des Jahres 1580[7]) wendete sich der Herzog an den Markgrafen von Baden und nun wurde dessen Bergvogt für Baden und die vordere Grafschaft Sponheim, David Pleickner, auch zur Aufsicht über die Bergwerke der hinteren Grafschaft Sponheim und von Zweibrücken gesetzt. Auch er ist einer jener von Brassert mehr geahnten Bergverständigen des 16. Jahrhunderts, wenn auch seine Wirksamkeit in einer Zeit weichender Konjunktur nicht so folgenreich sein konnte. Er hatte die Bergwerke Johannes I. jedes Jahr einmal zu besichtigen, Schaden zu melden und die Rechnung abzuhören, dafür bekam er 15 fl und die Besichtigungskosten.

---

[1]) Bl. 44.
[2]) Bl. 68 f.
[3]) Bl. 117 f.
[4]) Bl. 122.
[5]) Bl. 128.
[6]) Bl. 139, 151 f.
[7]) Bl. 232 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es begann nun auch am Stahlberg eine größere Tätigkeit,[1]) das Alaunsieden wurde wieder eingeführt, ein Schmelzer kam vom Schwarzwald, aber es gab immer wieder Streit, zumal der Alaun durch eine besondere Gewerkschaft gewonnen wurde. Diese übernahm dann Johanni 1582[2]) den ganzen Betrieb, nämlich Johann Kreitfisch, Isaac von Nackelbach, Augustin Hauber und Rutger von Scholer, Amtmann zu Mettman. Der Herzog bewilligte wieder viel Holz, wieder waren von Anfang an Schulden vorhanden und von Scholer trat sofort aus,[3]) der Vorgänger Reinboldt sollte nach Bezahlung seiner Schulden des Landes verwiesen werden.[4])

Immerhin wurden die Verhältnisse besser. Es wurde Alaun und Vitriol hergestellt und verkauft,[5]) 1586[6]) wurden allerdings dem Schichtmeister Becker auf dem Stahlberg für diesen Betrieb 607 fl zugeschossen, aber es wurde 1587[7]) für 47 Mark Blicksilber à 10 fl hergestellt und $11^1/_2$ Mark zur Münze geliefert. Das Steinkohlenwerk zu Niederhausen[8]) lieferte Steinkohlen, die Johann I. zur Schmelz- und Alaunhütte auf den Stahlberg zu Versuchen bringen ließ.[9]) Ebenso solche von Reißelbach.[10])

Im Jahre 1583 übernahm Johann Kreitfisch, Beständer des Alaunsiedewerks, den Betrieb allein,[11]) die Mitbeständer wurden auf Anordnung des Herzogs wegen Schulden in den Turm gesetzt, aber bis auf Reinboldt, der bald darauf starb, wieder entlassen. Nun starb aber auch Kreitfisch alsbald an der Pest und Pleickner übergab das Werk im Nov. 1583 an Johann Unbehauen von Lautern und Junghans von Wiebelskirchen.[12]) Dabei zeigte sich, daß der Verfall noch mehr zugenommen hatte. Der Vorrat war aufgebraucht, die Einfahrt lebensgefährlich, Werkzeug fehlte, die besten Strecken waren verstürzt. Dennoch fand Pleickner schöne Anbrüche und riet zum Weiterbetrieb, aber auch auf die neuen Beständer sei kein Verlaß. Diese schlossen zwar im Nov. 1583[13]) eine Gesellschaft mit dem Alaun- und Vitriol-

---

[1]) Bl. 268 f.
[2]) Bl. 294 f.
[3]) Bl. 315.
[4]) Bl. 328.
[5]) Rechnung von 1585.
[6]) Ebenda.
[7]) Ebenda.
[8]) Ebenda.
[9]) Ebenda.
[10]) Zweibrücken I Nr. 466 Bl. 7 f.
[11]) Ebenda S. 14 f.
[12]) Bl. 62 f.
[13]) Bl. 78.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sieder Hans Stecher auf dem Stahlberg, dem sie Alaun und Vitriol zu festen Preisen abnehmen wollten, aber auch sie wurden schon im Jan. 1584[1]) uneinig, der Sieder wurde fortgejagt, der Steiger ist auch fort und die beiden Verleger erklärten, es sei unmöglich, den Betrieb fortzuführen.[2]) Johann wandte sich nun an den Bergrichter im Leberthal, um zu untersuchen, warum der Stahlberg, der unter Wolfgang so gut gegangen sei, unter ihm nicht mehr gehe.[3]) Der Bergrichter Hipp von Markirch konnte nur erwidern, daß Haubensack tot sei und daß von ihnen keiner das Bergwerk kenne. 1585 besichtigten aber 2 Leberthalsche Sachverständige und Paulus Drechsler von Braunschweig, der früher auf dem Stahlberg war, mit großen Kosten das Bergwerk[4]).

Pleickner rät zur Anstellung eines Schichtmeisters, Peter Büttner wird als solcher bestellt und tatsächlich hebt sich der Betrieb wieder. Die Bergrechnungen vom Februar 1587 bis 3. Quartal[5]) 1588 ergaben kleine Überschüsse, es sind 10—11 Leute beschäftigt, in der Rechnung vom Oktober 1587 erscheinen z. B. 311 fl 14 alb Einnahme des Münzmeisters, 90 fl 12 Kr. für Alaun und Vitriol, 7 fl 10 Kr. für Zehnt und Vorkauf. Die Jahreseinnahme ergibt 1232 fl 11 alb, wofür an Silber 491 fl 6 alb geliefert ist. Aber im Jahre 1588 berichtet Büttner, daß die Gewerken nicht bauen und noch viel weniger ihre Zubuße erlegen wollen, obwohl das schwarze Erz 2 Spannen mächtig breche, schöner wie je zu seiner Zeit, und die Alaunhütte aufgeschlagen werde.[6]) Für das Jahr 1588 berechnete auch der Kammerschreiber Daniel Obernheimer, daß der Stahlberg mit Schaden gebaut werde. Junghans und Unbehauen hatten an Alaun und Vitriol 4000 fl zugesetzt. Im Jahre 1589 baute der Herzog dann das Silberbergwerk allein mit 1457 fl.[7]) 1580 hatte er bei Schönau das Eisenwerk, um die gleiche Zeit bei Rehborn und am Selberg neue Silbergruben eröffnen lassen, bei Bayerfeld wurde Galmei gegraben.[8]) 1590 übernahm Unbehauen[9]) den Alaun- und Vitriol-Sud am Stahlberg, mußte aber auch auf seine Kosten 2 Bergarbeiter halten, die Erz für den Fürsten fördern sollten. Dieser be-

---

[1]) Bl. 91 f.
[2]) Bl. 105.
[3]) Bl. 115.
[4]) Kammerrechnung.
[5]) Zweibrücken I Nr. 464.
[6]) Bl. 98 f., 102 f.
[7]) Rechnung 1589.
[8]) Eid, Hof- und Staatsdienst S. 140, dazu Akt. Zweibr. I Nr. 493—497 (Schönau), 498 (Selberg, Rehborn).
[9]) Zweibrücken I Nr. 463.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zahlte im Aug. 1604 für die Kunst, „aus Eisen Stahl zu machen" 3000 fl.,[1]) aber auch hier ist kein Erfolg ersichtlich. Als im Jahre 1612 ein Vitriol- und Alaunsieder Groß den Betrieb am Stahlberg übernahm und aufräumte, wunderte er sich, daß der Berg gar so verwüstet und verfallen sei. Und doch hatte z. B. noch im Jahre 1596 Johannes nach einem Besuche in Württemberg den Stahlberg durch den württembergischen Bergvogt besichtigen lassen, der am 1. Nov. 1596 Bericht erstattete.[2])

So bietet das Bergwesen Zweibrückens unter der Regierung Johann I. das Bild eines nicht aufzuhaltenden Verfalls und nichts läßt einen Grund ersehen, warum man hier eine neue Bergordnung hätte erlassen sollen. Wenn nun trotzdem Johannes am 15. Juli 1590 eine neue Bergordnung erließ, weil die von 1565 etwas weitläufig, doch unlauter und mangelhaft befunden worden sei, so hat schon Wagner[3]) darauf hingewiesen, daß sie fast ganz aus der Sponheimischen vom 1. Januar 1590 genommen sei. In der Tat, dort waren, wie noch zu zeigen sein wird, die Verhältnisse anders, dort hatte Pleickner in ständiger Tätigkeit als Bergvogt zu Herrstein bessere Erfolge erzielt. Dort war eine neue Bergordnung wünschenswert und sie ist nach Brudervergleich von 1584 mit Rat des Pfalzgrafen Johannes von Zweibrücken erlassen worden, welch letzterer dann 6 Monate darauf die seine fast gleichlautend erließ.[4]) Bei Wagner[5]) ist die Vergleichung der beiden Bergordnungen genau durchgeführt und es kann daher darauf verwiesen werden. Die Teilung verbleibt in Zweibrücken in 32 Teile mit 2 Freiteilen, nicht in 64,[6]) XII—XVII enthalten Belohnungen für Entblößung von Gängen und zeitliche Befreiung von Zehnt und Vorkauf, XLIII Verbot des Truckſystems, XLVII f. Verbot des Raubbaues, der unordentlichen Erzförderung und Schmelzung, Anordnung gleicher Lieferkübel und Kohlenmaße, Ordnung des Holzbezugs und Metallverkaufs 2c. Die übrigen Bestimmungen der Bergordnungen, insbesondere die eigentlichen bergrechtlichen Bestimmungen beider Ordnungen waren gleich und die gemeinschaftliche Aufsicht war so wesentlich erleichtert.

§ 39. b) Bis zur Bergordnung von 1632.

Daß der 30jährige Krieg auch hier den Rest von Leben ertötet,

---

[1]) Alt Caps. 90 Nr. 5, nicht mehr zu finden.
[2]) Zweibrücken I Nr. 442, Die Bergwerke in Württemberg.
[3]) S. XXV, vgl. auch S. 762 nnd Kreisarchiv Speyer. Zweibrücken I Nr. 440[2].
[4]) Achenbach S. 49 Anm. 1.
[5]) S. 762.
[6]) Art. VI.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann nicht überraschen. Höchstens, daß schon 1629[1]) Versuche einsetzten, mit dem Betrieb wieder zu beginnen.

Im Juli 1631 besichtigte eine Kommission die verfallenen Quecksilbergruben und es wurde beraten, wie die Bergwerke wieder in Gang gebracht werden könnten. Ein Johann Joachim Edlinger zu Kleinhoff begehrte, das Bergwerk auf dem Stahlberg und die Steckweiler Schmelzhütte wieder aufzurichten, Kanzler Dr. Schwebel, Liz. Dr. Neupharten, Dr. Joh. Balthasar Hofmann und Dr. Rupprecht Schwebel berieten am 8. August 1631 und hatten nichts zu erinnern.[2]) Am 12. August gewährte Johann II. die Freiheit. Am Tage vorher hatte der Amtmann von Landsberg, Friedrich von Botzheim, die Grube besichtigt. Der St. Barbara-Schacht sei ganz verfallen, die Blöcher verfault, der Stollen zerbrochen, wohl 20 Jahre sei nichts gearbeitet worden, die Zechenhäuser seien verfallen, die Schmelzhütte stehe nur in den Mauern, der Ofen sei nichts wert, die Herstellung würde über 2000 fl. kosten und im ganzen Stolzenberger Tal seien keine 3 Fuhren vorhanden. Dagegen seien noch Schlacken da.[3]) Auf diese hatte es allerdings der Gesuchsteller allein abgesehen. Aber zunächst wurde ihm das alleinige Schürfrecht, mit sonstigen Freiheiten gewährt und, da er Zufertigung einer Bergordnung verlangt hatte, wurde ihm am 3. Dezember 1632 von Johann II durch Vermittlung des Kellers von Landsberg die neue Bergordnung zugefertigt. Es ist wörtlich die von 1590, auch mit dem Eingang, daß die frühere Wolfgangs von 1564 nicht genüge.

Als Otto Wild- und Rheingraf, Graf zu Salm, Schwedischer Generalstatthalter des oberen und niederen Rheinkreises, dem Amtmann Reinhard v. Sickingen einen Haftbefehl gegen Edlinger wegen einer Schuld von 6800 Rth. überbringen ließ,[4]) als der Bürger Koch zu Meisenheim anzeigte, daß er ihm 926 Taler schuldig geworden sei,[5]) als sich ergab, daß er viele anderen Untertanen, besonders Witwen, betrogen und nur die Schlacken verwertet hatte, suchte er das Weite und über die Zweibrücker Bergwerke lagerte sich wieder die Ruhe.

---

[1]) Akt Zweibrücken I Nr. 466½.
[2]) Bl. 10—17.
[3]) Bl. 21—24.
[4]) Bl. 95.
[5]) Bl. 136 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zweite Abteilung.

Die hintere Grafschaft Sponheim.

§ 40. 1. Bis zur Bergordnung von 1490.

Auf den Bergwerksbetrieb in der hintern Grafschaft Sponheim um das Ende des 15. Jahrhunderts ist bereits oben[1]) hingewiesen worden. Der dort erwähnten Urkunde von 1439 ist nach der Sponheimer Rechnung von 1482 beizufügen, daß dem Wernher Zandt und dem Schultheiß von Herrstein ein Erbbrief für die Leyengrube, sie gegen Zehnten zu gebrauchen, und dem Zandt auch ein Brief über das Bergwerk bei dem Hosenberg gegeben wurde. Dieses Bergwerk, das Kupferbergwerk Birfingk,[2]) der Sumpf Johannesstollen, Täschenberg, Johannesberg, Diffenbach brachten der hinteren Grafschaft erhebliche Bergschätze. Die in dem Akt II 6 (1) des Oberbergamts enthaltenen Verzeichnisse von bergamtlichen Akten führen,[3]) als 1771 nach Zweibrücken verbracht, unter Nr. 5 und 6 Akten des Bergwerks der Grafschaft Sponheim betreffend den Birfingk und Hosenberg auf, unter Nr. 22 einen Beschluß über dieses Bergwerk und dessen Schmelzwerk, unter Nr. 66 Sponheimische Bergwerksabschiede, unter Nr. 79 Birfingk'sche Bergwerke 1635/36 unter Nr. 98 Nachrichten von Quecksilberbergwerken im Amt Herrstein, unter 101 desgl. 1592–96, unter Nr. 103 Nachrichten vom Gefäll des Birfingks und Hosenbergs, unter Nr. 128 Sponheimer Bergwerksabschiede 1576—1580, untrr Nr. 97 Akten des Bergwerks der hinteren Grafschaft Sponheim 1580—96, Nr. 100 Quecksilberbergwerke daselbst, unter Nr. 102 desgl. 1597/9. Alle diese Akten waren nicht mehr zu ermitteln, weder in Speyer noch in München noch in Karlsruhe noch in Koblenz.

Die frühesten genaueren Nachrichten ergeben sich jetzt aus dem Akt über einen Ende des 16. Jahrhunderts von der hinteren Grafschaft gegen die Rheingrafen wegen des Hosenbergs und anderem geführten Rechtsstreit.[4])

Im Jahre 1473[5]) wurde zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich von Simmern einerseits, Johann Gerhardt und Johann dem jungen, Wildgrafen zu Dhaun und Kirburg und Rheingrafen von Stein andrerseits ein Vertrag über das Bergwerk zu Hosenberg, wie um die gleiche Zeit

---

[1]) Vgl. oben § 24.

[2]) Planskizze des Bergwerks am Birfingk im Bad. Generallandesarchiv. Pfalz. Generalia. Bergwerke Nr. 656.

[3]) S. 79 f.

[4]) Badisches Hof- und Staatsarchiv. V. Reichssachen Fasz. 1767 Bd. 3 (Documenta) und 1768, dazu Staatsarchiv Koblenz Sponh. H. XIV b Nr. 351, Prozeßakt. 1561—1583.

[5]) Nr. 1768 a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über das bei Rheingrafenstein und Falkenstein, dahin abgeschlossen, daß beide Teile das Werk zur Hälfte haben, sich gemeinsam beraten, der Pfalzgraf Holz, die Rheingrafen Hafer dazu liefern sollten. Freitag nach Cantate 1492 gewährte Herzog Johann dem Henchgen Scherrer von Folcksheim, Hans Armbroster zu Kreuznach und ihren Mitgesellen das Recht, Kupfer und andere Erze im Gericht Bockenauwe gegen Hingabe des Anteils am Zehnt in Kupfer oder Gold zu suchen.[1])

Um das Jahr 1490[2]) traten im Bergwesen der Grafschaft besondere Mängel zu Tage, es wurden Sachverständige aus Kreuznach berufen, die nach Besichtigung den Rat zu Herrstein erteilten, besser, insbesondere am Hosenberg, zu bauen und die Bergknappen selbst haben um bessere Anweisung gebeten, worauf der Amtmann Henrich zu Herrstein zum Bergrichter und Aufseher der Bergwerke bestellt wurde.[3])

Pfalzgraf Johannes I. und Christof von Baden erließen hierauf am Bärbelstag 1490 die Bergordnung für die hintere Grafschaft, im Koblenzer Akt Hosenberger Bergordnung genannt, wie sie selbst sagen, nach dem Muster der Freiheit, die ihr Vetter Erzherzog Sigmund von Österreich seinen Bergwerken an der Enz zu Schwaz und Sterzing gegeben hat. Damit schließt sich diese Bergordnung an die gleichzeitigen kurpfälzischen, nach dem gleichen Muster erlassenen, insbesondere die für den Rheingrafenstein, an.

Zunächst werden alle, die vom Bergrichter neue Gruben oder Lehen empfangen und die Arbeiten nach Bergwerksrecht angefangen haben, auf 3 Jahre gefreit, so daß die Froner, ihre Gemein und Mitgesellen weder Zehnt noch Vorkauf, sondern nur dem Bergrichter die Gebühr von 2 albus zu zahlen haben. Sie erhalten stark und sicher Geleit und sind 6 Wochen und 3 Tage gefreit, ausgenommen für Mord ꝛc.

Bisher bestand keine Ordnung. Nun soll der Bergrichter die neue beschwören und halten. Er soll jeder Gesellschaft nur 3 Lehen geben und sie in ein Buch schreiben. Die Beständer sollen ihre Bergmaße mit einander an den Tag nehmen, unterscheiden mit der Schnur, Sag und Maß, es soll jeder fürbaß unter sich, über sich und neben sich in die ewige Gänze gehen „es sei floth oder stende marscheide als Bergwerksrecht und von altem herkommen ist“ und jeder kann auf dem Gange fortfahren, bis man ihn auf dem Gang und der Kluft wieder hört und ihn da verbietet; dann soll von Stund an von dem Richter Scheidung geschehen. Es braucht keiner mehr wie 14 Tage vorzubauen. Wird

---

[1]) Staatsarchiv Koblenz. Sponheimer Kopialbuch A. I 32 Nr. 17.

[2]) Bergwerksordnung von Bärbelstag 1490 im Generallandesarchiv Karlsruhe Akt Nr. 1768 vgl. S. 129 Anm. 4 oben.

[3]) Anfang und Schluß der B.-O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Samkosten nicht in 14 Tagen gegeben, so soll der Richter das Teil den andern Mitgewerken einantworten oder sonst verleihen. Ein offener Schurf hat bis zum 3. Tage Recht, ein Lehen oder Feldbau, da Joch und Stempel in ist, 14 Tage. Der, des der Bau ist, darf mit 2 frommen Männern beweisen, daß er sich nicht verlegen habe und ist dann des Büttels ledig. Wenn einer ein Lehen verfahet, so soll er in 8 Tagen aufschlagen und bauen. Es ist verbunden der Mehrteil dem minderen Teil alle Wege treuge (treuga?) zu tun, was dem Bergwerk oder Bau nutz und gut sei oder warum sie stößig.

Dann folgt die Bestimmung, wenn jemand Bergwerk auf „Gotts Beradt" sucht wie in Z. 28 der B.-O. für Rheingrafenstein. Der Knappe hat seinen Gruben von seinem Funde Teil zu geben, ausgenommen er feiert den Feiertag im Berg. Wenn gefreite Bäue wieder gearbeitet werden können, soll es der Richter nach 4 Wochen gebieten und kann weiterverleihen, wenn nicht gearbeitet wird.

Wer 3 Lehen empfangen hat, kann in seiner Gerechtigkeit ansetzen, wo er will. Will er das Kreuz übersetzen, muß er neu empfangen. Bei Übervorteilung der Mitgewerken Verfall des Teils zu deren Gunsten. Es soll kein Geselle Gemeinschaft oder Halfenschaft[1]) hinlassen noch kein Bergrecht aufgeben ohne seiner Gesellen Willen und Gunst. Auf einen neuen Fund sind zu verleihen 3 Lehen oder Feldbäue mit 2 nachgehenden Bäuen, von denen die Frau Herzogin oder Markgräfin einen nehmen und verlegen oder ihren Dienern zustellen kann.

Wer Erz stiehlt oder gestohlenes Erz kauft, ist der Herrschaft mit Leib uud Gut verfallen, wer Gestänge, Holz ꝛc. stiehlt, dem großen Wandel.

7 kleine Elnbogen und ein Spahn ist ein Bergklafter, vierthalb Bergklafter ein Lehen, das hat die Länge zu ring um sich.

Man mag auch die 3 Lehen und Bäue, die zu einander gehören und in einander durchschlägig sind, als Einheit innehaben.

Ein Wäschgraben hat Recht Jahr und Tag, dieweil er wäscht, und zu jeder Seiten soll er haben ein Lehen. Ein Erbstollen, der Wasser nimmt, hat Jahr und Tag Freiheit.

Wenn die Gewerken eine Lehenschaft geben oder verdingen, so soll es dabei bleiben sowohl Seitens des Lehnherrn wie der Gewerken und, ist der Bruch bei den Gewerken, sind die Arbeiter mit Recht ledig.

Wenn einer von einem Arbeiter Kundschaft haben will nnd bewirkt schuldhaft, daß dieser seine Arbeit versäumt, soll er ihm den Schichtlohn ausrichten.

Für die Wälder soll ein Forstmeister bestellt werden, der das Holz anweist, es ist bei Strafe gufzuarbeiten.

---

[1]) Vgl. Z. f. H.-R. 71, 213.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schon nach der Sprache sieht man, daß die Bestimmungen dieser Bergordnung zum Teil sehr weit zurückreichen.

§ 41. 2. Bis zur Bergordnung von 1562.

So erscheinen die Einnahmen uns Ausgaben des Hosenberg lange Zeit zur Hälfte bei beiden Parteien.[1]) Nach langen Verlusten macht Pfalzgraf Johann II. 1545 der Rheingräfin Ww. und der Gewerkschaft der Rheingrafen den Vorschlag, das Erz auf dem Berge zu teilen, was aber zunächst abgelehnt wird. Zwischen den Jahren 1545 und 1552 fanden verschiedene Zusammenkünfte statt, in denen auch die Teilung der Gewerkschaft beraten wurde. Die Kupfer wurden für längere Zeit an Hans Birmann, Bürger zu St. Nikolauspfordt, verkauft. Am 22. August 1562[2]) haben die Lehenträger und gemeinen Gewerken, die den Hosenberg gebaut und in Lehenschaft getragen haben, zu Kirn das Bergwerk an Johannes von Nenßdorf, der auch in den Gewerkenlisten von Zweibrücken vorkommt,[3]) sowie an Hermann Smelt genannt Schulz samt ihren Mitgewerken verkauft.

Die bezügliche Urkunde vom 1. Oktober 1562 erklärt: „Nachdem noch zur Zeit des Orts keine Bergordnung (die von 1490 scheint vergessen zu sein) und kein Berggericht, Bergbuch oder andere Gewehr in Schwung, so setzen wir uns mit der Obrigkeit Willen aus dem Besitz und Gebrauch. Doch bleibt den Grafen von Sponheim vermöge Vertrags und den Wild- und Rheingrafen ihre Oberkeit und Zehnten, wie hergebracht, vorbehalten." Im selben Jahre noch erließen dann Pfalzgraf Wolfgang bei Rhein und Markgraf Philippert von Baden die neue Bergordnung von 1562,[4]) nachdem Wolfgang durch Vertrag vom 25. Januar 1560 an Stelle der Simmerner Pfalzgrafen in die Gemeinschaft der hinteren Grafschaft Sponheim eingetreten war. Die Bergordnung selbst habe ich nicht aufzufinden vermocht; vermutlich regelte sie gerade die Verhältnisse des Hosenbergs wie die von 1576 des Birfingks; die allgemeine Bergordnung von 1590 kennt wenigstens keine sonstige neuere (allgemeine) Bergordnung, sondern nur eine, die „von Alters her" vorhanden wäre, also wohl die von 1490.

§ 42. 3. Bis zur Bergordnung von 1590.

v. Nenßdorf[5]) hat 1567 den Verkauf der von ihm auf dem Bergwerk des Hosenbergs hergestellten Kupfer 15 Jahre lang, den Zentner

[1]) Fasz. 1767 Bd. 3.

[2]) Fasz. Nr. 1768.

[3]) Zweibrücken I Nr. 463: Gewerkschaft auf dem tiefen Stollen bei Niederhausen.

[4]) Achenbach S. 49 Anm. 1.

[5]) Fasz. Nr. 1768. Über Dinant und die S. 133 genannten Doppengießer und Haug vgl. Möllenberg, Die Eroberung des Weltmarkts durch das mansfeldische Kupfer. Leipzig 1911. S. 36, 88, 127.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um 12 fl, von den Grafen von Sponheim verschrieben erhalten, denen je ein halber Gulden gebührte. Am 13. September 1569 verkaufte er an Rupprecht Doppengießer und Jakob Glaser, Bürger zu Dinant, vom Hosenberg jährlich 2500 Ztr. gutes Allenbacher Kupfer, den Ztr. zu 15 fl à 14 Batzen auf der Hütte, lieferbar in den nächsten 6 Jahren, zu zahlen 1000 fl sofort als Verlag, die Hälfte der Lieferung jedes Jahr auf der Messe, bis zu welcher 200 Ztr. zu liefern sind; es wurden tatsächlich bis 1576 rund 2000 Ztr. geliefert.

Nach Urkunden vom 5. August und 22. November 1572 verkaufte nun v. Nenßdorf an die Augsburger Firma David Haugens nachgelassene Erben, Hans Langenauer und Mitverwandte[1]) den halben Teil am Hosen- oder Haderberg, der ihm allein gehörte, ferner den Birsingk, an welchem ihm ungefähr der 3. Teil zustand, mit allen Rechten, Vorräten, Pochwerken und Zubehörungen, die Mutungen und Gerechtigkeiten am Sumpf Johannisberg und in der Diffenbach um 12000 fl, ferner das Kupferverkaufsrecht um 1000 fl, wobei dem Nenßdorf 3 Stämme im Hosenberg und Diffenbach frei verlegt werden mußten. Was der Dreistein außerhalb des Verlages vom darauffolgenden Jahre an Überschuß ertragen sollte, das wäre dem Verkäufer auszuliefern. Die Schuld an die Kupferhändler zu 3500 fl war aus dem Verkaufspreise zu tilgen und dann wieder als Verlag zu bestellen.

Auch hier kehrt die Formel wieder: Nachdem zur Zeit keine Bergordnung 2c. besteht.

Die Beteiligung der augsburger Kaufmannschaft scheint den Bergbau in der Grafschaft mächtig gefördert zu haben. Aus den Urkunden ergibt sich, daß am 27. September 1576 Herzog Karl zu Allenbach bei der Kupferlieferung anwesend war.

Johanni 1576[2]) war von Pfalzgraf Johann und Markgraf Philipp von Baden die Bergwerksfreiheit für den Täschenberg erlassen worden. Den Gewerken wurden zu der „Gottesgabe" 4 Fundgruben = 20 Lehen zu 7 Klafter bewilligt. Der Amtmann zu Herrsteiu oder der künftige Bergrichter sollten keine andere Grube verleihen für den Stollen unter dem Schachte der Fundgrube. Für 20 Jahre wurde der halbe Zehnt erlassen.

Am 1. August 1576 war der vom Schneeberg berufene Bergvogt Wolf Rechberger als Bergvogt aller Kupferbergwerke in der hinteren Grafschaft Sponheim bestellt worden.[3])

---

[1]) Über diese Gesellschaft vgl. auch Ehrenberg a. a. O. 1, 227 f., Strieder a. a. O. S. 210 f. und in Vjschr. f. Soz. und Wschftsgesch. 10 (1912), 521, ferner Joh. Meilinger, der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte, Lpz. Dissertat. 1911.

[2]) Sponheimer Kopialbücher im Geh. Staatsarchiv zu München K. blau 389 Bl. 89.

[3]) Ebenda Bl. 87 u. 88.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Offenbar für den neuen Bergvogt aller Kupferbergwerke in der hinteren Grafschaft Sponheim wurde am selben 1. August 1576 von Pfalzgraf Johannes und Markgraf Philipp von Baden „die Ordnung aller Kupferbergwerke im Amte Herrstein und der hinteren Grafschaft Sponheim“ [1]) erlassen. Eine Freiheit und Bergwerksordnung sei notwendig. Denn wiewohl von Alters her eine Ordnung vorhanden, so sei sie doch nach erheischender Notdurft, sonderlich soviel der Gruben Belehnung und Maße betreffe, mangelhaft befunden worden. Es solle der jetzt aufgenommene und jeder künftige Bergvogt alle Gewerken in Gelübde nehmen, daß sie in Bergwerkshändeln vor ihm als ihrem Richter handeln und klagen; er solle aber auch in allen Bergsachen mit allen Bergleuten zu schaffen, gebieten und zu erfordern haben, ferner soll er Macht haben, alle Bergwerke „zu bemelter Grafschaft unter dem Amt Herrstein und innerhalb gemerckter Bergmeilen Bezirks“ zu verleihen. Wer einen Freischurf empfange, solle 2 Quattember im freien Felde zu schürfen haben, doch solle ihm kein Grubenmaß bestätigt und ins Berg- oder Lehenbuch eingeschrieben werden, ehe er Klüfte und Gänge entblößt, auch Kübel und Seil eingeworfen habe. Ist das der Fall, dann wird die Fundgrube verliehen, deren Maße für 2 Fälle verschieden geordnet werden. Sind streichende Gänge vorhanden, so werden zwischen 2 gesetzten Lochsteinen 20 Lehen zu je 7 Klafter, sodann 2 Schirmschnüre, ein Lehen im Liegenden und eins ins Hangende nach Schachtrecht verliehen. Sind aber keine streichenden Gänge, sondern flache Klüfte vorhanden und das Erz erzeigt sich stückenweis liegend, so soll der Fundgrube und den andern Maßen eine gevierte Gerechtigkeit verliehen worden, d. i. 22 Lehen in die Länge und Breite, sonst nach Schachtrecht, über sich zu Tag aus, unter sich in ewige Tiefe. Wenn ein Erbstollen mit seinem Stollrecht in eine fremde Grube kommt, wenigstens 7 Klafter seiger über des Erbstollens First, die $^5/_4$ Klafter hoch sein soll, so soll ihm diese Grube, wenn er ihr Wetter bringt, Wasser nimmt oder Fürdernis macht, den 9. Kübel des Erzes, das über dem Stollen gehauen wird, oder den 9. Pfennig geben oder sie sollen sich über eine Stollensteuer gütlich vertragen. Durch anderer Gruben Gerechtigkeit mag der Stollen, $^5/_4$ Klafter hoch, durchaus fahren und das Erz, das er damit haut, soll ihm sein. Streitigkeiten hinsichtlich des Erbstollens sollen nach Besichtigung durch Bergvogt und Geschworene entschieden werden, ähnlich Grenzstreitigkeiten und Klagen über Schäden durch Mutung ꝛc. Für die Entscheidung von Streitigkeiten soll der Bergvogt 18 Krz., der Schreiber und jeder Geschworene 12 Krz. Sitzgeld erhalten, die Appellation geht an das gemeine Hof-

[1]) Ebenda Bl. 82 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gericht zu Trarbach und soll ohne Verzug erledigt werden. Jede Grube soll „nach alter rheinischer Bergordnung“ 32 Stämme oder 64 halbe Stämme haben und weiter nicht geteilt werden.

Der Bergvogt soll anwesend sein, wenn der Schmelzer die roten Kupferscheiben, die alle mit besonderem Schild verzeichnet sein sollen, in einer eigenen Kammer bei der Hütte abwiegt, aufschreibt und wieder den Kaufleuten wiegt und liefert. Er soll anwesend sein, wenn eine Grube Erz liefert, wenn Lehenschaften hingelassen werden oder wenn auf Herrenarbeit verdingt wird, und die Lehenschaften fleißig in das Reittbuch oder den Spanzettel einschreiben. Der Bergvogt soll auch einen gleichen Lieferkübel, mit dem Sponheim'schen Schild bezeichnet, machen lassen, in Lieferung der Erze sollen die Kübel gehäuft werden. Der Bergvogt mit den andern Amtleuten soll jährlich zu jeder Schmelzhütte ein Stück Wald aufstecken und fleißig darauf sehen, daß nichts Unnützes verschwendet werde und die jungen Wälder wieder wachsen. Der Bergvogt soll mit den Gewerken einen bestimmten Wochenlohn der Arbeiter vereinbaren. Die Tag- oder lange Schicht, so man auch die Kueschicht nennt, hat 8, die 4. Schicht 6 Stunden; zu spät kommende Arbeiter sollen heimgeschickt und allenfalls abgelegt werden. Bei Brandsetzen soll die benachbarte, durchschläge Grube gewarnt werden. Kirchen und Schulen sollen mit übrigen Bergteilen und Guckus bedacht werden. Bergleute dürfen bürgerliche Handwerke treiben, ausgenommen die Hüttleute und Beamten und, vorbehaltlich von Zoll und Ungeld, Wunn, Weid und gemeine Beholzigung genießen, aber nichts verkaufen und den Hirtenlohn mit tragen.

Die beiden Fürsten Johann und Philipp regelten auch am 16. Nov. 1577 das Kupferbergwerk der Grafschaft Sponheim durch folgende Anordnungen:[1])

1) Die Bergordnung von 1576 ist einzuhalten;

2) alle Quartal ist Rechnung zu stellen,

3) Austeilung sobald als möglich zu veranlassen;

4) für jede Grube ist ein Ausschuß zu bestellen, der beim Anschnitt die Aufsicht übt,

5) der Bergvogt hat Aufsicht auf den Hüttenschreiber zu üben;

6) zur Quartalsrechnung ist Inventar zu erstellen;

7) der Ausschuß soll neben dem Bergvogt die Aufsicht üben;

8) für das Verlaggeld sind 2 Kasten auf dem Schloß zu Herrstein anzuschaffen;

9) den augsburger Gewerken ist aus dem Virfingk und sonst nicht mehr zu geben als pro rata ihres Teils;

10) die Arbeiter sind wöchentlich richtig zu bezahlen;

[1]) Ebenda Bl. 96.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

11) der Verweser der Grube hat neben dem Hutmann die Aufsicht auf die Arbeiter;

12) desgleichen der Hüttmann bei der Lieferung auf die Hütte;

13) das Erz vom Hosenberg, Birfingk und Täschenberg ist getrennt zu behandeln;

14) ohne der Herrschaft oder des Ausschusses Vorwissen soll keine Obligation geschehen, endlich folgen

15) noch einzelne Betriebsvorschriften.

Am 1. Sept. 1578[1]) wiederholten die Fürsten die Freiheit von 1576 und fügten weitere hinzu. Sie gewährten gänzliche Befreiung vom Zehnt für den Stollen, den Schacht und den ganzen Bezirk der Fundgrube auf die Dauer von 5 Jahren. Ein leidlicher Vorkauf sollte bewilligt werden, nämlich vom Ztr. Kupfer, der jetzt auf 116 Pfd. gerichtet wird, für 5 Jahre 9 Batzen, später 1 fl., für Gold und Silber bleibt Bestimmung vorbehalten.

Wenn die neue Gewerkschaft der St. Johannesgrube der Fundgrube des Täschenbergs Hilfe anbietet, indem sie ihr auf eigene Kosten den angefangenen Stollen forttreibt, so muß die Hilfe angenommen werden, das Erz verbleibt aber dem Täschenberg allein. Jedoch muß bei Erfolg der 9. Kübel der Johannesgrube gestürzt werden, aber jetzt nach Abzug der früheren Unkosten. Die Bergordnung und die veröffentlichten Generalartikel sind zu beachten.

Der Freiheitsbrief über das Bergwerk am Täschenberg vom 1. Sept. 1578[2]) ist nun nicht nur für Baden durch Heinrich von Geispizheim und Kanzler Dr. Johann Aschmann und für Zweibrücken durch Dr. Gabr. Seel und Liz. Heinr. Schwebel unterschrieben, sondern an erster Stelle für den Kurfürsten Ludwig durch Hans Flad, Schultheiß von Kirchberg. Lamprecht und Christian Debolt von Dinaut erlegen hierauf für den Verlag 3000 fl., worüber Obligation mit Genehmigung der Herrschaft vom 25. Juli 1579[3]) ausgestellt wird.

Von 1580 an übernahm Pleickner die Aufsicht über die Bergwerke auch der hinteren Grafschaft. Als mit Vertrag vom 24. Juni 1584 Johann I. seinem Bruder Karl die hintere Grafschaft Sponheim überließ, wurden die 4 Bergwerke, der Birfingk, der Hosenberg, der Täschenberg und der Sumpf Johannesstollen mit Vorkauf, Stammrecht, Zehnten Bestellung der Mitbergvogte ꝛc. Zweibrücken vorbehalten. Zugleich wurde die gleichheitliche Bergordnung vereinbart.[4]) 1596 kamen noch

---

[1]) Ebenda Bl. 100 f.

[2]) Ebenda Bl. 106.

[3]) Ebenda Bl. 111.

[4]) Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches StaatsR. S. 135. Staatsarchiv Koblenz. Kopialbuch A. I 32 Nr. 21. Bl. 319.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

4 Stämme vom Diffenbacher Kupferbergwerk, das Herzog Carl mit dem landgräflichen Landschreiber Patriken gemeinsam hatte,[1]) an Zweibrücken.

Im Verfolg des Brudervergleichs 1584 wurde dann die Bergordnung vom 1. Jan. 1590 für die hintere Grafschaft Sponheim erlassen.

Ihr Verhältnis zur Zweibrücker BO. vom gleichen Jahre wurde bereits erörtert; beide fußten auf der Sponheimer Bergordnung von 1576 und führen sie weiter. Nach Ziff. VI der Sponheimer BO. soll der Bergvogt jederzeit Stollrecht verleihen, Schachtrecht nur, wenn das Gebirge nicht hoch und nicht abzustollen ist, dann wie in der früheren BO. Der Erbstollen erhält von allen Erzen, die über ihm gewonnen werden, den 9. Kübel (XIV) und zwar durchaus, wenn unter ihm kein Grundwasser angetroffen wird, sonst wird er durch einen 7 Klafter tieferen Stollen enterbt. Da er in anderer Gruben Gerechtigkeit das Erz für sich hauen darf, wird seine größte Höhe mit $^6/_4$ Klafter und größte Weite dahin bestimmt, daß 2 Truhen auf dem Gestäng neben einander fortlaufen können (XV). Ein Durchschlag von einer Grube zur andern muß so gemacht sein, daß, man ein Licht hindurchbieten kann. Dann mag der, welcher den Durchschlag gemacht hat, den Nachbarn beschreien, muß aber den Durchschlag unversehrt erhalten. Nun erfolgt Besichtigung durch Bergvogt und Geschworene, jede Partei ist 3 Klafter vom Durchschlag wegzuschaffen, die Eisen sind durch einen geschworenen Schiner an Tag zu bringen und die Parteien sind durch Bergvogt und Geschworene gütlich oder rechtlich zu entscheiden (XVI). Dem Vogt sind 4 Bergverständige als Geschworene beizugeben (XVII). Ein Ablehnungsrecht gegenüber Vogt und Geschworenen wird bestimmt, ersterer hat allenfalls seinen Stab einem unparteiischen Geschworenen zu übergeben (XX). Die Appellation geht innerhalb 10 Tagen an das Hofgericht zu Trarbach und ist vor andern Händeln vorzunehmen (XXI). Schäden durch Gruben ꝛc. gegenüber dem Grundbesitz der Untertanen sind nach Erkenntnis eines Schiedsgerichts gutzumachen, von dem je der Bergvogt und der Amtmann 2 Männer aus den Geschworenen und Gerichtsschöffen bestimmen (XXII).

Immer mehr erweist sich die Regelung des Arbeiterrechts als notwendig. Die Zeit der Schichten wird bestimmt: Tagschicht 12 Stunden, 3. Schicht 8, 4. Schicht 6 Stnnden (XXIV). Halbe Schichten dürfen nach Sponheimer Gebrauch nur an den Samstagen, nicht an den Vorabenden der Feiertage gearbeitet werden, der gute Montag wird nicht gestattet, ein 2. Feiertag in der Woche nicht gefeiert (XXV). Kommt

[1]) Sponheimer Kopialbuch a. a. O. Bl. 323 und Staatsarchiv Koblenz. Sponh. H. VIII b. 154, Akta das Kupferbergwerk der hinteren Grafschaft Sponheim 1592—1596 betr. t VII Bl. 698 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Arbeiter zu spät zur Arbeit, wird er die ganze Woche nicht zugelassen, bei Wiederholung wird er abgelegt (XXVI). Der Bergvogt soll zum Erzmaß einen gleichen Lieferkübel mit Sponheim'schem Schild haben, der Kübel soll gehäuft und nicht gestrichen werden (XLVI), der Schlick ist in Fässern abzuwiegen (XLVIII). Der Verkauf des Kupfers wird geregelt (LII), ebenso die Rechnungsabhör (LIII), die zu Herrstein einen Monat nach Vierteljahresschluß erfolgen soll, damit die Erze 2c. noch geliefert werden können (XXXI). Die übrigen Bestimmungen enthalten nichts Bemerkenswertes.

§ 43. 4. Bis zur Bergverleihung von 1709 und 1746.

Die Kupferbergwerke der hinteren Grafschaft Sponheim waren Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in Betrieb. Im Jahre 1587 beschwert sich Friedrich von Steinkallenfels[1]), dem man aus persönlichen Gründen seinen dritten Anteil an dem Kupferbergwerk in Frohnhofen nicht hatte zukommen lassen. Im Jahre 1592 stand nach einem Berichte des Bergvogts vom 7. März 1592[2]) auf Birfingk und Hosenberg eine Schuld von 5700 fl. Ein Herr v. Schöneberg rühmte sich damals, eine neue Schmelzkunst erfunden zu haben, die viel günstigere Ergebnisse liefern sollte als die bisherige. Er stand auch mit Herzog Johann von Zweibrücken in Verbindung, die bezüglichen Akten[3]) habe ich aber nicht mehr auffinden können. v. Schöneberg tat sich mit den Leberthal'schen gemeinen Gewerken deutscher Seite[4]) zusammen und es kam zwischen diesen und den Sponheimer Genossen ein Erzkauf für 6 Jahre zustande, wobei der Preis sich nach dem Lot richtete, 3000 fl. Verlag bezahlt und v. Schönbergs neues Schmelzverfahren angewendet werden sollte. Dieses sollte auf 30 Jahre befreit sein — vgl. Bericht vom 9. März 1592. Aber schon im Jahre 1594 wurde der Hosenberg in Lehenschaft vergeben und bald auch der Täschenberg. Es bestand aber der Vertrag zwischen den Gewerken der 3 Gruben Hosenberg, Birfingk und Täschenberg, sowie der hinteren Grafschaft Sponheim einerseits und dem Landschreiber der Grafschaft, Gerhard Patrick, auf Abnahme des gewonnenen Kupfers, von dem bereits die Rede war[5]); Patrick hatte auch ein Verlagskapital zu ge-

[1]) Staatsarchiv Koblenz. Sponheim L III 159.

[2]) Ebenda Sponh. H VIII b. 154 t. VII Bl. 19 f.

[3]) Caps. 90 Nr. 2 Akta de 1596 die Kontrakten betr. Kaspar von Schönenberg, Hans Marquard v. Schem und Philipp Anselm zu Mainz, ferner Nr. 9. v. Schönenbergs angefangenes Werk auf dem Stahlberg und Nr. 41 v. Schönenberg, Neue Salzinvention, Alaun-, Vitriol- und Gradierwerke, endlich Caps. 93 Nr. 6 a. v. Schönenbergs Vorschläge zum Betriebe des Stahlbergs.

[4]) Vgl. oben S. 5 f.

[5]) Vgl. oben § 42.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

währen. Die gemeinschaftliche Beteiligung deutschen und piemontesischen Kapitals führte zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten.[1]) Als dieser im Jahre 1606 erneuerte Vertrag im Jahre 1622 ablief, wurde er mit dem Sohne Gerhard Patricks, dem Landschreiber Daniel Patrick, am 1. Jan. 1623 auf weitere 12 Jahre erneuert[2]). Der Zentner Kupfer wurde mit 30 fl. bezahlt, für die bestehende Schuld wurden die Gruben verpfändet. Patrick sollte nach Ablauf des Vertrags wieder das Vorrecht haben. Aber schon war der Täschenberg erschöpft und beim Hosenberg trat Mangel ein, dagegen wurde zu Fischbach reichlich Kupfer gewonnen. Die Rechnungstage zu Herrstein wegen des Fischbacher Bergwerks fanden zwischen 1620 und 1630 regelmäßig statt.[3]) Die Gruben zu Fischbach und andere Bergwerke der Grafschaft wurden am 1. März 1697[4]) dem Johannes Höhner und Genossen von Friesburg und am 9. Aug. 1698 weiteren Mitgewerken verliehen[5]), am 16. Frebr. 1700 wurde der Gewerkschaft Zehntfreiheit anf 5 Jahre gewährt, die später bis Johanni 1709 ausgedehnt wurde.[6])

Am 10. Juli 1697 erhielt Amtmann Kröber die Aufsicht auf die Bergwerke der Grafschaft, wieder ein Mann, der auf das pfälzische und benachbarte Bergrecht den größten Einfluß ausgeübt hat. Er wurde am 22. Juli 1718 zum Bergvogt ernannt.[7])

Inzwischen war auch der alte Streit um die Zehntbeteiligung des Rheingräflichen Hauses durch einen Vergleich vom 16. Juli 1712, ratifiziert 3. Oktober 1717[8]), zwischen der Fürstlich Sponheim'schen Gemeinschaft und dem Fürstlich Salm'schen Amt Kyrburg sowie den übrigen Rheingräflichen Häusern dahin erledigt worden, daß es bei der von Alters her den Rheingrafen zustehenden Hälfte des Zehnts und des Vorkaufs verbleiben sollte.

Eine Gewerkschaft unter Führung des Bürgers Johann Georg Jäger von Trarbach bildete sich um jene Zeit besonders zum Betriebe der Bleigruben von Kampfstein. Sie erwirkte am 25. Februar 1709 von Christian II. von Birkenfeld und fast wörtlich gleichlautend am 8. August 1746 von Ludwig Georg, Markgraf von Baden, auf Grund

---

[1]) Vgl. den Prozeßakt des Herzoglich Savoyischen Rats Bernhard Brocardt gegen Johann Aschmann (s. oben S. 136) und Gerhard Patrick betr. Bergwerksgesellschaft B $\frac{1938}{5828}$ des Staatsarchivs Wetzlar.

[2]) Original im Staatsarchiv Koblenz.

[3]) Ebenda Sponheim H XIV b Nr. 357.

[4]) Ebenda Sponheimer Kopialbuch A I 32 Nr. 21 Bl. 327.

[5]) Bl. 331.

[6]) Bl. 347, 361, 367.

[7]) Bl. 387.

[8]) Bl. 411 f, 427.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Sponheimer Bergordnung von 1590 eine Verleihung für die Bergwerke im Oberamt Trarbach einschließlich des Crövereichs[1]) gegen Zehnt und Vorkauf (nicht für Blei), Waggeld und Stammrecht an den Landesherrn. Die Abgabe von Holz sollte sich nach der genannten Bergordnung regeln. Der Bergvogt oder Verwalter sei mit Vorwissen der Gewerken anzunehmen und von diesen zu bezahlen, die übrigen Angestellten seien von den Gewerken zu bestellen. Da die Bruderbüchse leer sei, so sollten die Frevelgelder für Frevel unter der Knappschaft hineingestiftet werden. Die Rechtspflege habe, ausgenommen die Criminalia, der Bergvogt zu pflegen, für Streitgegenstände unter 10 fl. sei die Appellation ausgeschlossen. Durch Krieg ꝛc. solle das Bergwerk nicht ins Freie fallen. Die 4 Stämme, die nach der Bergordnung dem Landesherrn zukämen, würden von ihm gebaut. Die badische Verleihung nennt den Handelsmann Adolf Böcking als Vertreter der Gewerkschaft.

§ 44. 5. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Nachdem 1708 die vordere Grafschaft zwischen Kurpfalz und Baden geteilt war, kam 1776 auch die Teilung der hinteren Grafschaft zwischen der in Zweibrücken zur Herrschaft gelangten Birkenfelder Linie und Baden in der Weise zu stande, daß das Land doch weiter die „hintere Grafschaft" heißen und auf Reichs- und Kreistagen vertreten werden sollte.[2]) Die Oberämter Trarbach und Kastelaun, das Amt Allenbach, die Vogtei Senheim ꝛc. kamen an Zweibrücken. Am 18. Januar 1769 war das Bergwerk zu Altley dem zweibrückischen Kommerzienrat Stumm verliehen worden.[3]) Vorher, schon 1739, war die Fischbacher Kupferschmelze nach Allenbach verlegt worden, das Forstholz sollte ihr gegen die Gebühr zugewiesen werden.[4]) Danach gehörte die oberste Schmelzhütte zu Allenbach der Fischbacher Gewerkschaft, die unterste der Kautenbacher, später eine Zeit lang der Kampfsteiner. Dazu kam dann die Rohfelder Hütte, ursprünglich der Stahlberg'schen Gewerkschaft, später halb der Rohfelder gehörig, dann an die Herrschaft gelangt und dem Geheimrat Stahl[5]) zu Versuchen eingeräumt.

Innerhalb der Rheingräflichen Häuser ging der Streit um den Zehntanteil weiter, das Fürstlich Salm'sche Oberamt Kyrburg stritt 1747—1755 gegen die gesamten Rheingräflichen Häuser. Auf Einsprache der Rheingräflich Dhaun- und Grumbach'schen Räte Laut und

---

[1]) Gr. Bad. Generallandesarchiv. Sponheimer Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff, 122 ff.

[2]) Bachmann, S. 143, 9 f.

[3]) Staatsarchiv Koblenz Sponheim I b 373.

[4]) Ebenda Sponh. HX b Nr. 6.

[5]) Vgl. unten § 48.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Medicus hielt Bergvogt Kröber die Kupfergelder zurück und der Zehnte blieb lange hinterlegt.[1])

Auch sonst kam es zu Rechtsstreitigkeiten wegen des Bergwesens, wodurch dessen Bedeutung hervortritt. Ein Peter Münch zu Frankfurt klagte gegen Präsident Giellmann wegen eines Anteils am Bergwerk zu Fischbach und wurde am 18. Dezember 1730, auf Grund Aktenversendung an die Fakultät zu Würzburg, abgewiesen.[2]) Von Sponheim aus kam dann Kröber in den zweibrückischen, Ludolph in den kurpfälzischen Dienst und dienten so der Vereinheitlichung des pfälzer Bergwesens.

Dritte Abteilung.

Das Bergrecht des Herzogtums Zweibrücken im 18. Jahrhundert bis zur Vereinigung mit Kurpfalz.

I. Bis zum Tode Christian IV.

§ 45. 1. Unter Gustav Samuel 1719—1731.

Auch im Herzogtum Zweibrücken begann ansteigend von den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts die zweite Blüte des Bergbaus, wobei neben dem Quecksilber insbesondere die Steinkohle eine hervorragende Rolle spielte.

Auf Gesuch vom 10. Dezember 1727[3]) wurden dem Obrist- Hof- und Jägermeister von Hoffmann und seinem Gesellschafter Bernhard Burkard die „vor Alters in Bau gewesenen, aber schon 100 Jahre nicht mehr gebauten" Kupfer- und Quecksilberbergwerke im Oberamt Lichtenberg, bei Rohrbach, Langenbach, Rathsweiler, Irzweiler und bei Baumholder, erblich verliehen. Er brachte auch die Quecksilberbergwerke bei Moschel an sich und es entstand im Herzogtum Zweibrücken ein ähnliches Verhältnis, wie wir es in der Kurpfalz als Generalgewerkschaft[4]) kennen gelernt haben. Die Folge waren auch hier Rechtsstreitigkeiten zur Lösung des unerträglichen Bandes.[5]) Auch

---

[1]) Sponheim H XIV b Nr. 355.

[2]) Ebenda. Sponheim H XIV b Nr. 354.

[3]) Kreisarchiv Speyer. Zweibrücken I Nr. 466 Akt. betr. Kupfer- und Quecksilberbergwerke im Oberamt Lichtenberg.

[4]) Vgl. oben § 23 a. E.

[5]) Bad. Generallandesarchiv Pfalz Generalia Bergw. Nr. 647, Kreisarchiv Speyer Zweibr. I Nr. 539½.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegen die von der Leyen mußte zwischen 1721 und 1743 um das landesherrliche Regal gekämpft werden.[1])

Seit 1728 wurden auch das Landsberger und das Stahlberger Queckſilberbergwerk wieder gebaut,[2]) 1726 hatte das Bergweſen im Niederamt Alſenz ſich zu regen angefangen,[3]) bald begannen auch die Steinkohlenwerke ihre Tätigkeit.

§ 46. 2. Bis zur Bergordnung von 1743.

Die, durch die Thronſtreitigkeiten bei Erlöſchen der zweibrücker Linie an ſich gelockerte, ſtaatliche Ordnung ſcheint den Bergwerken vollſtändig gefehlt zu haben. Durch die Erbbelehnungen wurden ſie dem Fürſten entfremdet und eine ſonſtige ſtarke Hand fehlte. Noch zwiſchen 1738 und 1741 machte Karl Frh. v. Sickingen ſeine Rechte gegenüber denen des Landesherrn geltend.[4]) Da griff Chriſtian IV. alsbald, nachdem er die Regierung 1742 ſelbſtändig übernommen hatte, ein. Am 6. Dezember 1742[5]) ernannte er den bisher in ſchwediſchen Dienſten befindlichen Bergrat Richard Nikolaus Pauli zum Bergwerksdirektor. Eine Verordnung vom 11. Mai 1743 wendete ſich gegen die Unſicherheit in den Queckſilbergruben, Einbrüche in denſelben und Entwendung von Gezähen.[6])

„Zu gänzlicher Abſtellung der in den zweibrückiſchen Bergwerken eingeriſſenen Unordnungen" erließ Chriſtian IV. am 2. September 1743 eine neue Bergwerksordnung.[7]) Er nimmt darin Bezug auf die Herzog Johanns vom 15. Juli 1590 und ſucht beſonders die Überwachung zu verſtärken. Die Aufſicht über das Bergweſen obliegt dem Bergratskollegium, an deſſen Spitze der Oberbergdirektor ſteht. Vierteljährige Reviſionen werden angeordnet. Ordnung ſollen halten die Arbeiter, die ſich beim Gebet pünktlich einſtellen und den Arbeitsplatz nicht vorzeitig verlaſſen ſollen, die Unternehmer, die Erz, Queckſilber ꝛc. nur mit Erlaubnisſchein des Bergratskollegiums wegführen dürfen, die es nicht heimlich außer Landes führen, im Lande nicht ohne Anzeige laborieren oder den Apotheken zuführen dürfen, die Dritten, die Erz nicht von ihnen erwerben dürfen, ſchließlich alle Gewerken, damit ſie nicht Feſte auf Koſten der Gewerkſchaft feiern.

---

[1]) Kreisarch. Speyer Zweibr. I Nr. 440.

[2]) Oberbergamt II 6 (2) Bl. 49.

[3]) Kreisarchiv Speyer, Zweibrücken I Nr. 450.

[4]) Geh. Staatsarchiv München. Akt. die Kupfer- und Queckſilberbergwerke im Oberamt Meiſenheim ꝛc.

[5]) Ebenda.

[6]) Archiv der Kirchenſchaffnei Zweibrücken Nr. 3357.

[7]) Kreisarchiv Speyer. Zweibrücken I Nr. 440⁴.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

§ 47. 3. Bis zur Bergordnung von 1768.

In einer, von richtigen Anschauungen über das Verhältnis der Aufsichtsinstanz zur Gewerkschaft ausgehenden Anordnung vom 7. April 1746[1]) verfügte Christian IV., das Bergratskollegium solle in Bergwerksangelegenheiten die Gewerken zuziehen, diese sollten deshalb einen Vertreter bestellen. Die Stahlberger Gewerkschaft ernannte als solchen den Steinkallenfels'schen Amtmann Kröber und dieser erhielt vom Herzog den Titel Bergrat und in Bergwerksangelegenheiten Sitz und Stimme im Bergratskollegium, ganz ähnlich wie in der Kurpfalz Ludolph.

Ebenso richtig wurde gegen die Unterverpachtung der Werke vorgegangen. Ein Reskript Christian IV. vom 23. November 1753[2]) gebot, die schädlichen Sublokationen der Moscheler Queckfilberwerke aufzuheben und die Gewerkschaft zum ordentlichen Bergbau anzuhalten. Auf Vorstellungen wurde am 27. April 1756 erklärt, daß zugewartet werden solle. Ein Reskript an das Bergratskolleg vom 7. Februar 1758 gebot aber, allen Gewerkschaften, die ihre Werke in Unterpacht betrieben haben, zu eröffnen, daß sie bei Strafe des Verfalls ihrer Rechte den ordentlichen Bergbau zu betreiben hätten.

Diese wohl gemeinten Anordnungen schloß die Bergwerksordnung von 1768[3]) ab. Sie setzt zwar schon an die Spitze des Bergratskollegiums das unnötig hohe „Oberbergdirektorium", trifft aber eine Reihe von sehr zweckmäßigen Anordnungrn. In Meisenheim soll auf Gewerkenkosten eine Gewerkenstube mit Archiv eingerichtet werden. Auch die Bergräte dürfen keine Zehrungskosten machen. Die Rentkammer hat eine Revision der abgehörten Rechnungen vorzunehmen, die im Archiv aufzubewahren sind. Die ins Freie gefallenen Bergwerke sollen durch das Oberbergdirektorium alsbald wieder verliehen werden. Klagen, auch der Gewerken, Offizianten oder Knappschaften, in Bergwerkssachen sollen ohne Ausnahme beim Bergratskolleg unter Vorsitz des Oberbergdirektors entschieden werden, die Appellation gegen das Urteil geht binnen 14 Tagen an das Hofgericht. Dem Bergratskolleg ist bei hoher Strafe Folge zu leisten.

Pauli hatte in den Jahren 1743 bis 1745 das Direktorium des Bergratskollegs geführt, ihm folgten Regierungsrat Bentheim und Kammerrat Johannes Böhmer.[4]) Am 10. Oktober 1767 war der

---

[1]) Ebenda Zweibrücken I Nr. 468[8] Bl. 6.
[2]) Archiv der Kirchenschaffnei Zweibrücken Nr. 3357.
[3]) Kreisarchiv Speyer. Zweibrücken I Nr. 440[5].
[4]) Zweibrücken I Nr. 468[6] Bl. 23 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ehemalige Medicus Joseph Michael Stahl[1]), der es verstand, die alchimistischen Neigungen des Fürsten auszubeuten, Direktor des Bergwesens geworden. Mit dieser Ernennung war alles, was bisher zum Nutzen der Bergwerke angeordnet war, hinfällig geworden und ins Gegenteil verkehrt.

§ 48. 4. Bis zum Tode Christian IV.

I. Stahl hatte nach seiner Amtseinweisung die Bergwerke des Landes, insbesondere die Silber-, Queckfilber- und Steinkohlengruben des Oberamts Meisenheim, sowie die Vitriol- und Alaunwerke zu befahren gegen 1000 fl Gehalt und 4 fl Diäten, von denen die letzteren und 500 fl vom Gehalt aus der Bergkasse zu bezahlen waren. Die beiden Werke Stahlberg und Landsberg hatten damals eine jährliche Einnahme von 7900 fl, nach 2 Jahren 9000 fl Schulden. Stahl lebte von ihrer Kasse und versagte den Gewerken den Einblick.[2]) Außerdem war ihm die Verwaltung der herrschaftlichen Steinkohlenwerke Hahlkreuz, Reizengraben, Reißelbach und Breitenbach zugewiesen, von denen er ebenfalls Einnahmen zog.[3]) Er nahm den richtigen Gedanken Wolfgangs und und Johann I., wieder auf, die Steinkohle für die Bergwerke zu nützen, spiegelte aber bei den Schmelzen in Obermoschel und Nohfelden Erträgnisse des Schmelzprozesses vor, die er niemals gemacht hatte, wollte das Metall vervielfältigen können ꝛc.[4])

II. Verderbt wie das Haupt der Bergverwaltung waren auch die meisten Untergebenen.

1.) Der zweifellos fähigste war der Bergrat Jakobi, der 1751 Rechnungsführer auf dem Stahlberg geworden war, 1773 die Inspektion aller Bergwerke übernommen hatte[5]) und im Jahre 1786 starb.[6]) Er hat die Kombination der Moscheler Gruben durchgeführt. Aber schon mit Eingabe vom 17. März 1760 mußte er sich gegen den Vorwurf des Eigennutzes verteidigen[7]) Er ließ sich vom Herzog 5658 fl für Überwachung und Begutachtung alchimistischer Versuche in Bessungen auszahlen.[8]) Regierungsrat v. Hofenfels urteilt in einem Berichte

---

[1]) Emil Heuser, der Alchimist Stahl, Neustadt a. H. 1911 und: Die Pfalz-Zweibrücker Porzellanmanufaktur, ebenda 1907, ferner die dort benutzten Akten des Kreisarchivs und Geh. Staatsarchivs.

[2]) Ebenda No. 468[8] Bl. 1 f.

[3]) Ebenda Bl. 73.

[4]) Vgl. Heuser, Alchimist Stahl 4 ff., 31 f.

[5]) Zweibrücken I No. 468[8] Bl. 108 f.

[6]) Zweibrücken I No. 441 Bl. 16.

[7]) Oberbergamt Akt II 6 (2) Bl. 57 und Geh. Staatsarchiv a. a. O.

[8]) Heuser a. a. O. S. 5.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vom 17. März 1777[1]), daß unter Pauli Betrug, unter Böhmer Unordnung, unter Stahl und Jakobi Betrug und Unordnung geherrscht habe. Die Bergräte Kimnach und Suffert waren zu schwach zum Widerstand oder wirkten selbst mit Stahl zusammen.

2.) Ebenso beteiligte sich der Bergverwalter Simon an den Betrügereien seiner Vorgesetzten. Er schwindelte der Mademoiselle Kröber in Hanau, unter dem Vorgeben, ein Fremder wolle ihre 3 Stamm $1^3/_4$ Kuxe vom Moscheler Werk für 500 fl kaufen, mehr als 100 fl seien für den Stamm nicht zu lösen, im Jahre 1774 ihr den Besitz ab, gab Stahl 3 Kuxe und verkaufte einen Stamm für 500 fl an Pasquay in Frankfurt.[2])

3.) Endlich kommen der Berginspektor Günther und dessen Vater, Bergmeister Günther, in Frage. Ersterer hatte im Quecksilberbetrieb die Amalgamierungsmethode eingeführt, er hat auch Stahl durchschaut und dieser hat ihn wie die Gewerkenvertreter, Bergrat Kröber und Hellermann, bei Seite gestellt. Der alte Günther war ein guter Bergmann, aber zu wenig gewandt.[3]) Der junge Günther scheint den Herzog aufgeklärt zu haben.[4])

III. So mußte, als kurz vor dem Tode Christian IV. die Betrügereien Stahls aufgedeckt wurden, sich das allgemeine Verlangen auf eine Erneuerung des Bergwesens an Haupt und Gliedern richten. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Verhandlungen der eingesetzten Untersuchungskommission hier zu behandeln.

II. Unter Karl II. August Christian.

§ 49. 1. Bis zur Bergordnung vom 15. April 1778.

Sofort nachdem Stahl nach einer Haussuchung vom 26. Nov. 1775 gestürzt war, baten die Gewerkschaften des Stahlbergs und Moschellandsbergs durch ihre Gewerkenvertreter, Bergamtsassessor Hellermann und Hofkammerrat Speyerer, vom 6. Dez. 1775 ab eindringlichst um eine Untersuchung der bergamtlichen Verhältnisse.[5]) Auf 10. Juni wurde ein Gewerkentag nach Meisenheim einberufen.

Die Anträge der Gewerkschaften gingen dahin: Die Oberbergdirektion sei abzuschaffen. Den Gewerkschaften sei wie vor Stahl die

---

[1]) Kreisarchiv Speyer, Zweibrücken I No. 468[6] Bl. 23.

[2]) Geh. Staatsarchiv a. a. O.

[3]) Kreisarchiv Zweibrücken I No. 468[6] Bl. 54, vgl. auch Akten des Oberbergamts II 6 (2) Bl. 19.

[4]) Heuser, Stahl S. 41 f.

[5]) Zweibrücken I No. 468[8].

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Freiheit einzuräumen, ihre Sachen unter Aufsicht der Berginspektion zu ordnen, sowie ihre niederen Beamten anzustellen und zu entlassen. Den Bergbeamten sei zu verbieten, Lieferungen, auch Fuhrwerke, für die Gewerkschaften zu stellen, mit gewerkschaftlichem Material zu handeln und es zu verwenden, für ihre Rechnung Werke zu bauen und daran Teil zu haben, Diäten zu machen, Stufen zu verkaufen und über die Gelder der Gewerkschaft zu verfügen. Diese soll an das Bergratskolleg weder Gehalt noch Gebühren zu bezahlen haben, die Löhne der Arbeiter selbst festsetzen und die Lieferungen schließen, die eingehenden Gelder selbst anlegen und jährlich in Gegenwart eines bergrätlichen Abgeordneten Rechnung legen. Wenn 25 fl Ausbeute auf den Stamm vorhanden sei, solle Austeilung geschehen, bei 25 fl Rezeß Zubuße ausgeschrieben werden. Bergrat Jakobi wurde als Berginspektor, Bergmeister und Markscheider in Vorschlag gebracht und Schadensersatz gegen Stahl angemeldet.

Auf den Bericht des Regierungsrats v. Hofenfels vom 25. Jan. 1777 erstatteten Landschreiber Creuzer am 24. März 1777 und darauf Regierungsrat v. Hofenfels ihre Gutachten.[1]) Man war der Ansicht,[2]) man brauche auch kein Bergamtskollegium mehr. Die Justizpflege sei einem der Oberbeamten von Meisenheim per modum commissionis unter Titel und Siegel eines Bergamts anzuvertrauen, geringe Sachen seien durch Vergleich oder Entscheid des Berginspektors, Bergmeisters und eines Geschworenen ohne Kosten und Weitläufigkeit zu erledigen, die Oberaufsicht sei der Rentkammer mit Bergreferenten zu übertragen, auch in Hessen und Preußen seien die Bergwerkssachen bei dem Kammerkolleg. Eine neue Bergordnung sei erforderlich.

Dem schlossen sich die Abstimmungen des Regierungsrats Wernher und der Räte Lehmann, Strubberg, Marx, Kärner und Weyland, endlich auch ein Gutachten des Präsidenten Frh. v. Raesfeldt vom 26. April 1777 an.[3]) Ein Beschluß vom 16. Jan. 1778[4]) sprach sich dahin aus, daß kleine Prozesse unter 40 fl von Regierung und Rentkammer den Bergreferenten überlassen werden könnten, während am 15. April 1778[5]) die sachlichen und persönlichen Anordnungen getroffen wurden. Unter diesem Tage[6]) wurde dann das vom Geh. Rat und Archivar Bachmann durchgesehene Dekret Karl II erlassen. Es schaffte das Bergratskollegium ab und übergab dessen Justiz der Regierung,

---

[1]) Bl. 10 f.
[2]) Bl. 71 f.
[3]) Bl. 110 f.
[4]) Bl. 115.
[5]) Bl. 118, 120.
[6]) Bl. 125.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Verwaltung der Rentkammer. Geringer Streitigkeiten unter 10 fl, Schlägereien ohne Blutrunst, alle Zänkereien und Beleidigungen sollten durch Bergrat Jakobi, Bergmeister und Geschworene nach Bergwerksrecht und Gewohnheit ohne alle prozessuale Weitläufigkeit abgetan werden, alle höheren Summen, die sich zu einem förmlichen Prozesse eigneten, sollten vom Oberamt Meisenheim unter Titel und Siegel des Bergamts per modum commissionis entschieden werden. Die Appellation gegen die Entscheidung des Oberamts solle an die fürstliche Regierung gehen, bei welcher behufs prompter Justiz zwei ständige Referenten bestellt werden sollten.

Den Gewerkschaften wurden ihre Vorrechte und Freiheiten bestätigt. Bergrat Jakobi sollte den Grubenbau kontrollieren und den Stahlberg alle 14 Tage, den Moschellandsberg alle Woche befahren, der junge Günther sollte Bergmeister sein.

Mit Verfügung vom gleichen Tage wurden, da die Streitigkeiten mit Falkenstein[1]) immer noch nicht beglichen waren, das Oberamt Meisenheim angewiesen, Falkenstein'sche Untertanen vom Erwerb von Häusern auf dem Stahlberg abzuhalten,[2]) aber nur das Oberamt dürfe das wissen, nicht die Offiziere.

Die Gruben selbst befanden sich damals im blühendensten Zustand. Nach einem Berichte des Regierungsrats v. Hofenfels vom 11. April 1777[3]) sollte ein Stamm vom Stahlberg, der 2 Jahre vorher kaum 50 fl wert gewesen sei, jetzt 800 fl kosten und der Preis steige täglich. Die Herrschaft nehme vom Queckfilber jährlich 6000 fl und von Steinkohlen 1500—2000 fl ein. Freilich haben wir oben gesehen, daß auch im Jahre 1774 schon ein Stamm des Moscheler Werks für 500 fl verkauft wurde. Und wenige Jahre darauf trat der Rückschlag in Folge des größeren Angebots ein.

§ 50. 2. Bis zum Tode Karl II.

Die Verwaltung unter Karl II. war nicht geeignet, die guten Vorsätze inne zu halten, die nach dem Sturze Stahls gefaßt wurden. Die Verschwendung des Herzogs verschlang ungeheure Summen, die auch auf nicht einwandfreie Weise beschafft werden mußten. Hat doch der die Untersuchuung gegen Stahl führende Kommissar Creuzer 2 Stämme Stahls vom Stahlberg als Belohnung für sich beansprucht

[1]) Vgl. oben § 32.
[2]) Akten a. a. O. Bl. 135.
[3]) Bl. 23.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und als Stahl heimlich 2 Kuxe für 350 fl verkaufte, sie mit Genehmigung der Regierung um diesen Preis zurückgekauft und behalten, obwohl sie vielmehr wert waren.[1])

Auch für die Staatskasse kam es vor allem darauf an, Geld hereinzubringen. Wie Karl II. schon darauf bedacht war, die Schatzung der Falkenstein'schen Untertanen nicht zu verlieren, so erließ er eine Verordnung vom 4. Februar 1790,[2]) wie es mit den Bergfreiheiten gehalten werden solle, die durchweg Beschränkungen dieser Freiheit enthält. Freier Abzug solle nur für Mobiliar stattfinden. Von eigenen Häusern und liegenden Gütern sollte Schatzung und Beschwerde auch von den Bergleuten bezahlt werden, von Fuhrvieh sollten sie Frohngeld und Naturalfrohnden entrichten, ebenso Feldschützenlohn, wenn sie eigene Güter besäßen. Wasser und Weide sei frei, aber Hirtenlohn müsse bezahlt werden.

Vorher schon hatte Karl II. in einem Reskript d. d. Karlsberg 8. Jan. 1790[3]) die für das Oberamt Meisenheim getroffene Ordnung der Berggerichtsbarkeit auf die übrigen Oberämter und Ämter ausgedehnt. Sie sollten den Bergbau fördern, die Leute von Prozessen zurück- und zu Vergleichen anhalten und allenfalls Gutachten von Bergrat Günther erholen. Dabei wurde erwogen, ob nicht doch wieder eine eigene Bergwerkskommission wie in Kurpfalz einzuführen sei; darüber sollte sich die Rentkammer äußern.

Welche Summen hier in Frage waren, mag, nachdem in der Einleitung[4]) schon darüber gesprochen wurde, noch folgende Tatsache beweisen.

Am 26. April 1783[5]) fragte v. Esebeck bei Geheimrat v. Pachelbel in Paris an, ob die Quecksilber dort zu verkaufen seien. Es handle sich um eine jährliche Produktion von 40000 Pfd. und die von Kurpfalz und Nassau könnte mit erworben werden. Pachelbel wendete sich an den kaiserlichen Konsul Bethmann in Bordeaux und einen Kaufmann Dressin in Calais. Gewöhnlich wurden die Quecksilber versteigert und z. B. um jene Zeit lange vom Handelsmann Joh. Goll in Frankfurt a. M., auch wohl von ihm für den Bankier de la Fozelle in Amsterdam, ersteigert.

Welche einzelne Bergwerke endlich im Herzogtum im 18. Jahrhundert gebaut wurden, darüber mag eine

---

[1]) Heuser a. a. O. S. 72, 78.
[2]) Archiv der Kirchenschaffnei Zweibrücken No. 8357.
[3]) Ebenda.
[4]) Oben § 1.
[5]) Geheimes Staatsarchiv München blau 419/45.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

III. Übersicht über die Zweibrückener Bergwerke dieser Zeit

Auskunft geben.

§ 51. 1. Die Quecksilberbergwerke.

I. Die Hauptwerke des Herzogtums waren stets die am Stahlberg und am Landsberg.

1. die 6 kombinierten Werke am Stahlberg, ferner die benachbarten Gruben Carolina, Gottesgabe und Roßwald beschäftigten im 4. Quartal 1775 1 Obersteiger, 2 Steiger, 38 Häuer, 19 Lehnhäuer und Haspeler und 48 sonstige Personen[1]).

Der vordere und der hintere Stahlberg waren durch eine taube Masse getrennt, auf dem vorderen befanden sich die Gruben Erzengel, St. Philipp und Bergmannsherz, unter welch erstere damals der tiefe Erzengelstollen getrieben wurde, auf dem hinteren die Gruben Frischmuth, St. Peter und Prinz Friedrich und auch hier wurde unter die beiden ersteren um 1770 ein tiefer Stollen getrieben[2]), dem von 1792 bis 1824 ein noch tieferer folgte, der „tiefe Carlsstollen". So stiegen die Kosten und das in der höheren Teufe befindliche Quecksilber nahm ab. Die Grube Carolina brachte in der Hauptsache Kies für Alaun- und Vitriolfabrikation, Gottesgabe sollte liegen bleiben bis zur Einbringung des tieferen Stollens, obwohl eine neue Gewerkschaft mit neuer Einrichtung gegründet war, Roßwald[3]) brachte nur in den obersten 20 Lachtern reiche Erze; neue Schürfwerke, Stollwald[4]) und Carlsglück, hatten keine Ergebnisse.[5])

2. Die vereinigten Werke am Landsberg umfaßten die Gruben Gottesgabe, Backofen, Erzengel, Carolina, Vertrau zu Gott, wozu dann noch Baron Friedrich als besondere Gewerkschaft kam,[6]) die wiederholt erlag.[7]) Die Werke beschäftigten 1775 1 Obersteiger, 3 Steiger, 38 Häuer, 16 Lehnhäuer und Haspeler, 29 Karrenläufer und 27 sonstige Personen.[8])

II. Die Quecksilbergrube zu Waldgrehweiler beschäftigte 1775

---

[1]) Zweibrücken I Nr. 468[8] Bl. 90 und 91.

[2]) Ferber, S. 35 f., v. Beroldingen S. 31, v. Dechen S. 404. dazu Zweibrücken I Nr. 511 (1726—1752) und 513.

[3]) Zweibrücken I Nr. 475 (1746—93)

[4]) Ebenda Nr. 476 (1789—1791) und Nr. 511 (1767—1789).

[5]) Oberbergamt II 6 (2) Bl. 49.

[6]) Ferber, S. 25, v. Beroldingen S. 37, v. Dechen S. 420, dazu Zweibrücken I Nr. 476 (1792—1793).

[7]) Oberbergamt II 6 (2) Bl. 49 u. Zweibrücken I Nr. 484.

[8]) Zweibr. I Nr. 468[8] Bl. 90 und 91.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Steiger und 6 Häuer,[1]) sie war um 1750 angefangen, brachte von 1760—1790 reiche Erze und lag dann still.

III. In der Eßweiler Gemarkung befand sich seit etwa 1760 die Grube Christians Erzfreude am Spieß, dem Gebiete des Königsbergs angehörig, aber auch die Verbindung mit dem Queckſilber-Vorkommen am Hermannsberg bildend.[2]) Sie beschäftigte 1775 1 Steiger, 2 Häuer und 2 Karrenläufer, bis sie gegen 1790 aufgelaſſen wurde.[3])

IV. In der Gegend von Rathsweiler, Erzweiler und Baumholder befanden sich die Gruben der Gewerkſchaft v. Hoffmann: Windfang, Hohlbuſch, Weiß- und Rothkamm, Glückauf, Segen Gottes,[4]) ferner sei hier erwähnt die Grube Eckenthal bei Ulmet,[5]) während noch an vielen anderen Orten vorübergehend Queckſilber gewonnen wurde.

§ 52. 2. Die Steinkohlenbergwerke.

I. In den Queckſilberbergwerken Baron Friedrich, Eßweiler[6]) und Waldgrehweiler wurden auch Kohlen gewonnen, wie schon v. Beroldingen[7]) das gemeinsame Vorkommen nicht für zufällig erachtet.

II. In der Nähe befanden sich die Steinkohlengruben des Ohlig-[8]) und Hinterbergs, die 1775 1 Steiger, 11 Häuer und 3 Haſpeler beſchäftigten. Ebensoviele Personen, und noch ein Karrenläufer mehr, waren

III. im Sitterſer Kohlenwerk angeſtellt, das 1753 an Schichtmeiſter Günther der kurpfälziſchen Theodorshaller Saline verliehen worden war.[9])

Nahezu dieſelbe Belegſchaft weiſen auch

IV. das Reißelbacher, das Odenbacher und das Ulmeter Steinkohlenbergwerk auf, von geringerer Bedeutung waren das Adenbacher, Boßenbacher, Oberhauſer und Hußweiler[10]), das Altenkirchener und Oſterbrückener Werk,[11]) das Hachenbacher, Reifelbacher und Schellweiler Werk.

V. Waren dieſe Werke mit Ausnahme des letzteren, dem Bergdirektor Stahl gehörigen, gewerkſchaftlich betrieben, ſo wurden die

---

[1]) Zweibrücken I Nr. 468[8] a. a. O. und Nr. 469 sowie 519, vgl. v. Beroldingen S. 33, v. Dechen S. 420.

[2]) Ferber S. 21 f., v. Beroldingen S. 22, v. Dechen S. 396.

[3]) Oberbergamt a. a. O. Bl. 76.

[4]) Ferber S. 22, v. Beroldingen S. 23, v. Dechen S. 390. Zweibrücken I Nr. 519.

[5]) Zweibrücken I Nr. 459.

[6]) Zweibrücken I Nr. 467.

[7]) S. 91.

[8]) Ferber S. 25, Zweibrücken I Nr. 483 und 477.

[9]) Zweibrücken I Nr. 441.

[10]) Zweibrücken I Nr. 459.

[11]) Ebenda Nr. 441 Bl. 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Steinkohlenwerke zu Hahlkreuz, Reizengraben, Duchrod, Hüffler und insbesondere das Werk zu Breitenbach von der Herrschaft gebaut, welche 2 Steiger, 30 Häuer, 2 Haspeler und 5 Karrenläufer daselbst beschäftigte. Breitenbach war so bedeutend, daß im Jahre 1764 der Antrag gestellt wurde, der damals noch bestehenden Gewerkschaft von Breitenbach die Steinkohlen des ganzen Gebiets allein zu überlassen.[1])

Daneben bestanden noch Eisenbergwerke in Schönau und Umgebung, Kupfer- und Bleibergwerke, ein Hammer in Contwigat, die einzeln nicht alle aufgeführt werden können.

Drittes Buch: Die Pfalz unter dem französischen Bergrecht.

§ 53. 1. Die Einführung des französischen Rechts.

Noch ehe die Pfalz unter Max Joseph geeint und mit Bayern vereinigt wurde, wurde sie von Frankreich besetzt. Karl II flüchtete vor den andringenden Feinden 1793 nach Mannheim, wo er am 1. April 1795 starb. Frankreich nahm in den eroberten Gebieten auch die Bergwerke in Besitz, zunächst nur pfandweise und ohne Einführung des französischen Bergrechts. Immerhin wurde ein état général über die vorhandenen Bergwerke im Jahre 1798 aufgenommen.[2]) Der Bürger Falciola, receveur zu Winnweiler, stellte fest, welche Rechte an den Bergwerken bisher dem Staate und dem Fürsten zugestanden hatten, offenbar um diese Rechte für Frankreich zu beanspruchen.[3]) Die Berichte heben hervor, daß 1794 und 1795 mit Verlust gebaut wurde, weil die Werke für die Republik besetzt waren, das Queckſilber mit Assignaten bezahlt wurde und die Rechnungsführer hievon nichts einnahmen.[4])

Als die endgiltige Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich in Aussicht stand, forderte in Mannheim am 22. Jan. 1798[5]) Frhr. v. Stengel von den Mitgliedern der obersten Bergbehörde Gutachten ein, ob die Bergwerke von Frankreich als Eigentum behandelt werden dürften, ob die Teile der privaten Eigentümer als Nationaleigentum erklärt werden könnten, ob den diesseits des Rheins wohnenden

---

[1]) Oberbergamt Akt. II 6 (2) Bl. 95.
[2]) Ebenda Bl. 49 f.
[3]) Bl. 187.
[4]) Bl. 53.
[5]) Bad. Generallandesarchiv. Pfalz. Generalia. Bergwerke Nr. 437.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Teilbesitzern der fernere Genuß gewährt werden oder ob Verkauf in unbestimmter Frist oder Einziehung angedroht werden könne, ob der Freistamm des Fürsten als Regalrecht einzuziehen oder als freies Eigentum anzuerkennen sei, wie es mit anderen Stämmen sei, die der Fürst baue, (der Zehnte sei wohl Regal?), wie es mit dem freien Verkauf der Bergprodukte und mit den Goldwäschen im Rhein gehen würde etc.

Die Gutachten der Räte Gatterer, v. Weiler, Medicus und insbesondere Frh. v. Lamezan mußten übereinstimmend betonen, daß hier das Kriegsrecht, das Recht des Stärkeren, entscheiden werde. Freilich handle es sich dabei um eine jährliche Erzeugung von 52728 Ztr. Quecksilber und 14237 Ztr. Steinkohle im Werte von etwa 51466 fl. und um herrschaftliche Einkünfte von jährlich etwa 25000 fl. Aber auch der Freistamm sei wohl Ausfluß des landesherrlichen Obereigentums, das Privateigentum werde wohl geachtet werden, aber schon seien Teile von Gewerken, die sich eine Zeit lang auf dem anderen Rheinufer aufgehalten hätten, als Emigrantengut behandelt worden

Unmittelbar nach der im Lüneviller Frieden vom 8. Febr. 1801 erfolgten Abtretung des linken Rheinufers verkündeten die französischen Kommissare die Einführung des französischen Berggesetzes vom 28. Juli 1791 nebst seinen Ergänzungen.[1])

§ 54. 2. Die Grundzüge des Gesetzes vom 28. Juli 1791.

Mit der Einführung des französischen Gesetzes war für das linke Rheinufer, das in zahlreiche Einzelgebiete mit Einzelrechten zerstückelt war, ein einheitliches Recht gewonnen. Dieses Recht mochte Schwächen haben, es war zunächst ein fremdes Recht, aber es war das Recht eines großen, in mächtiger Bewegung befindlichen Volkes.

Nach Art. 1 des Titel I des Berggesetzes vom 28. Juli 1791 unterstehen die metallischen und nicht metallischen Bergwerke und Gräbereien der Verfügung des Staates in der Weise, daß sie nur unter seiner Genehmigung und Aufsicht ausgebeutet werden können. Der Boden und was in ihm ist gehört dem Eigentümer, dieser aber bedarf der Konzession, die auf höchstens 6 Quadratmeilen und längstens 50 Jahre erteilt wird und bei längerer Betriebseinstellung erlischt. Bis zu 100 Fuß Tiefe darf der Grundeigentümer allein ausbeuten, sonst hat er für neue Konzessionen bei genügenden Voraussetzungen ein Vorrecht, ebenso bei Erneuerung der Konzession. Für Sand, Bausteine, Marmor usw. kann der Staat, wenn sie der Eigentümer nicht fördert, andere im öffentlichen Interesse zur Ausbeutung gegen Entschädigung des Eigentümers ermächtigen.

---

[1]) Achenbach, Das französische Bergrecht 1869 S. 81 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Titel II handelt von den Eisenbergwerken und Eisenhütten.

Das Gesetz hatte zweifellos schwere Mängel. So fehlte das in der Pfalz durchaus bestehende freie Schürfrecht, das Recht des Grundeigentümers war übertrieben, ein wirtschaftlicher Betrieb des für 50 Jahre Ermächtigten fast ausgeschlossen und Raubbau die Regel, selbst der an sich gute Gedanke der Staatsaufsicht kam mangels einer Bergbehörde nicht zur richtigen Durchführung. Wie in Frankreich die Bergwerke noch 1791 „ohne Überwachung, ohne Betrieb, ohne Förderung“ [1]) waren, so lähmten die neuen Zustände auch das Bergwesen der Pfalz.

Andrerseits erhöhte das Konzessionssystem die Macht der Regierung Frankreichs in dem eroberten Lande. Nach Art. 9 und 10 des Lüneviller Friedens sollte der durch das Gesetz vom 9./11. Mai 1793 ausgesprochene Kriegssequester aufgehoben sein, an seine Stelle trat aber nun die Konzession der Regierung, welche in deren Belieben lag. So waren die Wälder des Fürsten von der Leyen [2]) bei St. Ingbert, in denen Steinkohlenlager entdeckt worden waren, sequestriert. Die französische Regierung hatte die Gruben an die Gesellschaft Equer vom 5. therm. V bis 1. mess. XIV (23. Juli 1796 bis 20. Juni 1905) verpachtet. Mit Dekret vom 21. floreal XII wurde der Fürst wieder in seine Güter eingesetzt, durch arrêté des Präfekten vom 20 ventôse XIII auch in den Genuß der Minen. Aber nun erhob der Chefingenieur und der inzwischen geschaffene conseil des mines Beschwerde, weil die Bedingungen der Ausbeute nicht festgesetzt und Grubenfelder nicht abgegrenzt seien und durch kaiserliches Dekret vom 30. therm. XIII wurde nun das arrêté des Präfekten aufgehoben und ausgesprochen, daß die Minen unter den zurückgegebenen Gütern nicht inbegriffen seien, vielmehr sei hier zuerst die Konzession nachzusuchen. Als der Fürst am 19. Juli 1906 darum einkam, sprach sich zwar der Chefingenieur dahin aus, daß ihm der Vorrang gebühre, aber inzwischen war nach einem kaiserlichen Dekret vom 13. Sept. 1808 [3]) ein groß angelegter Plan über die Veräußerung der Grubenfelder des Saarkohlenlagers ausgearbeitet worden, die, in einzelne (16, später 64) Konzessionsfelder abgeteilt, an den Meistbietenden unter gewissen Auflagen vergeben werden sollten. Der Plan kam nicht zur Ausführung, wohl aber wurden einzelne Werke vom französischen Staate veräußert, so das Fischbacher Werk am

---

[1]) Ebenda S. 94.

[2]) Denkschrift für Erwin Fürst von der Leyen im Rechtsstreit dieses Fürsten gegen den Fiskus von Advokat Culmann. Zweibrücken 1846. Vgl. auch Kleinschmidt, Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1912. S. 399.

[3]) Achenbach, Französisches Bergrecht S. 84, Kollmann, Die Großindustrie des Saargebiets 1911 S. 10.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1. Okt. 1806 für 360000 frs. an einen gewissen Coulane, das längere Zeit zur Dotation der Ehrenlegion gehörige Neunkircher Werk zunächst an A. Maes zu Paris und später an die Gebrüder Stumm.[1])

§ 55. 3. Das Gesetz vom 21. April 1810.

Unterdessen war aber in Frankreich selbst die Unzufriedenheit mit der Regelung des Bergwesens immer mehr gestiegen[2]) Nachdem 7 Reformentwürfe verworfen waren, kam es zum Gesetze vom 21. April 1810, das „in seinen Grundgedanken und zum Teil sogar in der Fassung auf Napoleon I. selbst zurückgeht" und das die Grundlage des modernen Bergrechts geworden ist.[3])

Man ging aus von C. c. 552, wonach das Eigentum am Boden alles begreift, was sich in ihm befindet, behielt auch das Konzessionssystem bei, setzte aber durch die Konzession die Entschädigung des Grundeigentümers fest, dem dagegen die verhängnisvollen Vorrechte des früheren Gesetzes entzogen wurden. So konnte auch Schürffreiheit, mit mehr Ausnahmen wie etwa früher in der Pfalz, gewährt werden Mit Erteilung der Genehmigung entsteht nnn ein besonderes Bergwerkseigentum und auch der Grundeigentümer selbst bedarf ihrer zum Betriebe, während für den Fremden die Konzession eine Enteignung des Eigentümers gegen bestimmte Entschädigung bildet, gleichzeitig aber neue Rechte aus dem Hoheitsrechte des Staates gewährt werden. Dem Finder selbst steht ein Recht auf das Bergwerk nicht zu, nur ein Entschädigungsanspruch.

In der Pfalz, wo ein agent du gouvernement établi à poste fixe près les usines de mercure de Palatinat et pays de Deuxponts residierte, während in Saarbrücken der Chefingenieur für 6 Departements, darunter das des Donnersbergs, seinen Sitz hatte, war man auch von dem neuen Gesetze nicht entzückt.[4]) Noch immer werde der Eigentümer des Bodens zu sehr bevorzugt. Dadurch würden die Minen unterdrückt, neue nicht eröffnet. Die Beamten hätten zu wenig Macht, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es werde nur noch Raubbau getrieben werden, die neue Steuer auf die Produkte sei verhängnisvoll und ebenso schlimm sei es, daß man in allen Fällen sich an die Gerichte wenden müßte.

---

[1]) Ebenda S. 85.

[2]) Vgl. Kreisarchiv Speyer. Präfekturarchiv Donnersberg I Nr. 389, besonders die Réflexions de l'Inspecteur des mines et usines sur l'exploitation des mines et minières Bl. 38—46 daselbst.

[3]) Achenbach S. III und 4.

[4]) Oberbergamt. Akte des Bezirksbergamts Zweibrücken. Rapporte 1790—1810 Bl. 139.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Tatsächlich ging der Bergbau, besonders auf Quecksilber, in der Pfalz zunächst immer mehr zurück, insbesondere allerdings, weil die Quecksilbergruben ausgebeutet waren und die Förderung sich nicht mehr lohnte. Noch einmal belebte sich die Hoffnung, als der 1792 begonnene tiefe Stollen am Stahlberg, der 30500 fl gekostet hatte, im Jahre 1823 durchschlägig wurde und die Grube 1825 sich frei baute und einen Überschuß ergab.[1]) Aber schon 1826 mußte eine Betriebsbeschränkung in Aussicht genommen werden, nachdem bereits 1820 das Bergamt erklärt hatte, daß man mit den österreichischen Preisen nicht mehr konkurrieren könne.[2]) Das Ende des Stahlbergs und des Landsbergs wurde bereits früher erzählt.[3]) Der Quecksilberbergbau in der Pfalz gehört der Vergangenheit an,[4]) wenn auch noch einige Verleihungen bestehen sollen.

Dagegen haben sich andere Zweige des Bergbaus gehoben und eine neue Blüte erlebt, insbesondere die Gewinnung der Steinkohle und des Tons.

Die Steinkohlengruben von St. Ingbert kamen nicht mehr an den Fürsten von der Leyen zurück. Der bayrische Staat erhob auf sie Ansprüche und die Eigentumsklage des Fürsten vom 7. Sept. 1833[5]) wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 18. Mai 1838 abgewiesen. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde durch das des Appellationsgerichts Zweibrücken vom 18. Nov. 1846 verworfen. Das Oberappellationsgericht hob zwar mit dem Urteil vom 8. Jan. 1851 das Urteil des Appellationsgerichts, soweit es das Recht des Art. 53, 55 und 56 des Gesetzes vom 21. April 1810 aberkannte, auf, überwies aber die Sache an die Verwaltungsbehörden, die ihren früheren Standpunkt festhielten.

Mit dem bayrischen Berggesetze vom 20. März 1869 hat dann das pfälzische Bergrecht sein Dasein verloren, es gab nun mehr ein allgemeines bayrisches Berggesetz. Dieses selbst aber war, nach dem Vorgang des preußischen Berggesetzes vom 24. Mai 1865, auf den Grundsätzen des französisch-pfälzischen Gesetzes aufgebaut.[6])

§ 56. Schluß.

So war es möglich, das Bergrecht eines deutschen Volksteils durch eine Reihe von Jahrhunderten zu verfolgen. Zunächst in kleinen ört-

---

[1]) Oberbergamt. Akte der K. Regierung der Pfalz K. d. Finanzen Fasz. 40 Band 2.

[2]) Ebenda Fasz 40 Bd. 1.

[3]) Vgl. oben § 24.

[4]) Erläuterungen zu Blatt Kusel der geognostischen Karte S. 72.

[5]) Vgl. Denkschrift a. a. O. S. 12.

[6]) Vgl. Seydel, Bayrisches Staatsrecht 5, 630 f.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Bezirken auf Grund des Gewalt- und Hoheitsrechts der Grundherrschaften gebildet, teilt es sich ab nach den herrschaftlichen Gebieten und insbesondere nach den einzelnen Pfalzgrafschaften. Herrschend bleibt in der Hauptsache das Recht der Kurpfalz, selbst wieder beeinflußt von den benachbarten, insbesondere lothringischen, bayrischen und österreichischen Rechten. Eine große Reihe von Bergordnungen, insbesondere schon aus dem 15. Jahrhundert, gibt Aufschluß über den Stand und die Gewohnheiten des pfälzischen Bergwesens. Wie die pfälzischen Gebiete sich unter sich und mit Bayern zusammen schließen, so wird auch das Bergrecht ein einheitliches und zwar auf Grundlage des zuerst in der Pfalz einheitlich eingeführten französischen Rechts. Damit verschwindet das Regal, das die Grundlage zunächst des kurfürstlich pfälzischen Bergrechts, aber auch des pfälzischen Bergrechts überhaupt, gebildet hatte. An seine Stelle tritt das Recht der staatlichen Berghoheit, die das Bergwerkseigentum zuteilt und, wenn der Bedachte nicht Grundeigentümer ist, diesen entschädigt. Dieses Recht gelangt in nahezu allen deutschen Staaten zur Geltung. Gegenwärtige Untersuchung dürfte aber den Beweis geliefert haben, wie das Recht auch auf einem sachlich und räumlich abgegrenzten Gebiete schließlich hindrängt zur Einheit.

Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Anhang.

1.

(Original im K. Kreisarchiv der Pfalz, Archivabt.: Urkunden des Herzogtums Zweibrücken, Nr. 204.)

Wir Schaffryed graue von Lynyngen bekennen vnd dunt kunt offenbare in diesem briefe, als etwas missel vnd gespanne ist gewest zuschen dem hochgebornen fursten herren Ludewigen pfaltzgrauen by ryne, hertzogen in Beyern vnd grauen zu Veldentz, vnserm gnedigen lieben herren eins vnd dem wolgebornen Friederich grauen von Zweinbrucken vnd herren zu Bitsche unserm lieben vettern, des andern teyls, als von eyns bergwercks kopper ertzes wegen, das sich jetzund in kurtzem in dem gericht zu Wolferswiler gezeyget vnd erschienen, vnd darzu yeder sich rechts vermessen. Das wir vff hute zuschen den obgenannten vnserm gnedigen herren vnd unserm lieben vettern graue Friederichen vor sich, ire erben vnd nachkomend, in der gutlichkeit, inmassen sie dann das mit wissen zu vns gestalt vnd verlassen geteydingt vnd sie darumb entscheiden vnd verriechtet han, entscheyden vnd verryechten sie geinwürtterlich mit craifft diß briefs vnd also, daß unser gnediger here hertzog Ludewig vnd vnser vetter von Bitsche vor sich, ire erben des bergwercks, es sy wellicherley ertz es wolle, in dem gericht zu Wolferswiler, an enden, da es sich jetzund erschienen hat, vnd furbasser wo es sich in dem geriecht, es sy an wellichem ende vnd vff wem es wolle nachmals ereygen mag, gemeynlich vnd jegelicher vnder yne, oder ire erben in sollicher massen das geyneynander auch zu halten, zum halben teyle gebruchen vnd geniessen, vnd das mit gemeynem rade yne yeweddersyts zum nutzbarsten anstellen, verdingen, verlyhen oder selbs arbeyten lassen vnd damit dun vnd handeln sollent yegelicher teyle ane fortteyl inn solchem ernst, fliß vnd guttere truwe, als obe yre yegelich parthy das allein anginge vnd zu dun hette. Doch heran vnvergriffen vnd vnbefangen an gnosse sollicher schaffe oder erbe, guttere, zinsen oder gülten, die dan yre yegelicher in der jegen bißher von eckern, wiesen, pletzen, gartten oder geriechts wegen gehabt hetten, das yre yeder oder die sinen in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sollichem genosse, auch da by ane intragk des andern oder der sinen verliben sollent. Und heroff ist herinn luter beteydingt, als dan der obgenant vnser gnediger herre hertzog Ludewig vnd vnser vetter graue Friederich das eynander geredt vnd versprochen hant. Obe yemants were, der were vber kurtz oder lang sie bede oder yr eynen an dem bergkwerck, das yetzund entsprenget vnd in kunftigen zytten da selbs sich ereygen mocht, engen, irren, erfordern oder vornemmen wolt mit gewalt oder recht, sich darin zu dringen wie sich das mecht gein wem oder wo das not geschee, das sie dan sich des auch mit recht oder gewalt zu entschütten vnd zu erweren, eynander getruwelichen beratten, bystendig vnd beholffen sin vnd sich voneynander nit scheiden oder einer an den andern leystunge gütlicher oder richtlicher tage, süne oder rachtunge nit ingeen, sunder ire jegelicher darinn vnd darzu nach syme gantzen vermogen vnd inn sollichem fliß vnd ernst gemeyner hülffe vnd truwe dun sollent, als obe es yre yegelichen alleyn anginge, geuerde vnd argelist herinn vßgescheyden. Vnd des zu vrkunde han wir vnsere insiegel an diesen brief gehangen, vnd wir Ludewig vnd Friederich obgenant bekennen in diesem briefe vor vns vnd vnser erben, das diese richtunge mit vnserm gutten willen bedeydingt vnd zugangen ist, vnd daß wir dem vnd jegelichem, was in diesem Briefe geschrieben steet, auch getruwelich geyneynander vollenziehen nachkommend vnd halten wollen vnd sollen. Als wir des zu merer sicherheit vnser jegelicher sin ingesiegel an diesen brieff auch dun hencken hat. Geben zu Zweinbrucken vff mittwoch vor Sant Thomastag des heyligen aposteln anno domini M° CCCC° LIIII°.

2.

(Original im K. Kreisarchiv der Pfalz, Archivabt.: Urkunden des Herzogtums Zweibrücken, Urkunde Nr. 205.)

Wir Ludewig von gots gnaden pfaltzgraue by Rine, herzog in Beyern und graue zu Veldentz, vnd wir Friederich graue von Zweinbrücken vnd herre zu Bitsche bekennen und dun kunt offenbare in diesem briefe vor vns, vnser erben vnd nachkomen, allen den, die diesen brief vmmer ansehent lesent oder horent

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lesen, als sich von sunderlichen gnaden vnd schickunge des almechtigen gots eyn berckwerck kopfer irtzes zu Wolfferswilr und auch in den pflegen geyn Nafelden gehorig ereyget vnd darumb vnd dan auch vmb wellicherley irtzes das sich nachmals inn kunfftigen zytten in den pflegen noch eygen vnd erschynen mocht, wir beyde vns vormals gutlich nach inhalt eyner verschribunge jegelicher zum halben vereynget vnd nu am lesten eyn gemeyn berckwerck uffgethan haben. Das wir da solliche berckwerck durch zyttigen vorrayt vnser Rete vnd frunde vnd in dem besten gefryhet vnd die gnade gethan han vnd dun geynwurtticlich in craifft dis briefs inmassen vnd als das eygentlich hernach geschrieben steet. Zum ersten fryhen wir alle vnd jegeliche froner, die yetzundt da sint vnd souil der in kunftigen zytten dar komen vnd werden mogent vor sich vnd alle ir erben, die zu gebruche vnd arbeyt des berckwercks sich ergeben werdent. Es sin kaufflude, hauwer oder wer die sint, die des berckwercks bruchen, nutzen vnd niessen wollent, also das sie haben vnd bruchen sollent wasser, weyde, wege, stege vnd holtz, wie viel sie des in dem vorgenannten berckwerck bedorffend zu burnen in vnsern welden. Doch vßgenommen vnser recht buweholtz vnd hoewelde. Was sie aber in denselben vnsern hohewelden vnd buweholtz bedurfften zu hauwen, da sie huser oder anders zu dem berckwerck gehorende buwen wolten, das sollent sie doch zu jeder zyt mit kuntschaft vnser hertzog Ludewig amptmans zu Nafelden vnd der es auch yne gestatten vnd nit weigern solle duen, vnd aber doch nit mee abehauwen, dan sovil sie des zu notdurfft bedurffendt. Auch sol keyner vnser amptman, Scholtheyß, buttel ander vnser underthan eygen gebuwer oder vber die wir beyde oder vnser eyner zu gebietten han, den vorgemelten fronern, sovil der jetzund da sindt vnd in kunfftigen zytten dar kommen werdent vnd iren erben, auch kaufluden vnd wer des bergwercks vnd genosse des bergwercks in gebruche sin wolle von geriechts wegen nust zu schicken han. Weres auch, das yemands, wer der were, in der obvermelten froner mulen, Bergen, Brendegademen, husern, oder an andern iren wonhafftigen wercke steten, keynerley schaden deten oder darin frevelten, die werent vns verfallen mit libe vnd gut zu vnsern gnaden. Doch das solliche zweyunge, myßhell oder bruche wie vnd in wellicher fuge die zuschen den vorgemelten fronern, die yetzund sind vnd hernach komen mogent, es syn kaufflude, arbeyder oder allen den, die zu dem berckwerck gehorent offerstunden, geschenn vnd gethan werden mochten, es were, das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ir eyner die freyheyt breche, oder an dem andern oder sost an andern vnsern armen luden frevelt, es sy an gefryheitten, steden oder anderswo an ander vnser beyder lands steten von des vorgenannten bergwercks vnd auch von anderer sachen wegen alle vor der froner bergmeister, der dan jetzund und zu jeder zyt sin vnd von den fronern gegeben vnd erkorn wurdet vorbracht, gelegt, vnd also ane einige ander intzoge vßgetragen vnd entscheyds gepfleget werden. Und wellicher froner alsdann sin antzall vnd das, das ime von den bergmeistern zuerteilet vnd gesprochen wurde, das er verbrochen hette, geben vnd abetragen sollt, nit engebe, abetrage oder bezelte in dryen vierzehen tagen nach bergwercks recht, ob er anders inlendig were vnd der fronbode yne ermanet zu huse vnd hofe, was dan daruff schadens ginge vnder Cristen oder Juden, da sollent die froner an alle sin gut griffen als lange bis daß die sumecoste auch vnd was sonst von bottenlone vnd andern costen und schaden daruff gangen were, gantz bezalt wurdet. Weres auch sach, das eynicher froner sinen teyle des obvermelten bergwercks lassen oder offgeben wollte, der sol komen vor den bergmeister vnd sol yme sine teyl bietten, vnd wil er yme dan darumb geben als vyl als eyn ander froner, so soll er es ym gonnen vor eyme andern. Auch sollent alle vnd jegeliche froner ire erben vnd nachkomen an barem gelde vnd nit an ertzen den zehenden pfennig bezalen zu einer jegelichen zijt so das fallende ist ane lengern vertzog, inntrag vnd ane alle geuerde. Weres auch, das die froner, souil der yetzund da sindt vnd in kunfftigen zijten dar komen werdent vnd ir erben vber kurtz oder lang Golt, Silber, Quecksilber oder wellicherley ander Ertze das were in den obvermelten pflegen, vnd wo sie das an den enden vnd berißen inn die termenyen gehorig fynden mochten, funden oder gewar wurden, das sollent sie vnd wer vnder yne das funde das beyden oder vnsern erben by yren eyden zustunt, vorbringen vnd nit verhelen vnd alsdann von demselben ertz, wellichs sich dann also nach schickunge des Almechtigen wurde eygen verbunden vnd alles das schuldig zu thunde sin. Auch den zehenden pfennyg zu geben als das da oben geschrieben steet von des kopfer irtzes wegen, alles nach bergwercks recht ane intrag vnd ane alle geuerde. Auch sollent die dickgemelten froner vnd berglude sovil der jeder zijt synt vnd sin werdent vnd ir keyner noch ir erben vnd nachkommen keynerley ertze oder metalle vß vnserm lande der jhegen zu Nafelden furen, sie haben es dan zuvor vnd ee in vnsern wechsel, nemlich vns

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hertzog Ludewigen vnserm amptman gein Nafelden vnd vns graue Friederichen geyn Wolfferswiler vnserm scholteißen daselbs geantwurt vnd gebotten ob es vns beiden oder vnser eyme, oder vnsern erben gefalle zu nemmen oder nit vnd so das ertz vnd metalle also furbracht vnd gebotten ist in vorgenannter masse, vnd ob wir beyde oder vnser erben das dan nemen vnd behalten wolten, so sollen wir yne oder demselben, des das Ertze were jegelicher nach antzal sovil er daran genommen hette, vor die bezalunge in acht tagen eyn genugen dun mit barem gelde, als dan die werunge nach gemeynem lauffe zu yeder zijt sin wurdet, bezalen ane lengern vertzogk vnd ane alle geverde, wellichs mals wir oder vnser eyner, oder vnser erben aber des Ertzs nit wolten, des sie dan allwegen, nemlich von vnser hertzog Ludewigs wegen eyme amptman zu Nafelden vnd von vnser graue Friederichs wegen eyme vnserm scholtes, dem wir das zu Wolfferswiler entpfellen wollen, bescheyt finden sollen, zu oder abe, so mogent sie das sost verwenden vnd verkeuffen, wo ine das eben ist, ane vnser oder vnser erben oder menglichs von vnsern wegen eynichs intragks oder hindernisse, alle argelist vnd geuerde herinn vßgescheiden vnd zu eyme rechten gewaren urkunde vnd vester stetikeit haben wir hertzog Ludewig vnd wir graue Friederich beyde obgenannt vnser jegelicher sin eygen ingesiegel an diesen brief dun hencken, der geben ist zu Cuscheln off dinstag vor vnser lieben frauwen dag concepcio zu latin genant in dem jare da man zalte nach der geburt unsers heren Jhesu Christi dusent vier hundert funffzig vnd sechs jare.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ortsverzeichnis.

Die Ziffern bezeichnen die Seiten, Fettdruck nähere Besprechung.

A.

Adenbach 150.
Albsheim 35.
Allenbach 82. 133. 140.
Almaden 2. 4. 115.
Almorsbach **36**.
Alpenländer 1. 5.
Alsenz 27. **52**. 97. 115. 142.
Altsteinbiel 2.
Altenbusch 2.
Altenkirchen 72. 150.
Alzey Oberamt 18. 24. **68**.
Alzey Stadt 25. 34. 35. 62. 63. 64.
Amberg 15. 17. 18. 59. 106. 112.
Amsterdam 148.
Annaberg 66. 92. 119.
Antwerpen 3.
Aschaffenburg 35. 37. 40.
Augsburg 3. 104. 105. 110. 113. 133. 135.

B.

Bacharach 19. 33.
Bacharach Oberamt 72.
Baden 5. 31. 49. **129**.
Baumholder 95. 107. 111. 114. 115. 116. 141. 150.
Bayerfeld 126.
Bayern 5. 59. 155. 156.
Bayreuth 75. 76.
Bensheim 17.
Bernkastel 89.
Bickenbach 35.
Bingen 19. 54.
Bingert 33.
Birfingk **129**. **132**. **135**. **126**. **138**.
Birkenfeld 4.
Bitsch 10.
Bliesbrücken 10, 12.
Blieskastel 11.
Bockenaue 130.
Böhmen 1. 5. 22. 23. 99. 106. **107**. 108. 109.
Bordeaux 148.
Boßenbach 150.
Braubach **73**.
Braunsbach 42.
Braunschweig 126.
Breisgau 6. 8.
Breitenbach 144. 151.
Breitfurt 11.
Brüel 32.
Büdesheim 35. 36.
Burgalben 10. 11.

C.

Calais 148.
Cöln 19.
Crövereich 140.

D.

Deimbach 4. 11. **16**. 18. **20**. **21**. **23**. **24**–**27**. **33**–**36**. 53. 54. **62**. **63**. 64. **68**.
Diffenbach **129**. 133.
Dill 82.
Dinant 132. 136.
Donnersberg 154.
Dreißen 79.
Dreistein 133.
Duchrod 121. 151.

E.

Ebernburg **32**. **48**.
Elsaß 6. 31. 37.
Elsaß-Lothringen 5.
Erbach Oberamt 80.
Erbendorf 61.
Erbesbüdesheim 35. 36. **50**. 68. 80.
Erndorf 59. 61.
Erzweiler 150.
Eßweiler 150.

F.

Falkenstein 21. 22. 27. 31. 51. **65—66**. 82. 100. 101. 105. 107. 130. 147. 148.
Feil 33—**79**.
Feil-Bingert 71. 81.
Filzen 10.
Fischbach **139**. 140. 155.
Fleckenstein **114**. **116**.
Föckelberg **73**. 74.
Folcksheim 130.
Frankfurt a. M. 3. 35. 115. 141. 148.
Freiberg 30. 90. 93. 94. 102.
Friesach 90.
Frießburg 139.

G.

Gastein 118.
Gaubickelsheim 35.
Gemünd Oberamt 18. 28.
Germersheim 20. 28.
Gimsbach 73. 79.
Goldenberg **53**.
Goldenfels 79.
Goslar 30. 90.
Gräfenbach 73.
Großsachsenheim 61.

H.

Hachenbach 150.
Hahlkreuz 144. 151.
Hahnenkamm 18. 23.
Hanau-Lichtenberg 42.
Hardt 1.
Harz 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Haslach 42.
Hausen 92.
Heidelberg 15. 17. 18. 19. 20. 21. 26. 27. 29. 37. 41. 55. 62.
Heppenheim 17. 36.
Hermannsberg 150.
Herrstein **129. 130. 133. 134. 139.**
Hessen-Kassel 79.
Hinterberg 151.
Hochstädten 35.
Höchst a. M. 19.
Hoest 97.
Hohengeroldseck 42.
Hohnöllen 72. 74.
Hohensachsenheim 29. 61.
Holland 3.
Homburg 94.
Hornbach 10.
Hosenberg **129. 130. 136. 138.** 139.
Hunsrück 1.
Hüffler 151.
Hußweiler 150.

J.

Idria 2. 3. 4. 115.
Iglau 90. 92.
Ilmenau 76.
Imsbach **32. 51.** 81.
Inderwies **28.**
Innsbruck 75.
Johannesberg 129. 133. 136.
Irzweiler 141.

K.

Kärnthen 84.
Kaisersberg **41.** 50.
Kaiserslautern **32.** 79.
Kaiserslautern Oberamt **71.**
Kampfstein 139. 140.
Kastelaun 140.
Katzenbach **20.** 27. 28. 50. **73.** 74. 81.
Kautenbach 140.
Kirchberg 136.
Kinzig **40.**
Kitzbichel 116.
Koblenz 6.
Königsberg 71. 81.
Koppelberg 2.
Koppenstein 18.
Krain 3.
Kremnitz 107.
Kreuznach 21. 22. 27. 35. 36. 90. 130.
Kreuznach Oberamt 18. **71.**
Kriegsfeld **68. 71.**
Kurpfalz 2. 3. **16—81. 151—156.**
Kusel 2. **49.**
Kyrburg 139. 140.

L.

Landsberg 2. **53. 81. 84. 88. 93. 95. 107. 110. 114. 115. 141. 142. 149. 155.**
Langenbach **141.**
Laufach 40.
Lauterecken Oberamt 72.
Leberau 6.
Leberbach 6.
Leberthal 5. 103. 105. 120. 122. 126. 138.
Lemberg 27. **32. 33.** 74.
Lichtenberg **49.** 112. 114.
Lichtenberg Oberamt 2. 107. **141.**
Limoges 101.
Lindenfels Oberamt 80.
Lonsheim 35. 36.
Lothringen 6.

M.

Mainz 36. 82. 138.
Mannheim 76. 151.
Markirch 6. 28. 103. 118. 120. 126.
Mecherich 11.
Meisenheim 82. 84. 90. 97. 102. 105. 112. 113. 117. 118. 120. 123. 128. 143.
Meisenheim Oberamt 2. **107. 144. 146. 148.**
Meißen 28. 106. 118.
Melmeisel 18.
Michelstadt 40.
Mimbach 10.
Mittelbexbach 10.
Mörsfeld 4. **15. 16.** 21. 23. 27. 28. **34—36. 62—64. 70.** 74. **80.**
Monsheim 91.
Morlebach 17. 36.
Moscheln 2. 62. 82. 83. 84. 90. 97. 105. 109. 115. 141. 143. 144. 147.
Morbach 82.
Mosbach Oberamt 80.
Mühlbach 73. 74.
Münsterappel 18. 19. 27. 28. **74.**
Münster am Stein 44.

N.

Nack 27. 36. 50. **71.**
Naila 75.
Nahfelden s. Nohfelden
Nassau 3. 94.
Nassau-Weilburg 74.
Nessun 121.
Neckargemünd 17.
Neuburg 119.
Neuensaal 109.
Neukastl 105.
Neumünster 10.
Neumarkt 104.
Neunkirchen 155.
Niederhausen 4. **112. 114. 115. 125.**
Niedermoschel 115.
Niederulm 84
Niederwiesen **28. 33.**
Nohfelden 7. **83. 84. 85. 107. 111. 112. 140.** 144.
Nürnberg 14. 110. 124.
Nußloch 30.

O.

Oberelsaß 22.
Oberhausen 92. 159.
Obermoschel s. Moscheln
Oberndorff 50.
Oberpfalz 15. 17. 19. 61. 119.
Oberwiesen 28.
Odenbach 150.
Odenwald **27.**
Odernheim 82.
Oesterreich **6. 22. 23.**
Oetzberg 27.
Oppenheim 19. 34.
Orbis **74 81.**
Osterbrücken 150.
Ottweiler 10.

P.

Paris 148.
Parkstein 116.
Peterswald 30.
Pfälzerwald 7.
Prag 110.

R.

Rappoltstein 119. 123.
Rappoltsweiler 5. 6.
Raugrafschaft 16. 20. **43.** 82.
Rauris 118.
Rathsweiler 141.
Regensburg 110.
Rehborn 121. 126.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reichschatz 20.
Reißelbach 125. 144. 150.
Reizengraben 144. 151.
Remigiusberg 12.
Rheinböllen 73.
Rheingegend 5. 7.
Rheingrafenstein **31.** 33. **43.** 48. 64. 130. 131.
Rheinische Provinz 3. 4. 7.
Rockenhausen 18. **49.**
Rockenhausen Oberamt **72.**

S.

Saal 12. 35.
Saarbrücken 7. 154.
Sachsen 1. **5.** 94. 99. 103. 104. **119.**
Sachsenhäuser Berg **73.** **74.** 79.
Sachsenheim **28.** **29.** **30.** 34. 40. 62.
Salzburg 22.
Sankt-Joachimsthal 20. 108. 110.
Sankt-Ingbert **153.** **155.**
Sankt-Kreuz 6.
Sankt-Marienberg 118.
Sankt-Nikolauspfordt 132.
Sankt-Pilt **43.**
Schellweiler 150.
Schlackenwalde **108.** 109.
Schladming 23.
Schneeberg 59. 61. 62. 66. 79. 133.
Schönau 126.
Schonborn 116.
Schrambnitz 109.
Schrießheim **28.** 30. **40.** 56. **59—61.** 62. 64.
Schwaben 119.
Schwarzburg **94.**
Schwarzwald 8. 9. 11. **110.**
Schwaz 19. 103. 116. 130.
Seckenheim 32.
Seilauf 37. 40.
Selberg **4.** **81.** **83.** 93. 126.
Senheim 140.
Simmern 15. 31. 49. 53. 83.
Sitters 115. 150.
Sobernheim **20.** **27.** **28.**
Sobernheim Oberamt 18.
Sponheim 5. 6. 27. 31. 50. **127.**
Sponheim Hintere Grafschaft **82.** **129—141.**
Stahlberg 2. **81.** 83. 84. 88. **92.** **93.** **95.** **96.** **99.** **102—105.** **107.** **110.** **142.** **144.** **145.** **147.** **149.** **155.**
Starkenburg 17.
Steckweiler 83. 101. 128.
Steiermark 23.
Steinbockenheim 35. 69.
Sterzing 130.
Stolzenberg 82. 89. 92. 100. 128.
Straßburg 102. 123.
Studernheim 90.
Suffersheim 36.
Sulzbachtal 8.

T.

Taben 10.
Täschenberg **129.** **133.** **136.** **139.**
Tholey 12.
Trarbach 137. 139.
Trient 90.
Trier 89. 94.
Türkheim 41.

U.

Ulm 104. 115.
Ulmet 150.
Umstadt **27.**
Utzweiler 112.

V.

Veldenz **73.** 79. 84. 89. 107. 112.
Veldenz Grafschaft 6. 16.
Veldenz Oberamt **72.**
Volkenmarkt 84.
Vorbach 36.

W.

Wachenheim 83. 84.
Wadgassen 10.
Waldfischbach 10.
Waldgrehweiler **149.** **159.**
Waldmichelbach 73.
Waldsassen 20.
Wallhausen 107. 112.
Wasselnheim 42.
Webenheim 10.
Weiden 116.
Weinheim 27. **37.** **40.** 50. 54. 61. 62.
Weinsheim **71.** **74.**
Wesel 19.
Wiebelskirchen 125.
Wien 110. 112.
Wiesen **28.**
Wild- und Rheingrafschaft 30 f.
Wimpfen im Tal 29.
Wolfersweiler **84.** 107. 112.
Wolfstein **71.** 79.
Wonsheim **54.** 62. 69.
Worms 82. 121.
Württemberg 5. 77. 110. 121. 126.
Würzburg 110. 121. 141.

Z.

Zutzendorf 42.
Zweibrücken 2. 3. 6. 15. 20. 29. 60. **67.** **77.** **81—151.**
Zwife 17.

Druck von Reinhold Berger, Lucka S.-A.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alle Rechte,
besonders das der Übersetzung, vorbehalten.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,
Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik
an der Universität Würzburg.

XLV.

Dr. Anton Boegler, Die finanziellen Ergebnisse der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die finanziellen Ergebnisse

der

bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung.

Von

Dr. Anton Boegler.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
1913.

Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Vorwort.

Die von der bayerischen Post- und Telegraphenverwaltung alljährlich herausgegebenen Betriebsnachweise zeichnen sich namentlich in den letzten Jahren durch große Ausführlichkeit aus und gestatten dadurch auch dem Laien einen recht intensiven und belehrenden Einblick in den ganzen Postbetrieb. Nur in einem Teile weisen sie eine klaffende Lücke auf: sie enthalten nämlich keinerlei Angaben, aus denen sich auch nur annähernd richtige Schlüsse auf die finanziellen Gesamtergebnisse in den einzelnen Betriebsjahren ziehen ließen. Hervorgerufen wird dieser Mißstand dadurch, daß die Generalrechnung Faktoren, welche für die Beurteilung der Rentabilität ausschlaggebend sind, völlig außer acht läßt. So ist jahrelang im Betriebsnachweis der für Pensionen aus allgemeinen Staatsmitteln aufgewendete Betrag nicht genannt und sowohl in diesen Betriebsnachweisen als auch in dem 1909 erschienenen „Rückblick auf das erste Jahrhundert der k. b. Staatspost" wird man das Wort „Ausgleichsbetrag an das Reich" vergeblich suchen. Aus diesen Momenten erklärt es sich, warum in Bayern noch Zweifel darüber bestehen, ob die bayerische Post als ein rentierendes Unternehmen anzusehen sei oder nicht. Zwar hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese Frage zu klären, doch kranken die angestellten Berechnungen nahezu samt und sonders an einer gewissen Unvollständigkeit, teilweise sind sie auch tendenziös gefärbt je nach der freundlichen oder feindlichen Stellung, die ihr Autor zum bayerischen Post-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reservat einnimmt. Zu den ersteren sind unbedingt auch die dem Landtag vorgelegten Bilanzen der Post- und Telegraphenverwaltung zu rechnen. Zwar sind dieselben seit dem Jahre 1909 bedeutend mehr als früher nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgebaut, doch wurde hierbei ein verhängnisvoller Fehler begangen. Es wurden nämlich alle, vor 1908 für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung kontrahierten Schulden durch die den Behörden gewährte Portofreiheit als getilgt deklariert und so Ueberschüsse früherer Betriebsjahre dazu verwendet, für die Gegenwart eine die Wirklichkeit weit übersteigende Rente herauszurechnen. Dadurch aber wird — und gerade am meisten für die letzten Jahre — das finanzielle Ergebnis verschleiert und so entstand das Schlagwort vom „frisierten bayerischen Postetat" dem eine gewisse Berechtigung nicht abzustreiten ist.

Selbstverständlich kann beim Anstellen derartiger Berechnungen nach verschiedenen Methoden verfahren werden, ohne daß eine derselben von vornherein als die allein richtige zu gelten hätte. Eine andere Abrechnungsmethode aber wird unter Umständen auch zu einem anderen Resultat führen. Beim Postwesen ist eine der umstrittensten Fragen die Verzinsung und Tilgung der aufgewendeten Kapitalien. In dieser Beziehung nun hat der der vorliegenden Arbeit zu Grunde gelegte Modus den Vorzug, daß er von maßgebender Stelle als richtig anerkannt ist. Denn der im bayerischen Postetat seit 1909 zur Anwendung kommende Tilgungsmodus ist der gleiche wie der hier zu Grunde gelegte.

Bisher wurde vielfach mit Versuchen, die finanziellen Ergebnisse der bayerischen Post festzustellen, die Frage verquickt, ob das Postreservat weiterhin aufrecht zu erhalten sei. In dieser Arbeit ist darauf nur ganz kurz eingegangen und ein abschließendes Urteil kann und darf darüber aus dem am Schluß derselben dargelegten Grunde noch nicht gefällt werden. Hier handelt es sich lediglich darum, die finanziellen Ergebnisse in möglichster Vollständigkeit und ohne alle Voreingenommenheit nach irgend welcher Seite festzustellen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An dieser Stelle möchte ich noch Herrn Reichsrat und Geh. Hofrat Prof. Dr. G. von Schanz für die Ueberlassuug des Themas der vorliegenden Arbeit und für das mir während der Ausarbeitung bewiesene Wohlwollen verbindlichst danken. Zu danken habe ich auch den verschiedenen Behörden, die mir das nötige Material in entgegenkommendster Weise zur Verfügung stellten. Insbesondere aber möchte ich diesem Gefühl Ausdruck geben gegenüber den Herren Postrat Dr. Niggl und Oberpostrat Mayer vom k. b. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, die mir stets und in überaus liebenswürdiger Weise alle erbetene Unterstützung gewährten.

Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die Entwicklung der Posten mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen .	1
Das bayerische Postwesen 1808—1851	5
Organisation und Umfang 1851—1881	7
Das bayerische Telegraphenwesen bis 1881	16
Das finanzielle Ergebnis nach der Generalrechnung 1851—1881	24
Das Post- und Telegraphenwesen seit 1881	26
Das finanzielle Ergebnis nach der Generalrechnung 1882-1910	37
Die in der Generalrechnung nicht enthaltenen Aktiv- und Passivposten . . .	38
Die absolute Rentabilität	53
Der bayerische Ausgleichsbetrag ans Reich	62
Die tatsächliche Rentabilität	64
Die Möglichkeiten einer Besserung der Rentabilität	67

Generated on 2018-02-04 22:30 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Die Anfänge des Postwesens reichen zurück bis in die Zeiten, in welchen sich die großen Monarchien des Altertums entwickelten. So finden wir Ansätze dazu bei den Ägyptern und in dem alten Perserreiche, da ja die zentralistische Verwaltung dieser Reiche eine geregelte Verbindung mit den an den äußersten Grenzen des Landes befindlichen Beamten erheischte. Wie auf allen organisatorischen Gebieten haben dann die Römer, vor allem in den Zeiten des Kaiserreiches im Postwesen Vorbildliches geleistet. Durch ihren cursus publicus schufen sie eine sicher funktionierende Verbindung der äußersten Teile ihres Reiches unter einander und mit der Hauptstadt; allerdings waren diese Verkehrseinrichtungen, wie alle ähnlichen des Altertums, nahezu ausschließlich für Staatszwecke bestimmt.

Mit dem Verfall des Römerreiches verschwand auch das Postwesen wieder. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters waren es hauptsächlich die Klöster, die den Nachrichtenverkehr besorgten. Später als in den Städten das Bürgertum mächtig emporblühte, befaßten sich damit auch die Zünfte. Daneben sind noch die Universitäten zu nennen, deren Botenposten weit verbreitet waren, doch kann bei keiner dieser Einrichtungen von einem eigentlichen, geordneten Postwesen gesprochen werden.

Dieses ins Leben gerufen zu haben, ist das Verdienst der Familie von Taxis, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts zunächst eine regelmäßige Verbindung zwischen den verschiedenen Herrschersitzen West- und Mitteleuropas schuf. In der Folge konzentrierte die Familie Taxis ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet des alten Reiches und es gelang ihr auch, hier eine geregelte und gut funktionierende Postverbindung in allen Teilen zu organisieren. Die Taxis'sche Post befaßte sich nicht nur mit der Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

förderung von Personen und Briefschaften, die im öffentlichen Interesse reisten, sondern machte ihre Institution auch dem privaten Verkehr dienstbar. So gelang es dem Hause Taxis, die Post zu einer immer ergiebigeren Einnahmequelle zu gestalten. Ihr Bestreben ging daher darauf aus, ihrer Post durch kaiserliche Verfügung eine Monopolstellung im Reiche zu verschaffen. Die Kaiser standen diesen Plänen auch, wenigstens soweit sie sich nicht auf ihre Erblande bezogen, durchaus günstig gegenüber, anders verhielten sich jedoch die übrigen Reichsstände. Diese, durch den Westfälischen Frieden zu immer größerer Unabhängigkeit vom Reiche gelangt, hatten längst die stetig wachsende, finanziell wie politisch gleich große Bedeutung des Postwesens erkannt und strebten daher mit allen Mitteln einer Verstaatlichung zu. In Norddeutschland geschah dies denn auch schon im 17. Jahrhundert, während sich im Süden das Taxis'sche Postwesen bis zur Auflösung des alten Reiches, bei einigen mitteldeutschen Staaten sogar noch ein halbes Jahrhundert länger erhielt.

Solange das Postwesen im Besitze der Familie Taxis war, geschah selbstverständlich der ganze Betrieb unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Als dann die einzelnen Staaten das Postwesen an sich zogen, traten sich zwei Ansichten schroff gegenüber. Die eine forderte Weiterführung des Betriebes nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ihr galt die Post als Quelle staatlichen Privaterwerbs und um diesen Zweck zu erreichen, forderte sie möglichst hohe Tarife. Die Vertreter der anderen Ansicht betrachteten die Post — in Verfolgung alter manchesterlicher Grundsätze — als freies Genußgut, das möglichst niedrige Gebühren haben müsse. Keinesfalls dürfe der Staat bei dem eminenten Wert der Verkehrsanstalten auf kulturellem und volkswirtschaftlichem Gebiet aus dem Postbetrieb Überschüsse erzielen.

Diese Frage ist auch heute noch nicht völlig geklärt, doch hat die Praxis im allgemeinen den zweifellos richtigen Mittelweg eingeschlagen. Bilden doch die Einwirkungen der Gebührenhöhe auf kulturelle und volkswirtschaftliche Interessen einen gewichtigen Faktor in der Tarifpolitik und nie darf ein modernes Verkehrswesen allein nach einseitigen fiskalischen Gesichtspunkten geleitet werden. Unbeschadet dessen wird aber doch jede Postverwaltung darauf ausgehen, zum mindesten ihre Selbstkosten zu decken und falls es ohne Schädigung der genannten Interessen geschehen kann, darf die Post auch Überschüsse erzielen. Im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übrigen ist ja auch das Streben nach größtmöglichem Gewinn keineswegs identisch mit übertrieben hohen Tarifen. Dies hat sich schon öfter bei verkehrter Tarifpolitik gezeigt, wo die durch Erhöhung der Portosätze herbeigeführte Verminderung des Verkehrs den durch die Erhöhung erhofften Gewinn illusorisch machte.

Heute liegt auf der ganzen Welt die Verwaltung des Postwesens in den Händen des Staates und die Tarifpolitik wird im großen und ganzen überall von obigen Grundsätzen beherrscht. Die finanziellen Ergebnisse sind jedoch in einzelnen Staaten sehr verschieden. Zahlreiche Staaten erzielten Überschüsse, darunter die Reichspost im Jahre 1908 46,8 Millionen Mark[1]). Andere Verwaltungen aber, und zwar vor allem solche mit weniger dichter Bevölkerung, weisen ein erhebliches Defizit auf, um ihr Postwesen allen kulturellen und volkswirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden zu lassen, so die Vereinigten Staaten mit einem Defizit, das sich 1908 auf 83 Millionen Franken belief.

Zu den Staaten, deren Postetat einen Überschuß aufweist, gehört auch Bayern. Allerdings umfaßt der Etat nicht alle Aktiv- und Passivposten. Unter ersteren ist zu nennen die bis 1908 sehr ausgedehnte Portofreiheit, ferner die Inanspruchnahme der Post für verschiedene soziale Einrichtungen. Ihnen stehen jedoch nicht minder bedeutend die nicht im Etat enthaltenen Passivposten gegenüber. Hier sind vor allem zu nennen die Ausgaben für Postbauten, für Telegraphen- und Telephonanlagen, die für Pensionen seit 1876 aufgewendeten Summen, sowie der immer mächtiger anwachsende, an das Reich für das Postreservat zu leistende Ausgleichsbetrag. Auch ist das Verhältnis der Posten zu den Eisenbahnen nicht zu übersehen. Über dieses urteilt Freiherr v. Weichs-Glon[2]), allerdings nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Postwesen: „. . . endlich sind die wirklichen Kosten des Betriebes bei der Post zum Teil durch die unentgeltliche oder zu gering bewertete Beförderung der Postwagen durch die Eisenbahnen verdeckt". Und derselbe Autor urteilt weiter: „Würden die den Eisenbahnen durch die Beförderung der Postwaggons, sowie durch sonstige Leistungen für die Post verursachten Selbstkosten der Postverwaltung vollgiltig angerechnet werden und würde man die Post zur Zahlung von Tilgungs- und Zinsquoten des Eisen-

[1]) Die einmaligen Ausgaben sind mitgerechnet.

[2]) Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel. S. 57.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bahnkapitals heranziehen, so dürfte deren Gebarung voraussichtlich mit einem Passivsaldo schließen."

Dagegen faßt ein im Jahre 1909 vom kgl. bayer. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten herausgegebener „Rückblick auf das erste Jahrhundert der kgl. bayer. Staatspost" die finanziellen Ergebnisse der letzteren dahin zusammen: „Seit ihrem Bestehen und auch nach ihrer Vereinigung mit der Telegraphenverwaltung hat die bayerische Postverwaltung Überschüsse an die Staatskasse abgeliefert, die (vom Wechsel des Geldwertes abgesehen) den Betrag von 150 Millionen Mark übersteigen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der größte Teil der Ausgaben für Post-, Telegraphen- und Telephonbauten und seit 1875 auch die Pensionen aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurden. Dem steht aber gegenüber, daß die Portofreiheit in Bayern sehr ausgedehnt war und daß ohne diese Belastung die bayerische Postverwaltung wesentlich höhere Überschüsse erzielt hätte, die es ermöglicht hätten, auch die erwähnten Auslagen aus ihren Erträgnissen zu decken."

Die nachstehende Untersuchung soll daher zur Klärung der Frage beitragen, inwieweit sich die im Etat nicht enthaltenen Aktiv- und Passivposten zahlenmäßig ermitteln lassen und wie sich unter Berücksichtigung dieser Zahlen die Rentabilität des bayerischen Postwesens gestalten würde.

Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Organisation und Umfang des bayerischen Postwesens bis 1851.

Am 1. März 1808 wurde die Taxis'sche Post, soweit sie das Gebiet des damaligen Königreichs Bayern berührte, nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen auf dem Wege des Vertrags verstaatlicht. Der Fürst von Thurn und Taxis, der für das Jahr 1808 einen Reingewinn von 121000 fl nachwies, wurde mit einer 20 Jahre lang zahlbaren jährlichen Rente von 100000 fl abgefunden und dem fürstlichen Hause Portofreiheit in begrenztem Umfang auf den bayerischen Posten eingeräumt. Die vorhandenen Posthäuser wurden zum Ankaufspreise, die Postwagen nach einem durch Übereinkunft festgesetzten Preise übernommen.

Für diese ersten Jahrzehnte des staatlichen Postbetriebs sind eingehendere Nachweise nicht mehr vorhanden, es liegen uns vielmehr lediglich noch die finanziellen Endergebnisse vor. Indessen dürften diese Ergebnisse auch tatsächlich Reineinnahmen darstellen, da die nicht in der Generalabrechnung enthaltenen Passivposten reichlich durch die den Behörden gewährte Portofreiheit aufgewogen werden. Unter den genannten Passivposten finden sich außer den bei der Verstaatlichung aufgewendeten Summen lediglich die Ausgaben für Errichtung oder Ankauf einiger weniger posteigener Gebäude. Denn da mit der Anlage von Telegraphenleitungen erst im Jahre 1849 begonnen wurde, kommen die Auslagen dafür nur in den letzten drei Jahren, und auch da nur in geringer Höhe, in betracht. Außerdem wurde die Abrechnung im Telegraphenwesen bis 1881 vollständig vom Postetat getrennt, weshalb schon aus diesem Grunde diese Ausgaben hier nicht zu verrechnen sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bis zum Jahr 1826 sind nur die Reineinnahmen bekannt, von diesem Jahr an auch die Einnahmen- und Ausgabensummen, aus denen sich dann der Betriebskoeffizient ergibt. Die finanziellen Endergebnisse sind nach dem „Rückblick auf das erste Jahrhundert der kgl. bayer. Staatspost" die folgenden:

Jahr	Reinertrag in Mk.	Betriebs-koeffizient	Jahr	Reinertrag in Mk.	Betriebs-koeffizient
1809	266526		1831	743097	61,9
1810	405446		1832	726021	63,5
1811	263557		1833	785169	62,6
1812	461606		1834	646288	70,8
1813	519627		1835	646150	71,7
1814	787992		1836	646020	73,1
1815	697856		1837	661885	74,0
1816	746041		1838	849378	68,9
1817	344319		1839	860639	69,7
1818	583035		1840	890343	70,8
1819	604210		1841	904707	71,7
1820	576840		1842	926352	72,2
1821	492649		1843	762956	79,2
1822	496139		1844	787750	80,2
1823	525279		1845	774391	80,8
1824	525653		1846	732916	83,0
1825	505790		1847	448936	89,7
1826	571669	70,5	1848	613290	84,9
1827	583663	70,3	1849	319901	90,9
1828	620349	69,7	1850	346103	90,7
1829	649964	69,4	1851	257772	93,6
1830	724285	68,3			

Auffallend an diesen Zahlen ist das starke Schwanken des Reinertrags. Auch das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, der sogenannte Betriebskoeffizient, zeigt ein ähnliches Bild. Bis zum Jahr 1831 gestaltete er sich ständig günstiger, ist dann aber, wenn auch nicht ununterbrochen, mehr und mehr in die Höhe gegangen und hat seinen ungünstigsten Stand 1851 erreicht.

An finanziellen Maßnahmen, und nur solche interessieren uns hier, sind vor allem mehrere Tarifreformen zu nennen. 1809 kostete ein einfacher Brief, der nur bis 8,75 g wiegen durfte, je nach der Entfernung innerhalb Bayerns 3 bis 24 kr. (8,5 bis 68 Pfg) Durch die von weitblickendem und wirklich modernem Geiste

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:31 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

getragene Reform der Briefpofttarife von 1849 wurde dann die Gewichtsgrenze für den einfachen Brief auf $16^2/_3$ g erhöht, während gleichzeitig die Gebühren auf 3 kr. (8,5 Pfg.) bis zu einer Entfernung von 12 Meilen (89 km) und 6 kr. (17 Pfg.) über diese Entfernung hinaus ermäßigt wurden. Die Fahrpofttarife, die anfangs sehr umfangreich waren, wurden 1834 reformiert. Die Gebühr wurde nach der geradlinigen Entfernung des Bestimmungsortes und dem Satze von 1 kr. (2,8 Pfg.) pro Pfund und Meile (7,42 km) berechnet. Die Personentaxe betrug anfangs 24 kr. (68 Pfg.) für die Meile. Als 1830 der Eilwagenverkehr errichtet wurde, betrug für diesen die Gebühr 32 kr. (90 Pfg.) 1842 wurde in der Karriolpost ein wesentlich billigeres Beförderungsmittel geschaffen, dessen Tarif nur 6 bis 8 kr. (17 bis 22,4 Pfg.) für die Meile betrug. Auch die Gebühren des Eilwagenverkehrs wurden des öfteren ermäßigt und betrugen 1848 nur noch 12 kr. (34 Pfg.) für die Meile.

Während sich so die Gebühren beständig ermäßigten, sah sich die Postverwaltung andererseits durch die Obsorge für die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Beamten und Bediensteten genötigt, die Einkünfte derselben mehr und mehr zu erhöhen. Daraus erklärt sich wenigstens zum Teil die immer ungünstigere Gestaltung des Betriebskoeffizienten.

Daneben wird aber bereits für das Jahr 1850/51 der Ausfall, den die Post durch die den Behörden eingeräumte Portofreiheit erlitt, auf 1 419 693 Mk. angegeben.

Organisation und Umfang des Postwesens 1851—1881.

Schon bald nach der Erbauung der ersten größeren Bahnlinien im Jahr 1847, hatte sich die Ueberzeugung durchgesetzt, daß eine Vereinigung der getrennt neben einander bestehenden Verwaltungen der Posten und Eisenbahnen geboten sei. Damals wurde für beide eine gemeinsame Generalverwaltung ins Leben gerufen und dem Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, 1848 aber dem neugegründeten Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angegliedert. 1851 erhielt die genannte Generalverwaltung, nachdem ihr auch noch das Telegraphenwesen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und der Donau-Main-Kanal untergeordnet worden war, den Namen „Generaldirektion der Verkehrsanstalten".

Dieser Zentralbehörde waren 8 Oberpostämter untergeordnet, von denen 4 gleichzeitig Bahnämter waren. Ihnen oblag die Beaufsichtigung der äußeren Dienststellen, die in Hauptexpeditionen, Postämter, Verwaltungen, Expeditionen und Briefablagen zerfielen. Auch in diesen Stellen des äußeren Dienstes war zeitweise aus finanziellen Gründen der Post- und Bahndienst vereinigt. Zur Besorgung des Fahrpostdienstes waren Postställe errichtet.

Das gewaltige Anwachsen des Postwesens in dieser Periode sei durch folgende Tabelle veranschaulicht:

Jahr	Haupt-Expeditionen	Postämter	Verwaltungen	Expeditionen	Briefablagen	Summe der Postanstalten	Postställe	Zahl der im Postbetrieb beschäftigten Beamten und Bediensteten
1852	8	6	24	476 (27)	145	659	383	1057 (33)
1855	8	9 (6)	15 (2)	565 (60)	190	787	371	1220 (84)
1860	8	11 (10)	18 (5)	622 (78)	154	813	369	1385 (159)
1865	8	14 (12)	19 (8)	809 (127)	158	1008	380	3280 (291)
1870	24 [1]	17 (13)	20 (12)	909 (165)	109	1079	388	3629 (245)
1875	34 [1]	19 (14)	21 (12)	1044 (253)	86	1204	374	4676 (365)
1881	58 [2]	30 (15)	25 (19)	1214 (413)	84	1411	386	7012

(Die eingeklammerten Zahlen geben diejenigen Stellen und Personen an, die gleichzeitig den Bahndienst versahen.)

Zur Tabelle selbst sei noch bemerkt, daß bei der in der letzten Rubrik angegebenen Zahl der im Postbetrieb beschäftigten Beamten und Bediensteten die nur mittelbar Bediensteten oder gegen Taglohn angestellten Arbeiter nicht mitgezählt sind.

Die Tabelle gibt von der Entwicklung des Postwesens in der Zeit von 1850 bis 1881 schon ein charakteristisches Bild. Die Zahl der Postanstalten hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt, ein gewiß mächtiges Anwachsen, wenn es auch von den folgenden 30 Jahren noch bedeutend übertroffen wird. Im Abnehmen begriffen sind einzig die Briefablagen; dies hat seinen Grund teilweise in der Umwandlung derselben in Expeditionen, teils wurden sie auch durch die Einrichtung des Landzustelldienstes überflüssig. Daneben zeigt die Tabelle auch, daß das immer mehr

[1] Hauptexpeditionen incl. Filialen.

[2] Spezialkassen, Haupt- und Filialexpeditionen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

emporblühende Eisenbahnwesen den Postzwecken durch Vereinigung zahlreicher Anstalten dienstbar gemacht wurde. Diese ermöglichten der Post eine äußerst billige Ausdehnung ihres Verkehrsnetzes auf das flache Land, da die Post den Bahnbeamten ja nur Tantiemen aus den anfallenden Postgebühren vergütete. Andererseits wurde jedoch das Fahrpostwesen durch das sich immer weiter ausbreitende Eisenbahnnetz ungünstig beeinflußt, wodurch gerade die rentierlichsten Strecken der Postverwaltung entzogen wurden, während ihr die weniger frequentierten nach wie vor verblieben.

An Verwaltungsmaßregeln ist vor allem noch die 1872 nach der Auflösung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erfolgte Unterstellung der Generaldirektion der Verkehrsanstalten unter das Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußeren zu nennen. Finanziellen Rücksichten entsprang die seit dem Jahr 1862 eingeleitete Vereinigung des Telegraphendienstes mit dem Post- und Eisenbahnbetrieb, welche im Jahre 1881 endgiltig durchgeführt wurde. Andererseits wurden jedoch allmählich im Interesse einer geordneten Geschäftsführung die Oberpostämter von den Oberbahnämtern getrennt. Späterhin setzte sich dieser Prozeß auch teilweise bei den Stellen des äußeren Dienstes durch, da infolge des immer wachsenden Verkehrs die vereinigten Post- und Bahndienststellen an größeren Orten der steten Vermehrung der Geschäfte nicht mehr gewachsen waren.

Die Einnahmen.

Die Grundlagen für diese Untersuchungen finden sich in den alljährlich erscheinenden „Nachweisungen über den Betrieb der k. bayer. Verkehrsanstalten". Leider sind jedoch die darin gegebenen Abrechnungen keineswegs nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, wenigstens nicht für die Periode von 1851—1881, die Art der Abrechnung wechselt vielmehr des öfteren, sodaß ein Vergleich der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten, die häufig ineinander übergehen, sehr erschwert ist. Auch sind die genannten Nachweisungen in verschiedenen Jahren ungenau und sich widersprechend, sodaß sich eine ins einzelne gehende Ausscheidung der Einnahmen nicht durchführen läßt.

In den einzelnen Jahren gestalten sich die Einnahmen folgendermaßen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	Aus dem eigentl. Postverkehr im Innern	Aus der Abrechnung mit fremd. Verwaltungen	Sonstige Einnahmen	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	3602657	648912	82666	4334235
1852/53	3723119	716887	82292	4522298
1853/54	3777284	740136	116831	4634251
1854/55	3710048	767441	86328	4563817
1855/56	3786512	779555	100836	4666903
1856/57	3834639	869142	129489	4833270
1857/58	3942439	724651	127347	4794437
1858/59	4166073	113315	99821	4379209
1859/60	4134682	152272	117931	4404885
1860/61	4171741	191954	103652	4467347
1861/62	4550079	178779	84844	4813707
1862/63	4942837	257253	235268 [1]	5435358
1863/64	5063528	274547	79388	5417463 [2]
1864/65	5060172	309878	82518	5452568 [2]
1865/66	4893113	329482	78711	5301366 [2]
1866/67	6534909	367992	146375	7049276 [2] [3]
1868	10485847 [4]	196676	152317	10834840 [2]
1869	11612299 [4]	238687	120907	11971893 [2]
1870	5239208	260653	86952	5586813 [2]
1871	5746923	675254	148740	6570917 [2]
1872	6219790	400080	154331	6774201 [2]
1873	6613342	401703	126686	7141731 [2]
1874	6508695	473807	115648	7098150 [2]
1875	6746617	537967	94197	7378781 [2]
1876	7968839	475107	60059	8510005
1877	8151409	536122	86083	8773614
1878	8507542	593979	171683	9273204
1879	8711236	479732	108063	9299031
1880	9250666	546617	61590	9858872
1881	9564351	601285	114060	10279696

[1]) Hierunter befinden sich 106 884 Mk. für Nachzahlungen aus der Postvereinsabrechnung pro 1860/62.

[2]) Die Differenz mit der im „Rückblick auf das erste Jahrhundert der k. bayer. Staatspost“ angegebenen Summe erklärt sich daraus, daß dort die Witwen- und Waisenfondsbeiträge und seit 1865/66 auch die geheimen Ratstaxen nicht mitgerechnet sind.

[3]) Das Betriebsjahr 1866/67 hat 5 Quartale, da von 1868 an das Betriebsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt. Die Differenz mit der im „Rückblick“ angegebenen Summe erklärt sich außer der in [2]) bemerkten Korrektur daraus, daß dort die auf 4 Quartale entfallende Einnahmesumme berechnet ist.

[4]) Im Betriebsnachweis 1868 findet sich darüber der Vermerk: „Die bedeutende Mehrung der Einnahmen und Ausgaben beruht auf der rechnerischen Durchführung des Postanweisungsverkehrs.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In den ersten Jahren dieser Periode wuchsen die Einnahmen nur ganz langsam an, in einigen Jahren blieben sie sogar bedeutend hinter denen des Vorjahres zurück. Schuld daran war vor allem der Umstand, daß wegen Fehlens einer geeigneten Bahnlinie der Transitverkehr von Frankreich nach Oesterreich, der früher durch Bayern ging, nun der rascheren Verbindung wegen durch Norddeutschland geleitet wurde. Dieser Uebelstand wurde erst behoben, als auch Bayern eine geeignete Bahnlinie erbaut hatte. Das Jahr 1855 brachte eine Erhöhung der Gebühren im Eilwagenverkehr, eine Maßregel, die kaum als zeitgemäß bezeichnet werden kann, weil dadurch die Benützung der Eilwagen, ohnehin schon zurückgedrängt durch die Konkurrenz der schnelleren Eisenbahnen und der viel billigeren Postomnibusse, weiterhin stark abnahm. Der Einfluß dieser Konkurrenz wurde damals ganz besonders fühlbar, sanken doch die Einnahmen aus dem Eilwagenverkehr gegenüber dem Vorjahr 1853/54 um 290 000 Mk. Der Einnahmenausfall wurde jedoch zum größten Teil kompensiert durch die günstige Gestaltung des Briefpostverkehrs.

Dieser Vorgang ist überhaupt typisch für das ganze sechste Jahrzehnt. Bis 1860 wurde ein bedeutendes Steigen der Einnahmen, das die immer wachsende Bedeutung des Brief- und Packetpostverkehres hätte bewirken können, durch den ständigen Rückgang der Einnahmen aus dem Eilwagenverkehr hintangehalten. Dieser Zweig des Postwesens, der 1852/53 noch nahezu 970 000 Mk. (das sind 22% der gesamten Einnahmen) eingebracht hatte, sank innerhalb von sieben Jahren auf 188 000 Mk. (gleich 4,5% der gesamten Einnahmen). Der auffällige Rückgang der Einnahmen aus dem Verkehr mit fremden Verwaltungen im Jahr 1858/59 gegenüber dem Vorjahr ist nur die Folge einer geänderten Abrechnungsweise und es gingen auch die Ausgaben um annähernd die gleiche Summe zurück.

Auch die nun folgenden Jahre bis 1865 weisen eine langsame, aber regelmäßige Steigerung der Einnahmen auf, hervorgerufen durch die ständige Ausdehnung des Briefpostverkehrs. Geklagt wurde vor allem in dieser Zeit von Seite der Postverwaltung über das enorme Anwachsen der portofrei zu befördernden dienstlichen Korrespondenz, wodurch die Rentabilität in höchst ungünstiger Weise beeinflußt wurde. Das Jahr 1865/66 zeigt unter dem Einfluß der 1865 eingeführten Portoermäßigung von 3 kr. (8,5 Pfg.) für den einfachen Brief innerhalb ganz Bayerns trotz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

starker Vermehrung der Briefe eine kleine Minderung der Einnahmen, welche jedoch bereits im nächsten Jahr wieder eingebracht wurde. Bei diesem Jahr ist zunächst zu berücksichtigen, daß die angegebenen Zahlen für 5 Quartale gelten. Vom Jahr 1868 an fällt nämlich das Betriebsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen und es wurde daher das letzte Quartal des Jahres 1867 dem Betriebsjahr 1866/67 zugerechnet. Zu Vergleichszwecken ist daher dieses Betriebsjahr auf 4 Quartale zu reduzieren. Ist dies geschehen, so ergibt sich als Einnahmensumme der Betrag von 5 639 417 Mk. Zu erwähnen ist noch die in diesem Jahr ins Leben gerufene Einrichtung des Postanweisungsverkehrs.

In den Jahren 1868 und 1869 ist dieser neue Verkehrszweig rechnerisch durchgeführt, wodurch sich die Einnahmen und Ausgaben stark vermehren. Berücksichtigt man jedoch die nur durchlaufenden Posten des Postanweisungsverkehrs nicht, so ergibt sich für 1868 eine Gesamteinnahme von 5 172 497 Mk., für 1869 eine solche von 5 568 563 Mk. Wie schon das Jahr 1865/66 zeigt auch 1868 unter dem Einfluß des nun auf das gesamte Gebiet des deutsch-österreichischen Postverein ausgedehnten Einheitsportos von 3 kr. (8,5 Pfg.) für den einfachen Brief einen Einnahmenrückgang, der noch erhöht wurde durch die Verminderung des Packetpostverkehrs. Doch weist bereits das nächste Jahr wieder einen Aufschwung aus.

In den nun folgenden Jahren entwickelte sich das Postwesen rascher als bisher. Das Jahr 1870 brachte, trotz der kriegerischen Ereignisse und der dadurch bewirkten geringen Verminderung der Einnahmen aus dem Briefpostverkehr, im ganzen eine mäßige Zunahme. Größer ist dieselbe dann 1871, in welchem Jahr sie eine Höhe von nahezu einer Million Mark betrug. Als Neueinrichtung ist die Zulassung der Postkarte zu erwähnen, die sich bald großer Beliebtheit erfreute, wenn auch vorläufig die Taxe dieselbe war wie bei einem einfachen Brief. Den 1874 eingetretenen geringen Rückgang der Einnahmen dürfte neben der erheblichen Ermäßigung des Fahrposttarifes auch die damalige wirtschaftliche Krisis verschuldet haben. Die bedeutende Mehrung an Einnahmen, die dann das Jahr 1876 brachte, ist neben einer mächtigen Vermehrung der beförderten Briefe vor allem der Tariferhöhung von 3 kr. (8,5 Pfg.) auf das Einheitsporto von 10 Pfg. zuzuschreiben. Andererseits wurden damals aber auch verschiedene Taxen ermäßigt. Die Postkarte kostete von nun an nur noch 5 Pfg., auch wurde der ganz

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erheblich verbilligte Ortsverkehr eingeführt. Die steigende Tendenz bleibt auch in den letzten Jahren bestehen, indessen erreichen die Einnahmen fast niemals die im Budget vorgesehene Höhe. Schuld daran trifft in erster Linie die noch immer unter dem Druck der schweren Handelskrisis von 1874 leidende Wirtschaftslage, die sich selbst 1881 noch nicht völlig erholt hatte.

Die Ausgaben.

Die Entwicklung der Ausgaben sei durch folgende Tabelle dargestellt:

Jahr	Besoldungen	eigentliche Postbetriebskosten	Vergütungen an fremde Verwaltungen	Sonstige Ausgaben	Pensionen und Alimentationen	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	803060	2211020	756167	196705	107637	4074589 [1]
1852/53	796095	2216380	866536	170697	129166	4178874
1853/54	820204	2273561	900947	173896	139126	4307734
1854/55	831409	1939076	944598	195024	136872	4046979
1855/56	840312 [2]	1765703	936822	290115	134519	3967471
1856/57	855372	1701488	989682	304769	131830	3983141
1857/58	974789	1655310	884233	303311	126670	3944313
1858/59	1017518	1572845	344981	442422	127123	3504889
1859/60	1065373	1479383	377643	469105	137277	3528781
1860/61	1117889	1640874	386531	380652	141578	3667524
1861/62	1206334	1744447	559385	361474	108570	3976510 [3]
1862/63	1315941	1925143	612153	293677	111148	4258062
1863/64	1399069	1689620	673996	328503	149090	4240278 [4]
1864/65	1452478	1750679	512764	375816	144842	4236579 [4]
1865/66	1527040	1793711	462888	390101	143757	4317497 [4]
1866/67	2024765	2309788	558307	634347	180540	5707747 [4][5]
1868	1819037	7629503 [6]	466857	487957	166576	10569948 [4]
1869	1867770	8418031 [6]	576836	523597	172373	11558607 [4][7]
1870	1925942	2068954	591347	548281	176565	5311089 [4]
1871	1973625	2099644	682851	608656	170634	5535410 [4]
1872	2446377	2219547	760034	638370	172567	6236895 [4]
1873	2509795	2273248	835229	711660	173451	6503583 [4]
1874	3042900	2411880	559052	766287	193491	6973610 [4]
1875	3257673	2423768	520244	872024	191209	7264918 [4]
1876	4838119 [8]	1651781	533876	944004	[9]	7967780
1877	5060405	1695530	571733	864031		8195699
1878	5396512	1733329	619626	1048077		8797544
1879	5543809	1716732	610282	983014		8853839
1880	5880757	1833672	665645	1018519		9398593
1881	6054872	1874479	625355	973748		9528254

Anmerkungen hiezu siehe Seite 14.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zum Verständnis dieser Tabelle müssen einige Bemerkungen vorausgeschickt werden. Das Anwachsen der in der Rubrik „Besoldungen" angegebenen Summen ist durch folgende Momente bestimmt: Die Zahl der Beamten und Bediensteten vermehrte sich ständig, ihre Gehälter und Löhne mußten, der allgemeinen Entwertung des Geldes wegen, des öfteren bedeutend erhöht werden. Schließlich strebten auch die nur gegen Taglohn Angestellten, deren Löhne unter den eigentlichen Postbetriebskosten verrechnet sind, wenigstens teilweise mit Erfolg darnach, fest angestellt zu werden, worauf dann ihre Bezüge unter die Ausgaben für Besoldungen eingereiht wurden. Im Gegensatz zu letzteren weisen die eigentlichen Postbetriebskosten eine allmähliche Verminderung auf. Der eine Grund, ein lediglich rechnerischer, ist schon oben genannt, der andere und wichtigere ist der, daß durch die Verdrängung des Eilwagenverkehrs durch die Eisenbahnen die für ersteren aufgewendeten Summen ständig abnahmen und schließlich ganz wegfielen. Die Rubrik „Vergütungen an fremde Verwaltungen" zeigt große Unregelmäßigkeit. Sie ist abhängig von der Abrechnungsweise mit den fremden Postverwaltungen, die sich im Lauf der Jahre immer

---

[1]) Der „Rückblick" gibt die Summe der Ausgaben auf 4 064 600 Mk. an, doch dürfte die Differenz von 1000 Mk. auf einem Druckfehler beruhen.

[2]) Die Fahrtgelder der Bahnpostassistenten und Condukteure sowie die Platzvergütungen der letzteren sind bei den eigentlichen Postbetriebskosten eingestellt.

[3]) Die Zusammenrechnung der einzelnen Posten ergäbe 3 980 210 Mk. Die Differenz ist auf einen Fehler im Betriebsnachweis im Betrag von 1000 fl. = 1700 Mk. zurückzuführen. Die tatsächliche Gesamtsumme ist jedoch 3 978 510 Mk.

[4]) Die Differenz mit der im „Rückblick" angegebenen Summe erklärt sich daraus, daß dort die Witwenpensionen und Waisenalimente nicht mitgerechnet sind.

[5]) Die Differenz mit der im „Rückblick" angegebenen Summe erklärt sich außer der in [4]) bemerkten Korrektur daraus, daß dort die auf 4 Quartale entfallende Ausgabensumme berechnet ist.

[6]) Im Betriebsnachweis 1868 findet sich darüber der Vermerk „Diese bedeutende Mehrung der Einnahmen und Ausgaben beruht auf der rechnerischen Durchführung des Postanweisungsverkehrs".

[7]) Der „Rückblick" gibt als Ausgabensumme 11 013 900 Mk. an. Dies beruht jedoch auf einem Druckfehler. Nach Berücksichtigung der unter [5]) genannten Korrektur ergibt sich die Summe von 11 513 900 Mk.

[8]) Die Bezüge der Postboten, die bis 1875 unter dem Titel „Eigentliche Postbetriebskosten" verrechnet waren, sind seit 1876 ausgeschieden und nun in die Rubrik „Besoldungen" eingestellt. Die Bezüge der Postboten betrugen 1876 885376 Mk.

[9]) Die Pensionen u. s. w. werden seit 1876 aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten. Die für Unterstützungen verwendeten Mittel des Postetats sind unter der Rubrik „Sonstige Ausgaben" eingestellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einfacher gestaltete. Dagegen nahmen die von der Post an die Eisenbahnverwaltungen für die Benützung zu Postzwecken gezahlten Vergütungen mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes ständig zu und bildeten späterhin den Hauptteil der unter dieser Rubrik verrechneten Summe. Unter der Rubrik „Sonstige Ausgaben" ragen vor allem die Kosten für die Amtsräume und deren Ausstattung, für das Instandhalten, Beleuchten und Heizen derselben, ferner für Herstellung von Briefmarken, Postkarten und anderen Drucksachen, die Bauausgaben auf Dienstgebäude und sonstige Unkosten hervor.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Ausgaben, von einzelnen Unregelmäßigkeiten abgesehen mit den Einnahmen gleichen Schritt halten. Bis 1854 ist ein mäßiges Anwachsen zu verzeichnen, neben dem Anwachsen des Verkehrs hervorgerufen durch die infolge der Futternot gewährten Haberteuerungszuschüsse. Von diesem Jahr jedoch ab macht sich die Verringerung des Eilwagenverkehrs bemerkbar und die Ausgaben für den eigentlichen Postbetrieb gehen bis 1859 konstant zurück. Die Neuregelung der Gehälter und Löhne im Jahr 1857 brachte eine Vermehrung der persönlichen Ausgaben; dagegen ist der Rückgang der Vergütungen an fremde Verwaltungen ein rein rechnerischer, da auch die Einnahmen um nahezu die gleiche Summe abnahmen. In die Zeit nach 1860 fällt das immer stärkere Anwachsen des Postomnibusverkehrs, welcher den Eilwagenverkehr, weil für die Verwaltung wie auch das Publikum bedeutend billiger, bald vollständig verdrängte. Einnahmen erwuchsen allerdings durch den neuen Verkehrszweig dem Postetat nicht, da die Gebühren den Posthaltern verblieben, diesen wurde vielmehr noch ein beträchtlicher Zuschuß für die Beförderung der Postfrachtstücke gewährt. Eine weitere Steigerung der Ausgaben brachte die 1860 ins Leben gerufene Institution der Landpostboten. Mit diesem Jahr beginnt eine Periode des dauernden Anwachsens der Ausgaben. Die Ursachen dieses Vorganges liegen vor allem in der ständigen Ausdehnung des Postverkehrs und in der fortwährenden Erhöhung der Gehälter. Daß dann die Einnahmen mit den Ausgaben nicht gleichen Schritt zu halten vermochten, ist durch die häufigen Tarifreformen bedingt. Die Steigerungen der Jahre 1866/67, 1868 und 1869 sind bereits bei den Einnahmen erklärt. Die auf 4 Quartale reduzierte Ausgabensumme für 1866/67 ist 4 566 193 Mk., die für 1868 würde ohne Berücksichtigung des Postanweisungsverkehres auf 4 863 214 Mk., für 1869 auf 5 116 912 Mk. lauten. Im Jahr 1872 fällt die starke

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vermehrung der Ausgaben besonders auf. Die Gründe sind wieder dieselben wie früher: einesteils die durch die Verkehrssteigerung bedingte Vermehrung des Personals, andererseits die Gehaltserhöhung. 1876 wurden die Bezüge der Beamten und Bediensteten abermals um 5% erhöht, auch fällt in dieses Jahr eine starke Vermehrung der Postanstalten. Besonders ist noch zu bemerken, daß seit dem Jahr 1876 die Pensionen nicht mehr im Betriebsnachweis verrechnet sind, daß also dadurch sich die Ausgaben noch um weitere 160 000 Mk. erhöhen würden.

Das bayerische Telegraphenwesen bis 1881.

Im Jahre 1849 wurde in Bayern, dem Beispiel anderer deutschen Staaten folgend, die erste Telegraphenleitung erbaut, nachdem man schon einige Zeit vorher Versuche angestellt hatte, die jedoch zunächst nur der Sicherung des Eisenbahnbetriebs dienen sollten. Nachdem aber die Zweckmäßigkeit der Telegraphie zur raschen Uebermittlung von Nachrichten erkannt war, suchte auch Bayern sich diese neue Errungenschaft der Technik zu nutze zu machen. Waren auch zunächst die zur Verfügung stehenden Mittel nur beschränkt, so gelang es doch bis zum Schluß des Betriebsjahres 1851/52 9 Hauptleitungen in einer Gesamtlänge von 817 km zu vollenden. Zur Leitung des gesamten Telegraphenwesens wurde 1849 ein Telegraphenamt errichtet das wiederum der Generaldirektion der Verkehrsanstalten untergeordnet war.

Die Entwicklung des Telegraphenwesens sei in folgender Tabelle dargestellt:

Jahr	Länge der Leitungen	dazu kommen beim Bahntelegr.-Wesen	Zahl der Telegraphenstationen	dazu kommen beim Bahntelegr.-Wesen	Verwendetes Kapital in Mk.	dazu kommen beim Bahntelegr.-Wesen
	km					
1852	817		17		608314	
1855	1520		36		804052	
1860	2586	1378	38	121	1093455	882793
1865	4668	1586	80	194	1433452	964657
1870	16674	3991	317	326 [1])	3453746	1189539
1875	19666	8284	386	488 [2])	4780794	1644961
1881	23688	11748	462	656 [3])	6011941	2149537

[1]) incl. 85 Ostbahntelegraphenstationen.
[2]) incl. 140 Privatbahntelegraphenstationen.
[3]) incl. 68 Privatbahntelegraphenstationen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens entwickelte sich die Telegraphie nur sehr langsam; der Hauptgrund dafür war eben das Fehlen genügender Mittel. Als aber dann die umliegenden Staaten durch Ausbau ihrer Linien den für Bayern überaus wichtigen Transitverkehr an sich zu ziehen drohten, mußte auch Bayern größere Summen bereitstellen, um dieser Konkurrenz die Spitze zu bieten. Der mächtigste Aufschwung unseres Telegraphenwesens liegt daher in der Zeit von 1865 bis 1870, in der sich die Länge der Leitungen mehr als verdreifachte.

Von hervorragender Bedeutung war für den Telegraphenbetrieb die seit 1857 gestattete Benützung der Bahntelegraphen zur Uebermittlung von Staats- und Privatdepeschen gegen eine mäßige Entschädigung. Anfangs kamen hierfür nur die Staatsbahntelegraphen in betracht, seit 1864 befaßten sich jedoch, nachdem die zu entrichtenden Tantiemen erhöht worden waren, auch die Ostbahnen und seit 1875 auch die Pfalzbahnen mit der telegraphischen Nachrichtenübermittlung. Durch diese Maßregel wurde das Telegraphennetz ohne übermäßige Kosten über das ganze Land ausgedehnt und besonders auch den kleineren Orten, in denen eine selbständige Telegraphenstation nicht errichtet werden konnte, dienstbar gemacht. Von ähnlichem Geiste war auch die 1862 erlassene Bestimmung getragen, daß der Telegraphendienst tunlichst mit dem Postdienst zu vereinigen sei.

In bezug auf die Tarifpolitik suchte die bayerische Telegraphenverwaltung den Wünschen nach Verbilligung dieses wichtigen Verkehrsmittels, soweit es dessen finanzielle Seite nur irgend gestattete, entgegenzukommen. Anfangs allerdings waren die geltenden Tarife, wenigstens nach heutigen Begriffen, abnorm hoch. Kostete doch eine Depesche mit 25 Worten in einer Entfernung bis zu 12 Meilen (89 km) 3 fl (5,10 Mk.), über 12 Meilen 6 fl (10,20 Mk.). Diese Gebühr wurde bereits 1850 ermäßigt und dann nochmals 1853, gleichwohl kostete eine Depesche mit 20 Worten in einer Entfernung bis zu 10 Meilen (74,2 km) immer noch 1 fl 12 kr. (2,04 Mk.). Eine noch bedeutendere Ermäßigung trat mit dem ersten Januar 1866 ein. Die Taxen wurden von 10 zu 10 Worten festgesetzt und eine einfache Depesche kostete innerhalb Bayerns ohne Rücksicht auf die Entfernung 28 kr. (79,3 Pfg.). Die Gebühren für den Verkehr mit dem Ausland wurden durch Verträge mit den einzelnen Staaten, vor allem aber nach den vom deutsch-österreichischen Telegraphenverein aufgestellten Normen festgesetzt. Seit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gründung des Deutschen Reiches ist noch die ab 1. Januar 1872 in Kraft getretene Tarifermäßigung zu nennen, welche die Gebühr für eine einfache Depesche mit 20 Worten für Bayern und im Verkehr mit Württemberg auf $17^1/_2$ kr. (49,5 Pfg.) festsetzte, während für den Reichsverkehr die Einteilung in drei Zonen erhalten blieb, wohin dann die einfache Depesche $17^1/_2$ kr. (49,5 Pfg.) für die 1. Zone (bis 18 Meilen = 133,6 km) 35 kr. (99 Pfg.), für die 2. Zone (bis 52 Meilen = 385,8 km) und $52^1/_2$ kr. (1,485 Mk.) für die 3. Zone kostete. Ab 1. März 1876 wurden die Gebühren abermals geändert. Für jedes Telegramm wurde eine Grundtaxe von 20 Pfg. erhoben, ferner für Bayern und Württemberg eine Worttaxe von 3 Pfg., für das Reichspostgebiet eine solche von 5 Pfg. Ab 1. Juni 1879 wurde jedoch auch die Worttaxe im Verkehr mit Württemberg und ab 1. April 1880 auch die im internen bayerischen Verkehr auf 5 Pfg. erhöht.

Die finanzielle Seite des Telegraphenwesens gestaltete sich folgendermaßen:

Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Einnahmen

Jahr	Telegraphen-Gebühren	Sonstige Einnahmen	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	48270	904	49174
1852/53	92087	784	92871
1853/54	183807	3788	187595
1854/55	250216	2057	253273
1855/56	359016	6140	365156
1856/57	293814	9663	303477
1857/58	274064	8038	282102
1858/59	329919	6441	336360
1859/60	294824	12544	307368
1860/61	323102	13794	336896
1861/62	348694	13058	361752 [1])
1862/63	390196	10061	400257 [1])
1863/64	490538	12223	502761 [1])
1864/65	536408	13314	549722 [1])
1865/66	551757	12910	564667 [1])
1866/67	602781	92128 [2])	694909 [1]) [3])
1868	577424	24235	601559 [1])
1869	697088	65392	762480 [1])
1870	676705	56586	733291 [1])
1871	763970	126786	870756 [1])
1872	693644	177472	871116 [1])
1873	814567	141275	955842 [1])
1874	874568	165893	1040461 [1])
1875	924878	123306	1048184 [1])
1876	963541	153794	1117335
1877	958755	112218	1070973
1878	893208	132081	1025289
1879	933713	48648	982359
1880	1040725	48440	1089165
1881	1043644	40631	1084275

[1]) Die Differenz mit der im „Rückblick“ angegebenen Summe erklärt sich daraus, daß dort die Witwen- und Waisenfondsbeiträge und seit 1865 auch die geheimen Ratstaxen nicht mitgerechnet wurden.

[2]) Hierunter ist die von Preußen gewährte Entschädigung für Ueberlassung der bayerischen Telegraphenleitungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes und im Großherzogtum Hessen im Betrag von 64 017 Mk., welche sofort zur Herstellung einiger neuer Leitungen diente.

[3]) Die Differenz mit der im „Rückblick“ angegebenen Summe erklärt sich außer der in [1]) angegebenen Korrektur daraus, daß dort die auf 4 Quartale entfallende Einnahmensumme berechnet ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ausgaben

Jahr	Persönliche Ausgaben	Unterhaltung der Apparate und Leitungen	Neubauten und Ergänzungen	Sonstige Ausgaben	Pensionen u. Alimentationen	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	64818	11954		9993		86765
1852/53	81864	11779	40800	25245		159688
1853/54	114459	17610	95377	25209		252655
1854/55	138351	48904	75490	58504		321249
1855/56	172961	37026	48132	37388		295507
1856/57	170345	45871		33213		249429
1857/58	190272	44724		34151	1700	271347
1858/59	198686	55330		34473	1700	290189
1859/60	211599	51133		31686	2645	297063
1860/61	215485	53910		32953	2683	305031
1861/62	192673	44906		31285	2683	271547
1862/63	233376	70620		31098	2900	377994
1863/64	272517	98427		46901	3240	421085
1864/65	285546	104841		45370	3907	439664
1865/66	294355	130067		62431	4983	491836 [1]
1866/67	324304	101599	64017	63148	6268	559336 [1] [2]
1868	268945	95616		32411	9253	406225 [1]
1869	279696	109519		117626	8818	515659 [1]
1870	306328	146763		78574	8565	540230 [1]
1871	326395	161023		137729	8367	634414 [1]
1872	397089	171982		107068	10577	636716 [1]
1873	438129	191685		120346	10171	760331 [1]
1874	592868	220067		134672	11218	958825 [1]
1875	658925	195850		138720	12784	1006279 [1]
1876	714932	202674		103614	[3]	1021220
1877	748757	202057		96129		1046943
1878	768544	198300		96412		1063256
1879	779491	193886		101744		1075121
1880	772686	187893		118358		1078837
1881	799216	188165		92216		1083097

[1]) Die Differenz mit der im „Rückblick“ angegebenen Summe erklärt sich daraus, daß dort die Witwenpensionen und Waisenalimente nicht mitgerechnet sind.

[2]) Die Differenz mit der im „Rückblick“ angegebenen Summe erklärt sich außer der in [1]) bemerkten Korrektur daraus, daß dort die auf 4 Quartale entfallende Ausgabensumme berechnet ist.

[3]) Die Pensionen 2c. werden seit 1876 aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten. Die für Unterstützungen verwendeten Mittel sind unter der Rubrik „Sonstige Ausgaben“ eingestellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Erklärung dieser beiden Tabellen sei folgendes bemerkt: Unter den Einnahmen des Telegraphenwesens sind nahezu alle in die Telegraphengebühren maßgebend, da eine andere Einnahmequelle von einiger Bedeutung nicht vorhanden ist. Die Höhe der Einnahmen hängt also allein von der Zahl und Länge der abgefertigten Telegramme und von der Höhe des Tarifes ab. Die unter der Rubrik „Sonstige Einnahmen" verzeichneten Posten bestehen zum weitaus größten Teil aus nachträglich erhobenen Gebühren der vergangenen Jahre.

Zu der Zusammenstellung der Ausgaben ist zu bemerken, daß die Rubrik „Unterhaltung der Apparate und Leitungen" auch die gesamten Kosten der Telegraphenwerkstätte enthält. Für Neubauten und Ergänzungen finden sich nur in den ersten vier Betriebsjahren und dann nochmals im Jahr 1866/67 im Betriebsnachweis Beträge ausgesetzt, da sonst die hierfür benötigten Summen aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurden.

a) Die Einnahmen.

Die ständig zunehmende Ausdehnung des Telegraphennetzes läßt es ohne weiteres als selbstverständlich erscheinen, daß auch die Einnahmen sich immer größer gestalteten und diese haben sich auch tatsächlich in der Zeit von 1851 bis 1881 mehr als verzehnfacht. Da jedoch die Höhe der Einnahmen von den mannigfachsten Momenten abhängt, so steigen dieselben nicht ununterbrochen, sondern es gibt dazwischen auch Jahre, die einen mitunter bedeutenden Rückgang aufweisen.

Im folgenden sei in Kürze versucht, einige der auffallendsten Rückgänge der Einnahmen zu erklären. Bis zum Jahr 1856/57 sind die Einnahmen ununterbrochen gestiegen, in diesem Jahr trat dann plötzlich ein bedeutender Rückgang ein, hervorgerufen dadurch, daß die Zahl der aufgegebenen Telegramme sich stark verminderte. Daran war wieder der Umstand schuld, daß in Ermangelung ausreichender Mittel der weitere Ausbau der bayerischen Telegraphenlinien stockte und die benachbarten Staaten den Transitverkehr auf ihre eigenen Leitungen abzulenken suchten. Dieser Umstand beeinflußte auch noch das nächste Betriebsjahr in ungünstiger Weise. Zwar vermehrte sich die Zahl der zu befördernden Depeschen wieder, doch die Herabsetzung des Einheitssatzes für die internationale Beförderung von 1 fl 12 kr. (2,94 Mk.) auf 42 kr. (1,19 Mk.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bewirkte ein abermaliges Sinken der Einnahmen. Erst das Jahr 1858/59 machte die Ausfälle der vergangenen Jahre wieder einigermaßen wett, indem es eine Zunahme der Depeschenzahl von über 60 000 brachte. In der folgenden Zeit von 1860 bis 1871 finden wir eine nahezu ununterbrochene Erhöhung der Einnahmen, als deren Ursache vor allem der zielbewußte und unter Bereitstellung der nötigen Mittel betätigte Ausbau des bayerischen Telegraphennetzes zu gelten hat. Die Wirkungen der bedeutenden Tarifermäßigungen von 1863 und 1866 auf die Höhe der Einnahmen sind durch das starke Anwachsen des Verkehrs völlig verdeckt. Bemerkenswert ist auch noch, daß keines der beiden Kriegsjahre, weder 1866 noch 1870/71 einen hemmenden Einfluß auf die Einnahmehöhe hatte, im Gegenteil nahm die Zahl der aufgegebenen Depeschen in beiden Jahren beträchtlich zu. Die im Jahr 1872 durchgeführte Tarifermäßigung ließ die Einnahmen nochmals um eine geringe Summe sinken, doch wurde der Ausfall nahezu ausgeglichen durch ein Mehr von über 250 000 Telegrammen gegenüber 1871. Völlig war dieser Ausgleich dann 1876. 1878 verminderte sich plötzlich die Depeschenzahl um nahezu 140 000 Stck., was selbstverständlich auch einen bedeutenden Einnahmeausfall zur Folge hatte. Der Grund für diese Verminderung ist auf wirtschaftlichem Gebiet, nämlich in einer großen Handelskrisis, zu suchen. Erwähnenswert erscheint auch die Tatsache, daß, nachdem ab 1. April 1880 die Worttaxe im internen bayerischen Verkehr von 3 auf 5 Pfg. erhöht worden war, in den beiden folgenden Jahren die Zahl der intern abgefertigten Telegramme bedeutend zurückging und zwar 1880 um 40 000, 1881 gar um 70 000. Dagegen nahmen in beiden Jahren die im übrigen Verkehr beförderten Depeschen erheblich zu.

b) Die Ausgaben.

Der gleiche Grund, der die Einnahmen fortwährend anwachsen ließ, nämlich der Ausbau des Telegraphennetzes, bedingte natürlich auch eine dauernde Zunahme der Ausgaben. Auch diese wuchsen, von geringfügigen Unterbrechungen abgesehen, stetig an und erreichten ähnlich den Einnahmen, nach 30 Jahren die etwa zehnfache Höhe von 1851. Unter den Ausgaben ragen 2 Gruppen besonders durch ihre Größe hervor. An erster Stelle stehen die persönlichen Ausgaben, die stets mehr als $^2/_3$ der gesamten, in der Betriebsrechnung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

enthaltenen Aufwendungen ausmachen. Sie erhöhten sich nicht nur ständig durch die Vermehrung des im Telegraphendienst verwendeten Personals, sondern auch durch verschiedene Gehaltsaufbesserungen, so vor allem in den Jahren 1863, 1865, 1872 und 1875. Als zweite Gruppe der Ausgaben finden wir die für Unterhaltung der Apparate und Leitungen. Auch diese steigen natürlich im Verhältnis zu der gewaltigen Entwicklung des Telegraphennetzes. Sie sind sogar prozentual am meisten gewachsen, indem in manchen Jahren die 15 bis 19 fache Höhe des Betrages von 1852 erreicht wurde. Für den Ausbau des Netzes selbst finden sich im Betriebsnachweis nur für einige Jahre Beträge ausgesetzt und zwar einerseits dann (1853 bis 1856), wenn sonstige Mittel nur in ungenügender Höhe zur Verfügung standen oder andererseits, wenn, wie 1866, durch die von Preußen gewährte Entschädigung für Ueberlassung der auf dem Gebiet des norddeutschen Bundes erbauten bayerischen Leitungen eine Einnahme entstand, die eigentlich nicht in dem Betriebsnachweis zu verrechnen war. Die unter der Rubrik „Sonstige Ausgaben" zusammengefaßte Summe setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen, die an sich nicht sehr ins Gewicht fallen. Es sind dies vor allem Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr, ferner die Ausgaben für die Amtsräume, deren Inneneinrichtung und Unterhaltung, für Bureaubedürfnisse und Umzugsgebühren. Unter dem Titel „Pensionen" befinden sich bis 1875 auch die Zuschüsse zum Pensionsfond, sowie der für Unterstützungen der Bediensteten und deren Hinterbliebenen gemachte Aufwand. Nach 1875 sind die Pensionen nicht mehr in den Betriebsnachweis eingestellt. Würden die dafür benötigten Beträge in die Generalrechnung eingestellt sein, so würden die Ausgaben sich noch um einen bedeutenden Betrag vermehren. Steigt doch die dafür verrechnete Summe von etwa 9000 Mk. im Jahre 1876 auf 25 000 Mk. im Jahr 1880.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das finanzielle Ergebnis.

(Nach dem Betriebsnachweis.)

Berücksichtigt man für die Rentabilität der beiden Verkehrsanstalten nur die in der Generalrechnung enthaltenen Posten lediglich unter Beachtung der geringfügigen Korrekturen, die bei der vorstehenden Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben angegeben sind, so ergibt sich folgendes Resultat:

a) bei der Post

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Betriebskoeffizient	Ueberschuß
	Mk.	Mk.		Mk.
1851/52	4334235	4074589	93,8	259646
1852/53	4522298	4178874	92,4	343424
1853/54	4634251	4307734	92,5	326517
1854/55	4563817	4046979	88,7	516838
1855/56	4666903	3967471	85,0	699432
1856/57	4833270	3983141	82,4	850129
1857/58	4794437	3944313	82,3	850124
1858/59	4379209	3504889	80,0	874320
1859/60	4404885	3528781	80,1	876104
1860/61	4467347	3667524	82,1	799823
1861/62	4813702	3976510	82,6	837192
1862/63	5435358	4258062	78,3	1177296
1863/64	5417463	4240278	77,2	1177185
1864/65	5452568	4236579	76,7	1215989
1865/66	5301366	4317497	80,8	983869
1866/67	7049276	5707747	80,3	1341529
1868	10834840	10569948	97,2	264892
1869	11971893	11558607	92,1	413286
1870	5586813	5311089	94,4	275724
1871	6570917	5535410	83,6	1035507
1872	6774201	6236895	91,7	537306
1873	7141731	6503583	90,5	638148
1874	7098150	6973610	97,6	124540
1875	7378781	7264918	97,9	113863
1876	8510005	7967780	93,6	542225
1877	8773614	8195699	93,4	577915
1878	9273204	8797544	94,9	475660
1879	9299031	8853839	95,2	445192
1880	9858872	9398593	95,3	460279
1881	10279696	9528254	92,7	751442

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) bei der Telegraphenverwaltung:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Betriebs-koeffizient	Ueberschuß
	Mk.	Mk.		Mk.
1851/52	49174	86765	M. A.	– 37591
1852/53	92871	159688	M. A.	– 66817
1853/54	187595	252655	M. A.	– 65060
1854/55	253273	321249	M. A.	– 67976
1855/56	365156	295507	80,9	69649
1856/57	303477	249429	82,2	54048
1857/58	282102	271347	96,2	10755
1858/59	336360	290189	86,3	46171
1859/60	307368	297063	96,6	10305
1860/61	336896	305031	90,5	31865
1861/62	361752	271547	75,2	90205
1862/63	400257	377994	84,6	22263
1863/64	502761	421085	83,9	81676
1864/65	549722	439664	80,1	110058
1865/66	564667	491836	87,1	72831
1866/67	694909	559336	80,7	135573
1868	601559	406225	67,9	194334
1869	762480	515659	67,6	246821
1870	733291	540230	72,8	193061
1871	890756	634414	71,2	256342
1872	871116	686716	79,1	184400
1873	955842	760331	79,5	195511
1874	1040461	958825	92,4	81836
1875	1048184	1006279	96,0	41905
1876	1117335	1021220	90,1	96115
1877	1070973	1046943	97,8	24030
1878	1025289	1063256	M. A.	– 37967
1879	982359	1075121	M. A.	– 92762
1880	1089165	1078837	99,0	10328
1881	1084275	1083097	99,9	1178

(Die Angabe des Betriebskoeffizienten in beiden Tabellen ist dem „Rückblick" entnommen.)

Nach dieser Abrechnung hat also die Postverwaltung in dem Zeitraum von 1851 bis 1881 stets, die Telegraphenverwaltung in der Mehrzahl der Jahre einen Einnahmenüberschuß erzielt. Der Betriebskoeffizient weist sehr große Schwankungen auf und ist am Ende der Periode für beide Verkehrszweige nicht günstig. Da jedoch diese Abrechnung wegen Fehlens bedeutender Einnahmen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Ausgaben-Posten von der wirklichen Rentabilität absolut kein Bild gibt, soll hier garnicht auf das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben eingegangen werden; auf dieses wird vielmehr in einem späteren Kapitel zurückgekommen werden.

Das Post- und Telegraphenwesen seit 1881.

Nachdem am 1. Oktober 1880 die bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten bestehende Abteilung für das Telegraphenwesen aufgehoben und letzteres der neu errichteten Abteilung für Post und Telegraphen unterstellt worden war, machte sich auch bei der Zentralleitung infolge von Geschäftsüberhäufung die Notwendigkeit einer Reform bemerkbar. Infolgedessen wurde 1886 dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Äußern eine Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen und eine Direktion der k. b. Posten und Telegraphen unterstellt. Auch letztere wurde 1898 in eine Generaldirektion umgewandelt. Aber auch diese Neuorganisation konnte den Anforderungen des modernen Verkehrswesens auf die Dauer nicht mehr entsprechen und deshalb wurde 1904 ein eigenes Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten errichtet. Die beiden Generaldirektionen blieben daneben noch übergangsweise bis 1907 bestehen, lösten sich jedoch sodann auf. Das Ministerium selbst wurde seitdem in eine Eisenbahn-, eine Post- und eine beiden gemeinsame Bauabteilung eingeteilt. Auch bei den Oberpostämtern ergaben sich einige organisatorische Änderungen. Durch Wiedererrichtung eines Oberpostamtes in Landshut im Jahre 1905 war die Zahl derselben auf 8 gestiegen. Ihnen wurde bei Auflösung der Generaldirektion der k. b. Posten und Telegraphen ein Teil der Aufgaben der aufgelösten Stelle übertragen, nachdem sie in Oberpostdirektionen umgewandelt worden waren.

In den äußeren Dienststellen ergab sich bis 1896 keine wesentliche Änderung. Dagegen wurde in diesem Jahre das Postnetz in einer den verkehrspolitischen Wünschen auf das weiteste entgegenkommenden Weise auch auf das flache Land ausgedehnt. Die Vermehrung der Postanstalten, sowie des bei denselben beschäftigten Personals, ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	Spezialkassen, Haupt- und Filialexpeditionen	Postämter	Verwaltungen	Expeditionen	Postablagen	Summe der Postanstalten	Zahl der im Postbetrieb beschäftigten Beamten und Bediensteten
1882	58	30 (13)	26 (20)	1222 (413)	90	1426	7012
1885	68	30 (12)	28 (20)	1283 (437)	94	1503	7300
1890	–	26 (3)	25 (9)	1565 (440)	82	1698	9838
1896	–	37 (1)	324	1929 (411)	235 (7)	2225	14420

(Die eingeklammerten Zahlen geben diejenigen Stellen an, die mit dem Bahndienst verbunden sind).

Die Epoche der mächtigsten Entwicklung liegt in den Jahren 1890 bis 1896, während sich vorher das Postnetz nur langsam ausbreitete. Deutlich erkennbar ist die Tendenz, den Bahndienst nach Möglichkeit vom Postdienst zu trennen. Denn trotz der Vermehrung um über 500 Postanstalten von 1890 bis 1896 ist die Zahl der mit dem Bahndienst vereinigten Stellen um 34 gesunken. Im Jahr 1897 fanden nur unbedeutende Änderungen im äußeren Postdienst statt; damals wurden in Orten mit geringem Verkehr Posthilfstellen errichtet. Dagegen brachte das Jahr 1898 eine umwälzende Reform. Die Verwaltungen und Postexpeditionen wurden aufgehoben und die Postanstalten waren von nun an folgendermaßen eingeteilt:

1. in Postämter. Sie wurden mit pragmatischem oder statusmäßigem Personal besetzt und waren ihrem Geschäftsumfang nach in Ämter I., II. und III. Klasse geschieden.

2. in Postagenturen. Sie wurden an Orten mit geringerem Verkehr errichtet und gleich den früheren Expeditionen teils mit dem Bahndienst verbunden, teils auf Dienstvertrag besetzt.

3. in Posthilfstellen in ganz kleinen Orten. Sie waren keine selbständigen Anstalten und sind vielfach aus den alten Postablagen entstanden.

Das starke Anwachsen der Postanstalten hielt auch nach dieser Neuordnung noch an:

Jahr	Postämter I. Klasse	Postämter II. Klasse	Postämter III. Klasse	nur zeitweise geöffnete Postämter	Zweigdienststellen	Postagenturen	Posthilfstellen	Summe der Postanstalten
1898	42	126	357	12	60	1806 (415)	417	2820
1900	51	123	367	9	69	2224 (411)	1224	4067
1905	52	129	391	9	78	2523 (381)	1845	5027
1910	63	121	409	8	78	2567 (443)	1981	5227

(Die eingeklammerten Zahlen geben die mit dem Eisenbahndienst vereinigten Agenturen an).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zahl der im Postbetrieb beschäftigten Beamten und Bediensteten war folgende:

1898: 16568 1900: 19193 1905: 22907 1910: 25622.

Das Bestreben, den Postdienst in bestmöglicher Weise auch dem flachen Lande dienstbar zu machen, hält auch in dieser neuesten Epoche an. Man erkennt dies daran, daß gerade die für kleinere Orte bestimmten Postanstalten, nämlich die Agenturen und Hilfstellen, enorm anwachsen. Im Jahr 1881 traf noch eine Postanstalt auf 53,8 qkm, bezw. 3748 Einwohner, 1895 sind die betreffenden Zahlen bereits auf 35,43 qkm und 2707 Einwohner zurückgegangen und 1910 kam gar schon auf 14,49 qkm oder 1311 Einwohner eine Postanstalt. Bringt man jedoch die Posthilfstellen als nicht selbständige Stellen in Abzug, so sind die betreffenden Zahlen für 1910 23,27 qkm und 2112 Einwohner.

Neben dem Postwesen hat auch das Telegraphenwesen in dem Zeitabschnitt von 1881—1910 sich mächtig entwickelt, obwohl ihm in dem Telephon ein starker Konkurrent entstand. Letzteres hat denn auch in verhältnismäßig kurzer Zeit einen in der Geschichte des Verkehrswesens unerhörten Aufschwung genommen und das Telegraphenwesen an Bedeutung und Umfang weit überholt. Die Entwicklung beider Verkehrszweige sei durch folgende Zusammenstellung veranschaulicht:

Jahr	Länge der Staats-Telegraphenleitungen	Zahl der Telegraphenstationen	für Telegraphen aufgewendetes Kapital	Länge der Telephon-Leitungen	für Telephonzwecke aufgewendetes Kapital	Telephon-Sprechstellen
	km.		Mk.	km.	Mk.	
1882	23842	1172	6045100	11	54270	11
1885	25034	1247	6217865	1800	363998	1169
1890	27713	1535	6561912	5332	1719097	5059
1895	36779	2129	9633247	23236	7252270	12085
1900	45495	2765	11410548	76216	18751320	29488
1905	55635	3594	13346030	241344	40623994	57397
1910	83579	6301	15154490	372067	68179584	92522

Außer den Staatstelegraphenleitungen dienten auch noch die gesamten Staatsbahn-Telegraphenleitungen, die 1910 eine Länge von 38627 km erreichten, der telegraphischen Nachrichtenvermittlung. Von den Telegraphenstationen waren 1910 nur noch 2 selbständig,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3419 waren mit dem Postdienst, 1240 mit dem Bahndienst verbunden und 1624 waren gemeindliche öffentliche Telephonstellen, die vertraglich zur Besorgung des Telegraphendienstes verpflichtet waren. Die Dichtigkeit des Telegraphennetzes erhellt am besten aus der Tatsache, daß auf 12,05 qkm oder 1094 Einwohner bereits eine Telegraphenanstalt traf.

Bezüglich des Telephonnetzes ist zu sagen, daß dasselbe in zwei Abteilungen zerfällt, nämlich in Ortstelephonanlagen und telephonische Städte-Verbindungsleitungen. Die ersteren sind weitaus bedeutender. Letztere bildeten 1895 bis 1900 etwa 27% der gesamten Leitungen, heute sind sie jedoch auf 20% gesunken.

Die Einnahmen.

Bei der Einnahmen- und Ausgaben-Ausscheidung für die letzten drei Jahrzehnte ist im Gegensatz zur früheren Periode genau die Ausscheidungsart der Betriebsnachweise gewahrt. Dieselbe ist auch für die letzten Jahre einheitlicher geworden; allerdings finden sich auch jetzt noch Posten, die aus einer Rubrik in die andere übergehen, so die Bezüge der Postboten, die anfangs bei den Betriebskosten eingestellt, später, als sie durchweg in fixe Bezüge umgewandelt worden waren, unter den persönlichen Ausgaben erscheinen. Auf derartige Veränderungen wird bei Besprechung der einzelnen Jahre noch besonders hingewiesen werden. Dagegen ist bei der Ausscheidung der Einnahmen nach 1882 eine Aenderung nicht mehr eingetreten. Für das Jahr 1882 geschah zum ersten Male die Abrechnung des Postwesens gemeinsam mit der des Telegraphenwesens. Um einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen, wurde die Abrechnung des Jahres 1881 wiederholt, jedoch umgerechnet nach der neuen Ausscheidungsweise.

Die Einnahmen gestalten sich folgendermaßen:

Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Jahr	aus dem Postverkehr	aus dem Telegraphenverkehr	aus dem Telephonverkehr	Sonstige Einnahmen	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1881	10159508	1043644		160819	11363971
1882	10587110	1192033		126800	11905943
1883	11059139	1129671	24273	118872	12331955
1884	11614399	1127831	62024	107640	12911894
1885	12042568	1083445	98607	150646	13375266
1886	12727158	1193272	165910	166999	14253339
1887	13293922	1187486	237955	167175	14886538
1888	15001604	1319853	325876	170268	16817601
1889	16035863	1362335	419260	160719	17978177
1890	16968726	1470645	531303	236305	19206979
1891	17821338	1354063	660072	249489	20084962
1892	19209048	1393403	779695	409721	21791867
1893	20068873	1527106	977005	271856	22802840
1894	20949261	1545	1166366	316300	23977433
1895	22158234	1656945	1415073	392499	25622751
1896	23391706	1705514	1715999	353412	27166631
1897	25051206	1833804	2020681	431380	29337071
1898	27055296	1930396	2442476	408981	31837149
1899	28745546	2057885	2853484	456360	34113275
1900	30537000	2123983	3129517	486839	36277339
1901	31886150	2028888	3597505	507108	38019651
1902	33369589	2067463	4202069	493713	40132834
1903	34909208	2104347	4754359	631327	42399041
1904	36421900	2122555	5480649	889238	44914342
1905	38136651	2228296	6315124	914111	47594182
1906	40474840	2366781	7248061	1259463	51349145
1907	42396247	2382054	8214368	903355	53896024
1908	48795937	2450065	9443708	1430627	62120337
1909	49953613	2566866	10441205	1652719	64614403
1910	54166754	2792028	11485935	1305099	69749816

Gegenüber dem Vorjahr weist 1882 eine bedeutende Steigerung der Einnahmen, sowohl des Post- als auch des Telegraphenwesens auf. Erstere hält auch 1883 noch an, dagegen sind die Telegrapheneinnahmen zurückgegangen. Als Grund darf wohl angenommen werden, daß der Ausbau des Postnetzes und die dadurch bedeutend beschleunigte Zustellung die Benützung der Telegrapheneinrichtung auf die dringendsten Fälle beschränkte. Bemerkenswert ist auch die 1883 zum ersten Mal erscheinende Einnahme aus dem Telephonverkehr. Die Mehreinnahme des Jahres 1884

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rührt nahezu ausschließlich von der Vermehrung des Briefpostverkehres her, während die Einnahmen des Telegraphenwesens neuerlich, wenn auch nur ganz unbedeutend, sanken, welcher Vorgang sich 1885 wiederholte. Das nächste Jahr brachte ebenfalls eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus dem Postverkehr, daneben hat auch der Telegraphen- und Telephonverkehr wieder zugenommen. Da zudem die Telegrammgebühren etwas erhöht wurden — die bisherige Grundtaxe von 20 Pf. fiel weg, dafür wurde die Worttaxe von 5 auf 6 Pf. erhöht — gestalteten sich die Einnahmen aus diesem Verkehrszweig wieder günstiger.

Im Jahr 1888 gingen die Einnahmen nach einer Spanne der regelmäßigen Entwicklung sprungweise in die Höhe. Der Grund ist ein zweifacher: Der Postverkehr weist in diesem Jahre eine beträchtliche Steigerung auf und vermehrt so die Einnahmen tatsächlich. Dagegen ist der andere Grund in dem Umstand zu suchen, daß bis 1888 die Bestellgebühren dem mit der Zustellung betrauten und nur mittelbar angestellten Personal zum allergrößten Teil überlassen wurden. Seit 1888 jedoch wurde dieses Personal unmittelbar angestellt und die Bestellgebühren vereinnahmte von nun an die Post selbst. Ab 1. Januar 1890 wurde diese Maßnahme bei den letzten 16 Postanstalten, die noch mittelbar angestelltes Zustellpersonal hatten, durchgeführt. Die Jahre 1890 und 1891 verliefen in regelmäßiger Vermehrung aller Einnahmen, nur die aus dem Telegraphenverkehr sind 1891 seit längerer Zeit wieder einmal nicht unbedeutend gesunken. In diesem Jahr trat nämlich vom 1. Februar ab die Ermäßigung der Telegramm-Worttaxe von 6 auf 5 Pfg. in Kraft. Diese Maßnahme bewirkte zwar eine erhebliche Vermehrung in der Zahl der aufgegebenen Telegramme, doch vermochte dies den Einnahmenausfall nicht gänzlich zu kompensieren. Die steigende Tendenz hielt auch 1892 an. Hier ist vor allem erwähnenswert, daß die Einnahmen aus dem Telephonverkehr trotz bedeutender Ermäßigung der Gebühren fast in gleichem Maße zunahmen wie in den früheren Jahren.

Die bedeutende Einnahmenvermehrung von 1895 rührt her aus dem starken Anwachsen des Brief- und Packetpostverkehrs; daneben entwickelt sich auch der Telephonverkehr recht günstig. 1897 übersteigen zum ersten Mal die Einnahmen aus letzterem Verkehrszweig jene aus dem Telegraphenverkehr. Die Befürchtung, das Anwachsen des Fernsprechwesens würde die Entwicklung des Telegraphenverkehrs ungünstig beeinflussen, hat sich indessen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nicht erfüllt. Auch die im Jahre 1900 eingetretene Tarifermäßigung vermochte die günstige finanzielle Entwicklung der Einnahmen nicht zu hemmen. In dem genannten Jahr wurde die Gewichtsgrenze für einen einfachen Brief von 15 auf 20 g hinaufgesetzt, ferner wurden für den sogenannten Nachbarortsverkehr die Taxen ermäßigt. Auch die Telephongebühren wurden geändert und zwar wurde es den Abonnenten ermöglicht, an Stelle der bisherigen Bauschgebühr eine Grundgebühr mit Zählung der vermittelten Gespräche zu setzen. Dadurch wurde die Taxe für jene Abonnenten, die das Telephon nur wenig benützten, bedeutend herabgesetzt. 1901 wurde der längst veraltete Zeitungsgebührentarif einer Revision unterzogen, indem nicht mehr wie bisher der Abonnementspreis, sondern die Häufigkeit des Erscheinens und das beförderte Gewicht für die Höhe der Gebühr entscheidend war. Trotz dieser Reformen, die wenigstens teilweise eine Herabsetzung der Gebühren bedeuteten, stiegen die Einnahmen auch 1901 wieder mit alleiniger Ausnahme des Telegraphenwesens, das sowohl eine Verminderung der Telegrammzahl als auch der Wortzahl der einzelnen Telegramme gegenüber dem Vorjahr erlitt. Auch die folgenden Jahre bringen eine Periode des regelmäßigen und stetigen Anwachsens des gesamten Postwesens. Wichtigere Tarifänderungen fanden nicht statt; bemerkenswert ist nur, daß 1905 der erste Versuch mit Motorpostverbindungen auf den Landstraßen gemacht wurde. Vom 1. August 1906 ab wurde das ermäßigte Porto für Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere im Orts- und Nachbarortsverkehr aufgehoben. Die daraus erhoffte Mehreinnahme war mit 1 200 000 Mk. pro Jahr veranschlagt, doch wurde diese Summe, wie so häufig bei Tariferhöhungen, nicht erreicht, sondern nur ein Drittel davon. Die im Jahr 1908 eingetretene auffallende Einnahmenmehrung ist größtenteils hervorgerufen durch die Aufhebung der Portofreiheit der Behörden, die von nun an jährlich wachsende Bauschgebühren an die Postkasse abzuführen haben. Von den Mehreinnahmen des Jahres 1908 gegenüber dem Vorjahr treffen auf diese Maßnahme nahezu 5400000 Mk., während die durch Verkehrssteigerung bewirkte Zunahme sich immerhin noch auf fast 2 900 000 Mk. beziffert.

Das Jahr 1909 brachte durch Einführung des Postscheckverkehrs eine wichtige Neuerung, deren Einfluß auf die Einnahmen der Post sich jedoch leider nicht genau nachweisen läßt. Denn einerseits ist nur der zahlenmäßige Rückgang der Postanweisungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(die Auszahlungen gingen von 18,8 Millionen Stück im Jahr 1908 auf 18,2 Millionen Stück im Jahr 1909, die Einzahlungen in dem gleichen Jahr von 20 Millionen Stück auf 19,25 Millionen Stück zurück) nicht aber der Gebührenausfall festzustellen, andererseits sind im Betriebsnachweis 1900 die Einnahmen aus dem Postscheckverkehr nicht ausgeschieden. Die Zahl der Gutschriften betrug fast 2,3 Millionen, die der Lastschriften nahezu 7 700 000. In der Kammer der Abgeordneten wurde die der Post durch die Verminderung des Postanweisungsverkehres und den an seine Stelle getretenen weit billigeren Postscheckverkehr entgangene Reineinnahme auf etwa 50 000 Mk. geschätzt. 1910 hat sich bereits der Postscheckverkehr eingebürgert, und er, sowie das sich ebenfalls gut entwickelnde Motorpostwesen, tragen zur günstigen Einnahmegestaltung dieses Jahres einen bedeutenden Teil bei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ausgaben.

Den Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

Jahr	Persönliche	Sächliche	Aufwand für Unterstützungen	Betriebskosten	Unterhaltungskosten der Telegraphen- und Telephon-Anlagen	Ergänzung Telegraphen-Einrichtungen	bestehender Telephon-Einrichtungen	Ausgaben auf die Gebäude	Sonstige Ausgaben	Summe
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1881	4750992	827206	157164	4543634	188165			80865	63525	10611551
1882	4925220	795808	157610	4793843	169571			124104	45011	11011167
1883	5026794	808304	157335	4891221	181398			364916	57019	11486987
1884	5111599	843218	162377	5017098	205786			110371	198769	11649218
1885	5238800	858343	189886	5101121	211407			61531	61389	11722477
1886	5398799	913773	190506	4306776	152991		49924	90421	77576	12180766
1887	5610664	927634	198275	5307137	198381		49999	88328	77738	12458156
1888	6160353	1018026	235389	6728008	224722		42587	91731	55995	14556811
1889	6533853	1042916	244290	6819818	230725		57411	80131	64356	15073500
1890	9345627	1149243	264248	5180724	241501	13786	77908	114654	57375	16445066
1891	10038437	1250842	316585	5380514	337635	26406	81823	148579	69777	17650598
1892	11534129	1066696	370498	5965056	315496	21262	95370	118569	114145	19601221
1893	12358306	1134126	388050	6199541	382476	24936	106087	241294	126776	20961592
1894	13303765	1177747	244615	6506939	407835	14001		216764	94601	21966267
1895	14118018	1303980	254856	6709247	505598	25957		237330	84662	23239648
1896	15098047	1396093	63262	7072883	556110	21813		227132	60917	24496257
1897	15682717	1446161	67299	7388263	667980	17529		295065	108887	25673901
1898	16751924	1533801	81812	7552303	743412	30456	99680	215364	104856	27133608
1899	17953491	1753603	84314	8142363	814113	20342	99522	301584	94353	29263685
1900	19358496	2038668	111065	9110548	962075	26542	140482	323124	110410	32181410
1901	20458115	2273362	125324	10080178	1294008	56123	156809	359187	539465	35342571
1902	21578600	2256987	126857	9887350	1370380	33317	28101	320334	131901	35733827
1903	22590217	2339261	168918	10007121	1312184	26264	131892	344963	97366	37018186
1904	24501150	2355569	189991	10157878	1526253	33783	64317	270766	89314	39189021
1905	25595691	2518973	200099	10395044	1461384	26099	95616	466500	94723	40854129
1906	26775789	2487875	220174	10683773	1513950	25517	68004	335037	57115	42167234
1907	27788917	2665786	224860	10827769	1582557	51492	91245	451346	106967	43790939
1908	29755808	2776908	270251	12620412	1600699	29214	58049	450243	91040	47652624
1909	36478357	2846303	345875	12905523	1653274	30027	100882	557361	458661	55376263
1910	37396190	2901832	399888	13706296	1862048	13667	74246	441673	1214990	58010830

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ausgaben haben sich im Jahr 1882 gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht und zwar hauptsächlich durch die finanzielle Besserstellung der mittleren Beamten und der Bediensteten. Diese Erhöhung zeigt sich sowohl bei den persönlichen Ausgaben, als auch bei den Betriebskosten, wo die Gehälter der im Zustelldienst verwendeten niederen Bediensteten verrechnet sind. Die 1883 erfolgte Vermehrung der Ausgaben auf Gebäude ist durch Erwerbung eines neuen Postgebäudes in Würzburg verursacht, zu welchem Zweck 251 000 Mk. verausgabt wurden. Das Jahr 1884 weist als einzige wesentliche Mehrung der Ausgaben eine solche bei den sonstigen Ausgaben auf, hervorgerufen durch einen großen Einbruchsdiebstahl in einem Münchener Postamt. In ruhiger Entwicklung verliefen die nun folgenden drei Jahre, erst 1888 trat wieder eine plötzliche Ausgabenvermehrung um nahezu 2 Millionen Mark ein. Der Grund dafür ist vor allem in der unmittelbaren Anstellung des mit dem Zustelldienst beschäftigten, bisher nur mittelbaren Personal zu suchen, wie schon bei Besprechung der Einnahmen erwähnt. Als Entschädigung für diese Maßnahme, die den Etat mit einer Mehrausgabe von 1 Million Mark belastete, flossen die Zustellgebühren, die bis jetzt nur zum kleineren Teil der Postkasse zugefallen waren, dieser nun vollständig zu, wodurch die Einnahmen um etwa 800 000 Mk. stiegen. Im Jahre 1890 findet eine größere Verschiebung in der Abrechnungsweise statt. Die Bezüge der Postboten, die noch 1889 bei den Betriebskosten mit 2 186 000 Mk. verrechnet waren, sind, da die Postboten nun unter das nichtstatusmäßige Personal eingereiht wurden, unter den persönlichen Ausgaben eingestellt. Mit der Einreihung in diese Kategorie war gleichzeitig eine Gehaltserhöhung verbunden, durch welche sich im Verein mit einer bedeutenden Personalvermehrung der genannte Posten auf 2 818 000 Mk. erhöhte.

1892 finden wir abermals eine bedeutende Erhöhung der persönlichen Ausgaben, hervorgerufen durch die Neuregelung des Gehaltsregulativs, vor allem für die pragmatischen Beamten. Im Jahr 1894 wurden dann auch die Gehälter der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten aufgebessert, eine Maßnahme die die persönlichen Ausgaben abermals um nahezu eine Million Mark in die Höhe trieb. Das Zurückgehen des Aufwandes für Unterstützungen erklärt sich daraus, daß von 1894 ab aus Betriebsmitteln keine Zuschüsse zum Pensionsfonds mehr geleistet wurden. Dieser Posten ging nochmals im Jahr 1896 bedeutend zurück,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weil von da ab die Zuschüsse an den in diesem Jahr aufgelösten Postbotenunterstützungsverein unterblieben. Die für die Postbotenpensionen erforderlichen Mittel wurden seitdem auf den Pensionsetat verrechnet. Die 1898 erfolgte Neuorganisation des äußeren Postdienstes, durch welche die Expeditionen auf Dienstvertrag aufgehoben und den Expeditoren fast durchweg statusmäßige Stellung eingeräumt wurde, veranlaßte ein Anwachsen der persönlichen Ausgaben um über eine Million Mark; auch die anderen Positionen wuchsen gemäß der bedeutenden Ausdehnung des Postwesens entsprechend an. Auch die Betriebskosten nahmen in diesen Jahren beträchtlich zu, zum größten Teil bewirkt durch die fast fünfzigprozentige Vermehrung der Postkurse innerhalb der Jahre 1898 und 1899. Die übrigen Ausgabenmehrungen erklären sich aus dem rapiden Anwachsen des Postwesens, das gerade in dieser Zeit besonders auf das platte Land ausgedehnt wurde. Im Jahr 1901 sind unter der Rubrik „Sonstige Ausgaben" 439833 Mk. für Ablösung der noch bestehenden Privatpostanstalten in einigen größeren Städten und Entschädigungen an die Bediensteten derselben verrechnet. In den folgenden Jahren wachsen die Ausgaben in fast allen Posten infolge der immer weiteren Ausdehnung des Postnetzes stetig an. Bemerkenswert ist, daß 1905 zum ersten Male ein Posten von über 10 000 Mk. bei den Betriebskosten für Versuche mit Motorpostverbindungen eingestellt ist.

Die Jahre 1908 und 1909 bringen wieder, abgesehen von der durch die Verkehrssteigerung bewirkten Mehrausgabe, zwei Faktoren, die den Postetat bedeutend belasteten. 1908 wurde die bis dahin gänzlich unzureichende Entschädigung an die Eisenbahnverwaltung durch Änderung der Abrechnungsweise erhöht. Bis zu diesem Jahr erhielt die Eisenbahnverwaltung als Vergütung für die Beförderung der Bahnpostwagen 2,5 % aller reinen Postbeförderungsgebühren, während von nun an für den zurückgelegten Achskilometer der Bahnpostwagen 5 Pfg. bezahlt werden. Die zu zahlende Summe, die 1906 1,12 Millionen, 1907 1,15 Millionen Mark betragen hatte, stieg dadurch 1908 auf 3,2 Millionen Mark.

Noch wesentlich folgenschwerer ist das Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes ab 1. Januar 1909. Das gesamte Personalwesen wurde neu organisiert und gleichzeitig trat eine Gehaltserhöhung ein, welche die Besoldungsausgaben um nahezu 24 % anwachsen ließ. Bemerkenswert ist ferner noch, daß 1909 zum ersten Mal eine Summe von 360000 Mk. für Verzinsung und Tilgung der zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Herstellung von Telegraphen- und Telephonanlagen aufgewendeten Kapitalien in die Abrechnung eingestellt ist. Dieselbe ist in der Rubrik „Sonstige Ausgaben" verrechnet und erhöht sich bereits 1910 auf 1157709 Mk.

Das finanzielle Ergebnis nach der Generalrechnung 1882--1910.

Vergleicht man die im vorangehenden angegebenen Summen der Einnahmen und Ausgaben, die genau nach der Abrechnungsart des Betriebsnachweises zusammengestellt sind, so erhält man folgendes finanzielles Ergebnis:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Betriebskoeffizient	Ueberschuß
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1882	11905943	11011167	92,5	894776
1883	12331955	11486987	93,1	844968
1884	12911894	11649218	90,2	1262676
1885	13375266	11722477	87,6	1652789
1886	14253339	12180766	85,5	2072573
1887	14886538	12458156	83,7	2428382
1888	16817601	14556811	86,6	2260790
1889	17978177	15073500	83,8	2904677
1890	19206979	16445066	85,6	2761913
1891	20084962	17650598	87,9	2434364
1892	21791867	19601221	89,9	2190646
1893	22802840	20961592	91,9	1841248
1894	23977433	21966267	91,6	2011166
1895	25622751	23239648	90,7	2383103
1896	27166631	24496257	92,2	2670474
1897	29337071	25673901	87,5	3663170
1898	31837149	27133608	85,2	4703541
1899	34113275	29263685	85,8	4849590
1900	36277339	32181410	88,7	4095929
1901	38019651	35342671	93,0	2676980
1902	40132834	35733827	89,0	4399007
1903	42399041	37018186	87,3	5380855
1904	44914342	39189021	87,3	5725321
1905	47594182	40854129	85,8	6740053
1906	51349145	42167234	82,1	9181911
1907	53896024	43790939	81,3	10105085
1908	62120337	47652624	76,6	14467713
1909	64614403	55376263	85,7	9238140
1910	69749816	58010830	83,2	11738986

(Die Angabe des Betriebskoeffizienten ist dem „Rückblick", für die beiden letzten Jahre dem Betriebsnachweis entnommen.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Das auf Seite 26 bei der Abrechnung über die Periode von 1851—1881 gesagte gilt in noch verstärktem Maße von diesem Zeitraum. Der sich nach dem Betriebsnachweis ergebende Überschuß entspricht keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen; um die wirkliche Rentabilität zu erhalten, müssen vielmehr noch einige Aktiv- und Passivposten in Anrechnung gebracht werden. Die Höhe derselben soll in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt werden, um schließlich von der wirklichen Rentabilität ein Bild zu erhalten.

Die in der Generalrechnung nicht enthaltenen Aktiv- und Passivposten.

I. Aktivposten.

Die Portofreiheit.

Die Portofreiheit der staatlichen Behörden ist wohl so alt wie das Postwesen selbst. Dies ist umso erklärlicher, als ja wie schon erwähnt, die Posten des Altertums in erster Linie Staatszwecken zu dienen hatten. Ebenso erklärlich ist auch die Portofreiheit der Behörden bei der Thurn- und Taxis'schen Post. Für das eingeräumte Privileg ließ sich der Landesherr, besonders als sich das Unternehmen immer einträglicher gestaltete, eine Entschädigung bezahlen und ein Teil derselben bestand eben in der Gewährung der Portofreiheit an die Behörden. So ging diese Einrichtung auch auf die bayerische Staatspost über und wurde 1829 durch eine königliche Verordnung neu geregelt. Im Lauf der Jahre gewann das Portofreiheitswesen immer mehr an Ausdehnung und fast in jeder Landtagsperiode wiederholen sich die Klagen über den dadurch hervorgerufenen Einnahmenausfall beim Postetat. Die Zustände wurden mit dem Anwachsen der durch dieses Vorrecht der Behörden entfallenden Beträge immer unhaltbarer, insbesondere auch deshalb, weil die Portofreiheit die wahre Rentabilität vollständig verschleierte. Auch die praktische Durchführung des Portofreiheitswesens war nachgerade zur Unmöglichkeit geworden. Denn einerseits war noch 1907 die vollkommen veraltete Verordnung von 1829 in Kraft, andererseits war dazu in dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitraum von fast 80 Jahren eine solche Menge neuer Vorschriften getreten, daß deren richtige Anwendung seitens der Beamten des äußeren Dienstes nahezu zur Unmöglichkeit geworden war.

In anbetracht dieser Umstände versuchte die Postverwaltung schon verschiedene Male, eine Reform des Portofreiheitswesens durchzusetzen, doch ohne Erfolg. Es zeigte sich vielmehr, daß auf der Basis der bestehenden Vorschriften nicht zu reformieren sei, die Zustände vielmehr von Grund aus eine Neuerung erheischten. Dieser Tatsache, deren Richtigkeit von allen Seiten rückhaltslos anerkannt wurde, mußte schließlich Rechnung getragen werden: Vom 1. Januar 1908 ab wurden alle auf bayerischen Gesetzen beruhenden Postportofreiheiten aufgehoben. Es blieben lediglich noch die nach dem Bundesgesetz vom 5. VI. 1869 und dem Reichsgesetz vom 29. V. 1872 im Reichspostgebiet geltenden Portofreiheiten in Kraft.

Soweit die Portofreiheiten aber auf dem Verordnungswege verliehen worden waren, wurden sie auch durch allerhöchste Verordnung beseitigt. In analoger Weise wurden auch die Vergünstigungen im Telegramm- und Telephonverkehr geregelt.

Hierüber enthält die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, die Postportofreiheit betreffend[1]) folgende Angaben:

„Hienach werden auch nach dem 1. Januar 1908 innerhalb Bayerns Portofreiheit noch genießen:

Die regierenden Fürsten der Staaten des deutschen Reiches, die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten,

die Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten, die Post- und Telegraphenbehörden und -Anstalten in Dienstangelegenheiten,

die unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden in Militär- und Marinesachen.

Außerdem werden den Personen des Militärstandes und der Kaiserlichen Marine die bisherigen Portovergünstigungen erhalten bleiben.

Ihrem Umfang nach fallen lediglich die beiden letzterwähnten Vergünstigungen ins Gewicht.

Von den geltenden innerbayerischen Portofreiheitsbestimmungen bleiben nur jene in Kraft, welche sich auf die Portofrei-

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1907/08 Beilagen-Band 1. Beilage 68 S. 785.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit der Mitglieder des Königl. Hauses beziehen. Auch die vertragsmäßigen Portofreiheiten werden von der Neuregelung vorerst nicht berührt."

Über die Art der Neuregelung herrschte zunächst noch Meinungsverschiedenheit. Während das Verkehrsministerium die Verwendung von Dienstmarken in Vorschlag brachte, befürchteten alle anderen Ministerien von dieser Maßregel eine Erschwerung ihres Geschäftsbetriebes und wünschten daher eine Bauschalabfindung der Postverwaltung. Der letztere Weg wurde auch eingeschlagen. Darüber schreibt die schon oben angeführte Begründung zum Gesetzentwurf:

„Zur Feststellung der Bauschsummen ist von den Postanstalten in der Zeit vom 1. März mit 30 Juni 1907 eine eingehende Zählung des amtlichen Postversands veranstaltet worden.

Die hienach ermittelten Bauschsummen sind in die einzelnen Etats eingesetzt.

Die Portoablösung ist vorerst auf 4 Jahre vereinbart. Im Hinblick auf die erfahrungsmäßige Verkehrssteigerung werden die Bauschsummen jedes Jahr um 5,5 % erhöht."

Indessen hat auch diese Neuordnung nicht alle Wünsche befriedigt. Denn einerseits ergibt die auf Grund einer viermonatlichen Zählung der amtlichen Postsachen berechnete Bauschsumme kein genaues und sicheres Resultat, andererseits ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der alljährlich hinzugerechnete Aufschlag von 5,5 % die Bauschgebühr doch zu sehr in die Höhe treiben wird. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Art der Ablösung der Portofreiheit auf die Dauer nicht beibehalten werden wird, sondern einem anderen Modus weichen muß. Das richtigste wäre wohl, wenn die einzelnen Ministerien ihre Bedenken gegen eine Einzelfrankierung jeder Postsache, die übrigens von vielen Seiten als nicht stichhaltig angesehen werden, fallen ließen. Gelegenheit zu einer Reform wäre ja wohl gegeben, da die Bauschalabfindung zunächst nur auf vier Jahre vereinbart wurde.

Um ein klares Bild von der Rentabilität des Post- und Telegraphenwesens zu erhalten, ist eine möglichst genaue Kenntnis der Beträge, die durch die Portofreiheit der Post entgangen sind, unbedingt nötig. Es ist daher sehr wertvoll, daß in den Betriebsnachweisen bis 1869 für die Post, bis 1881 für das Telegraphenwesen die auf die portofrei beförderten Sendungen und Nachrichten entfallenden Gebühren vorgemerkt sind. Nach den Betriebsnach-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weisen[1]) kommen dafür in dem Zeitraum von 1851 bis 1881 folgende Beträge in Frage:

Jahr	im Postwesen	im Telegraphenwesen
	Mk.	Mk.
1851/52	1455200	14163
1852/53	1516400	16091
1853/54	1632000	24393
1854/55	1487500	37601
1855/56	1479000	40622
1856/57	1572840	39571
1857/58	1718700	17439
1858/59	1735700	27574
1859/60	1785000	15633
1860/61	1861500	18408
1861/62	1927800	20225
1862/63	1955000	22253
1863/64	2344300	25541
1864/65	2858137	26522
1865/66	2550088	58099
1866/67	3555262	40188
1868	2686078	43044
1869	2282541	43977

Im Telegraphenwesen sind noch vorgemerkt an Gebühreneinnahmen, die infolge der Portofreiheit ausgefallen sind:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
	Mk.		Mk.
1870	129260	1876	76746
1871	131947	1877	79089
1872	48792	1878	70364
1873	53854	1879	65566
1874	48663	1880	96861
1875	48676	1881	89197

[1]) Die schon öfter zitierte Begründung zum Gesetzentwurf gibt nur die Summen der für beide Verkehrszweige vorgemerkten Gebühren bis 1869 an. Die Zahlen lauten dort durchschnittlich pro Jahr um etwa 10000 Mk. höher.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die in der Zeit von 1870 bis 1881 der Post- und von 1882 bis 1907 der gemeinsamen Post- und Telegraphenverwaltung entgangenen Gebühren können wegen Fehlens jeglichen Materials nur durch Schätzung gewonnen werden. Den einzigen Anhaltspunkt hierfür bietet die Begründung zu dem schon mehrfach erwähnten Gesetzentwurf, in welchem sich folgende Ausführungen finden:[1])

„In den 19 Betriebsjahren 1850—1869 haben die vorgemerkten Gebühren . . . . durchschnittlich 38,032% der Betriebseinnahmen betragen.

Im ordentlichen Etat für ein Jahr der Finanzperiode 1908/09 sind die Gesamteinnahmen mit 65 992 640 Mk.
und hierunter die infolge Neuregelung des Portofreiheitswesens anfallenden Beträge mit 6 339 949 Mk.
veranschlagt.

Die letztere Summe beträgt 10,628% der
übrigen Betriebseinnahmen von 59 652 691 Mk.

Zieht man in betracht, daß der Geldwert der Porto- und sonstigen Vergünstigungen des K. Hofes, der Portofreiheit in Militärsachen und der Portovergünstigungen für Personen des Militärstandes in den vorgenannten 6 339 949 Mk. nicht enthalten ist und daß in früheren Jahren der Ausfall, welcher der Postverwaltung durch die Portofreiheit und die sonstigen Gebührenvergünstigungen zuging, einen viel höheren Prozentsatz der Betriebseinnahmen bildete, so ist der durchschnittliche Ausfall für die Zeit von 1850—1906 mit 12% der Betriebseinnahmen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen".

Die großen Mängel dieser Methode sind ohne weiteres klar. Die dadurch gewonnenen Resultate sollen allerdings auch für die einzelnen Betriebsjahre kein genaues Bild geben, sie sollen lediglich in ihrer Gesamtheit eine Mindestsumme darstellen, welche der Post- und Telegraphenverwaltung in dem Zeitraum von 1850 bis 1906 durch die Portofreiheit entgangen ist. Auf die jeweiligen Betriebsjahre ausgerechnet, wären ja die auf die angegebene Weise gewonnenen Zahlen anfangs viel zu gering, für die letzten Jahre aber zu hoch. Da ein Anhaltspunkt für die Annahme fehlt, daß die amtlichen Postsachen sich in der Zeit nach 1869 vermindert hätten, vielmehr anzunehmen ist, daß sie mit dem steigenden

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1907/08 Beilagen-Band 1, S. 789.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesamtverkehr ebenfalls zugenommen haben, so ist es wohl zu verantworten, wenn statt der auf Grund der Methode des genannten Gesetzentwurfes gewonnenen Resultate, solange dieselben hinter dem durch Zählung ermittelten Ergebnis von 1869 zurückbleiben, das Ergebnis des letzteren Jahres als Betrag der durch die Portofreiheit entgangenen Summe eingesetzt wird. Von vorübergehenden Rückgängen des amtlichen Postversandes in einzelnen Jahren kann bei einer derartigen Schätzung wohl abgesehen werden, zumal ja auch die in anderen Jahren zweifellos erfolgte Steigerung für einen längeren Zeitraum nicht in Ansatz gebracht wird. Dagegen soll dann auch vom Jahr 1903 ab der Geldwert der durch die Portofreiheit entgangenen Summen mit nur 11% der Gesamt-Einnahmen veranschlagt werden. Auf Grund dieser geänderten Methode ergeben sich dann an ausgefallenen Einnahmen folgende Beträge:

Bei der Postverwaltung:

Die von 1870 bis 1881 entfallenen Beträge übersteigen nach der im Gesetz-Entwurf angegebenen Berechnungsweise den für 1869 vorgemerkten Betrag nicht, es ist also an ihrer Stelle der letztere Betrag mit 2 282 541 Mk. pro Jahr einzusetzen.

Bei der vereinigten Post- und Telegraphenverwaltung:

Hier ist bis 1890 dieselbe Beobachtung zu machen, weshalb der jährliche Einnahmen-Entgang für die Zeit von 1882 bis 1890 mit 2 372 738 Mk. zu veranschlagen ist.

Für die folgenden Jahre beziffert sich der Einnahmenausfall durch die Portofreiheit auf folgende Summen:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
	Mk.		Mk.
1891	2410200	1900	4353276
1892	2615028	1901	4562364
1893	2736336	1902	4815936
1894	2877288	1903	4663890
1895	3074736	1904	4940573
1896	2259992	1905	5235362
1897	3520452	1906	5648401
1898	3820464	1907	5928560
1899	4093608		

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß auch diese Berechnung noch sehr angreifbar ist, bedarf keiner Erwähnung. Ein Akt der Willkür wird aus dieser Schätzung überhaupt nicht zu entfernen sein, da jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, in welcher Zeit die durch die Portofreiheit ausfallende Summe von 38% der Betriebseinnahmen auf 12,6% zurückgegangen ist. Doch dürften jedenfalls die hier gewonnenen Resultate der Wahrheit bedeutend näher kommen als die in dem Gesetzentwurf berechneten. Obwohl den letzteren gegenüber die hier ermittelten Zahlen durchschnittlich ganz bedeutend höher sind, dürften sie doch in Wirklichkeit kaum zu hoch gegriffen sein. Wäre dies jedoch wider Erwarten der Fall, so könnte das als eine Art Ausgleich gelten für die auch nach 1908 der Post noch entgehenden Gebühren durch die den Personen des Militärstandes und der Marine eingeräumten Portovergünstigungen.

An dieser Stelle ist auch noch die Aufhebung der Thurn und Taxis'schen Portofreiheit zu erwähnen. Dieselbe stammt aus dem Jahr 1808 und war dem Fürsten von Thurn und Taxis für sich und sein ganzes Haus eingeräumt. Indessen wurde dieses Vorrecht vielfach als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet und sollte daher abgelöst werden. Nachdem die entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt waren, wurde der Jahreswert der fürstlichen Portofreiheiten auf 19 440 Mk. veranschlagt. Die Ablösungssumme selbst wurde auf 400 000 Mk. vereinbart, welcher Betrag sich bis zur Auszahlung durch Zinsen auf 408 311 Mk. erhöhte. Damit wurde ab 1. Januar 1910 die Portofreiheit des fürstlichen Hauses aufgehoben.

II. Passivposten.

a) Die Pensionen.

Der gesamte Betrag, welcher für Pensionen der Postbeamten und -Bediensteten sowie deren Hinterbliebene aufzubringen war, setzt sich aus verschiedenen Gruppen zusammen. In die Betriebsrechnung sind nur die Ruhegehälter der pragmatischen Beamten und deren Relikten eingestellt und auch das nur bis 1875. Nach diesem Jahr ist die dafür benötigte Summe auf den allgemeinen Pensionsetat verrechnet. Zum Zwecke der Aufbringung der Pensionen für das übrige Personal wurden verschiedene Einrichtungen getroffen, deren wichtigste und finanziell leistungsfähigste der 1857

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gegründete Pensions- und Unterstützungsfonds für das niedere Personal war. Demselben oblag in erster Linie die Leistung der Pensionen und Sustentationen an alle nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten, sowie deren Witwen und Waisen. Zur Deckung der Kosten dienten die Zinsen des Stammkapitals, die Beiträge der Mitglieder, Strafgelder sowie ein bedeutender Zuschuß seitens des Staates, welch' letzterer in die Betriebsrechnung eingestellt war. 1878 wurde dieser Fonds aufgelöst und mit der Fortführung seiner Aufgaben der neugegründete allgemeine Pensionsfonds für das nicht pragmatisch angestellte Personal betraut. In ähnlicher Weise wirkten auch der Postboten-Unterstützungsverein und der Pensionsverein der Kategorien D III und IV. Ersterer ist zwar seit 1896 aufgelöst, doch sind seine Mittel noch nicht aufgezehrt, dagegen hat der letztere während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit irgendwelche Bedeutung nicht erlangt.

Der allgemeine Pensionsfonds bestand bis 1894. Von diesem Jahr ab flossen ihm keinerlei Einnahmen mehr zu. Das noch vorhandene Vermögen wurde bis 1895 seiner Bestimmung entsprechend aufgebraucht, sodaß nach diesem Jahr die bisher vom allgemeinen Pensionsfonds bestrittenen Summen nun von der Staatskasse zu beschaffen waren und auf dem Pensionsetat zur Verrechnung kamen.

Da die aus allgemeinen Staatsmitteln für Pensionen und Sustentationen ausgezahlten Summen bei einer Rentabilitätsberechnung des Postwesens unbedingt berücksichtigt werden müssen, so interessiert uns hier die Höhe der für diesen Zweck aufgewendeten Gelder, mit welchen wir die Ausgabenseite belasten müssen. Einzusetzen sind hier also die Pensionen der pragmatischen Beamten und deren Relikten von 1876 bis 1895, sowie nach dieser Zeit die an das gesamte Postpersonal sowie dessen Hinterbliebene gezahlten Pensionen. Darnach ergeben sich folgende Beträge:

Jahr	bei der Post-Verwaltung	bei der Telegraphen-Verwaltung
	Mk.	Mk.
1876	161439	8970
1877	165711	12000
1878	169585	15436
1879	176079	18726
1880	186296	25146
1881	188371	26334

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der vereinigten Post- und Telegraphenverwaltung hat die für Pensionen des Postpersonals und dessen Hinterbliebene aufgewendete Summe in den einzelnen Jahren betragen:

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
	Mk.		Mk.
1882	234391	1897	1167409
1883	250872	1898	1280336
1884	266363	1899	1395639
1885	281368	1900	1522591
1886	281603	1901	1687775
1887	295113	1902	1816268
1888	315180	1903	1918416
1889	327387	1904	2032001
1890	337819	1905	2082556
1891	364298	1906	2184269
1892	389175	1907	2433270
1893	432664	1908	2517971
1894	454339	1909	2887218
1895	471625	1910	3578361
1896	939303		

Die vorangehende Zusammenstellung zeigt, daß die Ausgaben für Pensionen ununterbrochen in die Höhe gegangen sind. Dies ist ja auch ohne alles weitere klar, denn erstens hat jede Vermehrung des Postpersonals letzten Endes eine Zunahme der im Ruhestand befindlichen Beamten und der zu unterstützenden Reliktен im Gefolge und zweitens wirkt jede Gehaltserhöhung der aktiven Beamten auch steigernd auf die Pensionsausgaben, da diese ja nach Prozenten des Einkommens berechnet werden.

b) Die Telegraphen- und Telephonanlagen.

Bei der Rentabilitätsberechnung müssen auch unbedingt die für Telegraphen- und Telephonanlagen verausgabten Summen beachtet werden. In Bayern ist dies jedoch bis zum Jahre 1909 gänzlich unterblieben. Die für die genannten Zwecke benötigten Mittel wurden größtenteils aus Anlehen bestritten, andererseits fanden dazu auch Betriebsüberschüsse früherer Finanzperioden Verwendung und nur einen ganz verschwindend kleinen Teil dieser Ausgaben bilden die in die Generalrechnung eingestellten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Summen. An eine Verzinsung oder Tilgung der verbrauchten Kapitalien wurde nicht gedacht, höchstens gelegentlich einmal im Landtag festgestellt, welcher Betrag für eine etwaige Verzinsung derselben in Abzug zu bringen sei. Im Interesse eines klaren Bildes der Rentabilität des Postwesens ist aber unbedingt zu fordern, daß die für Telegraphen- und Telephonanlagen gemachten Ausgaben in irgend einer Weise bei der Abrechnung zur Geltung kommen.

Bei der Reichspost ist diese Forderung insoferne erfüllt, als sie nahezu die gesamten Ausgaben für den genannten Zweck über die Betriebsrechnung laufen läßt, d. h. sie fast gänzlich aus laufenden Betriebsmitteln bestreitet. Dieses Verfahren kann aber nicht als kaufmännisch einwandfrei gelten, da es ebenfalls die Rentabilität verschleiert und auch in Jahren, in welchen die Einnahmen durch Krieg, Handelskrisen oder ähnliche Einflüsse geschmälert werden, nicht durchführbar ist. Vom Gesichtspunkt kaufmännischer Rechnungsweise ausgehend, sind vielmehr unbedingt die Zinsen für das Anlagekapital, sowie auch eine der Abnützung der Anlage entsprechende Abschreibung auf der Passivseite zu buchen.

Seit 1909 handelt auch die bayerische Postverwaltung in dieser Weise und setzt in der Generalrechnung für die seit diesem Jahr aus allgemeinen Staatsmitteln für Telegraphen- und Telephonbauten aufgewendeten Summen Beträge aus, die einer Verzinsung zu 4 % entsprechen und die Tilgung im Zeitraum von 30 Jahren ermöglichen. Leider erschien damals keine nähere Begründung, warum die Dauer der Tilgung sich auf 30 Jahre erstrecke und es tauchen daher berechtigte Bedenken auf, ob diese den Apparaten und Leitungen zugesprochene Lebensdauer nicht zu lange sei. In diesem Sinne führte schon Staatsminister Dr. Freiherr von Crailsheim in der Kammersitzung vom 25. II. 1896 aus:

„. . . Ich habe gesagt, eine fünfprozentige Amortisation für das Telephonkapital sei zu gering, dafür sprechen unsere Erfahrungen in Bayern. Wir müssen eine Amortisation von mindestens 10 % rechnen und nach den bisherigen Erfahrungen sind sogar 10 % zu gering."

Noch bedenklicher spricht sich der Genannte in der Sitzung vom 20. II. 1900 aus:

„Im Jahr 1898 hat das Telephon 8,19 % des Anlagekapitals ertragen; rechnet man $3^1/_2$ % auf die Verzinsung, so bleiben für die Amortisation nur 4,69 %, was offenbar nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

genügend ist, denn die Amortisation soll sich in 10 Jahren vollziehen."

Dieser letzteren Auffassung scheint sich auch der Nachfolger Crailsheims, Staatsminister von Frauendorfer angeschlossen zu haben, welcher nach dem von dem Abgeordneten Dr. Pichler in der Kammersitzung von 7. XII. 1907 erstatteten Referat im Finanzausschuß folgende Äußerung machte:

„. . . Man dürfe die Amortisation hier nicht vergessen, da ja diese diffizilen (Telephon-) Apparate kaum über 10 Jahre hinaus andauern und nach dieser Zeit nahezu wertlos werden."

Obgleich also dem seit 1909 bestehenden Tilgungsmodus nicht unbedeutende Bedenken entgegenstehen, so soll er doch die Grundlage bilden, um auch für die vor 1909 angelegten Kapitalien die auszusetzenden Zins- und Tilgungsquoten zu ermitteln. Für die Verzinsung und Tilgung ist es gleichgiltig, ob die verwendeten Beträge aus Anleihen oder aus Erübrigungen früherer Finanzperioden herrühren. Durch Festlegen dieser Summen in den Telegraphen- und Telephonanlagen entsteht der Staatskasse stets ein Zinsenverlust, mit dem eben dann die Passivseite der Abrechnung zu belasten ist. Da sich auch die Anlagen in einem Maße abnützen, daß sie nach einer bestimmten Spanne Zeit gebrauchsunfähig und fast wertlos werden, so muß auch immer innerhalb dieser Zeit das aufgewendete Kapital, das man sich als eine Art von der Staatskasse der Postverwaltung gewährtes Annuitätendarlehen denken kann, getilgt sein, wenn anders man von einer Rentabilität der Anlage sprechen soll.[1])

Eine gewisse Schwierigkeit ergibt sich bei den unter dem Titel „Neubauten" bezw. „Ergänzung bestehender Telegraphen- und Telephoneinrichtungen" in die Generalrechnung eingestellten Summen. Man wäre fast versucht, dieses vom kaufmännischen Standpunkt aus nicht zu rechtfertigende Einstellen von Anlagekapital in die Gewinn- und Verlustrechnung als einen gewissen Ersatz für das Fehlen jeglicher Abschreibung aufzufassen. In

[1]) Es möge hier nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Reichspostverwaltung für die in Telegraphen- und Telephonanlagen festgelegten Kapitalien den dreißigjährigen Tilgungsmodus gewählt hat. Es darf also angenommen werden, daß die gegen diesen Modus im Vorangehenden geäußerten Bedenken von nicht überwiegender Bedeutung sind. Die Hauptsache bleibt eben, daß überhaupt eine Tilgung stattfindet, während die Dauer der Tilgungsperiode von besonderer Bedeutung nur in den ersten Jahren nach Aufstellung des Tilgungsprogrammes ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesem Sinne ist wohl auch die Ausführung des Abgeordneten Dr. Pichler in der Kammersitzung von 18. XII. 1907 zu verstehen:

„Im Finanzausschuß ist bei diesem Kapitel[1]) an den Herrn Staatsminister die Anfrage gestellt worden, ob die unter Kap. 5 und 6 angeforderten Mittel vollständig ausreichen, um die bestehenden Telegraphen- und Telephonanlagen in ihrem ungeschmälerten Werte, in ihrer vollen Leistungsfähigkeit zu erhalten. Der Herr Staatsminister hat erklärt, er könne diese Frage mit einem glatten Ja beantworten."

Erläuternd ist zu bemerken, daß in Kap. 5 die „Unterhaltungskosten der Telegraphen- und Telephonanlagen", in Kap. 6 die Mittel für „Ergänzung bestehender Telegraphen- und Telephoneinrichtungen" angefordert werden. Im Gegensatz zu dieser Auffassung ist jedoch in den Betriebsnachweisen auch die über die Generalrechnung laufende Summe dem Gesamtaufwand für die Herstellung der Telegraphen- und Telephonanlagen zugerechnet und damit als Neuanlage legitimiert. Als solche aber ist sie aus der Gewinn- und Verlustrechnung auszuscheiden und dann ebenso wie das übrige Anlagekapital zu verzinsen und zu tilgen.

Die zur Herstellung der Telegraphen- und Telephonanlagen verwendeten Kapitalien stammen zum großen Teil aus den Eisenbahnanleihen her. Dieselben sind zu einem in den einzelnen Jahren verschiedenen Zinsfuß aufgenommen, der zwischen 5 und 3 % schwankt. Da sich jedoch dem Bestreben, stets den richtigen Zinsfuß zu ermitteln, infolge der häufigen Konvertierung und äußerst unregelmäßigen und mangelhaften Tilgung der Anleihen große Schwierigkeiten entgegenstellen, so darf wohl für alle Schulden eine Durchschnittsverzinsung von 4 % angenommen werden. Um dann ein unter solchen Bedingungen aufgenommenes Kapital in 30 Jahren zu tilgen, muß noch eine Annuität von 1,78 % hinzutreten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergeben sich dann zunächst bei der Telegraphenverwaltung folgende Zahlen:

---

[1]) Kapitel 6 des Postetats 1908/09.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	im Betriebsjahr aufgewendetes Anlage-Kapital	im Betriebsjahr neu entstehende Zins- u. Tilgungs-quote (5,78 %)	abzuziehende Quotensumme
	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	650688	37610	37610
1852/53	146016	8439	46049
1853/54	146092	8445	54494
1854/55	116942	6747	61241
1855/56	54370	3144	64385
1856/57			64385
1857/58			64385
1858/59	2837 [1])	164	64549
1859/60			64549
1860/61			64549
1861/62	182374	10543	75092
1862/63	40509	2341	77433
1863/64	105893	6121	83554
1864/65	14078	815	84369
1865/66			84369
1866/67	64017	3699	88068
1868	366148	21163	109231
1869	964233	55731	164962
1870	637543	36848	201810
1871	179818	10392	212202
1872	110190	6370	218572
1873	44383	2565	220837
1874	595580	34425	255262
1875	408230	23594	278856
1876	402360	23257	302113
1877	361575	20899	323012
1878	240698	13913	336925
1879	102497	5924	342849
1880	60185	3479	346328
1881	23656	1367	347695

Die Höhe des Anlagekapitals wurde nach der im Gesetzentwurf, die Postportofreiheit betreffend, enthaltenen Übersicht festgestellt.[2])

Die auf der Passivseite der Gewinn- und Verlustrechnung zu buchende Quotensumme erhält man dadurch, daß man der im

[1]) Zu der in diesem Jahr erbauten Linie von Donauwörth nach Ingolstadt gewährte der Militär-Ärar einen Zuschuß vom 20 604 Mk. Der nicht zu verzinsen und zu tilgen ist.

[2]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1907/08 Beilagen-Band 1, S. 787/88.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Betriebsjahr neu entstehenden Zins- und Tilgungsquote die Summe der in den 29 vorangehenden Betriebsjahren entstandenen Quoten zuaddiert.

Seit 1882 beginnt der Bau von Telephonanlagen. Die hierfür aufgewendeten Kapitalien werden nach dem gleichen Modus verzinst und getilgt. Darnach ergeben sich folgende Beträge:

Jahr	bei der Telegraphenverwaltung			bei der Telephonverwaltung			Gesamtsumme der abzuziehenden Quoten
	im Betriebsjahr aufgewendetes Anlage-Kapital	im Betriebsjahr neu entstehende Zins- u. Tilgungsquote	abzuziehende Quotensumme	im Betriebsjahr aufgewendetes Anlage-Kapital	im Betriebsjahr neu entstehende Zins- u. Tilgungsquote	abzuziehende Quotensumme	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1882	33159	1917	312002	54270	3137	3137	315139
1883	111488	6429	309992	64937	3753	6890	316882
1884	28145	1627	303174	74871	4328	11218	314392
1885	33132	1915	298342	169920	9821	21039	319381
1886	29357	1697	296895	194800	11260	32299	329194
1887	29307	1694	298589	251009	14508	46807	345396
1888	68446	2800	301389	194516	11243	58050	359448
1889	61841	3574	304799	273501	15809	73859	378658
1890	155096	8761	313560	441273	25516	99375	412935
1891	2111741	122058	435618	713307	41229	140604	576222
1892	112989	6531	431596	1116096	64509	205113	636709
1893	133725	7729	436984	1054099	60927	266040	703024
1894	246133	14227	445090	1107565	64012	330052	775142
1895	466747	26978	471253	1542106	89134	419186	890439
1896	221311	12793	484046	1363187	78793	497979	982025
1897	368705	21311	501658	1429434	82620	580799	1082457
1898	356899	20629	501124	1793035	103638	692437	1193561
1899	268411	15514	460907	2096186	121161	813598	1274505
1900	561975	32482	456541	4637208	268035	1081633	1538174
1901	613730	35474	481623	3650240	210985	1292618	1774241
1902	270289	15623	490876	4705112	271956	1564574	2037450
1903	472860	27331	515642	4948908	286047	1850621	2366263
1904	261826	15133	495350	4563984	263806	2114427	2609777
1905	316768	18310	490066	4184430	241844	2356271	2846337
1906	199938	11556	478365	7282062	420900	2777171	3255536
1907	563780	32587	490053	2959737	171064	2948235	3438288
1908	354591	20496	496636	7814807	451700	3399935	3896571
1909	410720	1736 [1])	492348	4400471	5831 [1])	3405766	3898114
1910	279431	790 [1])	489659	5098513	4292 [1])	3410058	3899717

[1]) Vom Jahr 1909 ab darf hier nur eine Verzinsungs- und Tilgungsquote für die über die Generalrechnung laufenden Anlagekosten eingesetzt werden, da für die übrigen bereits eine solche in der Generalrechnung erscheint.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

c) Die Postbauten.

Ganz ähnlich wie bei den Telegraphen- und Telephonanlagen liegen die Verhältnisse auch bei den Postbauten. Auch hier ist seit 1886 der weitaus größte Teil der Neubauten aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, ohne daß irgend welche Maßnahmen zur Verzinsung und Tilgung dieser Summen ergriffen wurden. Daneben finden sich aber auch in der Generalrechnung für Erweiterungs- und zum Teil auch für kleinere Neubauten Beträge eingestellt, die streng genommen nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung laufen dürften. Da dieselben jedoch für die Rentabilität ihrer Geringfügigkeit halber nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind und die Grenze zwischen nötigen Reparaturen und Erweiterungsbauten nicht immer genau zu ziehen ist, so darf von einer Ausscheidung aus der Generalrechnung und weiteren Behandlung analog derjenigen der in der letzteren enthaltenen Telegraphen- und Telephonanlagekosten abgesehen werden. Es verbleiben dann nur die von 1886 bis 1908 aus allgemeinen Staatsmitteln bestrittenen Postbauten. Von 1909 ab werden nämlich für die zu letzterem Zweck verwendeten Beträge Zins- und Tilgungsquoten in die Generalrechnung eingestellt und zwar geschieht die Verzinsung zu 4 % und die Tilgung soll in 50 Jahren vollendet sein. Stellt man nachträglich noch die Summen fest, mit welchen nach diesem Modus die Ausgabenseite der Generalrechnung für die von 1886 bis 1908 aufgewendeten Summen zu belasten gewesen wäre, so erhalten wir, wenn wir die Annuität zu 0,666 % berechnen, folgende Resultate:

Jahr	im Betriebsjahr aufgewendetes Anlage-Kapital	im Betriebsjahr neu entstehende Zins- und Tilgungsquote	abzuziehende Quotensumme
	Mk.	Mk.	Mk.
1886	330222	15408	15408
1887	142317	6489	21987
1888	495868	23137	45034
1889	234118	10924	55958
1890	458623	21399	77357
1891	363829	16976	94333
1892	1591828	74273	168606
1893	799741	37316	205922
1894	925644	43190	249112

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	im Betriebsjahr aufgewendetes Anlage-Kapital	im Betriebsjahr neu entstehende Zins- und Tilgungsquote	abzuziehende Quotensumme
	Mk.	Mk.	Mk.
1895	623268	29082	278194
1896	683740	31903	310097
1897	625995	29209	339306
1898	1168098	54502	393808
1899	1139695	51966	445774
1900	1780863	83092	528866
1901	1978642	92323	621189
1902	2289783	106841	728030
1903	887334	41403	769433
1904	1379894	64384	833817
1905	1835490	85642	919459
1906	1788023	83428	1002887
1907	1308680	61063	1063950
1908	2057912	95977	1159927

Für die beiden Jahre 1909 und 1910 entstehen keine neuen Zins- und Tilgungsquoten, da dieselben ja bereits in der Generalrechnung eingestellt sind. Die abzuziehende Quotensumme ist daher für die genannten Jahre die gleiche wie 1908.

Bemerkt muß zu dieser Berechnung noch werden, daß es nicht möglich war, zu ermitteln, welche Summe von den für Postbauten verrechneten Kapitalien auf den Erwerb der Baupläße trifft. Infolgedessen mußten die berechneten Tilgungsquoten sich auch auf diese Beträge erstrecken, obwohl ja doch bei den Grundstücken im Lauf der Jahre eine Wertminderung nicht eintritt. Da jedoch die Annuität nur 0,666% beträgt, so ist die hierauf entfallende Summe nicht bedeutend.

Die absolute Rentabilität.

Unter absoluter Rentabilität ist das finanzielle Ergebnis zu verstehen, welches aus der Generalrechnung und den nach den vorstehenden Ausführungen noch hinzukommenden Aktiv- und Passivposten resultiert. Sie würde die wirkliche Rentabilität darstellen für den Fall, daß die bayerische Post in jeder Beziehung voll-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:36 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommen unabhängig wäre. Das letztere war ja auch tatsächlich vor Gründung der Reichspost der Fall und es ist daher das für die Jahre vor diesem Ereignis auf die oben genannte Weise gewonnene Resultat als die wirkliche Rentabilität anzusehen. Seit Bestehen der Reichspost jedoch hat sich dieser Umstand geändert. Der bayerische Postetat muß noch mit einer Ausgabe belastet werden, die einerseits mit dem Postbetrieb gar nichts zu tun und auf deren Höhe die bayerische Postverwaltung andererseits nicht den geringsten Einfluß hat. Es ist dies der seit 1880 von Bayern für das Postreservat an die Reichskasse abzuführende Ausgleichsbetrag. Auf diesen selbst und die Gründe, die zu seiner Berücksichtigung bei der Gewinn- und Verlustrechnung zwingen, wird später zurückgekommen werden. Hier ist nur zu bemerken, daß nach Berücksichtigung dieses Ausgleichsbetrags eine relative Rentabilität entsteht, welche dann der wirklichen entspricht.

Es entsteht nun die Frage, ob der absoluten Rentabilität überhaupt irgend eine Bedeutung beizumessen sei. Diese Frage darf wohl bejaht werden. Denn ganz abgesehen davon, daß die absolute Rentabilität, wie bereits erwähnt, vor Bestehen der Reichspost die wahre Rentabilität darstellt, kann die bayerische Postverwaltung nur für die absolute Rentabilität verantwortlich gemacht werden; denn das Moment, welches die relative Rentabilität beeinflußt, liegt ja gänzlich außerhalb ihres Machtbereiches.

Die absolute Rentabilität beim Postwesen 1851 bis 1881.

Addieren wir zu dem in der Generalrechnung ermittelten Ueberschuß noch die durch die Portofreiheit entgangenen Beträge und subtrahieren sodann von dieser Summe die aus allgemeinen Staatsmitteln bestrittenen Ausgaben — es kommen hier nur die seit 1876 ausgezahlten Pensionen der pragmatischen Beamten und ihrer Hinterbliebenen in betracht — so erhalten wir folgendes Resultat:

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Jahr	Ueberschuß laut Generalrechnung	durch die Portofreiheit entgangen	Summe der Aktivposten	Pensionen aus allgem. Staatsmitteln	absoluter Ueberschuß
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	259646	1455200			1714846
1852/53	343424	1516400			1859824
1853/54	326517	1632000			1958517
1854/55	516838	1487500			2004338
1855/56	699432	1479000			2178432
1856/57	850129	1572840			2422969
1857/58	850124	1718700			2568824
1858/59	874320	1735700			2610020
1859/60	876104	1785000			2661104
1860/61	799823	1861500			2661323
1861/62	837192	1927800			2864992
1862/63	1177296	1955000			3132296
1863/64	1177185	2344300			3521485
1864/65	1215989	2858137			4074126
1865/66	983869	2550088			3533957
1866/67	1341529	3555262			4896791
1868	264892	2686078			2950970
1869	413286	2282541			2695827
1870	275724	2282541			2558265
1871	1035507	2282541			3318048
1872	537306	2282541			2819847
1873	638148	2282541			2920689
1874	124540	2282541			2407081
1875	113863	2282541			2396404
1876	542225	2282541	2824766	161439	2663327
1877	577915	2282541	2860456	165711	2694745
1878	475660	2282541	2758201	169585	2588616
1879	445192	2282541	2727733	176069	2551664
1880	460279	2282541	2742820	186296	2556524
1881	751442	2282541	3033983	188371	2845612

Der im Vorstehenden herausgerechnete Ueberschuß kann nicht nur als die absolute, sondern auch als die tatsächliche Rentabilität gelten. Denn bei demselben sind alle Aktiv- und Passivposten in Berücksichtigung gezogen. Lediglich für die beiden letzten Jahre käme, um auch die relative Rentabilität zu erhalten, noch der Ausgleichsbetrag an das Reich zum Abzug, doch ist derselbe leider nicht mehr zu ermitteln, da er gemeinsam und ohne Ausscheidung mit den übrigen Ausgaben für Reichszwecke verrechnet ist. Zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemerken ist noch, daß die Postverwaltung auch ohne Anrechnung der durch die Portofreiheit entgangenen Beträge stets imstande war, die nicht im Etat verrechneten Posten — für diese Zeit kommen allerdings nur die seit 1876 ausgezahlten Pensionen in betracht — aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Das Postwesen in Bayern kann somit bis zum Jahr 1881 als ein Unternehmen angesehen werden, welches, die durch die Portofreiheit entgangenen Summen mitgerechnet, alljährlich einen beachtenswerten Ueberschuß an die Staatskasse abführte, einen Ueberschuß, der selbst bei Nichtberücksichtigung des Portofreiheitswesens bestehen bleibt.

Der absolute Ueberschuß beim Telegraphenwesen 1851 bis 1881.

Wenden wir dasselbe Verfahren im Telegraphenwesen an und bringen noch die für Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien aufzuwendenden Summen in Abzug, so erhalten wir folgendes Resultat:

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Jahr	Ueberschuß laut Generalrechnung	durch die Portofreiheit entgangen	nicht in die Generalrechnung gehörende Anlage-Kapitalien	Summe der Aktivposten	Zins- und Tilgungsquote	Pensionen aus allgemeinen Staatsmitteln	Summe der Passivposten	Absoluter Ueberschuß
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	– 37591	14163		– 23428	37610			– 61038
1852/53	– 66817	16091	40800	– 9926	46049			– 55975
1853/54	– 65060	24393	95377	54710	54494			216
1854/55	– 67976	37601	75490	45115	61241			– 16126
1855/56	69649	40622	48132	158603	64385			94218
1856/57	54048	39571		93619	64385			29234
1857/58	10755	17439		28194	64385			– 36191
1858/59	46171	27574		73745	64549			9196
1859/60	10305	15633		25938	64549			– 38611
1860/61	31865	18408		50273	64549			– 14276
1861/62	90205	20225		110430	75092			35338
1862/63	22263	22253		44516	77433			– 32917
1863/64	81676	25541		107217	83554			23663
1864/65	110058	26522		136580	84369			52211
1865/66	72831	38099		110930	84369			26561
1866/67	135573	40188		175761	88068			87693
1868	194334	43044		237378	109231			128147
1869	246821	43977		290798	164962			125826
1870	193061	129260		322321	201810			120511
1871	256342	131947		388289	212202			176087
1872	184400	48792		233192	218572			14620
1873	195511	53854		249365	220837			28528
1874	81836	48663		130499	255262			– 124763
1875	41905	48676		90581	278856			– 188275
1876	96115	76746		172861	302113	8970	31:083	– 138222
1877	20030	79089		99119	323012	12000	335012	– 235893
1878	– 37967	70364		32397	336925	15436	352361	– 319964
1879	– 92762	65566		– 27196	342849	18726	361575	– 388771
1880	10328	96861		107189	346328	25146	371574	– 264385
1881	1178	89197		90375	347695	26334	374029	– 283654

Die Rentabilitätsberechnung beim Telegraphenwesen ergibt ein wesentlich weniger erfreuliches Bild als beim Postwesen. Berücksichtigt man alle in betracht kommenden Faktoren, so hat die Telegraphenverwaltung zwar in der Hälfte der Betriebsjahre von 1851 bis 1881 einen Ueberschuß erzielt, in der anderen Hälfte jedoch war sie nicht imstande, alle Ausgaben zu decken und einen der Abnützung der Anlagen entsprechenden Betrag abzuschreiben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da überdies die Summe der Defizits die der erzielten Ueberschüsse bedeutend übersteigt, so ist zu konstatieren, daß beim Telegraphenwesen in dieser Periode von einer Rentabilität nicht die Rede sein kann. Der Grund für diese unerfreuliche Erscheinung ist folgender: Nachdem sich das Telegraphenwesen aus den ersten Anfängen entwickelt und einigermaßen eingebürgert hatte, rentierte es sich zunächst, da nur ein günstiges Resultat verheißende Linien gebaut wurden, befriedigend. Später aber zwang der Wunsch, auch dem flachen Land den Telegraphen möglichst dienstbar zu machen, auch zur Anlage unrentierlicher Linien und schließlich waren die letzteren in der Ueberzahl. Dazu trat noch die stete Steigerung der Gehälter und Löhne, während andererseits die Telegraphengebühren mehr und mehr zurückgingen. Uebrigens hat auch die Reichstelegraphenverwaltung in den letzten fünf Jahren ihres selbständigen Bestehens (sie wurde 1876 mit der Reichspost vereinigt) ein stets anwachsendes Defizit zu verzeichnen.

Bei der engen Zusammengehörigkeit beider Verkehrszweige und im Hinblick darauf, daß ja seit 1882 die Abrechnung gemeinsam erfolgt, liegt es nahe, auch für diese Periode die finanziellen Einzelergebnisse zu addieren. Wir erhalten dann folgendes Resultat:

Jahr	Absoluter Überschuß beim Postwesen	Absoluter Überschuß beim Telegraphenwesen	Absoluter Gesamt-Überschuß
	Mk.	Mk.	Mk.
1851/52	1714846	– 61038	1653808
1852/53	1859824	– 55975	1803849
1853/54	1958517	216	1958733
1854/55	2004338	– 16126	1988212
1855/56	2178432	94218	2272650
1856/57	2422969	29234	2452203
1857/58	2568824	– 36191	2532633
1858/59	2610020	9196	2619216
1859/60	2661104	– 38611	2622493
1860/61	2661323	– 14276	2645047
1861/62	2864992	35338	2900330
1862,63	3132296	– 32917	3099379
1863/64	3521485	23663	3545148
1864/65	4074126	52211	4126337
1865/66	3533957	26561	3560518
1866/67	4896791	87693	4984484
1868	2950970	128147	3079117

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	Absoluter Überschuß beim Postwesen	Absoluter Überschuß beim Telegraphenwesen	Absoluter Gesamt-Überschuß
	Mk.	Mk.	Mk.
1869	2695827	125826	2821653
1870	2558265	120511	2678776
1871	3318048	176087	3494135
1872	2819847	14620	2834467
1873	2920689	28528	2949217
1874	2407081	– 124763	2282318
1875	2396404	– 188275	2208129
1876	2663327	– 138222	1925105
1877	2694745	– 235893	2458852
1878	2588616	– 319964	2268652
1879	2551664	– 388771	2162893
1880	2556524	– 264385	2292139
1881	2845612	– 283654	2561958

Verwendet man somit die im Postwesen vorhandenen Überschüsse dazu, die Defizits des Telegraphenwesens zu decken, so verbleibt auch dann noch in jedem Jahr ein bedeutender Überschuß.

Beide Verkehrszweige zusammengenommen, haben daher von 1851 bis 1881 alljährlich eine ansehnliche Rente erbracht.

Die absolute Rentabilität des Post- und Telegraphenwesens 1882 bis 1910.

Dieselben Grundsätze, die bei Berechnung der absoluten Rentabilität in der voranstehenden Periode maßgebend waren, bleiben auch für die Jahre 1882 bis 1910 in Kraft. Bei Berücksichtigung aller für die Rentabilität in betracht kommenden Faktoren ergibt sich folgendes Resultat:

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Jahr	Ueberschuß laut Generalrechnung	durch die Portofreiheit entgangen	Nicht in die Generalrechnung gehörende Anlage-Kapitalien	Summe der Aktivposten	Zins- und Tilgungsquoten	Pensionen aus allgemeinen Staatsmitteln	Summe der Passivposten	Absoluter Ueberschuß
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1882	894776	2372738		3267514	315139	234391	549530	2717984
1883	844968	2372738		3217706	316882	250872	567754	2649952
1884	1262676	2372738		3635414	314392	266363	580755	3054659
1885	1652789	2372738		4025527	319381	281368	600749	3424778
1886	2072573	2372738	49924	4495235	344602	281603	626205	3869030
1887	2428382	2372738	49999	4851119	367383	295113	662496	4188623
1888	2260790	2372738	42587	4676115	404482	315180	719662	3956453
1889	2904677	2372738	57411	5334826	434616	327387	762003	4572823
1890	2761913	2372738	91694	5226345	490292	337819	828111	4398234
1891	2434364	2410200	108229	4952793	670555	364298	1034853	3917940
1892	2190646	2615028	116632	4922306	805315	389175	1194490	3727816
1893	1841248	2736336	131023	4708607	908946	432664	1341610	3366997
1894	2011166	2877288	14001	4902455	1024254	454339	1478593	3423862
1895	2383103	3074736	25957	5483796	1168633	471625	1640258	3843538
1896	2670474	2259992	21813	4952279	1292122	939303	2231425	2720854
1897	3663170	3520452	17529	7201151	1421763	1167409	2589172	4611979
1898	4703541	3820464	120136	8644141	1587369	1280336	2868705	5775436
1899	4849590	4093608	119864	9063062	1720279	1395639	3115918	5947144
1900	4095929	4353276	167024	8616229	2067040	1522591	3589631	5026598
1901	2676980	4562364	212932	7452276	2395430	1687775	4083205	3369071
1902	4399007	4815936	61418	9276361	2765480	1816268	4581748	4694613
1903	5380855	4663890	158106	10202851	3135696	1918416	5054112	5148739
1904	5725321	4940573	98100	10763994	3443594	2032001	5475595	5288399
1905	6740053	5235362	121715	12097130	3765796	2082556	5848352	6248778
1906	9181911	5648401	93521	14923833	4258423	2184269	6442692	8481141
1907	10105085	5928560	142737	16176382	4502238	2433270	6935508	9240874
1908	14467713		87263	14554976	5056498	2517971	7574469	6980507
1909	9238140		130909	9369049	5058041	2887218	7945259	1423790
1910	11738986		87913	11826899	5059644	3578361	8638005	3188894

Die vorstehenden Ergebnisse weisen für die gesamte Zeit von 1882 bis 1910 eine absolute Rentabilität des Postwesens nach. Die Höhe des erzielten Überschusses schwankt allerdings ganz bedeutend. Die finanzielle Seite gestaltete sich im allgemeinen, von vorübergehenden Rückfällen in einzelnen Jahren abgesehen, günstig bis zum Jahr 1900, in welchem die Rentabilität stark zurückgeht, um sich dann bis 1907 mit über 9 Millionen Mark Überschuß zu ihrem günstigsten Ergebnis aufzuschwingen. Im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nächsten Jahr sinkt die Rente bedeutend und erreicht schon 1909 ihren tiefsten Stand während der ganzen Periode mit nicht ganz 1,5 Millionen Mark Überschuß, welches Ergebnis auch das Jahr 1910 nur unbedeutend zu bessern vermag. Die letzten Jahre eröffnen daher für die Zukunft eine recht unerfreuliche Perspektive. Die Gründe für die ungünstige Gestaltung der Rentabilität sind größtenteils schon bei Besprechung der Einnahmen und Ausgaben erwähnt. Es sind folgende: das ständige Anwachsen der einzustellenden Zins- und Tilgungsquoten für die Telegraphen- und Telephonanlagen, sowie für die Postbauten, die bedeutende Erhöhung der an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Vergütung, ferner die durch das neue Beamtengesetz hervorgerufene Steigerung der persönlichen Ausgaben. In der Generalrechnung ist die volle Wirkung dieser Faktoren etwas verschleiert dadurch, daß seit 1908 die Portofreiheit aufgehoben wurde, wodurch auch die Einnahmen entsprechend anwuchsen. Immerhin ist zu konstatieren, daß die bayerische Postverwaltung für den Fall, daß sie gänzlich unabhängig wäre, jederzeit vermocht hätte, aus eigenen Mitteln alle zu ihrem Etat gehörigen Ausgaben aufzubringen, einen ausreichenden Tilgungsfonds zu schaffen und sogar noch ansehnliche Überschüsse an die Staatskasse abzuführen. Da jedoch die bayerische Postverwaltung außer den bis jetzt erwähnten Ausgaben noch eine weitere zu bestreiten hat, nämlich den für das bayerische Postreservat zu leistenden Ausgleichsbetrag, so kann die hier herausgerechnete absolute Rentabilität nicht als tatsächliche gelten, es ist vielmehr noch zu untersuchen, wie sie sich nach Berücksichtigung des letztgenannten Faktors gestaltet.

Vorher sei jedoch in Kürze noch auf ein Moment verwiesen, das zwar bei einer Rentabilitätsberechnung nie berücksichtigt wird, da eine zahlenmäßige Unterlage fehlt und auch nicht ermittelt werden kann, dem aber gleichwohl eine gewisse Bedeutung zukommt. Es sind dies die unentgeltlichen Leistungen der Post auf dem sozialpolitischen Gebiete, vor allem im Dienst der Arbeiterversicherung. Den Geldwert dieser Leistungen veranschlagt Poppe[1]) im Gebiet der Reichspost für das Jahr 1906 schätzungsweise auf 10,9 Millionen Mark. Ist diese Schätzung richtig, so

---

[1]) Poppe: Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen in Deutschland. S. 137.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürfen die unentgeltlichen Leistungen der bayerischen Post in dieser Hinsicht mit 1 bis $1^1/_2$ Millionen Mark pro Jahr ruhig veranschlagt werden.

Der bayerische Ausgleichsbetrag.

Nach Artikel 49 der Reichsverfassung fließen die von dem Reichspost- und Telegraphenwesen erzielten Ueberschüsse in die Reichskasse und werden hier nach Artikel 70 zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben mitverwendet. Da nun Bayern, wie auch Württemberg, der Reichspost nicht angehört, die Ueberschüsse seines Postwesens vielmehr für sich behält, so muß es an die Reichskasse ein Aequivalent für die dieser entgehenden Einnahmen leisten. In diesem Sinn folgert zuerst Laband[1]), daß

„nach Ablauf der in Art. 51 Abs. III der Reichsverfassung vorgesehenen Uebergangszeit[2]) Bayern und Württemberg wie Post-Exclaven zu behandeln sein werden, welche ein Aversum an die Reichskasse an Stelle der Ueberschüsse zu zahlen haben, nach Analogie der Zollexclaven, und daß dieses Aversum nach der Matrikularbevölkerung Bayerns und Württembergs zu berechnen sein wird, da die ungeteilte Zuweisung der Postüberschüsse zur Reichskasse genau auf dasselbe Resultat hinauskomme, als wenn sie nach Maßgabe der Matrikularbevölkerung auf die einzelnen Bundesstaaten verteilt würden".

Die Praxis hat sich dieser Ansicht Labands angeschlossen. Nach Verstreichung der in Art. 51 Abs. III der Reichsverfassung angegebenen Uebergangszeit von 8 Jahren wurde bei Festsetzung des von Bayern zu leistenden Matrikularbeitrages so verfahren, daß bei den Reichseinnahmen die zur Ablieferung gelangenden Ueberschüsse der Reichspost nicht mitgerechnet wurden. Infolgedessen ist im Etat der bayerische Ausgleichsbetrag gar nicht ersichtlich, sondern vielmehr in den Matrikularbeiträgen enthalten. Erst seit 1899 wurde nach einer Uebereinkunft zwischen dem Reich und Bayern der Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer und der Reichspostüberschüsse festgesetzt. Darnach wurden von Bayern folgende Beträge bezahlt:

---

[1]) Annalen des Deutschen Reiches 1873 S. 515.

[2]) Das sind die nach Ablauf der auf den Eintritt der einzelnen Landespostgebiete in die Reichspost folgenden acht Jahre.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
	Mk.		Mk.
1899	5149525	1905	7825545
1900	1559117	1906	7434568
1901	2746052	1907	4652064
1902	4794131	1908	5842907
1903	6949733	1909	331090
1904	6926274	1910	9148701

Der Voranschlag für 1911 lautet auf 9 015 598 Mk.
der für 1912 auf 11 012 080 Mk.

Aus obigen Ziffern geht hervor, daß der Ausgleichsbetrag stetigen Schwankungen unterworfen ist. Besonders auffallend ist die Ziffer des Jahres 1909, doch kann dieselbe als ganz abnorm gelten, da die Reichspost in diesem Jahre eine erhebliche Gehaltsaufbesserung eintreten ließ, die sie auch noch für das Jahr 1908 nachzahlte. Im allgemeinen zeigt ja der Ausgleichsbetrag die Tendenz, stetig anzuwachsen und dies wird, da die Reichspost immer günstiger abschließt, voraussichtlich in den nächsten Jahren so bleiben. Darin aber liegt gerade für Bayern das Mißliche, daß sein Budget durch den Ausgleichsbetrag in so hohem Maße von der Rentabilität der Reichspost abhängig gemacht wird.

Es ist nun noch die Frage offen, ob der bayerische Postetat mit dem zu leistenden Ausgleichsbetrag zu belasten sei. Die Antwort hierauf muß bei einer Untersuchung der finanziellen Ergebnisse der bayerischen Post — und um eine solche handelt es sich hier — unbedingt bejahend sein. Bei Nichtbestehen der Reichspost würde allerdings der dadurch dem Reich erwachsende Einnahmeausfall durch eine Erhöhung der Matrikularbeiträge ausgeglichen, an denen Bayern nach Maßgabe seiner Bevölkerung teilnimmt und die an sich selbstverständlich in keinerlei Zusammenhang mit dem Postetat stehen. Nachdem jedoch einmal die Reichspost besteht und es Bayern bei Gründung derselben möglich gewesen wäre, unter günstigen Bedingungen beizutreten, muß das zu zahlende Aversum Bayerns als eine Entschädigung an das Reich für die diesem durch das Postreservat entgehenden Summen aufgefaßt werden. Auch würde ja der Ausgleichsbetrag bei einer allenfallsigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufgabe des Postreservates in Wegfall kommen. Um von einer tatsächlichen Rentabilität des bayerischen Postwesens sprechen zu können, muß daher die Summe aller Ausgaben und zwar die zu zahlenden Ausgleichsbeträge eingeschlossen, kleiner sein als die Summe aller Einnahmen.

Die tatsächliche Rentabilität.

Wie bereits ausgeführt, lassen sich die von Bayern gezahlten Ausgleichsbeträge erst seit 1899 ermitteln. Für die Zeit von 1880 bis 1898 kann daher die tatsächliche Rentabilität nicht festgestellt werden, doch läßt die Höhe der von der Reichspost erzielten Ueberschüsse die Vermutung gerechtfertigt erscheinen, daß sich auch noch nach Abzug des Ausgleichsbetrages ein Mehr an Einnahmen ergibt. Lediglich das Jahr 1896 dürfte mit einem tatsächlichen Defizit abgeschlossen haben. Bei Abziehung des Ausgleichsbetrages ergibt sich übrigens noch eine kleine Schwierigkeit dadurch, daß im Reich das Etatsjahr am 1. April beginnt, während es in Bayern mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Da nun der in der Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 angefallene Ausgleichsbetrag der Einfachheit halber von dem sich vom 1. Januar bis 31. Dezember 1909 ergebenden absoluten Ueberschuß abgezogen wird, fallen beide Beträge hinsichtlich ihrer Entstehungszeit nicht gänzlich zusammen. Doch ist dies für das Resultat von keiner Bedeutung.

In den Jahren 1899 bis 1910 ergibt sich dann folgendes Resultat:

Jahr	Absoluter Ueberschuß	Ausgleichs-betrag	Tatsächlicher	
			Ueberschuß	Defizit
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1899	5947144	5149525	797619	
1900	5026598	1559117	3467481	
1901	3369071	2746052	623019	
1902	4694613	4794131		99518
1903	5148739	6949733		1800994
1904	5288399	6926274		1637975
1905	6248778	7825545		1576767
1906	8481141	7434568	1046573	
1907	9240874	4652064	4588810	
1908	6980507	5842907	1137600	
1909	1423790	331090	1092700	
1910	3188894	9148701		5959807

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zusammenstellung ergibt für das bayerische Postwesen ein wenig erfreuliches Bild und noch unerfreulicher ist die dadurch eröffnete Perspektive in die Zukunft. Zwar hat die bayerische Postverwaltung in ihren zwölf letzten Betriebsjahren öfter einen Ueberschuß als ein Defizit erzielt und auch die Gesamtsumme der ersteren überragt die der letzteren noch; trotzdem darf jedoch dieses Ergebnis nicht über die wahre Sachlage hinwegtäuschen. Denn in den Jahren 1911 und 1912 wird die bayerische Postverwaltung bestimmt wieder ein bedeutendes Defizit aufweisen und aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies auch in den folgenden Jahren der Fall sein. Die Schuld hieran liegt nicht bei der bayerischen Postverwaltung, sondern an der für Bayern aus dem Postreservat erwachsenden Pflicht zur Leistung des Ausgleichsbetrages. Dadurch mußte Bayern, dessen Post doch im Großen und Ganzen zu demselben Tarif arbeitet wie die Reichspost, pro Kopf der Bevölkerung dieselbe Einnahme erzielen wie letztere. Dies ist jedoch vollkommen ausgeschlossen, da Bayern dem Reichspostgebiet gegenüber der wirtschaftlich bei weitem schwächere Teil ist. Die Gründe dafür sind schon oft dargelegt worden: Das Reichspostgebiet besitzt sowohl durch seine geographische Lage als auch seine wirtschaftliche Entwicklung in bedeutend höherem Grade als Bayern die Bedingungen zu einem guten finanziellen Ergebnis seiner Verkehrsanstalten. Bewegt sich doch der ganze Verkehr von und zu der Nordsee, ferner der Transitverkehr von West- nach Osteuropa und umgekehrt vorwiegend durch das Reichspostgebiet. Dies umfaßt ferner vor allem den rheinisch-westfälischen Industriebezirk, sowie Sachsen mit ihren gewaltigen den Verkehr fördernden Industrien und schließlich noch in den zahlreichen Großstädten verkehrsreiche Zentren des Handels. Gerade das letztere Moment darf nicht unterschätzt werden. Betragen doch die Einnahmen der Reichspost in Berlin allein um einige Millionen Mark mehr als in ganz Bayern. Allen diesen Vorzügen kann letzteres absolut nichts ebenbürtiges gegenüberstellen. Unter solchen Umständen darf es nicht wundernehmen, daß Bayerns Postwesen mit einem Defizit abschließt, es erscheint vielmehr unerklärlich, daß Bayern lange Zeit trotz des zu leistenden Ausgleichsbetrages mit einem Ueberschuß abschloß. Dies erklärt sich daraus, daß nach dem der vorliegenden Rentabilitätsberechnung zu Grunde gelegten Modus die für Telegraphen-, Telephon- und Postbauten aufgewendeten Mittel in einem Zeitraum von 30 Jahren getilgt werden, während sie

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei der Reichspost zum allergrößten Teil aus laufenden Betriebsmitteln bestritten werden.

Bei einem Vergleich der finanziellen Ergebnisse der Reichspost mit denen der bayerischen Postverwaltung darf auch nicht übersehen werden, daß beide Teile im Postbetrieb manche Verschiedenheiten zeigen. So hat Bayern unbestreitbar ein dichteres Netz von Post- und Telegraphenanstalten. Bei ersteren kommt dies bei einer oberflächlichen Betrachtung nicht zum Vorschein. Denn im Reichspostgebiet kam 1910 eine Postanstalt auf 13,2 qkm oder 1590 Einwohner, in Bayern dagegen auf 14,49 qkm oder 1311 Einwohner. Hier darf jedoch nicht vergessen werden, daß im Reichspostgebiet die Posthilfstellen mitgerechnet sind[1]), die ihrer Funktion nach als eigentliche Postanstalten nicht angesehen werden. Prozentual besitzt aber die Reichspost viel mehr Posthilfstellen als Bayern. Werden diese daher aus obiger Berechnung ausgeschaltet, so kommt in Bayern auf 23,37 qkm oder 2122 Einwohner eine selbständige Postanstalt, während die betreffenden Zahlen für das Reichspostgebiet bedeutend höher sind.

Im Gebührenwesen herrscht ja im allgemeinen Gleichheit, doch ergeben sich auch hier einzelne Unterschiede, allerdings nur von untergeordneter Bedeutung. So sind im Reichspostgebiet die Telephongebühren der größeren Städte um 20 Mark pro Jahr höher als in Bayern, das auch für unfrankierte Packete im Gegensatz zur Reichspost keine besondere Gebühr erhebt. Dagegen gestattet letzteres das Abholen von Packeten ohne Bezahlung einer Zustellgebühr, eine Einrichtung, die auch in Bayern vielfach gewünscht, von der Postverwaltung jedoch bis jetzt abgelehnt wurde.

An die Staatseisenbahn zahlt Bayern eine Entschädigung von 5 Pf. für den von den Bahnpostwagen zurückgelegten Achskilometer. Die Art der Vergütung, die die Reichspost den in betracht kommenden Bahnverwaltungen gewährt, ist eine andere, würde jedoch, auf den hier angewendeten Modus umgerechnet, etwa 3,5 Pf. pro Achskilometer betragen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Reichspost ihr Wagenmaterial selbst stellt,

[1]) Der Hauptunterschied zwischen eigentlichen Postanstalten und Posthilfstellen liegt darin, daß die Postverwaltung bei Auflieferung von eingeschriebenen und Sendungen mit Wertangabe an eine Posthilfstelle erst von dem Momente an eine Haftung übernimmt, an dem die Sendung von dem Inhaber der Posthilfstelle dem abholenden Postboten übergeben wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wogegen in Bayern die Staatseisenbahn die Herstellungskosten trägt. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß in Bayern das niedere Personal bedeutend besser bezahlt ist, auch leichter als im Reichspostgebiet eine etatsmäßige Anstellung erreicht. Dagegen ist dort in den oberen Stellen der Gehalt ein höherer.

Es ist naturgemäß unmöglich, eine genaue Berechnung der finanziellen Einwirkungen der angeführten Unterschiede bei beiden Postverwaltungen anzustellen. Doch darf angenommen werden, daß sie sich im allgemeinen aufheben und ein für die Rentabilität der einen oder anderen Verwaltung ausschlaggebender Faktor aus ihnen nicht resultiert.

Als abschließendes Urteil über die Rentabilität des bayerischen Postwesens ist folgendes zu konstatieren: Bayern hat bis zum Jahr 1899 fast immer, von da an in der Mehrzahl der Jahre einen Ueberschuß erzielt. 1910 jedoch hat sich bereits ein ganz bedeutendes Defizit eingestellt, das für 1911 und 1912 sicher bestehen bleibt und das auch in den folgenden Jahren, falls nicht unabsehbare Zwischenfälle, wie Krieg oder Handelskrisen, eintreten, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abgewendet werden kann.

Die Möglichkeiten einer Besserung der Rentabilität.

Wie schon erwähnt, sind die Aussichten, die Rentabilität der bayerischen Post werde sich in den nächsten Jahren von selbst wieder heben, außerordentlich gering. Der Grund dafür liegt weniger in einem ungünstigen Verhältnis der direkt zum Postetat gehörigen Einnahmen und Ausgaben — denn eine absolute Rentabilität ergibt sich ja — als vielmehr in der Verpflichtung, einen den Ueberschüssen der Reichspost entsprechenden Betrag an die Reichskasse abzuführen. Gleichwohl kann man zwei Wege ins Auge fassen, um eine Besserung zu erzielen: Die Erhöhung der absoluten Rentabilität oder die Reduzierung der Ausgleichsbeträge an das Reich.

Die Erhöhung der absoluten Rentabilität kann sowohl durch eine Vermehrung der Einnahmen, als auch durch eine Verminderung der Ausgaben erreicht werden. Besonders den ersteren Weg will man zur Zeit beschreiten und zwar sollen die Telephongebühren wesentlich erhöht werden. Das Telephonwesen war in den ersten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Jahren seines Bestehens ein gut rentierender Zweig des Postwesens, jedoch ist seine Rentabilität vor allem infolge seiner Ausbreitung auf das flache Land mehr und mehr zurückgegangen und seit einer Reihe von Jahren vermag es seine Selbstkosten nicht mehr zu decken. Es lag daher nahe, gerade diesen Verkehrszweig bei einer Tariferhöhung heranzuziehen und aller Wahrscheinlichkeit wird dies schon in nächster Zeit erfolgen. Die Art der Erhöhung ist allerdings noch nicht bekannt, vermutlich wird jedoch allgemein das System der Grundgebühr mit Zählung der einzelnen Gespräche eingeführt werden, wodurch besonders solche Abonnenten getroffen werden, welche das Telephon häufig benützen. Auch die Aufhebung der Vergünstigungen beim Verkehr innerhalb der Bezirkstelephonnetze ist geplant. Von diesen Reformen wird eine bedeutende Einnahmenmehrung erwartet, wenn sich auch die maßgebenden Stellen der Ansicht nicht verschließen, daß die Verteuerung eine bedeutende Verminderung des Telephonverkehres mit sich bringen wird. Allerdings muß auch bei einer allenfallsigen Gebührenerhöhung mit größter Vorsicht zu Werke gegangen werden, um die erwartete Einnahmenmehrung durch die Verkehrsminderung nicht in einen Ausfall zu verwandeln. Die ungünstigen Erfahrungen, welche die bayerische Postverwaltung bei der letzten Gebührenerhöhung anläßlich der Aufhebung des Ortsportos gemacht hat, warnen besonders vor einer übertriebenen Verteuerung.

Außerdem wird in Kürze auch eine Reform des Postscheckverkehres durchgeführt werden, welche nach dem Gesetzentwurf einerseits eine Erhöhung des Tarifes durch Hinaufsetzen der Gebühr für eine Bareinzahlung von 5 auf 10 Pf., andererseits eine Verbilligung durch den Fortfall der Steigerungsgebühr von 7 Pf. für jede Buchung, welche die Zahl von 600 pro Jahr überschreitet, bringen soll. Welches die finanzielle Gesamtwirkung dieser Reform sein wird, ist jetzt noch nicht abzusehen, doch darf nicht vergessen werden, daß jede weitere Entwicklung des Postscheckverkehres die ohnehin schon stark zurückgegangenen Einnahmen aus dem Postanweisungsverkehr noch mehr schmälern wird. Uebrigens ist die Annahme des Gesetzentwurfes, zum mindesten in unveränderter Form, durch den Reichstag noch keineswegs gesichert und Bayern wird gerade auf dem Gebiete des Postscheckwesens kaum eigene Wege gehen können. In den übrigen Tarifen dürfte voraussichtlich in den nächsten Jahren eine Aenderung nicht eintreten. Die vor kurzem erfolgte Herabsetzung des Portos für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den einfachen Brief nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 20 auf 10 Pf. für den Fall, daß der Brief kein fremdes Postgebiet berührt, hat vielfach die Erwartung erzeugt, es werde auch nach anderen Staaten, vor allem denen Europas, das Porto herabgesetzt werden. Diese Erwartung dürfte sich jedoch in absehbarer Zeit kaum verwirklichen.

Im Telephonwesen ist noch eine weitere bedeutende Umwälzung in Aussicht genommen. Es ist die in München bereits teilweise durchgeführte automatische Telephon-Umschaltung, deren Kosten sich allerdings für das Gebiet des gesamten Königreiches auf etwa 15 Millionen Mark belaufen würden. Man verspricht sich davon große Einsparungen beim Umschalteperſonal, andererseits wird jedoch auch wieder betont, daß die zu dieser Neuerung benötigten komplizierten und sehr empfindlichen Anlagen eine bedeutende Vermehrung des technischen Personals bedingen und so die erhoffte Einsparung in Frage stellen werden. Noch einige kleinere Versuche der Personaleinsparung seien der Vollständigkeit halber erwähnt: die Aufstellung von Abstempelmaschinen, deren eine die Arbeit von vier bis neun Handarbeitern verrichtet, von Briefmarken- und Postkartenautomaten zur Entlastung der Schalterbeamten, sowie die Einführung der Barfrankierung. Auch beim Postwesen zeigt sich allenthalben die Tendenz, die menschliche Arbeitskraft durch die billigere der Maschine zu ersetzen.

Im bayerischen Landtag wurde noch der Vorschlag gemacht, Bayern solle im Bundesrat auf eine schnellere Tilgung der Reichspostschulden dringen, wodurch die Ueberschüsse derselben und also auch der bayerische Ausgleichsbetrag zurückgehen würden. Dieser Vorschlag wurde bereits im Landtag als vollkommen undurchführbar zurückgewiesen und es braucht auf ihn nicht weiter eingegangen zu werden. Es sei vielmehr konstatiert, daß die Abrechnungsart der Reichspost für Bayern sogar noch außerordentlich günstig ist. Würde erstere nämlich nach bayerischem Muster alle einmaligen Ausgaben aus Anleihen bestreiten, so würden sich ihre Ueberschüsse und damit auch der bayerische Ausgleichsbetrag ganz enorm erhöhen.

Werfen wir nun die Frage auf, ob die genannten Maßnahmen geeignet erscheinen, das tatsächliche Defizit des bayerischen Postwesens zu beseitigen, so muß die Antwort unbedingt verneinend ausfallen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Denn von allen Reformen ist allein die Erhöhung der Telephongebühren von weittragender finanzieller Bedeutung; diese aber wird nicht nur in Bayern, sondern auch im Reichspostgebiet durchgeführt werden. Die Reform wird also, falls sie wirklich das von der Postverwaltung erhoffte günstige Ergebnis bringt, auch den Ausgleichsbetrag in die Höhe treiben und so das bayerische Defizit nur wenig oder überhaupt nicht vermindern. Eine einseitige Gebührenerhöhung in Bayern aber über die Tarife der Reichspost hinaus wäre als eine dem Zweck des Postreservats direkt entgegenstehende Maßnahme zu bezeichnen.

Es haben sich somit alle Wege, das Defizit des bayerischen Postwesens zu beseitigen, als ungangbar erwiesen. Das Defizit wird vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach zum mindesten nicht abnehmen. Im Gegenteil dürfte es, wenn die Reichspost ihren Plan, durch weiter ausgedehnte Verwendung weiblichen Personals eine jährliche Einsparung von etwa 16 Millionen Mark zu machen, verwirklicht, auch noch fernerhin beträchtlich anwachsen. In Anbetracht dieser Sachlage muß doch in Erwägung gezogen werden, ob das bayerische Budget alljährlich durch das Defizit des Postwesens mit einem Betrag von mindestens 6 Millionen Mark belastet werden kann und darf.

Der Kreis derjenigen, die diese Frage verneinen, ist bereits heute nicht klein. Von dieser Seite wurde denn auch sowohl im Landtag wie in der Presse als Radikalmittel die Aufgabe des bayerischen Postreservates angeregt. Die überwiegende Mehrheit beider Kammern hat sich jedoch bis heute im Verein mit der Regierung dem gegenüber entschieden ablehnend verhalten, und es ist auch aller Wahrscheinlichkeit nach für absehbare Zeit die Aufgabe des Reservates völlig ausgeschlossen. Indessen sollen hier doch die Gründe untersucht werden, die von den Vertretern beider Meinungen für und gegen das Postreservat geltend gemacht werden.

Für die Beibehaltung spricht zunächst die gesamte historische Entwicklung. Das Bayern bei der Reichsgründung verbliebene Postreservat hat zweifelsohne sehr dazu beigetragen, die selbständige Stellung Bayerns zu kräftigen und seinen Einfluß zu stärken, nicht zuletzt dadurch, daß Bayern lange Zeit auch nach Bestreitung des Ausgleichsbetrages tatsächliche Überschüsse erzielte. Zudem hat die bayerische Post den Beweis für die Berechtigung ihres selbständigen Bestehens vollauf erbracht. Denn das bayerische Postwesen kann als eines der fortgeschrittensten und besten der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Welt gelten, das in keiner Weise hinter der Reichspost zurückzustehen braucht. Ist doch Bayern in zahlreichen Neuerungen geradezu vorbildlich für die Reichspost gewesen, so im Motorpostwesen, sowie auch bei Einführung der Barfrankierung.

Als weiterer Punkt wird oft angeführt, daß Bayern durch sein Reservat besondere Rücksichten auf seine eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen könne. Dieser Punkt darf jedoch nicht überschätzt werden. Denn nachdem die bayerische Postverwaltung ja doch alle Tariferhöhungen der Reichspost aus finanziellen Gründen unweigerlich mitmachen muß, verbleibt hier lediglich als besonderer Vorteil das dichtere Post-, Telegraphen- und Telephonnetz. Diese Einrichtungen aber spielen für die Landwirtschaft kaum eine ausschlaggebende Rolle und Industrie und Handel können durch sie dort, wo alle oder doch die meisten übrigen Entwicklungsbedingungen fehlen, nicht künstlich großgezogen werden.

Für die Beibehaltung des Reservats wurde auch noch angeführt, daß Bayern im Falle des Eintritts in die Reichspost einen zum mindesten eben so großen Betrag für seine amtliche Korrespondenz bezahlen müsse wie heute an die bayerische Post und daß dieser Betrag dann für Bayern verloren wäre. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß bereits heute dieser gesamte Betrag in die Reichskasse fließt, da ja die bayerische Post mit Einrechnung des staatlichen Bauschbetrages ein tatsächliches Defizit aufweist. Schon in den Jahren 1908 und 1909 verblieb Bayern nach Berücksichtigung aller Faktoren nur ein geringer Teil des gesamten Bauschbetrages, während er 1910 vollständig aufgezehrt wurde und sich darüber hinaus noch ein bedeutendes, von der Staatskasse zu tragendes Defizit ergab.

Wie sich der für die amtliche Korrespondenz zu leistende Bauschbetrag nach Aufgabe des Reservates gestalten würde, ist nicht vorauszusagen. Im Prinzip ist im Gebiet der Reichspost derselbe Entschädigungsmodus gewählt wie in Bayern. Hier wie dort haben wir die Portoablösung, wobei die zu zahlende Summe durch zeitweilige Zählung der amtlichen Postsachen ermittelt wird. Bezahlt wird grundsätzlich die volle Gebühr, es sollen nicht etwa nur die Selbstkosten der Post entschädigt werden. Erwähnt sei, daß Baden für ein Jahr der Budgetperiode 1912/13 nach dem Voranschlag 607 751 Mk. an die Reichspost als Bauschale zu bezahlen hat. Das wäre pro Kopf der Bevölkerung (die Volkszahl von 1. Dezember 1910 zu Grunde gelegt) 28,3 Pf., in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bayern beträgt die Bauschale incl. der Dienstmarken der Eisenbahnverwaltung 5715 369 Mk. oder pro Kopf der Bevölkerung 87,6 Pf. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß in Bayern der Kreis der in die Ablösung einbezogenen Behörden wesentlich weiter ist als im Gebiet der Reichspost, wodurch ein Vergleich nahezu unmöglich wird. Immerhin liegt kein Grund vor zu der Annahme, die Bauschale Bayerns würde sich beim Eintritt in die Reichspost wesentlich erhöhen.

Die Gründe, die gegen das bayerische Postreservat geltend gemacht werden, sind folgende: Vor allem in den handeltreibenden Kreisen der Bevölkerung wurden die mannigfaltigen kleinen Unbequemlichkeiten, welche die nicht einheitliche Organisation des gesamten deutschen Postwesens mit sich brachte, störend empfunden; am meisten wurde diese bewirkt durch die eigenen Briefmarken Bayerns, zumal sich ja die Postwertzeichen als Zahlungsmittel einer gewissen Beliebtheit erfreuen. Es ist jedoch ohne weiteres klar, daß diese kleinen Unannehmlichkeiten keinen Grund zur Aufgabe des Reservates bilden können. Die Briefmarken werden ja auch nur bei sehr geringen Summenbeträgen als Zahlungsmittel verschickt; in diesem Fall kommt aber die Postanweisung auch nicht teurer als ein Brief, da bis zu 5 Mk. die Gebühr nur 10 Pfg. ausmacht und der Zahlende hat zudem noch den Vorteil, daß er eine Quittung erhält.

Ein weiterer Grund ist ideeller Natur. Er liegt darin, daß durch den Eintritt Bayerns in die Reichspost der Reichsgedanke zweifellos eine bedeutende Verstärkung erfahren würde. Dem wird jedoch von vielen Seiten entgegengehalten, daß die Sonderrechte Bayerns soviel wie möglich auch dem Reich gegenüber gewahrt werden müßten. Die letztere Meinung ist heute zweifellos noch die mächtigere, doch ist nicht zu leugnen, daß die gegnerische Meinung, welche den Wert der bayerischen Reservate weniger hoch schätzt, namentlich wenn sie infolge geänderter Verhältnisse ihre ursprüngliche Bedeutung zum Teil verlieren, immer mehr erstarkt.

In unserem Falle ist nur in der Tat von schwerwiegender Bedeutung die Tatsache, daß das bayerische Postreservat dem Lande beträchtliche finanzielle Opfer auferlegt, und daß diese bei der an sich ungünstigen Lage der bayerischen Staatsfinanzen besonders drückend empfunden werden. Die dagegen ausgesprochene Erwartung, daß die günstigen Ergebnisse der Reichspost mit der Zeit wieder zurückgehen und daß sich dadurch der bayerische Ausgleichsbetrag

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vermindern werde, ist sehr problematischer Natur. Etwaige Krisen, welche die Einnahmen der Reichspost vermindern könnten, würden Bayern zweifelsohne nicht minder hart treffen. Genau ebenso verhält es sich mit der Hoffnung, die zunehmende Industrialisierung werde eine Steigerung der Rentabilität bringen. Hierdurch kann höchstens die absolute Rentabilität berührt werden, dagegen wird die tatsächliche durch den Umstand, daß die Industrialisierung des Reichspostgebietes mit der Bayerns zum allermindesten stets gleichen Schritt hält, allergünstigsten Falles unverändert bleiben.

Trotzdem also unbedingt anzuerkennen ist, daß die finanziellen Aussichten — und diese bilden den Kernpunkt der ganzen Frage — sehr trübe sind, bedeutet doch der Vorschlag, das Postreservat aufzugeben, heute noch einen Sprung ins Dunkle. Denn über die Bedingungen, unter denen die bayerische Post in die Reichspost übergehen könnte, ist nicht das mindeste bekannt. Ohne diese Kenntnis aber kann nicht beurteilt werden, ob auch tatsächlich die Preisgabe des bayerischen Postreservates dem Lande die erhofften finanziellen Vorteile bringen würde.

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN

Baab, A., Problem der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung u. Arbeitsbeschaffung. 1911. VII, 389 S. 7.50

Inhaltsübersicht: Einleitung. Teil I. Das Problem der Arbeitslosenversicherung. Kapitel I. Ueberblick über die bisherigen Vorschläge bezüglich der zweckmäßigsten Organisation der Arbeitslosenversicherung. § 1—4. Kapitel II. Die organisatorische und technische Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung auf kommunal-territorialer Grundlage. § 5—11. — Teil II. Das Problem der Arbeitsvermittelung. § 12—16. — Teil III. Das Problem der Arbeitsbeschaffung. § 17. — Anhang: Statistisches Material.

Berckum, J. J., Das Staatsschuldenproblem im Lichte der klassischen Nationalökonomie. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie des Staatsschuldenwesens. 1911, X, 243 S. 5.—

Inhaltsübersicht: Vorwort. A. Allgemeiner Teil. I. Kap. § 1. Begriff u. Zweck der Staatsanleihen und des Kredits. § 2. Geschichtl. Rückblick auf die Entwicklung des Staatsschuldenwesens. B. Spezieller Teil. II. Kap. Die klassische Nationalökonomie und ihre Stellung zum Staatsschuldenwesen. § 3. Einleitung. § 4. François Quesnay. § 5. Adam Smith. § 6. Robert Malthus. § 7. David Ricardo. § 8. Jean Baptiste Say. § 9. John Stuart Mill. C. Schlußteil. III. Kap. § 10. Die praktischen Konsequenzen der Lehren der klassischen Nationalökonomie für die staatliche Finanz- u. Schuldenwirtschaft der Gegenwart.

Biermann, W. Ed., Karl Georg Winkelblech (Karl Marlo). Sein Leben und sein Werk.

I. **Leben und Wirken bis zum Jahre 1849.** Mit Bild und Facsim. Winkelblechs. 1909. XIV, 387 S. 7.80

II. **Die Deutsche Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848. — Winkelblechs Leben u. Wirken bis zu s. Tode 1865.** Mit Bild Winkelblechs. 1909. VI, 511 S. 10.—

— **Anarchismus und Kommunismus.** 6 Volkshochschulvorträge. 1906. 177 S. 2.70, geb. 3.—

Inhalt: I. Terminolog. Einleitung. Geschichte d. anarchist. Theorie bis Godwin einschließlich. II. Proudhon, Max Stirner. Der ältere deutsche idealist. Anarchismus. III. Die Begründung der anarchist. Parteien. Die Propaganda der Tat und der verbrecher. Anarchismus. Die theoret. Grundlehre d. Anarchismus u. ihre Kritik. IV. Saint-Simon, Fourier, Louis Blanc, Owen. V. Karl Marx u. die Hauptlehren d. Marxismus. VI. Die deutsche sozialdemokrat. Bewegung in ihrer historischen Entwicklung

Aus Karl Georg Winkelblechs (K. Marlos) **literarischem Nachlaß.** Eing. u. hrsg. v. W. Ed. Biermann. 1911. V, 163 S. 3.—

Diepenhorst, F., Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen der Kartelle mit besonderer Rücksicht auf ihre Bedeutung für die reinen Walzwerke. 1908. 54 S. 1.20

Inhalt: Einleitendes. Ausfuhrvergütungen u. Exportprämien im allgemeinen, im besonderen. Ausfuhrunterstützungen u. reine Walzwerke.

v. Eheberg, Th., Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung. 1901. 30 S. 1.—

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN

8908625874b
B89086258746A
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

89086258746
b89086258746a
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF WISCONSIN
Generated on 2018-02-04 22:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/wu.89086258746
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google